

Die Jesuiten

und

Der Jesuitismus

von

Dr. Sylv. Jordan

Professor der Rechte zu Marburg.

(Ein besonderer, mit Zusätzen vermehrter Abdruck aus dem „Staatslexikon, herausgegeben von G. von Rotenack und C. Welcker“.)

Altona und Leipzig,

Verlag von Johann Friedrich Hammerich.



89308

II

In h a l t.

	Seite
Einleitung	1
Erster Abschnitt. Die Entstehung des Jesuitenordens	5
Zweiter Abschnitt. Die Verfassung des Jesuitenordens	15
Einleitung.	
Erstes Capitel. Classen der Jesuiten	17
Zweites Capitel. Regierungsform und Verfassung des Jesuitenordens	35
Dritter Abschnitt. Die Regierungsmaximen	60
Einleitung.	
Erstes Capitel. Die inneren Regierungsmaximen	61
Zweites Capitel. Die äuferen Regierungsmaximen	72
Einleitung.	
Erster Absatz. Zweck des Ordens	72
Zweiter Absatz. Mittel zur Verwirklichung des Ordenszweckes	76
Dritter Absatz. Grundsäze und Maximen der äuferen jesuitischen Praxis	76
Einleitung.	
Erster Titel. Die Missionen	82
Zweiter Titel. Die Beichtiger der Fürsten.	85
Dritter Titel. Die Mittel, welche sich auf die Pflege der gläubigen Heerde beziehen	90
Einleitung.	
Erste Unterabtheilung. Das Predigen und der Religionsunterricht	90
Zweite Unterabtheilung. Die Beichten	99
Dritte Unterabtheilung. Die geistlichen Uebungen	109
Vierter Titel. Die Grundsäze der Sittenlehre	128

	Seite
Vierter Abschnitt. Aufhebung des Ordens. Die Exe- suiten und ihr Treiben	134
Fünfter Abschnitt. Wiedereinführung des Jesuiten- ordens	146
Siechter Abschnitt. Ausbreitung der Jesuiten und des Jesuitismus seit der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu Einleitung.	151
Erstes Capitel. Fortschritte der Gesellschaft Jesu	152
Zweites Capitel. Fortschritte des Jesuitismus im Staate, in der Kirche und Schule	158
Schluss	178

Einleitung.

Gesuiten¹⁾ heißen die Mitglieder des geistlichen Ordens, welcher den Namen „Gesellschaft Jesu (societas Jesu)“ führt und welcher der bekannteste, wenn man auf seine Thätigkeit und deren Folgen Rücksicht nimmt, und zugleich der unbekannteste aller

1) M. s. bes. *Corpus institutorum societatis Jesu etc.* 2 Voll. Antverpiae 1702. 4. *Institutum societatis Jesu etc.* 2 Voll. Pragae, 1757. fol. (neue Ausg. des vorigen Werkes). *Wolf*, allg. Gesch. der Jesuiten. Leipzig, 1789 — 92. 2. Aufl. 1803. v. *Lang*, Gesch. der Jesuiten in Baiern. Nürnberg, 1819. *Catechismo de' Gesuiti*, esposto ed illustrato in conferenze storico-teologico-morali. Lipsiae, 1820. *Monita secreta soc. Jes.* (Paderborn., 1661) neu abgedruckt lat. und deutsch: „*Geheime Verhaltungsbefehle der Jesuiten*, nebst einem Berichte des Herrn v. *Portalis* über die Pères de la foi. Nachen, 1825. *Grégoire*, hist. des confesseurs des Empereurs, Rois etc. à Paris, 1824. A. *Scheffer*, précis de la hist. générale de la compagnie de Jésus, suivi des *Monita secreta etc.* à Paris, 1824. M. de *Pradt*, du Jésuitisme ancien et moderne. à Paris, 1826. *Friedemann*, die Jesuiten und ihr Benehmen gegen geistl. und weltliche Regenten. Grimma, 1826. G. *Liékenne* (Montlosier), Uebers. der Gesch. der Jesuiten, aus dem Franz. Leipzig, 1827. *Graf v. Montlosier*, die Priester- und Jesuitenherrschaft im gegenw. Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige Europa, aus dem Franz. Stuttgart, 1827. *Abte de la Roche-Arnault*, die neueren Jesuiten, aus dem Franz. v. *Hennig*. Nonneburg, 1827. — Derselbe, Mémoires d'un jeune Jésuite ic. aus dem Franz. Stuttgart, 1828. Derselbe, nouveau mémoire à consulter du jeune Jésuite. à Paris, 1829. — *Revue française*, 1824. Nr. 10: des Jésuites, de leur institut et de leur histoire. — *Dallas*, history of the Jesuits. London, 1816 (für die Jesuiten). — Die ausführliche Literatur s. m. bei *Wolf* Gesch. Bb. IV. S. 335 fslg. (1. Aufl.).

geistlichen Orden ist, wenn man die Verfassung, Grundsäze und Ausdehnung desselben in's Auge faßt. Kein Orden war je berühmter und berüchtigter, keiner je offenkundiger und geheimer, keiner je verfolgter und protegirter, keiner je stolzer und demüthiger, keiner je herrschsüchtiger und unterthäniger und keiner je mehr Widerspruch und Einheit als die Gesellschaft Jesu, deren Wahlspruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes“ selbst als ein Rätsel oder als eine Blasphemie erscheint, je nachdem man auf die Theorie oder auf die Praxis Rücksicht nimmt. Diese Gesellschaft ist ein Chamäleon, das alle Farben trägt, die zum Zwecke dienlich sind oder sein können, und nur in der äußerer Unbeständigkeit die innere Beständigkeit beweist. Kein anderer Orden zeichnete sich je durch so glänzende Talente, durch eine so eiserne Willenskraft, Beharrlichkeit und Ausdauer, durch so rastlose Thätigkeit, durch so ausgebreitete Wirksamkeit und ein so allgemeines Erfassen aller menschlichen Angelegenheiten aus, wie die Gesellschaft Jesu, der aber nichts zu hoch und nichts zu niedrig, nichts zu heilig und nichts zu profan, nichts zu gut und nichts zu schlecht war, um es nicht in ihr finstres Gewebe zu verarbeiten und zu ihren Zwecken zu benuzen. Keine menschliche Einrichtung war je riesenhafter im Ganzen und fester in den Gefügen der einzelnen Theile, als der Bau dieses Ordens, der, selbst äußerlich zertrümmert, dennoch innerlich in seinen Theilen zusammenhing, unsichtbar fortbestand und in günstiger Zeit wieder mit alter Kraft zum Vorscheine kam. Ehe man sich's versah, hatte diese so klein begonnene Gesellschaft alle Staaten, alle Stände und alle Angelegenheiten umstrickt und mit dem Gifte ihrer Grundsäze inficirt, das unter dem Namen Jesuitismus bekannt und nie wieder außer Gebrauch gekommen ist und dessen Quintessenz heißt: „der Zweck heiligt die Mittel.“ Der Jesuitismus blieb nämlich und wurde im Staate, in der Kirche und Schule sorgsam gepflegt, auch nachdem die Jesuiten als äußere Gesellschaft zu sein aufgehört hatten. Denn man hafte die Jesuiten nur, weil und in wie fern sie durch den Jesuitismus über Andere herrschen wollten; man griff aber selbst begierig nach dem Jesuitismus, um sich selbst die Herrschaft über Andere zu verschaffen und diese zu behaupten. Man verschmähte die Lehrer, nachdem man ihnen die geheimen Kunstgriffe abgelernt hatte, und wollte nicht mehr als Schüler gemeistert werden, nachdem man selbst fähig geworden war, Andere zu meistern. Da man drang hier und da so tief in den Jesuitismus

suitismus ein, daß man diesen sogar als Waffe zur Vertreibung der Jesuiten zu gebrauchen im Stande war. Dadurch gewann aber die Gesellschaft selbst wieder neue Zöglinge, in so fern man einen Jeden, der dem Jesuitismus huldigt, als einen Jesuiten betrachten muß, er mag das Ordenskleid tragen oder nicht, die Gelübde abgelegt haben oder nicht, die Jesuiten hassen oder lieben; sie gewann Mentalanhänger, gleich gesinnte Genossen, welche selbst bei äußerlich ausgesprochenem Hasse der Jesuiten, doch stets dem Jesuitismus Liebe und Unabhängigkeit in ihrem Gemüthe reservirten. Als daher in Folge des Restaurationssystems auch der Jesuitenorden wiederhergestellt wurde, kam zu dieser offenen Gesellschaft Jesu noch die geheime Gesellschaft des Jesuitismus hinzu, welche sich mit jener verband, um mit vereinten Kräften das begonnene Werk des Lichtes und der Freiheit im Staate, in der Kirche und Schule zu zerstören und dagegen den Bau der Finsterniß und Knechtschaft in den drei genannten Sphären fortzuführen und, wo möglich, zu vollenden. Zur Zerstörung jenes Werkes halfen die kirchlichen und poliischen Jesuiten ämfig zusammen. Als aber jene den Staat zu einem Nebengebäude der Kirche, und diese die Kirche zu einem Nebenbau des Staates bei der Aufführung des gemeinsamen Baues gestalten wollten, da trat Verwirrung, Zank und Streit zwischen beiden Parteien ein, wodurch der Fortbau gehemmt wurde. Der Jesuitismus selbst führte diesen Zwist herbei. Denn da die Jesuiten der Kirche in der Zerstörung des politischen Liberalismus das beste Mittel fanden, die alte absolute Priesterherrschaft zu begründen, so gaben sie bei der Bekämpfung der politischen Freiheit vor, daß sie nur das Beste der weltlichen Herrschaft dabei im Auge hätten; so wie umgekehrt die politischen Jesuiten, weil sie in der religiösen Knechtschaft und Verdummung der Völker ein gutes Mittel zur Begründung des politischen Absolutismus erblickten, die kirchlichen Jesuiten glauben machen wollten, daß sie bei dem Kampfe gegen religiöse und wissenschaftliche Freiheit lediglich das Interesse der Kirche bezweckten. Der Zwist kam bereits zum offenen Ausbrüche. Um so weniger bedarf es daher einer Rechtfertigung, daß den Jesuiten und dem Jesuitismus in einem eigenen Werke eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Je inniger Staat, Kirche und Schule, diese drei großen Institute der Menschheit, mit einander verbunden sind; je tiefer sie gegenseitig in einander eingreifen; je mehr sie sich gegenseitig bedingen: desto nothwendiger ist es auch, Harmonie und Eintracht und dadurch

ein naturgemäßes Wechselleben zwischen diesen Instituten zu begründen und zu erhalten; die innere Einheit derselben neben der äußeren Verschiedenheit, und die Selbstständigkeit und Freiheit eines jeden Instituts in der Auffassung und Verfolgung seines Zweckes neben der gegenseitigen Abhängigkeit in Bezug auf äußeres Bestehen und Neben- oder Feinandersein anzuerkennen, so wie vor Allem die Feinde genau kennen zu lernen, welche sich in die heiligen Hallen dieser drei, in den Grundsäulen zusammenhängenden Bauwerke einschleichen, um die Grundfesten derselben zu untergraben, das flammende Licht der Wahrheit auszulöschen und Thron, Altar und Katheder zu Fußschemmeln für ihren Egoismus zusammenzuwerfen oder mit ihnen ein loses Taschenspiel zu treiben. Nur wenn man den Feind kennt, kann man sich vor ihm wahren, sich gegen ihn vertheidigen und ihn bekämpfen. Diese Feinde sind eben die Jesuiten, d. h. Alle, welche dem Jesuitismus huldigen, sie mögen wirklich recipirte Ordensglieder sein oder nicht. Ihre Grundsätze, Tendenzen und Mittel werden sich aus der Darstellung selbst ergeben, bei welcher gerade auf diese Gegenstände das Hauptaugenmerk gerichtet werden soll, da eine vollständige Geschichte der Schicksale der Gesellschaft Jesu hier nicht beabsichtigt worden ist. Der Jesuitismus ist es, der hier in seinem Geiste, Treiben und Wirken, so wie in seinen Folgen für Staat, Kirche und Schule vorzugsweise betrachtet und erläutert werden muß.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Jesuitenordens²⁾.

Den ersten Grund zur Gesellschaft der Jesuiten legte Ignatius (Ignaz) Lojola, ein spanischer Edelmann, welcher auf dem väterlichen Schlosse Lojola, in der Provinz Guipuzcoa 1491 geboren, als Edelknabe am spanischen Hofe frühzeitig mit den üppigsten Lebensgenüssen bekannt, in der Erziehung aber sehr vernachlässigt wurde. Dieser Ignaz von Lojola, wie man ihn nachher nannte, hatte viele Unlügen, ein heftiges Temperament, festen Willen und einen ungezügelten Ehrgeiz. Er war Soldat und erhielt bei der Vertheidigung der Stadt Pamplona gegen die Franzosen (1521) eine Wunde am linken Fuße, während eine Kanonenkugel seinen rechten zerschmetterte. Im Verlaufe seiner langen und schmerzlichen Cur las er die Legende der Heiligen („Blume der Heiligen“), wodurch in ihm eine völlige Sinnesänderung und der Entschluß bewirkt wurde, sich als Ritter der Jungfrau und Mutter Jesu eine neue Bahn des Ruhmes zu wählen. Nach der Erzählung der Jesuiten, welche ihren Ordensstifter nicht weniger ausschmückten, als die Muhamedaner ihren Propheten, hatte er schon damals himmlische Visionen, welche später natürlich immer mehr zunahmen³⁾. Gewiß hatte aber zu seinem Entschlusse auch der Umstand

2) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 1 fig. (1. Ausgabe). v. Lang, Gesch. S. 1 fig.

3) *Imago primi saeculi soc. Jes.* Antverpiae, 1640. L. V. c. I. Vita S. Ignatii Lojolae soc. Jes. fundatoris (Ingolst., 1622) p. 6.

beigetragen, daß er, aller angewandten Mittel ungeachtet, hinkend blieb. Denn er war, wie sein Ordensgenosse Peter Rabade neira sagt, von Natur sehr eitel und nicht unempfindlich gegen die Schmeicheleien, welche das schöne Geschlecht seiner angenehmen Bildung mache. Sein nächster Vorsatz war eine Wallfahrt nach Jerusalem, um dort die Bekänner des Islam zum Christenthume zu bekehren. Er verließ deshalb heimlich das väterliche Haus und reiste, nach einigen Abenteuern zu Montserrat und Manresa, über Venedig nach Jerusalem, wo er wohlbehalten ankam (1523). Ein Streit mit dem Provinzial der Franziscaner nöthigte ihn jedoch, Jerusalem wieder zu verlassen, ohne einen Türk zu bekehrt zu haben. Er entschloß sich deshalb, seinen Bekährungsfeier an den Christen zu versuchen, und sich zu dem Ende die nöthigen Wissenschaften zuvor zu erwerben. Er begann daher zu Barcelona in seinem 33. Lebensjahre unter kleinen Knaben das Studium der lateinischen Sprache, jedoch ohne guten Erfolg, da er seine alte unordentliche Lebensart wieder anfing und während der Erklärung der Grammatik im Himmel herumschweifte, Erscheinungen sah oder an neue Entwürfe dachte. Nach zwei Jahren besuchte er die Universität zu Alcala, - wo er neben dem Studium der Philosophie öffentlich predigte, Proselyten anwarb und überhaupt es versuchte, die Gewissen zu lenken. Allein der Vicarius der Stadt ließ ihn, auf die Klage mehrerer Personen, in's Gefängniß sezen, aus dem er nur gegen das Versprechen wieder entlassen wurde, sich alles Unterrichts des Volkes in den Geheimnissen der Religion zu enthalten, bis er vier Jahre lang Theologie studirt haben würde. Er entstoh hierauf mit seinen Schülern nach Salamanca, wo er wegen gleicher Vergehen dieselben Unfälle erlitt. Verdrießlich über diese Hindernisse und entschlossen, sich ein Amt zu verschaffen, das ihn zum Lehren berechtigte, kam er (1527) nach Paris. Er trat in das Collegium Montaigne und mußte sich wegen seiner Unwissenheit wieder mit der lateinischen Grammatik beschäftigen. Nach 18 Monaten ließ er sich im Collégium zur heiligen Barbara in der Philosophie unterrichten. Er sezte seine Bußpredigten auch hier wieder fort, bis eine angedrohte Kuthenzüchtigung ihn veranlaßte, sich mit Ernst dem Studium der philosophischen Wissenschaften zu widmen, worin er 1532 das Baccalaureat und 1534 die Magisterwürde erhielt. Er hörte nun bei den Jacobinern eine Zeit lang Theologie. Allein er hatte sich schon seit seiner Bekährung einen eigenen theologischen Lehrbegriff gebildet und

glaubte deshalb eines ferneren Unterrichts nicht mehr zu bedürfen. Er nahm also sein Bekährungsgeschäft wieder vor, das er aus Furcht vor der Rüthe einige Zeit unterlassen hatte. Seinen Hauptplan, Stifter eines neuen Ordens zu werden, verlor er, ungeachtet der mißlungenen Versuche in Spanien, nie aus den Augen. Es gelang ihm endlich, sechs Anhänger: den sehr fähigen Repententen Peter Faber (Pierre Lefèvre), einen jungen Edelmann aus Navarra, Franz Xaver, Jacob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus Bobadilla und Simon Rodriguez zu gewinnen. Um sich ihrer gegen jeden Wankelmuth zu versichern, eilte er, sie durch ein feierliches Gelübde mit ihm zu verbinden. Zu dem Ende verfügten sie sich am Mariä Himmelfahrtstag (am 15. August 1534) nach dem Nonnenkloster Montmartre außerhalb Paris, wo Lainez, der bereits Priester war, in einer unterirdischen Capelle die Messe las und den Gesellschaftern das Abendmahl austheilte, worauf sie durch ein feierliches Gelübde gelobten, nach beendigten Studien eine Reise nach Jerusalem zu unternehmen, die Ungläubigen zu bekehren, allem Besitz weltlicher Güter zu entsagen und nur so viel zu behalten, als ihnen auf dem Wege unentbehrlich sein dürfte. Sollte aber diese Reise unthunlich werden, so wollten sie nach Rom ziehen, sich dem Statthalter Gottes zu Füßen werfen und ihre Dienste in allen Geschäften dem heiligen Stuhle anbieten. Ignaz verordnete zugleich, daß dieses Gelübde an demselben Tage jährlich wiederholt werden sollte.

Im Januar 1537 kamen die Verbündeten, getroffener Verabredung gemäß, in Venedig zusammen, wo sie in den Hospitälern die Kranken pflegten, dem Volke auf Schaugerüsten predigten, und Ignaz fortwährend himmlische Erscheinungen hatte. Die verabredete Reise nach Jerusalem unterblieb jedoch wegen eines ausgebrochenen Türkenkrieges. Dafür zerstreuten sich die Verbündeten auf den Universitäten in Oberitalien, um neue Mitglieder anzuwerben. Ignaz selbst begab sich mit Lefèvre und Lainez nach Rom. Auf dem Wege dahin erschien ihm in einer einsamen Capelle, wie er selbst versicherte, Gott der Vater in Begleitung seines Sohnes Jesu und empfahl diesem die neue Gesellschaft und ihren Stifter, worauf Christus zu Ignaz sprach: „in Rom will ich dir gnädig sein.“ In Rom selbst wußte er sich eine Audienz bei dem Papste Paul III. zu verschaffen, welcher die ihm angebotenen Dienste der neuen Gesellschaft sehr wohlgefällig aufnahm. Er ließ hierauf alle Verbündeten nach

Rom kommen, und berebete mit ihnen die innere Einrichtung des neuen Ordens, wobei außer dem Gelübde der Armut, der Keuschheit und eines blinden und beständigen Gehorsams gegen einen Generalvorgesetzten auch noch, um den Papst zu gewinnen, ein viertes zum besonderen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl festgesetzt wurde. Nachdem alle Puncte geordnet waren, fehlte nur noch der Name der Gesellschaft. Aus Demuth wollte sie Ignaz nicht nach sich, sondern, gestützt auf verschiedene Erscheinungen, insbesondere auf die vorhin erwähnte und eine andere in der Höhle bei Manresa, wornach ihm Jesus den ganzen Plan des Ordens entdeckt habe, Gesellschaft Jesu nennen. Seine Nachfolger nahmen von diesen Erscheinungen Anlaß, Gott selbst zum ersten und wahren Stifter ihres Ordens zu machen⁴⁾. Er überreichte, nachdem auch diese Benennung angenommen war, den Entwurf des Ordens⁵⁾ durch den Cardinal Contarini dem Papste zur Bestätigung, welche dieser, durch die in Deutschland begonnene Reformation gedrängt, mittelst einer besonderen Bulle vom 27. September 1540⁶⁾ auch wirklich ertheilte. Als er den Entwurf, worin die Gesellschaft gelobte, unter der Fahne des Kreuzes Gott dem Herrn allein und seinem Statthalter auf Erden zu dienen, durchgelesen hatte, rief er aus: „Digitus Dei est hic,“ und fügte noch an, er sehe im Geiste voraus, daß der fromme Eifer Ignazens und seiner Jünger der bedrängten Kirche zu sonderlichem Nutzen und Frommen gereichen werde. Die Gesellschaft bestand damals aus zehn Mitgliedern und erwählte einstimmig den Ignatius zu ihrem Generale, welcher sich neben der Unterweisung der Jugend und der Bekhrung der Juden auch des Seelenheiles der öffentlichen Huren annahm, die damals ganz Rom überschwemmten. Er veranlaßte die Stiftung eines eigenen Bekhrungshauses für diese Geschöpfe und man sah ihn fast täglich in der Mitte eines zahlreichen Haufens berüchtigter Bußdiensten, die er selbst auf den öffentlichen Straßen auffing und in sein Verpflegungshaus schleppte⁷⁾. Auch für noch junge unverführte Frauenzimmer stiftete er ein eigenes Haus, worin sie vor Verführung gesichert und anständig verpflegt werden sollten. Dieser Eifer

4) M. f. bei Wolf a. a. D. S. 37 und dort die Note.

5) Er steht in Wolf a. a. D. S. 38 — 43.

6) Sie steht im: Institutum societatis Jesu. Vol. I. p. 519.

7) Wolf a. a. D. S. 49.

für die Keuschheit, den die Jesuiten auch in der Folgezeit an den Tag legten, brachte ihn in Verlegenheit. Er hatte nämlich auch eine Frau, die mit ihrem Manne, wie man sagte, nicht ganz ehrbar lebte, in sein Bekehrungshaus entführt. Dieses gab Veranlassung, den Ignaz und seine Jünger eben der Laster und noch weit unnatürlicherer zu beschuldigen, als jener, von welchen sie Nom befreien zu wollen vorgaben. Dieses Gerede machte allgemeines Aufsehen, so daß der General sich genöthigt sah, seine Ehre und Unschuld durch ein päpstliches Decret retten zu lassen. Der Stifter des Ordens hielt übrigens bischöfliche Würden mit der Demuth der Jesuiten, welche er die Seele der neuen Gesellschaft nannte, für unverträglich und bot, als Le Fay Bischof von Triest werden sollte, Alles auf, um, wie er sagte, diese Gefahr abzuwenden⁸⁾). Im Grunde war an dieser vorgeblichen Unverträglichkeit wohl nicht die Demuth, sondern der unbedingte Gehorsam gegen den General Ursache, der sich mit den Rechten und Pflichten eines Bischofs nicht wohl vereinigen ließ. Ueberhaupt war Ignaz ämstig bemüht, seinem Orden theils durch Regeln, theils durch Privilegien Dauer und Festigkeit zu verschaffen, wozu ihm sowohl die günstige Aufnahme, die dieser Orden heinahe in allen Ländern fand, als die nach und nach entdeckten Mängel und Unvollkommenheiten der Verfassung, die sich besonders bei dem Widerstande zeigten, den seine Genossen hier und da erfuhrten, Veranlassung und Richtung gaben. So fügte er (i. J. 1546) zu den ursprünglichen zwei Classen der Gesellschaft, den Schülern und Professen, noch eine dritte, die Coadjutoren hinzu, um bei dem Andrang von Leuten aus allen Ständen zu dem Orden, in diesen auch Personen aufzunehmen zu können, die wegen ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und ihrer Vermögens- und sonstigen Verhältnisse weder Schüler noch Professen sein konnten. Paul III. bestätigte diese neue Einrichtung durch eine eigene Bulle (5. Juni 1546)⁹⁾ dahin, daß der Orden Macht haben sollte, sowohl geistliche als weltliche Coadjutoren aufzunehmen, welche die drei Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen sollten. Den Novizen wurde während ihrer Probejahre der Gebrauch des von Ignaz schon vor der Stiftung des Ordens in der Höhle bei Manresa vorgeblich unter unmittelbarem Beistande Jesu und

8) Wolf a. a. D. S. 83.

9) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 13 sq.

Mariä verfaßten Buches¹⁰⁾: „geistliche Uebungen“ zur Pflicht gemacht. Als der Erzbischof von Toledo gegen die Lesung dieser Schrift ein strenges Verbot ergehen ließ, erwirkte der hierdurch an seiner Ehre angegriffene Ignatius eine Bulle (31. Juli 1548)¹¹⁾, worin Paul III. diejenigen mit schweren Strafen bedroht, welche sich entblößen würden, diese „geistlichen Uebungen“ auf irgend eine Art mittel- oder unmittelbar anzugreifen. Zugleich gewährte dieser Papst im folgenden Jahre (18. October 1549) dem Orden, den er einen fruchtbaren Acker nennt, welcher zur Vermehrung des Reiches Gottes und des Glaubens durch Unterricht und Beispiel sehr viel beitrage, ganz besondere Begünstigungen¹²⁾, durch welche der Ordensgeneral in einen absoluten Monarchen verwandelt und der Orden von aller geistlichen und weltlichen Gewalt unabhängig gemacht wurde. So soll — um die hauptsächlichsten dieser Begünstigungen hier namhaft zu machen, welche zu der Macht und dem verderblichen Einflusse der Jesuiten vorzüglich beigetragen haben — der General jederzeit eine selbstständige und unbeschränkte Gewalt sowohl in Sachen, die zur Regierung der Gesellschaft gehören, als auch über sämmtliche Mitglieder derselben haben, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, und mögen eine Eigenschaft oder ein Amt haben, welche oder welches sie wollen. Kein General darf ohne Bewilligung der Gesellschaft und kein Glied dieser ohne ausdrückliche Genehmigung des Generals eine geistliche Würde annehmen oder nach einer solchen streben, widrigenfalls es zu jeder Ehrenwürde des Ordens unsfähig wird. Gegen die Ordensregeln soll keine Appellation und von den Ordenspflichten keine Losprechung oder Befreiung Statt finden. Kein Patriarch, Erzbischof oder Bischof soll das Recht haben, ein oder mehrere Mitglieder des Ordens zum Dienste der Kirche oder zu anderen Verrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sollten einem Kirchenprälaten ein oder mehrere Jesuiten zur Aushilfe überlassen werden, so bleiben sie dessenungeachtet unter ihren eigenen Oberen, welche sie zu jeder Zeit wieder zurückberufen können. Der General oder diejenigen, welche er hierzu befehligen wird, sollen Gewalt haben, alle und jede Gesellschafter des Ordens, oder die auf irgend eine andere Art entweder im Gehorsame oder in

10) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384.

11) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 387.

12) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 92 — 98.

der Disciplin des Ordens stehen¹³⁾), von allen und jeden Sünden, die sie entweder vor oder nach ihrem Eintritte in die Gesellschaft begangen haben, auch von Excommunicationen und allen kirchlichen und weltlichen Censuren und Strafen loszusprechen und nöthigenfalls zu dispensiren, ausgenommen in jenen außerordentlichen Fällen, die sich der päpstliche Stuhl kraft der Bulle *Sixtus IV.* vorbehalten hat. Die Losprechung oder Dispensation soll aber keine Kraft haben, wenn derjenige, welcher die eine oder andere erhalten, nicht sogleich in den Orden tritt und die Gelübde ablegt. Dieses ist nämlich von denen zu verstehen, welche, ehe sie die Beichte antreten, sich zuvor, um die Losprechung desto leichter zu erhalten, verlauten ließen, sich in die Gesellschaft begeben zu wollen. (Den Jesuiten, und nur diesen verzeiht also Gott alle und jede Sünden! Der Jesuit kann mithin ohne Nachtheil für sein Seelenheil sündigen.) Den Borgeschen und allen Priestern des Ordens soll erlaubt sein, an den Orten ihres Aufenthaltes Bethäuser und in denselben oder an anderen ehrbaren und anständigen Hörern auf beweglichen Altären, auch zur Zeit eines päpstlichen Interdicts (das nicht die Gesellschaft selbst verschuldet hat), bei verschlossenen Thüren und nach Entfernung aller Excommunicirten und Ketzer die Messe zu lesen und die Sacramente zu empfangen und mitzutheilen. Sie können denjenigen, die unter ihren Befehlen stehen, alle Kirchensacramente reichen und die Todten in ihren Begräbnissen beisezten. Wenn Länder oder Plätze, in welchen sich Gesellschafter für einige Zeit aufzuhalten, mit der Excommunication oder dem Interdicte belegt werden, so sollen die Knaben und Knechte, die von ihnen in Geschäften gebraucht werden, so wie ihre Procuratoren und Arbeiter von der Excommunication und dem Interdicte befreit sein. Kein Bischof soll Macht haben,emanden aus der Gesellschaft, oder einen Anderen wegen derselben, mit Excommunication, Suspensen oder Interdict zu belegen; und wenn solches geschehen ist, so soll es kraftlos und ungültig sein. Jeder Kirchenvorsteher soll die ihm von dem Generale vorgestellten Gesellschafter zu Priestern weihen, ohne von ihnen einiges Versprechen oder einige Verbindlichkeit zu verlangen. Alle Christgläubigen sollen ungehinderte

13) Man sieht hieraus, daß man auch zu dem Orden treten konnte, ohne in denselben einzutreten. Vergl. Compte rendu des constitutions des Jésuites par M. de Monclar (1763) p. 157. 376 sq.

Freiheit haben, dem Gottesdienste und den Predigten der Gesellschaft beizuwohnen und die Sacramente zu empfangen, ohne an ihre Pfarrkirchen gebunden zu sein; sie können einem jeden Gesellschaften beichten und von einem solchen das Abendmahl zu allen Zeiten, ausgenommen zu Ostern und in der Todesstunde, wenn nicht die Noth am höchsten ist, empfangen, ohne hierzu die Erlaubniß ihrer Pfarrer nöthig zu haben. Wer im Jahre einmal an einem gewissen Tage eine gewisse, vom General bestimmte Kirche oder einen anderen heiligen Ort der Gesellschaft andächtig besucht, erhält eben so vollkommenen Ablauf aller seiner Sünden, wie zur Zeit eines Jubildums; wer aber an anderen Tagen im Jahre dieses thut, erhält Sündenerlaß auf 7 Jahre und 7 Quadragesen. — Kein Gesellschaften soll jemand Anderem, als dem Generale oder demjenigen, welchen dieser oder die Constitutionen des Ordens dazu bestimmen, seine Sünden beichten. — Wer die Gelübde einmal abgelegt hat, kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Generals die Gesellschaft nicht verlassen. Man kann aus dieser nur in den Earthäuserorden treten (der bekanntlich außer dem: memento mori nichts zu sprechen erlaubt; ein Earthäuser kann also kein Verräther der Ordensgeheimnisse der Jesuiten werden). Der General und die unter ihm stehenden Borygeschöpfe haben die Gewalt, die ordnungswidrig Ausgetretenen als Apostaten entweder selbst oder durch Beorderte aufzusuchen, zu excommuniciren, zu ergreifen, einzukerkern oder auf eine andere Art ihrer Disciplin zu unterwerfen und, wenn es nöthig ist, sich hierzu auch der weltlichen Gewalt zu bedienen. Der General hat die Macht, so viele Coadjutoren in den Orden aufzunehmen, als ihm gutdünkt. Er kann den Professen gestatten, ihr viertes Gelübde auch außer Rom abzulegen. Er, und mit seiner Bewilligung der Provinzial und deren Vicarien haben die Macht, Alle und Jede, wenn sie gleich im Ehebruche, in der Blutschande oder in jedem anderen unerlaubten Beischlaf erzeugt wurden, so wie Alle, die mit irgend einem Verbrechen belastet sind, nur vorfällische Mörder, Bigamen und am Leibe Verstümmelte ausgenommen, in den Orden aufzunehmen, sie zu Priestern weihen zu lassen und zu allen Verrichtungen und Diensten der Gesellschaft zu gebrauchen¹⁴⁾. Er soll ermächtigt sein, die Seinigen, die er tauglich finden wird, allent-

14) Wenn sonach jeder Schurke Jesuit werden konnte, so darf man sich nicht wundern, wenn auch der umgekehrte Fall eintrat.

halben zu verschicken, um in der Theologie und in anderen Wissenschaften Vorlesungen zu halten, ohne deshalb die Genehmigung eines Anderen zu bedürfen. Schickt er Einige von den Seinigen zu den Sarazenen, Heiden und Ungläubigen, so kann er ihnen die Gewalt ertheilen, ihre Beichten zu hören, sie von allen Sünden, selbst von denen loszusprechen, die sich der päpstliche Stuhl in der Bulle: In Coena domini vorbehalten, so wie auch hinsichtlich der Ehen, wenn sie nur nicht wider die göttlichen Rechte geschlossen sind, zu dispensieren, Kirchen, Hospitäler und andere heilige und fromme Gebäude aufzuführen, einzurichten und alle bischöflichen Verrichtungen zu verwalten, in so fern kein rechtgläubiger¹⁵⁾ Bischof in solchen Gegenden zu finden wäre. Auch sollen sie Macht haben, hierüber die nöthigen Gesche zu machen, diese wieder abzuändern, aufzuheben und durch neue zu ersetzen. Die Gesellschafter können sich mit Erlaubniß ihres Generals in den Ländern der Excommunicirten, der Schismatiker, Ketzer und Ungläubigen aufzuhalten und mit diesen Umgang pflegen¹⁶⁾. Die Gesellschaft, ihre Glieder und Güter sollen von der Gerichtsbarkeit, Aufsicht und Gewalt aller Bischöfe befreit und in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhles genommen werden. Die Gesellschafter sollen nicht gehalten sein, von ihren Gütern und Besitzungen den Zehnten, selbst den päpstlichen nicht ausgenommen, Procuraturgebühren, Steuern oder andere Abgaben zu entrichten. Alle Häuser, Kirchen, Collegien ic., die ihnen von Fürsten, Gesellschaften oder einer anderen befugten Person erbaut, gestiftet oder erbschaftlich überlassen werden, sollen von dem Augenblicke ihrer Stiftung und Schenkung an, in Kraft päpstlicher Auctorität, für errichtet und bestätigt gehalten werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen Vermächtnissen, Schenkungen und Stiftungen, die zum Behufe der Collegien und der darin Studirenden gemacht werden. Endlich sollen alle weltlichen und geistlichen Mächte, welchen Namen sie haben mögen, sich hüten, die Gesellschaft in der Ausübung und Handhabung dieser Privilegien zu hindern, zu belästigen oder zu stören, und zwar unter

15) Die Jesuiten brauchten also nur die Rechtgläubigkeit eines vorhandenen Bischofs in Abrede zu stellen oder in Zweifel zu ziehen, um sich selbst die bischöflichen Rechte — dem Bischofe zum Troze — anzumaßen.

16) Und sich wohl auch als solche geriessen, wenn es die major Dei gloria erforderte.

Strafe des größeren Bannes. Bei solchen Freiheiten, deren Erklärung sich zudem der römische Stuhl allein vorbehielt, war es in der That kein Wunder, daß dieses päpstliche Freicorps sich in kurzer Zeit sehr vermehrte und in seinem Uebermuthe sich über jede gesetzliche Ordnung hinwegsetzte und dadurch auch mit den übrigen geistlichen Orden und den Bischöfen häufig in Collision und Streit gerieth. Dieses Letztere war noch vor dem Tode des Stifters, namentlich in Saragossa i. J. 1555 der Fall, wo die Jesuiten das Eigenthum der Augustiner angriffen und von dem Erzbischofe mit dem Interdicte belegt wurden¹⁷⁾). In Portugal, wo sie am Frühesten ihre Kunst und Gewandtheit im Intriguen und ihren verderblichen Einfluß als Rathgeber, Beichtväter und Erzieher bei Hofe praktisch ausübten, wurde von den vornehmsten Städten und den Universitäten gegen sie Beschwerde geführt¹⁸⁾). Der große Credit, in welchem sie dort standen, und die unermesslichen Schäze, mit welchen sie der schwache König (Johann III.) überhäufte, machten sie stolz, übermuthig, träge und wollüstig. Das Collegium zu Coimbra glich mehr einer Schule des Vergernisses als der Erbauung. Die Erziehung der Jugend wurde vernachlässigt und Alles lebte in Schwelgen, Müßiggange und Kranken. Ignaz, der diesem Unheile steuern wollte, setzte sich selbst argen Beschuldigungen des durch ihn vom Hofe entfernten Rodrigues aus, die beinahe die gänzliche Vertreibung der Jesuiten aus Portugal herbeigeführt hätten. Es gelang ihm jedoch, den König wieder zu besänftigen, der die Gesellschaft mit neuen Schäzen überhäufte. Ignaz nahm bei dieser Gelegenheit wahr, wie nützlich der Schutz der Großen seiner Gesellschaft sei. Er befahl daher seinen Schülern, sich an Höfen aufzuhalten, was er ihnen früher untersagt hatte, und gab ihnen sogar Verweise, wenn sie eine Gelegenheit versäumten, sich an den Höfen wichtig zu machen. Zu Coimbra, wo sich die Jesuiten an dem Collegium allen Ausschweifungen überließen und dadurch alle Achtung verloren hatten, vermochte nur eine religiöse Farce des Rectors Godin, der sich nackt an zwölf öffentlichen Plätzen tüchtige Geißelhiebe gab und sich als den Urheber der Ausschweifungen austiefe und dem es seine übrigen Genossen nachmachten, wenigstens den Pöbel wieder zu besänftigen. Der Orden hatte sich bereits über alle

17) Wolf, Bd. I. S. 102 fsg.

18) Wolf, Bd. I. S. 104 fsg.

Welttheile ausgebreitet, als dessen Stifter und erster General am 31. Juli 1556 in Rom starb¹⁹⁾). Er wurde später (12. März 1622) vom Papste Gregor XV. in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Daß die Jesuiten ihren Stifter als einen ganz außerordentlichen Mann, dem es nie an himmlischen Erscheinungen fehlte, der Wunder aller Art verrichtete und alle weltlichen Helden weit überragte, darzustellen suchten, kann nicht bestreiten. Sie wußten auch die Reliquien des selben auf mannigfache Weise zu benutzen. Mit diesen beförderten sie schwangeren Weibern das Gebären, vertrieben sie Teufel und Gespenster und heilten sie Pestkrankheiten, so wie sie überhaupt zu allerlei unerhörthätigen Zwecken Ignatiuspulver, Ignatiuswasser und Ignatiusbildpfennige an die Gläubigen verkauften²⁰⁾).

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Ordens²¹⁾.

Einleitung.

Zur Verfassung der Gesellschaft Jesu legte schon Ignaz den Grund und lieferte die Materialien zu derselben, die sein erster Nachfolger Jacob Lainez, ein sehr scharfsinniger und kluger Kopf, in ein geordnetes Ganzes verarbeitete. Die folgenden Generale führten den Bau weiter aus, wie es der Vortheil des Ordens und die Zeitumstände zu erfordern schienen. Die Normen (Constitutionen), worauf die Verfassung beruht, bestehen vorzüglich in päpstlichen Bullen, welche apostolische

19) Wolf, Bd. I. S. 211 flg. und dort (S. 214 flg.) die pomposen Grab-
schriften, welche die niederländischen Jesuiten ihm im Jahre 1640 machten.

20) Wolf, Bd. II. S. 176 flg.

21) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 122 flg. u. in Bd. IV. S. 403 flg. die hierher gehörige Literatur. — v. Lang, Gesch. S. 37 flg. — Cornelii Europaei, sive Casparis Scioppi (M. Inchosier) Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) ed. nona. 1665.

Briefe heißen, und wovon seit der Stiftungsbulle mehr als neunzig bekannt geworden und vielleicht eben so viele unbekannt geblieben sind; in den mündlich ertheilten Begünstigungen der Päpste, welche der Orden in die Jahrbücher als „oracula vivae vocis“ eintrug, in Beschlüssen und Regeln der Generalversammlungen (decreta et canones congregationum) und in den vor den Generalen erlassenen Briefen und Anordnungen (epistolae et ordinationes generalium) und Instructionen an die Provinzialen und Oberen (instructiones ad provinciales). Diese Normen wurden Anfangs nicht blos vor den Profanen, sondern nach ausdrücklicher Vorschrift selbst vor den Ordensgliedern verheimlicht, indem diesen blos solche Punkte, die sie zu befolgen hatten, mitgetheilt werden sollten, wenn nicht der General eine vollständige Mittheilung der Constitutionen aus besonderen Gründen für gut hielt²²⁾). Erst nachdem der Orden sich bereits in der ganzen Welt verbreitet und alle übrigen Orden an Macht und Ansehen überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Regeln, jedoch nur zum Gebrauche seiner Mitglieder drucken. Es ist aber ziemlich gewiß, daß es besondere Regeln und vorzüglich Instructionen für die Oberen gab, welche nie öffentlich bekannt wurden, da die siebente Generalversammlung nur solche Decrete dem Drucke zu übergeben erlaubte, „welche nicht Privatgeschäfte enthielten.“ Die bekanntgemachten Normen sind in dem bereits öfter angeführten Corpus institutorum societatis Jesu, dem eigentlichen Constitutionenbuche, gesammelt, wovon man bei Wolf²³⁾ ein genaues Inhaltsverzeichniß findet. Die neueste und merkwürdigste Auflage dieses Werkes ist dieselne, welche die Jesuiten in ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: „Institutum societatis Jesu etc.“ 2 Vol. in Fol. veranstalteten²⁴⁾). Sie ist vollständiger als die früheren und enthält zugleich wesentliche Abänderungen. Es sind z. B. in dieser Auflage die Briefe der Generale unterdrückt und dafür die censurae et pracepta hominibus societatis imposita eingeschaltet. Sie wurde äußerst geheim gehalten und zum Theil wieder zu vertilgen gesucht²⁵⁾ nachdem die französische Regierung bei Gele-

22) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 341. 342 u. 351. Exam. gen. C. 1. §. 13 u. C. 4. §. 41. p. 357 (Prooem. decl.) p. 363. fg. (const. p. I. c. 5 §. 4 u. E.)

23) Bd. I. S. 125—143.

24) Cf. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 671. (decr. 8. congreg. XIV).

25) Wolf, a. a. D. S. 143 fg. — Hier ist diese rar gewordene Prager Ausgabe benutzt.

genheit des berüchtigten Wechselprocesses gegen den Gesellschafter La-
vallette den Jesuiten, welche aus ihren Constitutionen die Unverbind-
lichkeit des von Lavallette ausgestellten Wechsels, für den Orden
zu beweisen suchten, aufgegeben hatte, binnan drei Tagen Ein
Exemplar dieser Auflage vorzulegen, und dieses dem Orden so gefähr-
lich geworden war²⁶). Die Verfassung der Gesellschaft Jesu ist ent-
schieden das Werk der umsichtigsten Klugheit, die alle menschlichen
Schwächen und Verhältnisse vollständig erwogen und mit mathemati-
scher Genaugkeit überall in Anschlag gebracht, dabei doch wieder,
gleichsam sich selbst misstrauend, die möglich eintretenden Umstände
berücksichtigt und sich dafür Auswege und Modificationen offen gelassen
oder reservirt hat. Aber eben diese Reservation, so wie die oft vor-
kommende Beziehung auf nicht erklärte, sondern nur nach den Umstän-
den zu deutende Intentionen macht die Verfassung in ihren ein-
zelnen Theilen wieder unbestimmt, unzuverlässig und gleichsam elastisch
dehn- und zusammenziehbar, je nachdem der General das Eine oder
das Andere für zweckdienlich findet. Aus diesem Grunde und weil
Vieles, und sicher gerade dasjenige, was den Geist, die Tendenzen
und Mittel des Ordens am Schärfesten charakterisiren würde, stets
geheim gehalten wurde, bleibt es fast unmöglich, eine urkundlich
getreue detaillierte Darstellung von der Verfassung des Ordens zu
geben, sondern muss Manches nur auf Schlussfolgerungen und Vermuthun-
gen gegründet werden. Denn was die Gegner des Ordens und ausgetretene
Jesuiten bekannt gemacht haben, ist weder urkundlich, noch sonst völlig zu-
verlässig. Gleichwohl fehlt es nicht an Stoff, um den Geist der Or-
densverfassung und des Jesuitismus genau kennen zu lernen.

Erstes Capitel.

Glaßen der Jesuiten.²⁷⁾

In keinem Orden kann man auf so eine verschiedene Art Mitglied sein, wie in der Gesellschaft Jesu. Nach Pasquier's Angabe (in seinem *Plaidoyer* vom Jahre 1564) enthält der Orden zwei Classen, die eine von der großen und die andere von der kleinen

26) M. f. ~~und~~ Kenne, Uebersicht der Gesch. der Jesuiten S. 144 fg.

27) *Wulf* Bb. I. S. 145. v. Lang, *Gesch.* S. 38 fg. vef. 52 fg.

Observanz. Die von der großen Observanz sind die eigentlichen Professen, welche vier Gelübde beschworen haben. Alle Uebrigen, die sich nur durch das Gelübde des Gehorsams an die Oberen der Gesellschaft binden, gehören zur kleinen Observanz. Man begreift leicht, wie weit sich auf diese Weise der Orden unter den verschiedenen Ständen verzweigen konnte. Denn da man, um Jesuit von der kleinen Observanz zu werden, die Gelübde der Keuschheit und der Armut nicht zu beschwören brauchte, so konnten Leute von allen Ständen, Priester und Laien, Verheirathete und Unverheirathete Jesuiten sein. Andere²⁸⁾, welche die innere Einrichtung des Ordens genau kennen, unterscheiden sechs Classen, 1) Professen, 2) wirkliche (d. i. geistliche) Coadjutoren, 3) angenommene Schüler, 4) weltliche Coadjutoren (Laienbrüder), 5) Novizen (Neulinge) und 6) Affiliirte oder Adjuncten (Jesuiten in kurzen Röcken). Die letzte Classe, welche die Jesuiten von der kleinen Observanz in sich fasst, wird in den Constitutionen der Gesellschaft nirgends ausdrücklich erwähnt. Diese unterscheiden nur vier Classen oder richtiger vier verschiedene Bedeutungen von der Gesellschaft Jesu. Nach ihnen begreift die Gesellschaft (Jesu) 1) im weitesten Sinne „alle diejenigen, die unter dem Gehorsame des Generals leben“²⁹⁾, auch die Novizen und diejenigen in sich, die mit dem Vorsatz, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der andern Grade, wovon die Rede sein wird, zugelassen zu werden; 2) in einem engeren Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirklichen Coadjutoren und angenommenen Schülern; 3) in einem dritten und mehr eigentlichen Sinne umfasst sie blos die Professen und wirklichen Coadjutoren und 4) in einer vierten, der eigentlichen Bedeutung enthält sie blos die Professen; nicht als wenn der Gesellschaftskörper nicht aus noch anderen Gliedern bestände, sondern weil diese in der Gesellschaft die Vornehmsten sind, und Einige derselben bei der Wahl eines Generals ein actives und passives Stimm-

28) Eiskenne a. a. D. S. 150.

29) Hieraus erhellet deutlich genug, daß, um zur Gesellschaft Jesu in dieser weitesten Bedeutung zu gehören, nur das Gelübde des Gehorsams gegen den General erforderlich ist, und also Jesuit in diesem Sinne ein jeder sein kann, welcher sich zum Gehorsame verpflichten will. Hierin steckt sonach die Classe der Affiliirten, der Jésuites à courte robe, da die Novizen durch „auch“ als eine besondere Classe von Gliedern hinzugefügt werden.

recht haben“³⁰). „Nach was immer für einer dieser vier Weisenemand“, fügen, die Constitutionen hinzu, „in der Gesellschaft sein mag, so ist er der Gemeinschaft der geistlichen Gnaden fähig, welche der General in derselben nach der Gestaltung des apostolischen Stuhles zur grösseren Ehre Gottes verleihen kann.“ Welcher Gebrauch lässt sich nicht blos aus dieser einzigen Bestimmung machen, um dem Orden Glieder aus allen Ständen, den hohen und niederen, zuzuführen? Denn welcher Gläubige wäre wohl so gottlos, daß er den reichen Gnadenstuhl, den der Orden ihm gegen das Gelübde des an sich schon verdienstlichen Gehorsams anbot, ausschlagen und verscherzen könnte? Und welche Ehre, und welches besondere Verdienst muß er, vorzüglich wenn ein Jesuit es ihm deutlich macht, nicht darin finden, Mitkämpfer zu sein in der heiligen Sache der Kirche? Wie viele Sünden, die man begangen hat und noch begehen wird, lassen sich nicht dadurch aufwiegen und austilgen? Die Seligkeit kann dem Gläubigen, wenn er in den Orden tritt, vollens nicht entgehen, welcher Sünder er auch sein und bleiben mag, da nach der Lehre des Ordens jeder Jesuit das Privilegium hat, daß, wenn er stirbt, Jesus ihm entgegenkommen muß, um seine Seele in Empfang zu nehmen³¹). Läßt sich in der That ein bequemerer Weg zur Seligkeit, zumal für Vornehme und Reiche, welche die breite Straße des Lebens nicht gern verlassen, denken, als den, welchen dieser Orden seinen Jüngern zeigt? Erwägt man noch überdies, daß der Orden außer den geistlichen auch weltliche Gaben, Geld, Ehrenstellen ic. zu spenden oder doch zu vermitteln vermag, so wird die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, daß gerade die Classe der Auffiliirten die zahlreichste sein dürste.

Wer in den Orden aufgenommen werden will³²), muß sich zwei Prüfungen unterwerfen, welchen noch eine voraus-

30) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 402. (Constitut. P. V. declaratio cap. I.)

31) „Hoc est hominum soc. Jes. privilegium, ut mortuum Jesuitam obvius Jesus excipiat,“ *Imago primi saec. soc. Jes. lib. V. cap. 8. p. 648.*

32) Institut. soc. Jes. Vol. I. pag. 340 sq. (exam. gen. c. 1. sq. ff.) 363 sq. (Const. P. I. C. 4 Wolf, a. a. D. S. 147 fg.) — Die hier zu erwähnenden Prüfungen haben die blos zu adjungirenden, zumal wenn sie bereits Beichtkinder eines Jesuiten waren, natürlich nicht zu bestehen. Die Aufnahme mußte bei diesen ohnehin geheim bleiben (s. unten unter 2. Cap.)

geht, die mehr oder weniger lange dauert. Denn es ist, wie die Constitutionen sagen, äußerst wichtig, daß man die Neulinge kenne und lange prüfe, ehe man sie in die Gesellschaft aufnimmt. Man betrachtet sie Anfangs nur als Gäste und zeigt ihnen soviel von der Einrichtung des Ordens, als nöthig ist, um in ihnen ein lebhaftes Verlangen nach demselben zu erwecken. Ist ihr Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, fest gefaßt, so werden sie, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet oder der General von einem solchen dispensirt hat, in ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo sie 12 bis 20 Tage sich aufhalten. Hier müssen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse prüfen lassen, ihre geheimsten Gedanken und Gesinnungen entdecken, dem General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle ihre Sünden von Jugend auf bekennen³³⁾ und wiederholt ihren Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, kund geben. Hierauf befragt man sie, ob sie bereit seien, in Ansehung der streitigen Meinungen der Kirche oder ihrer Lehrer ganz nach der Erklärung und dem Sinne der Gesellschaft zu denken, und sich in allen Gewissens- und Zweifelsfällen dem Urtheile der Gesellschaft zu unterwerfen und sich dabei zu beruhigen?³⁴⁾ Wenn sie diese Fragen bejaht haben, so müssen sie dem Vorgesetzten einen blinden Gehorsam versprechen und sich zugleich in Ansehung der Ertheilung der verschiedenen Ordensgrade ganz der Willkür derselben unterwerfen. Hierauf disponirt der Neuling über seine in der Welt zurückgelassenen Güter und das Geld, welches er bei sich hat. Alle diese Verhandlungen geschehen nicht blos mündlich, sondern auch schriftlich, und der Neuling ist verbunden, sich durch Namensunterschrift zur Haltung der gegebenen Versprechen zu verpflichten. Nach dieser Unterzeichnung folgt eine Generalbeichte, der Empfang des Abendmahls und die Zulassung zu der zweiten Prüfung, dem eigentlichen Noviziate, welches zwei und nach Umständen mehrere Jahre dauert. Die zweite Prüfung hat den Zweck, den Novizen von allen Seiten genau kennen zu lernen und vorzüglich ihm den Geist des blinden Gehorsams gegen die Befehle seiner Oberen gleichsam zur Natur zu machen, wie die verschiedenen Proben, die er bestehen muß, nur zu deutlich beweisen. Er muß

33) Das Sündenbekennen gewährt den tiefsten Blick in das Innre des Menschen und enthüllt am Besten die Neigungen und Gesinnungen derselben. Es war eine herrliche Controle darüber, ob der Neuling seine geheimsten Gedanken und Gesinnungen wirklich aufrichtig entdeckt habe.

34) Sie müssen also jetzt schon auf ihre Vernunft und Denkkraft verzichten.

muß z. B. einen Monat lang in einem Hospitale der Kranken pflegen, ohne Geld wallfahrteten und das Brot vor den Thüren betteln, im Hause oder in der Küche die niedrigsten Arbeiten verrichten &c. Nach Ablauf der Prüfungszeit oder, nach Gutbefinden, der Vorgesetzten auch früher, wird der Noviz zur Ablegung der Gelübde gelassen, welche alle Jahre an zwei hohen Festtagen vor dem Allerheiligsten und in Gegenwart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganzen, in der Kirche versammelten Volkes nach empfangenem Abendmahl erneuert werden müssen. Dieser Feierlichkeit ungeachtet sind diese Gelübde nur einfache, weil, wie die Constitutionen sagen³⁵⁾, die verborgene Absicht (intentio) sowohl desjenigen, der sie ablegt, als desjenigen, der sie annimmt, nach der vom päpstlichen Stuhle erhaltenen Erlaubniß dahin geht, sie als feierliche Gelübde weder zu thun, noch als solche anzunehmen. Der Inhalt der Gelübde eines Novizen und auch eines Schülers ist folgender: „Allmächtiger, ewiger Gott! Ich N. N., obwohl deines göttlichen Anblicks höchst unwürdig, jedoch im Vertrauen auf deine unendliche Güte und Barmherzigkeit und aus Antrieb, dir zu dienen, gelobe, vor der allerheiligsten Jungfrau Maria und vor dem ganzen himmlischen Hofstaate (curia) deiner göttlichen Majestät, Armut, Keuschheit, und einen ewigen Gehorsam in der Gesellschaft Jesu, und verspreche, in dieselbe zu treten³⁶⁾, um darin ganz nach dem Sinne der Constitutionen dieser Gesellschaft zu leben. Durch deine unermessliche Güte und Huld und durch das Blut Jesu Christi bitte ich dich also, dieses Opfer gefällig anzunehmen und mir deine reichliche Gnade, die du mir gegeben, dieses zu verlangen und wicklich zu thun, auch zur gänzlichen Erfüllung zu leihen.“³⁷⁾ Die Worte: „ganz nach dem Sinne der Constitutionen zu leben,“ haben, wie diese Constitutionen erläutern³⁸⁾, die Bedeutung, daß derjenige, welcher diese Gelübde beschwört, es unter der stillschweigenden Bedingung thut, „wenn die Gesellschaft ihn behalten will.“ Er selbst verpflichtet sich unbedingt zur ewigen Haltung der Gelübde; allein die Gesellschaft behält noch immer das Recht für sich, ihn auszustoßen. Von dem Augenblicke der Ausstossung an hört dann auch die Verbindlichkeit auf, diese

35) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (decl. Part. V. c. 4 §. 1.)

36) Dieses ist ein besonderes neben den übrigen bestehendes Votum, s. Institut. soc. Jes. Vol. II. p. 251. Nr. 16.

37) Institut. soc. Jes. I. c. (Constitut. P. V. c. 4 §. 4.)

38) Institut. soc. Jes. I. c. (declar. in P. V. c. 4 §. B.)

Gelübde zu halten. Welches Spiel wird hier nicht mit dem feierlichsten Eide getrieben! Welchen Missbrauch kann die Gesellschaft nicht von dieser Zweideutigkeit machen! Die Gelübde verbinden und verbinden nicht, je nachdem es der General für gut befindet. So ist z. B. das Gelübde der Armuth blos ein einfaches eventuelles Versprechen, welches erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn der General oder seine Substituten es für gut finden werden, den Novizen oder approbirten Schülern in die Classe der Coadjutoren oder Professen aufzunehmen. Hiernach kann man also, des wiederholt abgelegten Gelübdes der Armuth ungeachtet, die Nutznießung seiner Güter so lange behalten, bis der General oder seine Substituten die Zeit der Promotion zum Coadjutor, oder Professen bestimmen³⁹⁾. Eine solche Nutznießung konnte aber nur zum Vortheil des Ordens und nach dem Willen der Oberen geschehen. Diese Bedingtheit des Gelübdes war daher ein sinnreiches Mittel, die Reichthümer des Ordens zu vermehren. Der Neuling, so wie der approbierte Schüler blieb überdies noch erbfähig; er konnte aber nicht für sich selbst erben, sondern die Gesellschaft trat für ihn die Erbschaft an. Wie wunderbar! der zum Gelübde der Armuth Verpflichtete kann zwar nicht sich, aber doch die Gesellschaft bereichern! Der Arme kann dem Reichen Almosen spenden! So lange über den Stand des Noviziaten die Gesellschaft nichts bestimmt hat, heißt er Indifferenter (indifferens)⁴⁰⁾.

Nach vollendeter Prüfungszeit und abgelegten Gelübden steigt der Noviz zur Classe der approbierten Schüler (scholares s. scholastici approbati) auf⁴¹⁾ und muß nun in den Collegien entweder sich selbst noch in den Wissenschaften unterrichten lassen, oder Andere in denselben unterrichten. Er weiß nicht, wozu ihn der Orden bestimmen werde, dessen General aus ihm machen kann, was er will⁴²⁾; er kann ihn lebenslänglich in dieser Classe lassen, ihn in der Eigenschaft eines weltlichen Coadjutors (Laienbruders) zu den niedrigsten Verrichtungen anhalten, oder ihn zum geistlichen Coadjutor oder Professen von drei oder vier Gelübden befördern, da die Constitutionen hierüber gar keine bindende Vorschrift enthalten, und daher jede Beförderung lediglich von dem Gutdunken des Generals abhängt. Welch' mächtiger Antrieb, sich

39) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 384. (decl. in P. IV. c 4. §. E.)

40) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. c. 1. §. 11.

41) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 79. 341 u. 403.

42) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 716. can. 11 ob. Corp. inst. Vol. I. p. 1062.

durch rastlose Thätigkeit die Gunst der Oberen zu erwerben, liegt nicht in dieser unbedingten Abhängigkeit! Der Scholar, für seine Lebenszeit dem Orden verfallen, kann durch die Gunst des Generals Alles erlangen, und ohne sie nur noch tiefer, zum gemeinen Knechte, herab sinken; er hat sein Schicksal gleichsam in seiner eigenen Hand, in so fern es nur von ihm abhängt, sich durch Eifer und Auszeichnung im Dienste des Ordens die Stufen zu bauen, auf welchen er zu den höchsten Würden in der Gesellschaft emporsteigen kann. — Uebrigens bleibt selbst die Besförderung ein Geheimniß des Ordens. Nie erfährt die Welt, ob dieser oder jener Jesuit der großen oder kleinen Observanz angehört. Nur so viel ist außer Zweifel, daß der General, der Provinzial und der Präpositus eines Professhauses Professen von vier Gelübden sein müssen⁴³⁾.

Das Noviziat und die Aufnahme in die Classe der approbierten Schüler sind zwar der regelmäßige Weg zur (dritten) Classe der geistlichen Coadjutoren, allein nicht Bedingung zum Eintritte in dieselbe, so wie man auch Professe werden kann, ohne zuvor die genannten drei Classen durchgemacht zu haben. Der General kann den approbierten Schüler zum geistlichen Coadjutoren oder sogleich zum Professen, so wie auch jeden Anderen, der dem Orden noch gar nicht angehört, zu dem einen oder anderen Grade befördern, wenn die Talente des Mannes, die Umstände, überhaupt die Interessen der Gesellschaft es rathlich machen. Neben den geistlichen Coadjutoren (coadjutores spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen, um der Gesellschaft in geistlichen Berrichtungen, im Beichtstuhle, auf der Kanzel und im Lehramte dienen zu können, gibt es auch weltliche Coadjutoren (coadjutores temporales), welche, eigentlich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe und der Würde des Priestertums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen müssen⁴⁴⁾. Die Gelübde der (geistlichen und weltlichen) Coadjutoren sind nur der Form nach von denen der Novizen und Scholaren verschieden, indem sie nicht gerade an Gott, sondern an den Gene-

43) Andere Oberen können auch Professen von drei Gelübden oder sonstige Nichtprofessen sein, s. Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 541 (decr. 56. congreg. IV. u. p. 710 (can. 13. congr. IV). Außer dem General ist es nur vom Provinzial ganz gewiß, daß er Professe von vier Gelübden sein muß, s. Instit. c. p. 665 l. c. (decr. 12. congreg. XIII.)

44) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 354. (exam. generale c. 6. §. 1 – 3).

ral des Ordens oder dessen Repräsentanten gerichtet werden. Sie sind ebenfalls öffentliche, aber nicht feierliche Gelübde und derselben stillschweigenden Intention, wie jene, unterworfen, da der Orden sich auch hier gegen den Gelobenden nicht verbindet und sich vorbehält, ihn aus der Gesellschaft zu verstossen.

Die Coadjutoren verlieren die Erbfähigkeit dergestalt, daß sie auch für den Orden nicht erben können. Die Ursache hiervon ist nicht das Gelübde der Armut, sondern die Liebe zum Frieden, um nämlich Streitigkeiten mit den Unverwandten derselben zu vermeiden⁴⁵⁾. Allein die Gesellschaft verliert bei dieser scheinbaren Uneigennützigkeit in der Regel nichts, da der Coadjutor schon früher über sein Vermögen zum Besten des Ordens disponirt hat⁴⁶⁾ und gewiß nicht zum Coadjutoren promovirt wird, wenn und so lange ihm die wahrscheinliche Aussicht offen steht, eine Erbschaft von Bedeutung zu erwerben. Für unvorhergesehene Fälle bietet noch die Ausstossung ein Mittel dar, ihn für die größere Ehre Gottes wieder erbfähig zu machen und so das Erbte der Gesellschaft zuzubringen⁴⁷⁾.

zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden gibt es noch eine Mittelklasse, welche die Professen von drei Gelübden in sich begreift, die nämlich dem Papste keinen besonderen Gehorsam angeloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde, wie die Coadjutoren in derselben Weise, wie diese, ablegen. Nur sind die Gelübde bei den Professen nicht, wie bei den Coadjutoren, einfache, sondern feierliche, wie nicht blos aus dem Gegenseite, sondern auch aus der Bulle des Papstes Julius III. (21. Sept. 1550) erhellet, nach welcher der General auch Einige nicht blos zu den einfachen, sondern zu den feierlichen Gelübden wegen der Andächtigkeit und Eigenschaft der Personen zulassen kann⁴⁸⁾. Das Examen generale⁴⁹⁾ bezieht sich ausdrücklich auf diese Bulle, indem es bemerkt, daß nach derselben einige Personen auch zur feierlichen Profession nur der drei

45) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 410. (Constit. Part. VI. c. 2. §. 12).

46) Cf. Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 371. u. 375. (Constit. Part. III. c. 1. §. 9. u. decl. §. H.)

47) M. f. Wolf, Gesch. Bd. I. §. 177. fg.

48) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 24. Vergl. auch p. 406. (Constit. Part. V. c. 4. decl. §. A.) Diese professi trium votorum sind in Wahrheit non professi. M. f. Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 710. (can. 13. congreg. IV.)

49) Cap. 1. decl. (Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 342.)

Gelübde gelassen werden dürften. Vor dieser Bulle gab es nämlich nur Professen von vier Gelübden. „Diejenigen, welche,“ wie die Constitutionen sagen⁵⁰⁾, „zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden, müssen regelmäßig (ordinarie) solche Kenntnisse in den Wissenschaften haben, welche zum Amte eines Beichtigers hinreichend sind, oder wenigstens (vel certe) einige seltene Gaben Gottes (dona Dei aliqua rara) besitzen, die dieses (den Abgang der zum Beichtiger erforderlichen wissenschaftlichen Bildung) zu ersetzen scheinen, so daß der General oder der von ihm erwählte Stellvertreter dieselben (Gaben) für den größeren Gehorsam Gottes und das Beste der Gesellschaft für genügend hält. Es werden gewöhnlich solche Männer sein, welche, wenn sie gleich nicht die Gelehrsamkeit und die Predigergabe besitzen, welche der Orden von den Professen verlangt, doch wegen ihrer Verdienste und besonderen Andacht zulässig erscheinen.“ Jedoch soll eine solche Profession von drei Gelübden nur selten wegen besonderer wichtiger Ursachen statt finden können, und derjenige, dem sie gewährt wird, 7 Jahre in der Gesellschaft bekannt sein und nicht geringes Talent und hinreichende Tugenden gezeigt haben⁵¹⁾). Die in den Constitutionen⁵⁵⁾ enthaltene Professionsformel hat nichts Besonderes.

Welche Bestimmung diese Professen von drei Gelübden eigentlich haben, darüber schweigen die Constitutionen des Ordens, die jedoch hinlänglich verrathen, daß ihre Aufnahme der Gesellschaft von ganz besonderem Nutzen sei. Denn wie hätte sonst der Papst veranlaßt werden können, dem Orden diese abweichende Profession besonders zu gestatten? Auf den Umstand, daß diese Professen nicht, wie die geistlichen Coadjutoren und Professen von vier Gelübden, Priester sein müssen, hat besonders Monclar⁵³⁾ die Vermuthung gegründet, daß unter diesen Professen auch Laien seien, die mit dem Orden in nächster Verbindung stehen, ohne dem äußeren Anscheine nach für Jesuiten zu gelten. Er sucht dieses selbst aus dem Geiste des Instituts und dem Beispiele des ersten Stifters zu beweisen, welcher den Franz Borgia, Herzog von Gandia, in den Orden aufnahm, ob er gleich noch in weltlichen Geschäften verwickelt war. Er beweiset, daß

50) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Constit. Part. V. cap. 2. decl. §. C.)

51) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 403. (Constit. Part. V. c. 2. §. 3.)

52) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 405. (Constit. P. V. c. 3. §. 6.)

53) Compte rendu des constitutions des Jésuites, p. 157 u. 376 fg. Wolff, Gesch. Bd. I. S. 158 fg.

die Constitutionen geheime Winke und Mittel angeben, Auswärtige oder Weltleute in das Interesse des Ordens zu ziehen, ohne hierdurch Aufsehen zu erregen, und daß, da Auswärtige an dem Orden Anteil haben dürfen, der Geist und Endzweck des Institutes erheischen, keine Gelegenheit, sich Auswärtiger zu versichern, unbenukt zu lassen. Es ist außer allem Zweifel, daß auch Weltleute aller Stände und selbst aller Religionen Jesuiten sein können. Ausbreitung des Ordens ist ein Hauptmittel, die Macht zu vermehren und die Zwecke desselben zu fördern. Die Constitutionen der Gesellschaft enthalten nichts, was dagegen angeführt werden könnte; und wäre dieses auch der Fall, so würden die geheime intentio, die Maxime: der Zweck heiligt die Mittel, und die unbeschränkte Lösungsgewalt des Generals leicht jedes Hinderniß beseitigen⁵⁴⁾). Im Gegenheile kommt in den Constitutionen Vieles vor, was auf auswärtige Jesuiten Bezug hat. Wir wollen nur Einiges zusammenstellen. Zunächst wird zwischen institutum societatis und der societas selbst unterschieden. Institutum heißt zwar zunächst so viel als *jus universum societatis Jesu*⁵⁵⁾, aber sodann auch wieder die ganze innere Einrichtung des Ordens, die Gesellschaftsanstalt⁵⁶⁾, wie aus der Anweisung, nach welcher der General und überhaupt die Oberen das institutum societatis kennenlernen sollen, so wie daraus erhellt, daß die Versuchung gegen das institutum (*tentatio contra institutum*), nämlich der Versuch, die Ordensanstalt herabzusezen, zu verkleinern u. s. w., als eine gefährliche Seelenkrankheit betrachtet und zu heilen versucht wird⁵⁷⁾). Der Begriff der societas ist enger. Man konnte also zum institutum societatis gehören, ohne in der societas zu sein. So wird das bei Ablegung der Gelübbe in der Formel enthaltene Versprechen, in die Gesellschaft einzutreten, als ein besonderes, neben den drei abgelegten Gelübden bestehendes Gelübbe betrachtet⁵⁸⁾). Diejenigen, welche die sogenannten einfachen Gelübbe abgelegt haben, gehören also

54) So konnten die geistlichen Ordensritter ohne Profess in die Gesellschaft treten, s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 480. (decr. 29. congr. I.) u. p. 564. (decr. 7. congr. XIII.)

55) Cf. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 316. 661. und 671.

56) Inst. soc. Jes. Vol. II, p. 92, (Reg. 18.) und 99. (Reg. 17.)

57) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 371.

58) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 251. (Nr. 16.)

zwar zum institutum societatis — zum Jesuitenorden — zur Gesellschaft im weitesten Verstande, aber nicht zur Gesellschaft, societas, in welche einzutreten, sie sich zwar durch das Gelübde verbindlich machten, in welche sie aber erst eintreten, wenn der General von jedem Gelübde Gebrauch machen und sie zu Graben promoviren will. Sodann wird verordnet⁵⁹⁾), daß Niemand, es sei innerhalb oder außerhalb der societas, ohne Erlaubniß des Generals ic. über das institutum, die constitutiones etc. societatis schreibe. Das „sive extra sive intra societatem“ kann hier nicht auf Locale, sondern nur auf die Stellung der Personen, welche zum Orden gehören, Bezug haben, da societas nirgends das Local, wo die Gesellschaft etwa versammelt ist, am Wenigsten aber alle Locale (Professhäuser, Collegien ic.) bedeutet. Man kann also auch die Grenzen des Instituts erweitern, während der Umfang der eigentlichen societas derselbe bleibt. Eine solche Erweiterung sind z. B. die in Folge der Bulle des Papstes Sixtus V. (1587)⁶⁰⁾ so sehr vermehrten Congregationen oder Brüderschaften (congregationes s. sodalitates), welche förmliche Körperschaften sind und zum Umfange des Instituts der Orden gehören, wie aus jener Bulle nur zu klar erhellet. In diese Brüderschaften können Personen aller Stände und jeden Geschlechts eintreten, und so mittelbar — mittelst dieser Filialanstalten — dem Orden der Jesuiten angehören. Man hat den Einfluß dieser Congregationen noch nie gehörig gewürdigirt. Sie sind nicht blos Mediatanstalten des Ordens, sondern auch Vorschulen für den Beitritt der Laien zum Orden selbst. Die geistlichen Uebungen, Beichten ic. geben Gelegenheit genug, die Laien kennen zu lernen und zu prüfen, ob man sie aufnehmen dürfe. Wie sehr können ferner diese Congregationen benutzt werden, um den Orden in Ansehen zu bringen, und bei den Laien das Verlangen zu erregen, in dem Orden, der noch größeren Indulgenzen wegen, als welche die Congregationen gewähren, leben und sterben zu wollen! In den Congregationen können endlich

59) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 316. (Comp. privileg. s. soc. institutum.) Cf. p. 352. (exam. gen. c. 4. §. A.): „Intelligendum est intra societatem; nisi superiori justas ob causas viderentur horum aliqui extra societatem assumi debere.“

60) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 95 sq. Man sehe Wolf, Gesch. Bd. III. S. 11 fg.

auch die Prüfungen der Neulinge ohne Aufsehen Statt finden und die recipiēten Glieder wieder Werber neuer Recruten werden. Ferner werden die Assistenzen und Provinzen nach den Ländern selbst benannt; es gehörten hiernach alle Länder, entweder als bereits erobert, oder als noch zu erobern, zum institutum societatis; alle stehen sub disciplina agnita vel agnoscenda generalis, wie ja auch die ganze Erde als das (eroberte oder zu erobernde) Gebiet der römisch-katholischen Kirche betrachtet wird. Dadurch wird auch der Sinn begreiflich, welchen man mit dem intra instituti nostri limites⁶¹⁾ zu verbinden habe, wenn nämlich der General den Jesuiten die Einmischung in die weltlichen Geschäfte da, wo nicht nach dem Urtheile der Oberen die Liebe etwas Anderes antathen sollte, untersagt, und sodann hinzufügt: „Intra instituti nostri limites proximos juvare conemur!“ Weiter sind die Bestimmungen über die Kleidung der Jesuiten so beschaffen, daß dieselben nicht nur die Classe der auswärtigen Jesuiten nicht ausschließen, sondern vielmehr voraussehen⁶²⁾. Es besteht gar keine Zwangsvorschrift. In Ansehung der Kleidung sollen drei Dinge befolgt werden: 1) sie soll anständig; 2) dem Gebrauche des Orts, in dem man lebt, angemessen, und 3) dem Gelübde der Armut nicht zuwider sein; dieses Letzte scheine, heißt es, bei seidenen Kleidern der Fall zu sein, die man also zu meiden habe. Die Erklärung dieser Bestimmung hebt aber das dritte Erforderniß wieder völlig auf; sie beschränkt dieselbe auf die neuen Kleider, welche das Haus (der Oeden) den Gliedern gibt. Denn es sei nicht wider die Armut, wenn diejenigen, die in die Gesellschaft eintreten, mit kostbareren Kleidern kommen und sie tragen; und eben so wenig, wenn man bei irgend einer vorkommenden Gelegenheit oder Nothwendigkeit bessere Kleider trage. Ueberdies können auch Gesundheit, Alter und überhaupt das besondere Wohl solcher Personen und das allgemeine Wohl vieler anderen Personen Ausnahmen begründen. Das heißt doch wohl: der Jesuit kann sich Kleiden wie er will, und wie er es nach den Umständen und Verhältnissen für zweckmäßig hält: er kann in China als Mandarin, in Indien als Banian, in der Türkei als Muselmann, unter den Juden in Polen als Jude, bei

61) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 251. (cap. 4. §. 19.)

62) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 410. sq. (Const. Part. VI. cap. 2. §. 15. und declaratio cap. 2. §. M.)

Hof als Höfling und unter Damen als Galant — zur Förderung der größeren Ehre Gottes — gekleidet sein. Ferner ist zwar die Dauer des Noviziaten auf zwei Jahre bestimmt; aber die fünfte Generalcongregation erlaubte, jedoch nur diejenigen, die nach dem Noviziaten sogleich zur feierlichen Profession zugelassen werden, zu dispensieren⁶³⁾. Diese Dispense scheint offenbar für die Professen von drei Gelübben, aus Rücksicht ihrer besondern Andacht und ihrer persönlichen Eigenschaften (s. oben), veranstaltet zu sein. Man kann Cardinalen, Bischöfen, Ministern und anderen hohen Personen um so weniger ein langwieriges Noviziat oder gar die gewöhnlichen Prüfungen auflegen, als solche Personen nur in gewissen Augenblicken fromme Anwandelungen zu bekommen pflegen, die man nicht unbenuzt vorübergehen lassen darf, da dieselben nicht so leicht wiederkehren, und daher, wenn man sie nicht benutzte, alle Vortheile, welche so einflußreiche Personen dem Orden gewähren können, diesem entgehen würden. Hier sind also Augenblicke entscheidend und darum Dispensen nöthig. Ist die professio einmal geschehen, dann mag auch der Eifer wieder erkalten, das Gelübde des Gehorsams bindet darum nicht weniger. Auch mit dem Orte und der Form der Profession darf man es nicht so genau nehmen, um Aufsehen zu vermeiden. Deshalb ist verordnet⁶⁴⁾, daß der General die Macht, in den Orden aufzunehmen, auch an Andere von der Gesellschaft, ja selbst an solche übertragen darf, die nicht zu derselben gehören. Nach Suarez⁶⁵⁾ kann man sogar in seinem eigenen Hause, wenn man mit Erlaubniß und auf Befehl seines Oberen darin bleibt, Profess ablegen. Die Constitutionen⁶⁶⁾ verordnen auch, „daß man das Wohlwollen der weltlichen Fürsten, der Vornehmen (magnates) und überhaupt der Menschen von vorzüglichem Ansehen, deren Gunst oder Abneigung viel dazu beiträgt, daß dem göttlichen Dienste und dem Besten der Seelen die Thür geöffnet oder verschlossen werde, zu erhalten trachten soll. Erfahre man, daß

63) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 546. sq. und 561. (decr. V. congreg. 12, 13 et 63.)

64) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 402 sq. (Const. Part. V. c. 1. declar. §. B.)

65) De relig. soc. Jesu. Tom. IV. p. 228. Anfangs konnte man nur zu Rom, nachher aber überall Profess ablegen, s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 13. und 19. (s. oben den 1. Abschn.)

66) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 448. (decl. Part. X. constist. §. B.)

Einige, besonders Leute von nicht gemeinem Ansehen, gegen den Orden eingenommen seien, so solle man für sie beten und Gründe gebrauchen, damit sie wieder Freunde werden (ut in amiciliam redeant), wenigstens aufhören, Gegner zu sein. Dieses geschehe nicht aus Furcht vor Widerspruch oder vor härteren Folgen, sondern nur zu dem Ende, damit der Gehorsam und die Ehre Gottes in Allem durch das Wohlwollen solcher Leute desto mehr wachse.“ — Wie könnte man dieses Wohlwollen und die Freundschaft der Fürsten und Großen besser erlangen und für die Dauer verbürgen, als wenn man sie geradezu in den Orden aufnimmt? Die Gelübde der Keuschheit und Armut erregen bei Laien wohl keinen Unstand, da es auf diese gar nicht ankommt, sondern der Gehorsam die Hauptfache bildet. So binden die Gelübde selbst des approbirtten Schülers so lange nicht, bis er nicht, vermöge des weiteren Gelübdes, in die Gesellschaft zu treten, von dem General in diese wirklich aufgenommen wird. Daß ein solcher Schüler heitathen könne und die Ehe gültig sei, wenn er auch dadurch eine Sünde begeht, geben die Decrete der Generalversammlungen ausdrücklich zu, indem sie die Frage, wie diesem Uebelstande (incommodum!) abzuhelfen sei, aufwerfen, aber unentschieden lassen⁶⁷⁾. Die Laien, Bischöfe u. s. w. sind ja ebenfalls extra societatem im engsten Sinne, wornach nämlich die societas nur die Professen von vier Gelübden in sich faßt, da die Professen von drei Gelübden nur eine Ausnahme bilden. Auch gilt nach jesuitischer Moral der Schmerz, die Gelübde nicht erfüllen zu können, anstatt der Erfüllung, und hat der General die Macht, von allen Irregularitäten, mithin auch von der Irregularität der Ehe und des Reichthums bei dem Eintritte in den Orden zu dispensiren, oder von der Beachtung dieser Gelübde nach dem Eintritte zu befreien; ja ist er hierzu sogar verpflichtet, wenn solche einflußreiche Personen sonst nicht gewonnen werden können, ihr Gewinn aber für die größere Ehre Gottes, d. i. dem Orden, förderlich ist⁶⁸⁾. Endlich würde auch die Mentalreservation ein jesuitisch probates Mittel sein, indem nämlich der Gelobende die Gelübde der

67) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 473. (decr. 94. congr. I.) und 499. (decr. 63. congr. II.)

68) Nach deer. 142. congr. II. (Inst. Vol. I. p. 482) soll der Papst gebeten werden, seinen Legaten zu verbieten, von den einfachen Gelübden zu entbinden; der Gebrauch dieser Gunst aber dem General zustehen.

Armuth und der Keuschheit unter dem inneren Vorbehalte (in der Meinung) leistet, daß er sie halten werde, wenn er könne. Erlaubten ja die Generäle selbst den Beichtvättern unzüchtige Handlungen, wenn sie dem Orden vortheilhaft waren⁶⁹⁾, um wie viel geneigter mußten sie daher nicht sein, über das Gelübde der Keuschheit hinwegzusehen? Von welchem Nutzen es der Gesellschaft sein müsse, wenn sie Cardinale, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Minister, Richter, Obrigkeitene u. s. w. oder gar Regenten zu ihren Mitgliedern zählt, leuchtet von selbst ein. Von den Cardinälen Nobilius und Rochefoucault und einem Bishöfe von Nantes war es erwiesen, daß sie zu den Jesuiten gehörten⁷⁰⁾; und wie viele Jesuiten mögen unter den 50 französischen Bischöfen gewesen sein, welche 1761 das vom König verlangte Gutachten über den Orden zu dessen Gunsten abgefaßt haben⁷¹⁾? Man kann mit Zuverlässigkeit behaupten, daß die Jesuiten von jeher eifrig bemüht waren, die Zahl der Ordensbrüder mit kurzen Röcken unter allen Ständen und in allen Ländern auf alle mögliche Weise zu vermehren. Alle, die geringeren Stände als dienende Laienbrüder und die höheren als Professen von drei Gelübden, waren den Lenkern des weiten institutum societatis willkommen, denn Niemand wußte besser, als die Jesuiten, den Werth einer der Welt unbekannten, und darum unangreifbaren Kriegerschaar zu schäzen, welche gleich einem unsichtbaren Corps Sapeurs im Dunkeln Staat, Kirche und Schule unterminiren und die Eroberung dieser Institute erleichtern, jedes weltliche Hinderniß beseitigen, aus jeder Verlegenheit, in welche die frommen Väter im Eifer für die größere Ehre Gottes etwa gerathen mochten, retten, die im Kampfe für das Heil der Seelen ermateten Väter in ihrer Mitte laben und im Falle einer Verfolgung auch verbergen oder ihnen durchhelfen konnte. Sie wußten nur zu gut, daß durch eine jede neue Aufnahme ein möglicher Feind für immer entwaffnet und ein wirklicher Freund und Gehülfe für immer gewonnen ist; daß selbst Nullen, hinter Zahlen gereiht, bedeutsame Realitäten werden, und daß ihr Institut seine unsichtbare Grundmauer in die Welt eisenken muß, wenn es als eine feste Burg bestehen und allen Stürmen zu trocken vermögen soll. Denn ist dieses Letztere geschehen,

69) M. s. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 390. und dort Note **).

70) Wolf, Bd. I. S. 166.

71) Vergl. Eiskenne a. a. D. S. 149 fg.

dann mag auch der sichtbare äußere Bau eingerissen werden: die unsichtbaren Grundfesten bleiben dennoch in ihrer Kraft stehen und gewähren in ihren unterirdischen Hallen Zufluchts- und Versammlungs-orte, wo man den Wiederaufbau bereiten und beginnen kann. Nur durch ein solches mit Eifer und Erfolg betriebenes Recrutirungssystem, wonach jeder Missionär, jeder Beichtiger, jeder Prediger und Lehrer als ein Werbofficer in seinem Wirkungskreise thätig war, wird es begreiflich, daß die Jesuiten sich in so kurzer Zeit über die ganze Erde verbreiten, so ungeheure Reichthümer zusammenbringen, sich allen Klagen, die sie überall veranlaßten, allem Hochmuthe, den sie bei jeder Gelegenheit zeigten, und allen Schandthaten, die sie allenthalben verübt, zum Troze so lange halten, und selbst nach der Aufhebung des Ordens verborgen fortbestehen und in unserer Zeit sich wieder so mächtig erheben könnten.

Die letzte und höchste Classe des Ordens, die Säulen und Fundamente der ganzen Gesellschaft⁷²⁾, die Knochen und Nerven des ganzen Körpers⁷³⁾, bilden die Professen von vier Gelübbden. Sie haben in allen Versammlungen Stimm- und actives wie passives Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft aus ihrer Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im Orden und sind in die tiefsten Geheimnisse der Gesellschaft eingeweiht⁷⁴⁾. Lang und schwer sind daher auch die Prüfungen, durch welche man zu so hohem Berufe gelangt. Außer den gewöhnlichen mehrjährigen Uebungen in allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die Constitutionen⁷⁵⁾ noch eine vollständige Selbstverleugnung, jugendliche Müstigkeit, gründliches Studium der Theologie, welches jedoch auch andere Eigenschaften ersezten können, und Priesterstand. Die Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit zum Grade eines Professen gebührt ausschließlich dem General, welcher dabei lediglich die größere Ehre Gottes und den natürlich davon unzertrennlichen Vortheil der Gesellschaft zu berücksichtigen hat. Ihm allein steht die Befugniß zu, einen Gesellschafter zur Profession zuzulassen, und nur in seltenen Fällen kann

72) Suarez, de relig. soc. Jes. Lib. VIII. c. 2. §. 7.

73) Sacchini, histor. soc. Jes. (Antverp., 1620) Pars II. Lib. I. N. 20.

74) Marion, édit d'expulsion des Jésuites du 3. Sept. 1759. p. 10.

75) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 403 sq. (Const. Part. V. c. 2. et 3.), p. 423 fg. (Const. P. VIII. c. 1.) und p. 446 (Const. P. X. §. 7.)

auch ein Provinzial dieselbe ausüben. Die Zahl der Professen soll überhaupt nur gering sein. Der General kann die Profession auch in die Hände eines jeden anderen Gliedes der Gesellschaft, welches auch nicht Priester ist, ablegen lassen — was bei solchen zu geschehen pflegt, welche sich mit dem Orden verbinden, ohne die Welt, die Würden und den bisherigen Stand zu verlassen, und die sonach nicht als Jesuiten bekannt werden sollen.

Die Gelobungsformel⁷⁶⁾ für diese Profession weicht von derjenigen, welche für die Professen von drei Gelübden vorgeschrieben ist, im Wesentlichen nicht ab; nur kommt noch das vierte Gelübde, nämlich: „überdies verspreche ich dem Papste besonderen Gehorsam in Bezug auf die Missionen,“ hinzu⁷⁷⁾. Nach den apostolischen Briefen soll sich zwar dieser besondere Gehorsam auf Alles erstrecken, was der Papst befiehlt; die Erklärung der Constitutionen⁷⁸⁾ bemerkt aber, daß die ganze Intention dieses vierten Gelübdes nur auf die Missionen gerichtet sei. Allein die frommen Väter waren noch nicht zufrieden, den unbeschränkten Gehorsam durch diese Intention in einen beschränkten verwandelt zu haben, sondern sie fanden es der größeren Ehre Gottes noch angemessener, auch diesen beschränkten Gehorsam zu neutralisiren. — Der Papst kann nämlich zwar Jesuiten, jedoch nur Professen von vier Gelübden, weil nur diese sich hierzu durch das vierte Gelübde verbindlich machen, zu Missionsgeschäften gebrauchen; allein der General hat nach den Constitutionen das Recht, die Missionäre, selbst diejenigen, welche der Papst gesendet hat, nicht ausgenommen, zu jeder Zeit wieder zurückzurufen, ohne diesem Rechenschaft darüber schuldig zu sein⁷⁹⁾. Man sieht hieraus, daß der Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl nicht wohl das Wesen des vierten Gelübdes sein könne, sondern daß die Bestimmung der Professen von vier Gelübden auch eine andere Intention haben müsse, als blos Ungläubige zu bekehren!

76) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 404 (Const. P. V. c. 3. §. 2.)

77) Inst. soc. Jes. I. c. (§. 3.)

78) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 405. (declar. §. C.)

79) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437 und 439. (Const. P. IX. c. 3. §. 6. und declar. §. G.) Beruht auf einer Bulle von Paul III. von 1549, s. Inst. Vol. I. p. 14.

Kein Jesuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Orden a u s t r e t e n, wenn er nicht Garthäuser werden will. Verläßt er ohne dieselbe die Gesellschaft, so hat diese das Recht, ihn selbst durch die weltlichen Gerichte verfolgen, ihn durch Spione auskundschaften zu lassen, ihn in's Gefängniß zu werfen und als Apostaten und Excommunicirten nach Willkür und zur Erbauung der übrigen Glieder zu bestrafen⁸⁰). Dagegen hat die Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier Gelübden, und in gewissen Fällen sogar den General aus dem Orden auszustoßen — was jedoch bei Personen, welche am Engsten an dieselbe gebunden sind, nur höchst selten geschehen kann⁸¹). Gleichwohl behält die Gesellschaft das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wieder in ihre Mitte aufzunehmen, so daß ein solcher sein ganzes Leben hindurch von derselben abhängig bleibt, wenn er auch nicht wieder recipiert werden sollte. Da die Jesuiten keine eigentlichen Strafgesetze hatten, in welchen die Ursachen angegeben wären, aus denen die Ausweisung Statt finden kann, so waltete hier bloße Willkür. Die Constitutionen⁸²) erwähnen auch gewisse g e h e i m e Beweggründe, jemanden aus dem Orden zu entlassen, ohne daß ein sündhaftes Vergehen vorliegt; in welchem Falle die Ausweisung (ohne Angabe des Grundes, dessen Offenbarung in Anderen leicht Entrüstung [perturbatio] veranlassen könnte) unter irgend einem Vorwande, z. B. daß der Ausgewiesene bloß der Prüfungen wegen verschickt werde, geheim erfolgen soll. Bei diesen geheimen Ausweisungen oder richtiger Entlassungen war wohl meistens die Politik im Spiele. Es galt in solchen Fällen wohl in der Regel einen Vortheil des Ordens, z. B. die Erwerbung einer Erbschaft, wie die Entlassungen des Pater Grebert und des Grafen Zani⁸³) beweisen, die Uebernahme eines wichtigen kirchlichen oder weltlichen Amtes, die Ausführung irgend eines Planes, die Einführung, Pflege und Ausbildung des Jesuitismus in protestantischen Ländern u. s. w. Zwar

80) Bulle des Papstes Pius V. vom 15. Jan. 1565 in Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 34 sq. Vergl. auch p. 594 sq. (decr. 22. congreg. VII.) — Wolf, Bd. I. S. 170 fg. Nach Suarez — ihn zum Hungertode verurtheilen. S. v. Lang, Gesch. S. 71.

81) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 365 und 369. (Const. P. II. c. 1. §. 1. und decl. c. 2. §. A.) und p. 440. (Const. P. IX. c. 4. §. 7)

82) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 368. (Const. P. II. c. 3. declar. §. A.)

83) Wolf, Bd. I. S. 177 fg.

sind diese Entlassungen oder vielmehr Entsendungen ein undurchdringliches Geheimniß der Gesellschaft; daß sie aber zu allen Seiten Statt fanden und zu jedem Zwecke gebraucht werden durften, dafür bürgt der bekannte Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, und bürigen so viele Thatsachen der Geschichte, die sich nur als Folgen geheimer Umtriebe verborgener Jesuiten erklären lassen. Es steht fast zu vermuten, daß bei dem vierten Gelübde der Professen die Intention auch, ja vorzugsweise auf solche geheime „Missionen“ gerichtet sei, zu welchen eben ganz ausgezeichnete Gewandtheit, Verstellungs-kunst, Schlauheit, Bereitungs- und Ueberredungsgabe, innere Charakterfestigkeit verbunden mit äußerer Fügsamkeit, Geschmeidigkeit und Beweglichkeit, Mut, Ausdauer und erprobte Treue und Unabhängigkeit erforderlich sind. Nur eine solche Intention macht die Vorsicht und Behutsamkeit begreiflich, womit man bei der Zulassung zur Profession der vier Gelübde zu Werke ging.

S zweites Capitel.

Regierungsform und Verfassung des Jesuitenordens⁸⁴⁾.

Die Gesellschaft Jesu oder der Jesuitenstaat ist eine Wahlmonarchie⁸⁵⁾, oder vielmehr eine Wahl des potie. Die Gesellschaft wird nämlich von einem gewählten General (praepositus generalis) unumschränkt regiert, da alle seine Unterthanen (sui⁸⁶) s. subditi⁸⁷) ihm zum unbedingten Gehorsame verpflichtet sind. Je

84) Man vgl. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 177 fg. v. Lang, Gesch. S. 61 fg.

85) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 101 sq. (Bull. Gregorii XIV. a. 1590): „Ignatius rationem gubernandi — — monarchicam esse decrevit.“

86) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. (Bull. Pauli III. a. 1549): „P. generalis suos quocunque locorum mittere etc. — valeat.“

87) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bull. Julii III. a. 1550): „Singuli vero subditorum etc.“ Auch heißen sie Volk (gens), s. Vol. I. p. 424. (Const. P. VIII. c. I. §. B.)

verwerflicher ein solcher Gehorsam ist, desto mehr gab man sich Mühe, ihn zu rechtfertigen. So gibt schon Ignaz in einem Schreiben an die Gesellschafter in Portugal von der Tugend des Gehorsams⁸⁸⁾ drei Mittel an, diese Tugend zu erleichtern; erstens soll der Gehorchende den Befehlenden nicht als einen schwachen gebrechlichen Menschen, sondern als Christus selbst, der die ewige Weisheit und Güte sei, betrachten; er soll zweitens gegen alle Befehle des Oberen nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen Eifer für deren Ausübung empfinden (Jesuiten können also beliebig Empfindungen unterdrücken und hervorrufen), und drittens sich selbst überreden (d. i. sophistisch belügen), daß alle Befehle des Oberen unmittelbare Befehle Gottes seien — ein Rath übrigens, den man seitdem auch den Staatsunterthanen unaufhörlich ertheilt. Der Papst Julius III.⁸⁹⁾ trägt den Unterthanen des jesuitischen Reiches geradezu auf, daß sie „in ihm (dem General) Christus anerkennen und gebührend verehren sollen.“ Der General wird überhaupt als Stellvertreter Christi⁹⁰⁾ und Gottes⁹¹⁾ dargestellt. Der jesuitische Unterthan soll sich dagegen „überreden, daß er sich von der göttlichen Vorsehung mittelst seiner Oberen tragen und leiten lassen müsse, als wenn er ein Leichnam wäre, der sich überall hintragen und auf jede beliebige Weise behandeln läßt, oder ähnlich dem Stocke eines Greisen, welcher demjenigen, der ihn in der Hand hält, überall und in jeder Sache, zu welcher er denselben gebrauchen will, dient.“ — „Er soll in Allem, worauf sich der Gehorsam erstrecken kann, auf seine (des Generals) Stimme, als wenn sie von Christus selbst käme, auf das Bereitwilligste hören.“ — „Der Gehorsam soll in Bezug auf die Vollziehung, auf den Willen und auf die Einsicht (so daß der Wille und die Einsicht — die Meinung von dem, was zu vollziehen ist, zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden übereinstimmen) ganz vollkommen sein; so daß man mit großer Schnelligkeit und geistlicher Freude vollzieht,

88) Wolf, Bd. I. S. 133 sq. Der Brief ist abgedruckt in Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 161 sq. und in Regulae soc. Jesu (Lugd. 1606.) p. 368 sq.

89) In der Bulle von 1550: „In illo Christum velut praesentem agnoscant et, quantum decet, venerentur.“ Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23.

90) „Qui Christi vices gerit,“ Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (Const. P. V. c. 4. §. 5.) „Quem Christi loco habet,“ Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 52. §. 2.

91) „Locum Dei tenenti,“ Inst. soc. Jes. I. c. p. 404. und 405. (Const. I. c. 3. §. 2. und 6.)

was immer befohlen worden sein mag; daß man sich überrede, Alles sei gerecht, und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes widerstreitende eigene Urtheil durch einen gewissen blinden Gehorsam (caeca quadam obedientia) verläugne⁹²⁾.“ Dieser blinde Gehorsam erstreckt sich sogar auf gleichgültige Dinge, und soll nicht blos auf ausdrücklichen Befehl, sondern auf jeden Wink des Oberen, als käme er von Christus, geleistet werden⁹³⁾. — Es bedarf wohl nicht mehr als dieser urkundlichen Belege, um sich zu überzeugen, daß die Herrschaft in der Gesellschaft Jesu die absolute Despotie sei. Die Ordensglieder sind ihrem Ge- bieter mit Leib und Seele unterworfen, indem nach den mystisch-religiösen Vorstellungen die vollendetste Demuth eben darin besteht, daß man sein Menschenthum dem Orden zum Opfer bringt, seine Selbstzwecke in den Zwecken des Ordens auf- oder untergehen läßt und sich als ein blindes Werkzeug dem Willen des Oberen hingibt. Je mehr es gelingt, die Persönlichkeit durch unbedingte Hingebung abzustreifen, desto höher steigt die Vollkommenheit, desto größer ist das Verdienst. Der unbedingte Gehorsam wird also hier durch die Religion geheiligt⁹⁴⁾), weil er nach der Religionsovorstellung theils nicht einem Menschen, sondern Gott selbst geleistet wird, und theils in dem vollendetsten Siege über sich selbst, über Stolz, Eitelkeit und Eigenwilligkeit, kurz in dem Triumph der höchsten Demuth, besteht. Darum kann auch nur eine auf Religion gegründete Despotie diesen Grad der Absalutheit erreichen. Denn die despotische Gewalt kündigt sich hier nicht als menschlicher Zwang, sondern als Wille Gottes an, und die Knechtschaft erscheint nicht als eine erzwungene, sondern als eine freiwillige, als der vollendetste Triumph der geistigen Freiheit über die sündhafte Natur, und deshalb nicht als Erniedrigung oder Schande, sondern als geistige Erhebung, als die höchste Ehre vor Gott; und außer dem besonderen göttlichen Wohlgefallen hienieden winkt als unvergänglicher Lohn für diese Knechtschaft Gottes ein Sitz im Chore der Heiligen jenseits. Eine solche Selbstvernichtung bahnt also zugleich den Weg zum

92) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407 sq. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)

93) Institut. soc. Jes. I. c.

94) „Sancta obedientia,“ Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)

römisch-christlichen Heroenthum, zur Würde eines Heiligen; und vor dem Heiligen flehen nicht nur alle Rechtgläubigen auf ihren Knieen um Gunst und Protection, sondern er wirkt auch, als ein besonderer Liebling des himmlischen Herrschers, der sich huldvoll zu den Bitten desselben herabneigt, für alle Zeiten auf die Lenkung der Weltbegebenheiten ein; er ist gleichsam befugt, als ein Himmelsfürst eine Theilnahme an der Weltregierung auszuüben. Was könnte auch die Welt mit allen ihren Gütern gegen die Verheißung einer solch' himmlischen Standesherrlichkeit bieten? Der Ruhm, den dieser unbedingte Gehorsam in Aussicht stellt, ist demnach das Höchste, wornach ein Sterblicher ringen kann. Denn die Würde eines Heiligen verleiht selbst irdische Unsterblichkeit und einen Glanz, der alle Herrlichkeit menschlicher Größe weit überstrahlt. Vor dem Heiligen auf dem Altare, vor dessen Gebeinen (Reliquien) sogar, erscheint ja auch der mächtigste Herrscher nur als ein demüthiger Supplicant. Auch ist dieser unbedingte Gehorsam, wie ihn der Orden vorschreibt, und diese Einheit der Macht und des Willens in der Person des Generals nur ein treues Abbild der Verfassung des Himmelreiches, wie solches die römisch-katholische Kirche darstellt. Und gab endlich nicht Christus selbst das erste Beispiel der vollendeten Demuth und des unbedingtesten Gehorsams gegen seinen Vater? Christi wahrer Nachfolger ist daher nur, wer sich in gleicher Weise demüthig und gehorsam gegen das Oberhaupt, das er seiner Kirche gesetzt hat, und das sich ja selbst nur den ersten Knecht der Knechte Gottes⁹⁵⁾ nennt, so wie gegen diejenigen beweiset, welche dieses Oberhaupt Kraft göttlicher Ermächtigung als Mitregenten der Kirche angeordnet und als sichtbare Organe des göttlichen Willens anerkannt hat. So hängt die Regierungsform der Gesellschaft Jesu genau mit dem Systeme der römisch-katholischen Kirche zusammen, ja erscheint sie nur als eine Manifestation, als eine politisch-praktische Ausprägung dieses letzteren. Hieraus lässt es sich zugleich erklären, warum der Zubrang zu diesem Orden so groß war, und gerade die fähigsten Köpfe und die feurigsten Männer am Meisten angezogen wurden. Denn die Glieder des Ordens waren nicht, wie gewöhnliche Mönche, zur einformigen klösterlichen Andacht

95) Der Papst nennt sich bekanntlich „servus servorum Dei.“

und zur unthätigen Zurückgezogenheit in einsamen Klosterzellen verurtheilt, sondern zu einem thätigen, gleichsam kriegerischen Leben berufen⁹⁶). Sie wurden als die erste, wichtigste und darum privilegiteste Legion des römisch-kirchlichen Kriegsheeres der streitenden Kirche von Gott⁹⁷) beigegeben. Denn Christus selbst, wie der Stifter erzählte, gab den Plan des Ordens an; er gesellte seinem Statthalter auf Erden zur Ausrottung der Ketzerei und Ungläubigkeit, und so zur factischen Verallgemeinung (Katholisirung) der allein seligmachenden Kirche eine neue Kampfgenossenschaft mit einer von ihm selbst dictirten Verfassung, eine von ihm selbst ausgehende und nach ihm benannte Jüngerschaft zu einer Zeit bei, wo die alleinige wahre Kirche wegen der in Deutschland neu ausgebrochenen Empörung in besonderer Gefahr schwachte. Der Papst selbst erkannte den Finger Gottes, wie oben erzählt wurde, nahm diese neue Kriegerschaar freudig auf und stattete sie mit Freiheiten aus, die ihrer würdig und ihr zugleich nöthig waren, um ihrem Berufe mit Kraft und Erfolg nachkommen zu können. Wahrlich eine solche Laufbahn mußte für fanatische Frömmigkeit und für den Ehrgeiz gleich anlockend sein!

Der General wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis) durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt⁹⁸). Der Candidat soll sein a) mit Gott verbunden (Deo conjunctus), b) ein Muster von allen Tugenden, c) von ausgezeichneten Geistesgaben, d) wachsam und sorgsam in den Geschäften, e) gesund, schön, kräftig (nicht zu jung und nicht zu alt), f) einflußreich durch seine Abkunft, seinen Reichthum, den er in der Welt (in saeculo) hatte, durch Ehre und guten Ruf, und g) sich um den Orden verbient gemacht haben⁹⁹). Die Wähler müssen zuvor schwören, den Besten wählen zu wollen¹⁰⁰). Die Wahl geschieht in einem Conclave vor dem Angesichte Gottes und kann durch Inspiration, durch

96) „Quicunque vult sub crucis vexillo Deo militare,” Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 22.

97) „Soc. Jes., quam divina providentia excitavit,” Inst. soc. Jes. I. c. p. 101.

98) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 305. (comp. privil. sub Generalis) u. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 2 sq. u. P. IX sq.)

99) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 435. (Const. P. IX. c. 2.)

100) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 15. §. 38.

Scrutinium und Compromissarien erfolgen¹⁾. Der Gewählte darf die Wahl nicht ausschlagen; er muß aber auch von Jedem bei Strafe der Excommunication als General anerkannt werden²⁾. Er kann nur wegen bestimmter Vergehungen, als: wenn er sich fleischlich vergeht; jemanden verwundet; sich der Einkünfte der Collegien zu eigenem Gebrauche oder zu Geschenken für Auswärtige bemächtigt; unbewegliche Güter der Häuser oder Collegien verdausert, oder eine irrite Lehrmeinung behauptet, von der Gesellschaft abgesetzt werden, wenn er es nicht vorzieht, freiwillig seine Würde niederzulegen³⁾. Wenn er wegen Schwäche außer Stande ist, selbst zu regieren, so kann er sich einen Generalvicar wählen, was er auch vor seinem Tode thun soll. Sonst geschieht die Wahl durch die Assistenten und die andern Professen, wozu wenigstens sieben Wähler erforderlich sind, deren Zahl aber vierzig nicht übersteigen darf⁴⁾.

Der General übt jene Gewalt über die Gesellschaft aus, „welche zu einer guten Verwaltung, Zucht (correctio) und Regierung derselben nützlich ist⁵⁾“. Er hat die befehlende und anordnende Gewalt⁶⁾, die vollständige Leitung der Collegien und der Studirenden⁷⁾, die ganze Verwaltung und Jurisdiction über Alle⁸⁾, das unbeschränkte Missionsrecht⁹⁾ und eine eben so unbeschränkte Substitutionsgewalt in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte¹⁰⁾. Er befördert zu allen Graden und vertheilt alle Aemter¹¹⁾; er kann nach Belieben Professen und Coadjutoren machen¹²⁾, die Schüler vor dem vierzehnten Jahre zum Noviziate zu lassen¹³⁾, Jeden aus den Orden aussloßen, wie die Gesellschaft

1) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 430. u. 457 sq.

2) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 430. (Const. P. VIII. c. 6. §. 6 fg.)

3) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 439. (Const. P. IX. c. 4.) Seine gewöhnliche Residenz ist in Rom, Inst. I. c. p. 113.

4) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 151. 429. (Const. P. VIII. c. 4.) 497. (decr. 50. cong. II.) u. 576. (decr. 27. §. 1. congr. VI.) Vol. II. p. 45. sq.

5) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bulle v. Julius III. v. 1550.)

6) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. u. 22.

7) Inst. I. c. p. 7.

8) Inst. I. c. p. 14.

9) Inst. I. c.

10) Inst. I. c. p. 19. u. 51.

11) Inst. I. c. p. 102.

12) Inst. I. c. p. 103.

13) Inst. I. c. p. 256.

selbst ¹⁴⁾ Regeln abfassen ¹⁵⁾), den Congregationen (Brüderschäften) beliebig Indulgenzen verleihen ¹⁶⁾), jedem Mitgliede erlauben in einen anderen Orden überzugehen ¹⁷⁾), zu dispensieren sc. ¹⁸⁾). Ueberhaupt ist seine Gewalt ohne Grenzen ¹⁹⁾). Kein Vertrag ist ohne seine Zustimmung gültig ²⁰⁾). Er verwaltet die Einkünfte und das Vermögen der Häuser und Collegien ganz nach freiem Ermessen; blos in der Veräußerung bereits errichteter Häuser und Collegien ist er an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden ²¹⁾), ohne deren Consens er auch an den Constitutionen des Ordens nichts verändern darf ²²⁾). Er hat die Macht, Vermächtnissen, welche an Collegien oder Häuser gemacht werden, eine andere Bestimmung zu geben, wenn diese gleich dem Sinne des Stifters entgegen ist. Nur soll er hierbei klug und vorsichtig verfahren, um dadurch denjenigen, welche die Vermächtnisse zu bezahlen haben, kein Ärgerniß zu verursachen ²³⁾.

Der Jesuitenstaat, welcher, wie die römisch-katholische Kirche ²⁴⁾, die ganze Erde umfaßt, zerfällt in Uffistenzen, wovon jede wieder mehrere Provinzen in sich begreift. In den Provinzen befinden sich Professhäuser, Collegien, Prüfungs- (Noviziat-) Häuser, Seminarien und Convicte, Residenzen und in vielen auch Missionen.

Eine Uffistenz (assistantia) umfaßt die Provinzen eines oder mehrerer Länder. Es gab Anfangs vier: 1) Indien, 2) Spanien und Portugal, 3) Deutschland und Frankreich und 4) Italien und Sicilien ²⁵⁾; nachher fünf, indem Frankreich zu einer besonderen Uffistenz wurde ²⁶⁾, und endlich sechs, indem man Polen und Lithauen in eine besondere

14) Inst. l. c. p. 103.

15) Inst. l. c. p. 482. (decr. 143. congr. II.)

16) Inst. l. c. p. 90. 93. 97. 241. 243. sq. u. 255.

17) Inst. l. c. p. 15. 35. 73. u. 167.

18) Inst. l. c. p. 290. (comp. privil. sub dispensatio).

19) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 436. (Const. P. IX. c. 3. §. 1.)

20) Inst. soc. Jes. l. c. p. 38.

21) Inst. l. c. p. 263. (comp. privil. sub alienatio.)

22) Inst. l. c. p. 22.

23) Inst. l. c. p. 283. (comp. privil. sub commutatio.)

24) Vergl. vorz. cap. 1. Extr. comm. de. majorit. et obed. (1. 8.)

25) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10. sq. p. 473. (decr. 8. congreg. I.)

26) Inst. l. c. p. 566. (decr. 1. cong. VI.)

Assistenz umschuf²⁷). In einem catalogus provinciarum, domorum etc. (Romae, 1749) werden noch fünf Assistenzen, und zwar 1) Italien, 2) Portugal, 3) Spanien, 4) Frankreich und 5) Deutschland, wozu auch Polen, Lithauen und England gehören, aufgeführt; die Assistenz Indien scheint hier unter die Assistenzen von Portugal und Spanien vertheilt worden zu sein. Die Assistenz von Polen und Lithauen wurde demnach erst nach 1749 errichtet. Jeder Assistenz steht ein von der Generalversammlung gewählter Assistent (assistens) vor; die Assistenten bilden jedoch keine Mittelgewalt zwischen dem General und den Provinzialen, sondern sie sind blos die Gehülfen und Controleure des Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Die Assistenten sollen für die Bedürfnisse des Generals in Ansehung der Kleidung und des Tisches, so wie dafür sorgen, daß derselbe nicht in Arbeiten und in der Strenge gegen sich selbst das Maß überschreite; ihn ermahnen, wenn er in seinem Amte nachlässig sein sollte; nöthigenfalls einen Generalvicar wählen; die Fehlritte desselben der Gesellschaft (Generalversammlung) anzeigen und überhaupt ihm in allen wichtigen Sachen mit Rath und That beistehen²⁸). Ihr Amt ist jedoch weder eine Prälatur noch eine Würde (dignitas)²⁹). Der General kann sie verschicken, was er aber nicht leicht thun soll, und sie, wenn sie sich schlecht aufführen, von ihrem Amte suspendiren, jedoch nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft absezzen, selbst wenn sie erkranken sollten. Nur wenn Einer von ihnen stirbt, darf er mit Zustimmung der europäischen Provinzialen einen Substituten ernennen. Verläßt der General Rom auf längere Zeit, so muß er wenigstens Einen Assistenten als Begleiter mit sich nehmen³⁰).

Die eigentlichen Regierungsbezirke des Staates der Gesellschaft Jesu sind die Provinzen (provinciae), deren Einrichtung dem General so zusteht, daß er auch neue anordnen kann, wobei er jedoch seine Assistenten, unter welche die Sorge über die Provinzen zu ver-

27) Inst. l. c. p. 692. (decr. 10. congreg. XVIII.)

28) S. Not. 25) u. Inst. l. c. p. 439. (Const. P. IX. c. 4.) p. 472. (decr. 82. congreg. I.) p. 618. (decr. 28. congr. VIII.) u. p. 650. (decr. 7. congr. XII.) Vol. II. p. 49 sq.

29) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 602. (decr. 44. congreg. VII.)

30) Inst. l. c. p. 472. (decr. 8. u. 87. congreg. I.) p. 536. (decr. 24. congreg. IV.) p. 576 (decr. 27. §. 2. congreg. VI.) u. 701. (can. 35. congreg. I.)

theilen ist, zu Rathen ziehen soll³¹⁾). Sie umfassen ganze, und Eine oft mehrere Länder. Zu welcher Provinz ein Jesuit gehöre, entscheidet nicht der Geburtsort, sondern der Ort, in welchem er zur Gesellschaft zugelassen wurde. Der General kann jedoch auch die Glieder der Gesellschaft anderen Provinzen zutheilen, als in welchen sie in dieselbe eingetreten sind. Die Provinzialangehörigkeit ist in so fern wichtig, als nur solche zu Assistenten gewählt werden können, welche einer zur fraglichen Assistentenz geschlagenen Provinz angehören, und als ein jeder zunächst Unterthan seiner Provinz bleibt, so lange nicht seine Oberen ihn an eine andere abtreten³²⁾). Hält sich ein Jesuit in einer „fremden“ Provinz auf, so ist er auch für die Zeit seines Aufenthaltes den Oberen dieser Provinz unterworfen³³⁾). Man theilt sie in europäische und außereuropäische ab³⁴⁾.

Einer jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus provincialis) vor, welchen der General regelmäßig auf drei Jahre ernennt. Dieser kann jedoch die Dauer des Amtes verlängern und verkürzen³⁵⁾. In den entfernten Provinzen können die Glieder der Gesellschaft an die Stelle des verstorbenen Provinzials einen Anderen auf so lange wählen, als nicht der General Einen sendet³⁶⁾). Die Provinzalen sollen ausgezeichnete Männer (viri selecti), von erprobter Treue und mit solchen Eigenschaften begabt sein, welche denen des Generals verhältnismäßig gleich kommen³⁷⁾). Ihre Gewalt geht von dem General aus, welcher sie auch beschränken kann, wiewohl es für zweckmäßig gehalten wird, ihnen eine ausgedehnte Macht einzuräumen³⁸⁾. Sie

31) Inst. l. c. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10.) p. 477. (decr. 108. congreg. I.) u. p. 495. (decr. 36. congreg. II.)

32) Inst. l. c. p. 510. (decr. 16. congreg. III.) p. 649. (decr. 5. congreg. XII.) u. p. 708. (can. 8.)

33) Inst. l. c. p. 647. (decr. 32. congreg. XI.) u. p. 731. (can. 10.)

34) Inst. l. c. p. 653. (decr. 20. congreg. XII.) p. 674. (decr. 21. congreg. XIV.) u. Vol. II. p. 37 sq.

35) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 14.) p. 439 (ibid. §. J.) p. 440. (ibid. cap. 5. §. 1.) Papst Clemens VIII. verbot die Verlängerung der dreijährigen Amtsführung, Inst. l. c. p. 562. (decr. 64. congreg. V.) p. 666. (decr. 17. congreg. XIII.)

36) Inst. l. c. p. 19.

37) Inst. l. c. p. 442. 443. u. 445. (Const. P. IX. c. 6. §. 2. §. 6. u. §. F.)

38) Inst. l. c. p. 363. (Const. P. II. c. 1. §. 2.) p. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 6.) p. 437. u. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 4. u. 15.)

sind verpflichtet, ihre Provinz und ihre Untergebenen auf Verlangen des Generals entweder selbst oder durch einen Anderen jährlich zu visitiren³⁹⁾; über den Zustand der Provinz, so wie über alle wichtigen Angelegenheiten häufig an den General zu berichten, nach dessen Vorschrift sie sich in Allem folgsam zu richten haben⁴⁰⁾; von den Localoberen über Alles sich berichten zu lassen und ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen⁴¹⁾; eine sorgsame Uffsicht über die gesellschaftlichen Studienanstalten, deren Lehrer und Schüler zu führen, namentlich neuerungssüchtige Lehrer zu entfernen⁴²⁾; über die Büchercensur, insbesondere darüber zu wachen, daß keine Schrift ohne Wissen und Willen des Generals gedruckt werde⁴³⁾; die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten gehörig zu besorgen⁴⁴⁾ und die Provinzialversammlungen, bei welchen sie zwei Stimmen haben, anzukündigen und zu leisten⁴⁵⁾. Unter ihnen stehen die Rectoren der Häuser, welche ihnen Rechenschaft ablegen müssen⁴⁶⁾; sie bestellen alle Präfecten, berichten darüber an den General⁴⁷⁾ und bestrafen alle Ungehorsamen⁴⁸⁾. Sie müssen sich Visitationen gefallen lassen und über Alles Rechenschaft ablegen⁴⁹⁾. Im Falle des Todes eines Provinzials versieht als Vicar dessen Stelle der Probst des Professhauses, unter Mehreren der Älteste von ihnen, in deren Ermangelung der Rector des Collegiums und unter Mehreren der Älteste, wenn er ein Professe von vier Gelübden ist, im entgegengesetzten Falle aber der Älteste Professe von vier Gelübden.

39) Inst. I. c. p. 426. (Const. P. VIII. c. 1. §. F.) p. 478. (decr. 111. congreg. I.) Vol. II. p. 88.

40) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 4.) p. 443. u. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 6. u. §. A.) p. 447. (Const. P. X. §. 9.) Vol. II. p. 86. u. 126. §. 11.

41) Inst. Vol. I. p. 442. (Const. P. IX. c. 6. §. 2.)

42) Inst. I. c. p. 620. (decr. 38. congreg. VIII.) p. 685. (decr. 36. congreg. XVI.) Vol. II. p. 82. u. 177.

43) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 63.

44) Inst. I. c. p. 340 sq.

45) Inst. Vol. I. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 3.) Vol. II. p. 27.

46) Inst. Vol. I. p. 392. (Const. P. IV. c. 10. §. 5.) p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 4.) p. 438. (Const. P. IX. c. 3.)

47) Inst. Vol. II. p. 321. §. 14.

48) Inst. Vol. II. p. 335.

49) Inst. Vol. I. p. 462. (decr. 64. congr. V.) p. 666. (decr. 17. congreg. XIII.)

Das Vicariat dauert bis zur Ernennung eines neuen Provinzials⁵⁰⁾; dem Provinzial steht ein Gehülfe (socius provincialis) zur Seite⁵¹⁾.

In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zunächst die Professhäuser (domus professae s. professorum) und die Prüfungshäuser (domus probationis). Die ersten können keine Einkünfte haben, noch unbewegliche Güter in Gemeinschaft besitzen⁵²⁾, und sollen vorzüglich in großen Städten errichtet werden⁵³⁾. Sie sind zur Wohnung der Professen von vier Gelübben bestimmt, welche nicht mehr die Wissenschaften zu lernen, sondern anzuwenden haben⁵⁴⁾, und die Gesellschaft im engsten Sinne bilden. In diesen Häusern soll der Eifer für das Heil und die Vollkommenheit der Seelen, auch die Reinheit des Zweckes der Gesellschaft und der Mittel zu demselben, so wie des Gebrauches der letzteren besonders hervorleuchten⁵⁵⁾. Sie dürfen von den Collegien keine Unterstützung annehmen. Dieses Verbot schließt jedoch nach jesuitischer Argumentation nicht aus, daß diejenigen, welche von einem Professhause in die Collegien geschickt werden, von diesen Reisegeld und Kleidung erhalten⁵⁶⁾. Die Prüfungs- (Noviziat-) Häuser dagegen sind dotirt und für die Prüfungen und den Aufenthalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die dritte Prüfung zu bestehen haben, bestimmt. In jeder Provinz soll wenigstens Ein solches Haus bestehen⁵⁷⁾. Sodann kommen in den Provinzen noch vor die Unterrichtsanstalten: die Collegien, Seminarien und Convicte. Die gleichfalls dotirten Collegien (collegia) umfassen sowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, classes s. scholae inferiores) als die Facultätswissenschaften (studia facultatum) in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theologiae). Die Gymnasialstudien zerfallen in drei Abtheilungen:

50) Inst. I. c. p. 541. (decr. 56. congr. IV.)

51) Inst. Vol. II. p. 118 sq.

52) Inst. Vol. I. p. 410. (Const. P. V. c. 2. §. B.) p. 704. (can. 21, congr. II.)

53) Inst. I. c. p. 551. (decr. 17. congreg. III.)

54) Inst. I. c. p. 374. (Const. P. III. c. 1. §. 27.) u. 341. (exam. c. 1. §. 5.)

55) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 94. (Reg. 37.)

56) Inst. Vol. I. p. 340. (exam. c. 1. §. 4.) u. p. 411. (Const. P. VI. c. 2. §. D.)

57) Inst. Vol. I. p. 490. (decr. 14. congreg. II.) u. 702. (can. 1.) Vol. II. p. 113. u. 117.

1) Grammatik in drei Classen (classis infima, media et suprema), 2) Humanitätstudium, welches nur eine Fortsetzung des Studiums der lateinischen und griechischen Sprache ist, und für diejenigen, welche die Grammatik verlassen haben, „gleichsam den Boden der Eloquenz vorbereiten soll,” und 3) die Rhetorik, welche die Rede- und Dichtkunst (facultas oratoria et poëtica) behandelt. Für jede Classe der Grammatik, so wie für das Humanitätstudium und die Rhetorik ist ein eigener Professor bestellt. Stunden, Gegenstände, Bücher (jesuitische Lehrbücher und von der Gesellschaft edirte, von allem Unstößigen gereinigte Ausgaben der Classiker [editiones castigatae]), Uebungen, Prüfungen und Erholungen sind genau vorgeschrieben. Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religionsunterricht, geistliche Lecture, Kirchenbesuch, Beichte u. s. w. in Anspruch. Geographie und Geschichte wird nach jesuitischen Lehrbüchern nur sparsam betrieben. Der Unterricht wie das Lernen geschieht mechanisch; das ganze Studium ist Gedächtnissache, indem die Kenntnisse von außen eingetrichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbstdenken zur geistigen Anschauung und so zur Erkenntniß — zur Wissenschaft erhoben werden. Das Betragen, wie die Andacht der Schüler richtet sich nach bestimmten eingebütteten, gleichsam militärischen Formen, bei denen der innere Mensch ganz unbeachtet bleibt und sich gar nicht äußerlich zeigen darf, weil unbedingter Gehorsam und unbedingtes Fürwahrthalten der vorgetragenen Lehren (eigentlich Regeln) verlangt wird. Die Schüler werden mit einem Worte nur dressirt, nicht gebildet. Die Facultätstudien umfassen: 1) Mathematik, 2) Moralphilosophie nach Aristoteles, 3) Philosophie (philosophia s. artes s. scientiae naturales) nach Aristoteles, als: Logik, Physik und Metaphysik mit Disputationen, 4) Casuistik (casus conscientiae), 5) scholastische Theologie, 6) hebräische Sprache und 7) die heilige Schrift. Was oben von den Gymnasialstudien gesagt wurde, gilt seinem ganzen Umfange nach auch von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Grundsätze und Meinungen, Stunden, Lehrcurse u. s. w. sind genau vorgeschrieben. Von einer Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes kann daher keine Rede sein. Die Professoren dürfen keine eigene Meinung oder Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität der Lehre und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstößen würde, und

eben so wenig würde ein Zuhörer eine eigene Meinung äußern dürfen⁵⁸⁾). Die besonderen Uebungsschulen heißen *academiae*, sie mögen Grammatik, Rhetorik, oder eine andere Disciplin zum Gegenstande haben⁵⁹⁾. Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft Jesu, auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren Collegien sowohl über literas humaniores als artes liberales und Theologie öffentliche Vorlesungen halten; nur sollen diese Vormittags und Nachmittags in zwei Stunden oder auch einer nicht mit den Universitätsvorlesungen collidiren, in so fern die Universität die Vermeidung einer solchen Collision verlangt⁶⁰⁾). Eben so können ihre Gymnasien von auswärtigen Schülern besucht werden. Diese müssen sich aber ganz der eingeführten Schulzucht unterwerfen⁶¹⁾; wenigstens jeden Monat einmal beichten; täglich zur bestimmten Stunde dem Messopfer und an Feiertagen auch der Predigt beiwohnen; den Katechismus auswendig lernen, und böse Gesellschaften sowohl als die Lecture schädlicher und unnützer Bücher vermeiden, so wie sie auch öffentlichen Schauspielen und Hinrichtungen, außer wenn diese an Ketzern erfolgen, nicht beiwohnen dürfen⁶²⁾). In die Collegien sollen zwar auswärtige Schüler als *haus- und Tischgenossen* (convictores s. mensales) nicht aufgenommen werden; jedoch kann der General in dem Falle, wenn die Zahl der eigenen Schüler, welche nämlich in den Orden eintreten wollen, nicht hinreichend ist, gestatten, noch andere arme Böglinge, welche diese Absicht nicht haben, annehmen. Dieses sei, wird weiter erklärt, selbst wenn die Zahl der eigenen Schüler hinreicht, auch dann nicht gegen das Institut der Gesellschaft, wenn die mit den Stiftern eingegangenen Verträge es verlangen. Die so angenommenen Schüler müssen

58) Der vollständige Studienplan steht im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 169 — 237. u. dazu Vol. I. p. 370 sq. (Const. P. III. u. IV. c. 3 — 16.) M. s. auch v. Lang, Gesch. S. 38. fg. u. Th. Mundt in dem Freihafen Jahrg. 1839. I. Heft Nr. 2 (üb. die Erziehungsanstalten der Jesuiten in Freiburg).

59) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 221 sq.

60) Inst. Vol. I. p. 40. 66. u. 331. (comp. privil. sub scholae.)

61) Man soll von ihnen auch das Versprechen des Gehorsams verlangen, sie jedoch nicht ausschließen, wenn sie es nicht leisten wollen. Inst. Vol. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17. §. 3. u. D.) Sie können auch Prämien erhalten, nur nicht auf Kosten der Gesellschaft. Inst. l. c. p. 699. (can. 16. congreg. IX.)

62) Inst. Vol. II. p. 220 sq.

ten jedoch abgesondert wohnen und dürfen ohne Erlaubniß des Oberen nur mit bestimmten, zu diesem Zwecke besonders gewählten Personen Umgang pflegen; eine Anordnung, deren Absicht offenbar dahin geht, daß einerseits jede Gelegenheit abgeschnitten wird, etwas dem Orden Nachtheiliges diesen auswärtigen Schülern vertraulich mitzutheilen, und anderntheils der Orden ihnen solche Gesellschafter auswählen kann, welche hinreichende Menschenkenntniß, Liebenswürdigkeit und Gewandtheit besitzen, um die noch zarten Gemüther dieser Böglinge ganz für die Gesellschaft zu gewinnen oder ihnen doch eine bleibende und warme Unabhängigkeit an die Interessen derselben einzuprägen. Die Erklärungen der Constitutionen⁶³⁾ gehen noch weiter und gestatten selbst von der Armut ganz abzugehen. Bisweilen könnte man nämlich, heißt es in denselben, aus ehbaren Gründen (*honestas ob causas*) auch die Söhne Reicher und Adelicher, die von eigenen Mitteln lebten, zulassen. Das passende Alter für die Zulassung sei zwischen 14 und 23 Jahren. Die Schüler seien für dieselbe desto geeigneter, je mehr ihre Eigenschaften mit denen übereinstimmen, welche man in der Gesellschaft verlange. Gleichwohl müsse man hinsichtlich der Zulassung eher streng als lax sein, und deshalb durch eine vorgängige Prüfung diejenigen sorgsam auswählen, welche zugelassen werden sollen. Nach dem etwas dunkel gefaßten Schlusssatz der Erklärungen⁶⁴⁾ könnten einige, obwohl seltener, wegen besonderer, nach dem Urtheile des Oberen zureichender Gründe, auch unter die Schüler der Gesellschaft selbst aufgenommen werden. Das „*inter Nostros admitti*“ kann man wenigstens, zumal in Verbindung mit „*licet rariores*,“ nur so verstehen, daß die hier gemeinten Böglinge nicht, wie gewöhnlich, als bloße Hausgenossen (*convictores*), die abgesondert wohnen und nur mit den besonders bestellten Gesellschaftern umgehen dürfen, sondern, obgleich sie nicht die Absicht haben, in die Gesellschaft einzutreten, dennoch als Schüler der Collegien in derselben Weise, wie wirkliche (*approbita*) Schüler der Gesellschaft, die nämlich nach überstandenen Prüfungsjahren und abgelegten Gelübden solche geworden sind, betrachtet und behandelt werden sollen. Die geheime Intention ging aber offenbar noch weiter.

63) *Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 382 sq. (Const. P. IV. c. 3. §. B.)*

64) *Aliqui, licet rariores, possent inter Nostros, particulares ob causas et Superioris judicio efficaces, admitti*“ (*Inst. I. c. p. 383*).

Man beabsichtigte, diese ausgewählten Böblinge, meistens Söhne angesehener und einflußreicher Familien, für die Gesellschaft zu gewinnen, sie zu vermögen, der Gesellschaft — wenn auch nicht in diese einzutreten — wenigstens durch das Gelübde des Gehorsams einzutreten, sich derselben — zu affiliiren, und so als geheime Jesuiten in kurzen Röcken gegen die Theilnahme an allen dem Orden verliehenen Indulgenzen die größere Ehre Gottes, d. i. die Interessen der Gesellschaft, nach Kräften fördern zu helfen und sich durch Eifer einst den Grad von Professen dreier Gelübde zu verdienen; wogegen sich die Gesellschaft natürlich — der Zweck des Ordens gebot es — verpflichtete, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, um ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft zu solchen Stellungen, Aemtern und Würden zu verhelfen, welche ihnen die möglichst ausgedehnteste Gelegenheit gewährte, dem Orden nützlich und förderlich zu sein, und ihnen wohl auch für den Fall des Bedürfens Geldunterstützungen versprach, besonders wenn sie solche im Dienste des Ordens, z. B. zu Reisen, zum Aufenthalte und Spionieren an bestimmten Orten, nöthig haben sollten. Wie manche geheime Jesuiten mögen ihre Söhne mit der frommen Intention, sie auch zu Ecken des unvergänglichen Gnadenreiches des Ordens zu machen, und mit den erforderlichen geheimen Instructionen für die Oberen, dieselben zu gewinnen, an die Collegien der Gesellschaft Jesu gesendet und ihren heiligen Zweck auch erreicht haben! Nur auf diese Weise läßt es sich ganz natürlich erklären, warum eines Theils der Zudrang der Söhne des Adels und der höheren Stände zu den Collegien der Jesuiten von jeher so groß war, und warum andern Theils gerade der Adel und die höheren Stände sich der Jesuiten von jeher so lebhaft und warm annahmen. Den Jesuiten konnte nicht lange verborgen bleiben, welch' ein kräftiges Mittel ihre Studienanstalten seien, die Grundmauern ihres Instituts, wie wir oben uns ausdrückten, in die Welt einzufinden und so den Bau desselben zu erweitern und zu befestigen. Die Art der Behandlung der Studien, namentlich das Auswendiglernen nicht begriffener, sondern nur auf die Autorität der Lehrer hin für wahr angenommener Sätze und Lehren ist auch vollkommen geeignet, in den jugendlichen Gemüthern alle Liebe zur Wissenschaft, alle Lust zum Selbstdenken zu ersticken und sie dafür an das gläubige Fürwahrhalten der Meinungen der jesuitischen Lehrer und so an eine geistige Abhängigkeit von diesen zu gewöhnen, welche überdies noch durch die Beichte und den Rath in Gewissenssachen, so wie

durch das Bedürfniß der den Vätern der Gesellschaft Jesu in dem ausgedehntesten Umfange zustehenden Losprechungsgewalt noch tiefer begründet und befördert wurde. Dagegen ist die sophistische Dialektik, worauf in den Jesuiteinschulen aus leicht begreiflichen Ursachen das größte Gewicht gelegt wird, für die Jugend nicht nur anziehend, da diese weit lieber oberflächlich räsonnirt, als gründlich denkt und studirt, und gewandtes Disputiren bei dem — auch vornehmen — Pöbel weit höher gilt und größere Bewunderung erregt, als die bescheidene und darum schweigsame Wissenschaft; sondern auch für die künstige Laufbahn als Staatsmänn, als Diplomat von dem erheblichsten Nutzen, da in der Politik und Diplomatie, wie man die eine und die andere von jeher in der Praxis auffaßte und anwandte, die dialektische Gewandtheit, womit man die geheimen Absichten verdeckt und durchsetzt, die Gegner täuscht und übervorteilt, als das beneidenswertheste Talent angestaunt wird, nach welchem man die Fähigkeit und Brauchbarkeit der Staatsmänner und Diplomaten taxirt. Hierzu kommt endlich die bequeme Moral, welche die Jesuiten lehren, und welcher man überdies mit Hülfe der jesuitischen Sophistik im Privat-, Staats- und diplomatischen Leben und Verkehre jede beliebige Form und Wendung geben kann. An der den höheren Ständen so wichtig scheinenden äusseren Dressur zur höfischen Geschmeidigkeit und Fügsamkeit in die Launen Anderer lassen es diese Lehranstalten eben so wenig fehlen.

Die Convicte, in welchen nämlich die zu den Collegien zugelassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, bilden in der Regel nur Nebenanstalten der Collegien, denen sie ganz untergeordnet sind. Solche Convicte können auch mit den Seminarien verbunden sein, welche zur Bildung der Professoren und „anderer tauglicher Arbeiter im Weinberge Christi“ in den humanistischen Wissenschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, in so fern nämlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft auch auswärtige Mensalen (convictores) in dieselben aufgenommen werden dürfen. In jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium bestehen^{65).}

Die Residenzen (residentiae) ferner sind kleinere Colonieen jesuitischer Priester^{66).} Wenn nämlich die Mittel unzureichend sind,

65) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 489 (decr. 9. congr. II.) u. p. 703. (can. 5 u. 13. congr. II.)

66) Daher auch residentiae Presbyterorum soc. Jes. genannt, s. Inst. Vol. I. p. 110 u. 242.

oder ver Ort sonst nicht geeignet ist, ein Professhaus oder ein förmliches Collegium zu errichten, so begnügt sich die Gesellschaft mit einer bloßen Residenz, indem sich eine Anzahl Jesuiten bleibend niederläßt, um in dem Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebietes für die Zwecke der Gesellschaft als Priester, Beichtiger, Prediger u. s. w. zu arbeiten. Sie befinden sich häufig an Wallfahrtsorten, stehen gewöhnlich mit einem Collegium in Verbindung und dienen auch als Zufluchtsstellen für ältere Väter, als Museenorte für wissenschaftliche Ausarbeitungen und zum Theil auch als stille Besserungs- und Strafanstalten. Mit einer solchen Residenz können auch Gymnasien verbunden sein. Es kamen Fälle vor, wo Collegien wegen unzureichender Einkünfte in Residenzen umgewandelt und selbst diese aufgehoben werden mußten⁶⁷⁾), wie umgekehrt aus einer Residenz auch ein Collegium oder Professhaus werden kann.

Missionen (missiones) endlich werden in der Regel zur Aushülfe an solchen Orten errichtet, wo gar keine oder allzu große Pfarreien sind, und wo besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder gehoben und gepflegt werden soll. Die Regeln und Einrichtungen des Ordens lassen sich daher auch auf ein kleines Missionshaus nicht durchaus anwenden, sondern die Priester müssen hier nach Art von Weltgeistlichen zusammenleben. Eine Mission kann, wenn ihre Unterhaltsmittel für die Dauer gesichert sind, und ihr eine lateinische Schule samt ihren Fonds überwiesen wird, in eine Residenz übergehen.

Die Vorsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Convicte werden im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales s. particulares genannt⁶⁸⁾); insbesondere heißt der Vorstand eines Professhaus^s Praepositus (Propst)⁶⁹⁾; der Vorstand eines Collegiums Rector⁷⁰⁾; der Vorstand eines Prüfungshauses Magister Novitiorum⁷¹⁾), welcher in dem getrennten Prüfungshause die Be- fügnisse anderer Rectoren hat, da aber, wo ein solches mit einem Pro-

67) B. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 689 (decr. 14. congr. XVII.) u. p. 691. (decr. 6. congr. XVIII.)

68) Inst. Vol. II. p. 125 (Reg. 26.) u. 126. (§. 11 u. 12.) — Vergl. v. Lang, Gesch. S. 64 fig.

69) Inst. I. c. p. 91 sq.

70) Inst. I. c. p. 98 sq.

71) Inst. I. c. p. 106.

festhause oder einem Collegium verbunden ist, unter dem Propste oder Rector steht⁷²). Eine wichtige Person in dem Prüfungshause ist der Examinator, welcher die ersten Prüfungen mit den Aspiranten zum Orden vorzunehmen hat⁷³). Die Vorsteher der Seminarien und Convicte werden ebenfalls Rectoren genannt⁷⁴); sie haben jedoch nicht alle Rechte eines Rector collegii. Sämtliche Vorstände werden vom General ernannt, der sie auch wieder beliebig absetzen kann, sie stehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz und müssen sowohl an diesen, als an den General über alle Vorkommnisse, so wie über den Zustand ihrer Institute genaue Berichte erstatte⁷⁵).

Jeder Obere, auch der General, hat einen Admonitor⁷⁶), der ein Professe von vier Gelübden sein muß, zur etwa nöthigen Erinnerung an seine Pflichten, so wie Rathgeber (consultores)⁷⁷), als welche für den General die Assistenten zu betrachten sind; der Provinzial noch einen besonderen Gehülfe (socius)⁷⁸); der Propst, so wie der Rector eines Collegiums, einen Minister⁷⁹) und Subministri⁸⁰), und der Vorstand eines Prüfungshauses ebenfalls einen Socius⁸¹) zur Seite. Für die dritte Prüfung besteht ein besonderer Instructor Patrum tertiae probationis⁸²). Außerdem gibt es für jedes Institut und jede umfassendere Verrichtung (officium) einen eigenen Präfeten, die in der Regel der Provinzial ernannt. Die wichtigsten sind: der Praefectus rerum spirituallium⁸³), der Praef. studiorum generalis⁸⁴), der Praef. studio-

72) Inst. l. c. §. 3 u. 5.

73) Inst. l. c. p. 104.

74) Inst. l. c. p. 28. (cap. 2.). Die Residenz hat ebenfalls einen Superior, dem noch ein socius collateralis als Gehülfe zur Seite steht.

75) M. f. g. B. Inst. Vol. I. p. 381. (Const. P. IV. c. 2. §. 5.) p. 392. (ibid. c. 10. §. 3.) p. 400 (ibid. c. 17. §. 7.) u. p. 436 (Const. P. IX. c. 3. §. 4.)

76) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 22. congr. II.) Vol. II. p. 52 u. 125.

77) Inst. l. c. p. 124.

78) Inst. l. c. p. 118.

79) Inst. l. c. p. 122.

80) Inst. l. c. p. 153.

81) Inst. l. c. p. 180.

82) Inst. l. c. p. 117.

83) Inst. l. c. p. 80. 265. 318 sq.

84) Inst. Vol. I. p. 385. (Const. P. IV. c. 5. §. 1.) Vol. II. p. 170. 176 sq. 180 sq. 196 sq. 210 sq.

rum inferiorum⁸⁵⁾, die Praefecti der verschiedenen Akademieen⁸⁶⁾, der Praef. Bibliothecae⁸⁷⁾, der Praef. ecclesiae⁸⁸⁾, der Praef. concionum⁸⁹⁾, der Praef. lectorum ad mensam⁹⁰⁾, der Praef. sanitatis⁹¹⁾, unter dem der Krankenpfleger (infirmarius)⁹²⁾ steht, der Praef. refectorii⁹³⁾, der Praef. atrii⁹⁴⁾ ic. Auf den Universitäten kommen noch als besondere Officialen, die unter dem Rector stehen, vor⁹⁵⁾: der Canzler, die syndici, generalis und particulares, der Notarius, die Decanen der Facultäten und zwei Designirte einer jeden derselben.

Zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften wählt sich der General auch einen Secretär (secretarius Generalis), der zugleich „Secretär der Gesellschaft“ heißt, und auch aus den Assistenten genommen werden kann, wiewohl es die Generalversammlung für besser hiebt, wenn dies nicht geschieht. Der Secretär soll regelmäig bei dem Generale bleiben, ihm statt des Gedächtnisses und der Hände in Allem dienen, was schriftlich oder sonst zu verhandeln ist, und überhaupt zu den Geschäften derselben gehört; und gleichsam die ganze Last des Amtes des Generals, außer der Gewalt derselben, auf seine Schultern nehmen. Insbesondere liegt ihm ob, aus den Correspondenzen und Berichten Auszüge für den General zu fertigen⁹⁶⁾.

Um den Zustand der Provinzen genau kennen zu lernen, die Provinzialen und andere Oberen zu überwachen und so deren Berichte zu controliren ernennt der General Visitatoren (visitatores) für die verschiedenen Provinzen und ertheilt ihnen auch oft die Macht, Glieder in den Orden aufzunehmen. Sie können in allen Collegien und Orten nach der Visitation den Ordensgliedern den Segen (bene-

85) Inst. Vol. II. p. 201.

86) Inst. l. c. p. 221 sq.

87) Inst. l. c. p. 151.

88) Inst. l. c. p. 131.

89) Inst. l. c. p. 306.

90) Inst. l. c. p. 150.

91) Inst. l. c. p. 151.

92) Inst. l. c. p. 156.

93) Inst. l. c. p. 159.

94) Inst. l. c. p. 170 u. 178.

95) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17.)

96) Inst. l. c. p. 438. 443 u. 444. (Const. P. IX. c. 3. §. 16. u. c. 6.

§. 8. u. E.) p. 473 (decr. 89. congr. I.) u. p. 669. (decr. 3. congr. XIV.)

dictio) und vollkommenen Abläß ertheilen. Ihr Amt hört, wenn es der General ihnen nicht früher abnimmt, mit dem Tode desselben auf. Dieser kann auch ihre Handlungen wieder annulliren⁹⁷⁾.

Außer den bisher genannten Werkzeugen der großen Regierungs-maschine sind noch hauptsächlich zwei Arten von Beamten zu bemerken, wovon die eine in materieller und die andere in geistiger Hinsicht zu sorgen hat, daß die Gesellschaft Jesu keinen Schaden leide. Dieses sind die Procuratoren und Revisoren. Die Procuratoren haben nämlich alle Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Ausfertigungen, die Processe, auf die Verwaltung und das Rechnungswesen beziehen. Sie müssen genaue Geschäftsbücher führen, den betreffenden Oberen, ohne deren Wissen und Willen sie nichts von Wichtigkeit vornehmen dürfen, über Alles Bericht erstatten und Rechenschaft geben, und haben die Aufsicht über auswärtige Procuratoren, Sollicitatoren und Advocaten, welche für den Orden Geschäfte verrichten oder Processe führen, so wie über die von ihnen anzulegenden Archive. Der erste und wichtigste ist der Procurator des Generals⁹⁸⁾. Er soll kein Professe sein; der General kann ihn jedoch auch unter den Professen von vier Gelübden wählen, wenn sonst kein hierzu tauglicher Gesellschafter vorhanden ist. Er residirt zu Rom, jedoch regelmäßig in keinem Professhause. Sobann hat jede Assistenz⁹⁹⁾, jede Provinz¹⁰⁰⁾, jedes Profess- und Prüfungshaus und jedes Collegium¹⁾ noch einen eigenen Procurator. Die Revisoren²⁾ (revisores generales) sollen den General in der Prüfung und Censur (Verbesserung) der für den Druck bestimmten Werke des Ordens oder einzelner Glieder desselben unterstützen. Sie werden deshalb aus den verschiedenen Nationen gewählt und sollen von vorzüglicher Verstandeskraft und Gelehrsamkeit sein. Die Prüfung ist darauf zu richten, ob das vorgelegte Werk so beschaffen sei, daß es die Gesellschaft mit Recht herausgeben könne; und ob es auch der

97) Inst. l. c. p. 335. (comp. privil. s. visitatores) p. 713 (can. 23. congr. IV.) u. Vol. II. p. 257 sq. (cap. 9. ordinat. gen.).

98) Inst. Vol. I. p. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 12 u. E.) p. 656. (decr. 29. congr. XIII.) Vol. II. p. 64 sq.

99) Inst. Vol. II. p. 66 sq.

100) Inst. l. c. p. 144 sq.

1) Inst. l. c. p. 147 sq.

2) Inst. l. c. p. 61 sq.

Mühe lohne, es wirklich herauszugeben? Erst wenn diese Fragen bejaht sind, haben die Revisoren die nöthigen Verbesserungen (Censuren) in demselben vorzunehmen und sie zu unterschreiben. Sie sollen sich dabei vorzüglich hüten, mit der heiligen Inquisition in Streit zu gerathen, und die Censuren überhaupt geheim halten. Die zu censirenden Bücher nimmt der General oder sein Secretär allein in Empfang. Von jeder Censur und jedem approbirten Buche muß ein Exemplar in Rom bleiben. Die Censoren in den Provinzen sollen ihre Censuren an den Provinzial schicken, welcher sie an den General nach Rom zu senden hat, und selbst nichts herausgeben darf, ohne diesen zuvor zu Rathe gezogen zu haben. Die Censoren müssen Alles abändern, was und wie es der General befiehlt. Um der allzu großen Leichtfertigkeit in der Herausgabe von Büchern Einhalt zu thun, wurde auch verordnet, daß die Oberen solche Censoren bestellen sollen, welche weder die Auctoren kennen, noch von diesen bekannt sind. Die bestellten Censoren sollen sodann, ehe sie die Censur beginnen, die für die Generalrevisoren gegebenen Regeln lesen und genau befolgen, und mit Hintansetzung jeder menschlichen Rücksicht nur die Ehre Gottes und das Beste der Gesellschaft vor Augen haben. Endlich haben die Oberen und vorzüglich der Provinzial selbst dafür Sorge zu tragen, daß das Buch wirklich in der durch die Censur erhaltenen Gestalt gedruckt werde³⁾. Gründlichkeit (soliditas) und Gleichförmigkeit der Lehre sind übrigens die Hauptprincipien, welche bei der Censur der Schriften zu befolgen sind⁴⁾.

Der Jesuitenstaat ist keine reine Despotie; neben dem absoluten Herrscher besteht auch eine Generalversammlung (congregatio generalis), welche schon öfter erwähnt wurde und noch einer besonderen Darstellung bedarf, um sich zu überzeugen, daß dieselbe, der großen Befugnisse, die ihr zustehen, ungeachtet, den General in seiner Willkürherrschaft nicht im Geringsten geniert. Diese Versammlung wurde schon in der Bestätigungsbulle des Papstes Paul III. in der Weise vorgeschrieben⁵⁾, daß für wichtigere Sachen und bleibende Anordnungen der größere Theil der Gesellschaft sich zu versammeln habe; für geringere Gegenstände und blos vorübergehende Verfügungen aber

3) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 682. (decr. 15. congr. XVI.)

4) Inst. I. c. p. 372 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 18.)

5) Inst. I. c. p. 6.

nur diejenigen zusammenkommen sollen, welche gerade in dem Residenz-
orte des Generals anwesend sind. Julius III. bestimmte (i. J. 1550)
diese Verordnung näher dahin⁶⁾), daß der größere Theil der
Gesellschaft der Professen (major pars professae societatis),
welche nämlich der General ohne große Beschwerlich berufen könne, in
dem Falle nothwendig versammelt werden müsse, wenn neue Con-
stitutionen abzufassen oder die bestehenden abzuändern oder
andere wichtige Geschäfte, wie die Veräußerung oder Auf-
lösung errichteter Häuser oder Collegien, zu verhandeln
seien. In anderen nicht so wichtigen Sachen überließ er es der Be-
urtheilung des Generals, in wie weit er es für zweckmäßig erachte,
sich des Rathes seiner Brüder zu bedienen. Die Anordnung des Papstes
Innocens X. (i. J. 1646)⁷⁾), daß die Generalversammlung alle
neun Jahre gehalten werden solle, wurde von Papst Clemens IX.
(i. J. 1668) suspendirt und von Papst Benedict XIV. (i. J. 1746)
völlig aufgehoben⁸⁾. Man stellte dagegen das Princip auf, daß es
nicht zweckmäßig sei, die Generalversammlung zu bestimmten Zei-
ten und häufig zu halten⁹⁾. Sie wurde in vier Fällen für
nothwendig erklärt: 1) wenn ein General zu wählen ist? 2) wenn die
Frage: ob nicht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begange-
ner Fehlritte desselben, ein anderer zu wählen sei? einer Entscheidung
bedarf; 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und den Local-
oberen durch Stimmenmehrheit eine Versammlung für nothwendig hal-
ten, und 4) wenn diese von der sogenannten congregatio pro-
curatorum beschlossen wird. In allen anderen Fällen hängt es
von der Willkür des Generals ab, ob er eine Generalversammlung be-
rufen will oder nicht¹⁰⁾. Die erwähnte congregatio procurato-
rum¹¹⁾ ist nämlich diejenige Versammlung, welche aus dem Gene-
ral, seinen Assistenten und den Abgeordneten (procuratores) aus allen
Provinzen besteht, alle drei Jahre gehalten wird und durch absolute

6) Inst. s. J. Vol. I. p. 22.

7) Inst. l. c. p. 149.

8) Inst. l. c. p. 161 u. 221.

9) Inst. l. c. p. 427. 429 u. 434. (Const. P. VIII. c. 2. §. 1. c. 4. §. 2 u. P. IX. c. 1. §. C.) p. 492 (decr. 19. congr. II.) p. 533. (decr. 7. congr. IV.)

10) Inst. Vol. II. p. 9 u. 19.

11) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 19. congr. II.) p. 589. (decr. 10. congr. VII.) Vol. II. p. 42 sq.

Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen hat, über die Frage: ob eine Generalversammlung nothwendig sei? entscheiden muß. Man sieht ein, wie leicht es dem Generale gemacht worden ist, die Generalversammlung zu hintertreiben, wenn er dieselbe nicht selbst wünscht. Dass die Assistenten wegen etwa von ihm begangener Fehlritte eine Generalversammlung veranlassen, hat er nicht so leicht zu befürchten, da es in seiner Macht steht, sie zu suspendiren und andere an ihre Stelle zu wählen.

Die Generalversammlung, in welcher eine Personalunion der Gesellschaft entsteht¹²⁾, wird von dem Generale berufen und geleitet, obwohl sie über ihn Gewalt hat¹³⁾). Ist ein General zu wählen, so erfolgt die Zusammenberufung von dessen Vicare, und wenn über den General geurtheilt werden soll, von den vier Assistenten oder von anderen Provinzialen¹⁴⁾). Der regelmäßige Versammlungsort ist die Curia des Päpstes. Außer dem Falle der Wahl eines Generals kann jedoch auch ein anderer Ort bestimmt werden¹⁵⁾). — Sitz- und Stimmrecht haben bei dieser Versammlung nur Professen von vier Gelübden, bisweilen indessen auch Professen von drei Gelübden und selbst geistliche Coadjutoren¹⁶⁾). Die Gegenstände der Generalversammlung sind Wahlen und Geschäfte (negotia). Zene gehen diesen voran. Vor Allem wählt sich die Versammlung den Secretär (secretarius congregationis), dessen Amt mit dieser wieder aufhört, und zwei Väter zur Stimmensammlung und Bearbeitung der Beschlüsse in Gemeinschaft mit dem Secretär. Ist ein General zu wählen, so wird zu diesem Acte allein ein Secretär gewählt, welcher nach der Beendigung desselben für die übrigen Geschäfte der Versammlung bestätigt oder durch einen neu Gewählten ersetzt wird¹⁷⁾). Zur Wahl des Generals, und wenn sonst über ihn zu verhandeln ist,

12) Inst. s. J. Vol. I. p. 423 u. 427. (Const. P. VIII. c. 1. §. 1. c. 2. §. 4.)

13) Inst. l. c. p. 429. 437 u. 447. (Constit. P. VIII. c. 4. §. 2. P. IX. c. 3. §. 12. u. P. X. §. 8.)

14) Inst. l. c. p. 429 u. 440. (Const. P. VIII. c. 4. §. 1 u. P. IX. c. 5. §. 4.)

15) Inst. l. c. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 1.) p. 581 (decr. 35. §. 21. congr. VI.) u. Vol. II. p. 10.

16) Inst. Vol. I. p. 427 sq. 431 u. 433. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. A. c. 4. §. 2. c. 6. §. B u. c. 7. §. R.)

17) Inst. l. c. p. 457. (decr. 14. congr. I.) 458 sq. (decr. 14. 16 u. 17. congr. I.) p. 501 (decr. 80 u. 81. congr. II.) u. 506 (decr. 2. congr. III.).

sollen aus jeder Provinz drei erscheinen, der Provinzial und zwei in der Provinzialversammlung hierzu besonders erwählte Deputirte. Deshalb muß zuvor eine Provinzialversammlung gehalten werden, zu welcher alle Professen der Provinz, die nicht verhindert sind, und die Oberen der Häuser und Collegien, oder die von ihnen abgeordneten Stellvertreter zu erscheinen und zu stimmen haben; während, wenn die Generalversammlung zu einem anderen Zwecke gehalten wird, der Provinzial nach dem Gubdünken des Generals zwei Deputirte wählt. Ist der Provinzial abwesend, so vertritt ihn derjenige, welcher ihm im Falle des Todes de jure folgen würde¹⁸⁾. Außer dem General sind von der Versammlung noch zu wählen: 1) die Uffsistenten, deren Amt sogleich nach der Wahl beginnt und mit dem Tode des Generals erlöscht, und bei deren Wahl der Procurator des Generals und der Secretär der Gesellschaft nicht mitstimmen dürfen¹⁹⁾, und 2) der A dmonitor des Generals, der auch unter den Uffsistenten gewählt werden kann. Nach den Wahlen, welche in der Regel allein die Berufung einer Generalversammlung veranlassen, da die Absezung des Generals, wenn sie wirklich beschlossen wird, ebenfalls eine neue Wahl nöthig macht, werden die übrigen Gegenstände verhandelt. Die Sitz- und Stimmordnung²⁰⁾ richtet sich nach dem Alter der Gesellschaftsangehörigkeit, d. i. der Profession. Oben an, wenn man vom Generale oder dessen Vicare absieht, sitzt und stimmt der älteste Provinzial oder dessen Stellvertreter; nach ihm folgen die Deputirten seiner Provinz nach dem Alter ihrer Profession oder ihrer Gelübde, wenn sie Coadjutoren sind; dann der nächstälteste Provinzial mit den Seinigen in gleicher Weise u. s. f. Die Abwesenden können keine Stimme senden. Die Verhandlungen werden den Provinzen nicht mitgetheilt, sondern nur die Beschlüsse, die auch gedruckt werden sollen²¹⁾. Wird die Wahl eines Vicarius der Gesellschaft nothwendig, weil

18) Inst. Vol. I. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1.) p. 627. (decr. 16. congr. IX.)

19) Inst. l. c. p. 440. (Const. P. IX. c. 5. §. 3.) p. 457. (decr. 14. congr. I.) p. 488. 492. 495 u. 496. (decr. 3. 20. 22. 35 u. 44. congr. II.) p. 516 (decr. 44. congr. III.) u. p. 663. (decr. 2. congr. XIII.)

20) Inst. l. c. 428 u. 433 (Const. P. VIII. c. 3. §. C u. c. 7. §. A.)

21) Inst. s. J. Vol. I. p. 576 u. 589. (decr. 27 u. 83. congr. VI. u. decr. 6. congr. VII.) Man denkt hier unwillkürlich an die Grundsäße, welche die hohe deutsche Bundesversammlung hinsichtlich der Publicität seit 1824 befolgt.

der General vor seinem Tode keinen ernannt hat, oder der ernannte vor der Wahl des Generals gestorben ist, ehe noch zwei Drittheile der Wähler angekommen sind, oder weil die Assistenten einen solchen bei Lebzeiten des Generals für nöthig halten; so erfolgt dieselbe von den Professen von vier Gelübbden, welche sich in derselben Stadt befinden, in welcher der General residirt oder, wenn er gestorben, zuletzt residirt hat; also von den Professen Rom's, wenn der General nicht auf einer Reise gestorben ist. Unter Rom hat man jedoch hier die ganze römische Provinz zu verstehen. Zu dieser Wahl reichen sieben Wähler hin, und dürfen nicht mehr als vierzig concurriren, die Assistenten mit einbegriffen, welche, wenn der General nicht in der römischen Provinz gestorben ist, an derselben gar nicht Theil nehmen dürfen. Sogleich nach dem Begräbnisse des Generals hat der Provinzial, dessen Stellvertreter, oder der Vorstand des Professhauses diese Versammlung zu veranstalten, deren Verfahren in den Gesetzen näher angegeben ist²²⁾.

Neben der Generalversammlung bestehen noch Provinzialversammlungen (congregationes provinciales²³⁾), welche der Provinzial einberuft und leitet, und zu der ebenfalls nur Professen von vier Gelübbden und die Localoberen erscheinen können. Sie sollen an den bestimmten Zeiten, namentlich alle drei Jahre, zur Wahl des Bevollmächtigten für die congregatio procuratorum gehalten werden. Nachdem sich die Professen sehr vermehrt hatten, fand man es für nöthig, die Zahl der bei den Provinzialversammlungen erscheinenden Theilnehmer durch Festsetzung eines Maximums zu beschränken, welches nach mehrmaliger Berathung dahin bestimmt wurde, daß an einer Provinzialversammlung, in welcher der für die congregatio procuratorum bestimmte Bevollmächtigte gewählt werden soll, nicht über vierzig, und an derjenigen, in welcher über die Nothwendigkeit einer Generalversammlung zu beschließen ist, nicht über fünfzig Gesellschafter Theil nehmen dürfen. Demgemäß sollen zu einer Provinzialversamm-

22) Inst. Vol. II. p. 45 sq.

23) M. s. bes. Inst. Vol. I. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. 3. c. 5. §. 1 und 3.) p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 12.) p. 449. (decr. 67. congr. II.) p. 549. 552. 561 u. 565. (decr. 24. 38. 60 u. 81. congr. V.) p. 627 u. 630. (decr. 15. 28 u. 29. congr. IX.) p. 665. (decr. 10. congr. XIII.) p. 672. (decr. 19. congr. XIV.) p. 681 sq. (decr. 8 u. 19. congr. XVI.) p. 728. (can. 15.)

lung außer dem Provinzial selbst, den Localoberen und dem Procurator der Provinz oder des größten. Collegiums, nur noch so viele ältere Professen zusammenkommen, als zur Befullständigung der festgesetzten Zahl erforderlich sind. Der Vorzug des Alters bei solchen Professen, die an demselben Tage Profess abgelegt haben, soll sich nach der früheren Vollendung der zur Profession von vier Gelübden erforderlichen Ordensjahre (d. i. des vollendeten Jahres der dritten Prüfung)²⁴⁾, wenn diese an demselben Tage erfolgte, nach dem früheren Eintritt in den Orden, wenn auch dieser an einem Tage geschah, nach dem Lebensalter und, wenn auch dieses gleich ist, nach dem Loose richten. Die Rectoren, welche keine Professen (von vier Gelübden) sind, haben nur, wenn sie Gesellschaftswohnungen (societatis domicilia) verwalten, nicht aber wenn sie Seminarten vorstehen, und die Consultoren des Provinzials nicht als solche, sondern nur wenn sie nach dem Alter ihrer Profession dazu berechtigt sind, ein Stimmrecht in diesen Versammlungen, welches auch den Ex-assistenten immer gebührt.

Dritter Abschnitt.

Die Regierungsmaximen. (Modus procedendi societatis.)

Einführung.

Die Regierungsmaximen des Jesuitenstaates, welche einer vorzugsweise Beachtung würdig sind, um das Institut der Gesellschaft Jesu in seinem wahren Geiste kennen zu lernen, und die hier möglichst aus den Quellen dargestellt werden sollen, zerfallen in zwei Hauptclas-

24) Dieses lässt sich z. B. entnehmen aus Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 341. (ex. gen. c. 1. §. 8.) p. 403. 446. (Const. P. V. c. 2. §. 1 u. P. X. §. 7.) p. 685. (decr. 34. congr. XVI.) p. 696. (decr. 22. §. 5. congr. XVIII.) Vol. II. p. 112 sq.

sen, wovon die eine diejenigen Grundsätze umfaßt, welche sich auf die Erhaltung der inneren Einheit der Gesellschaft beziehen, um diese dadurch in einen für die Zwecke des Ordens harmonisch zusammenwirkenden Gesamtkörper zu gestalten, und die andere die Maximen betrifft, nach welchen die Gesellschaft die Zwecke ihres Instituts zu realisiren strebt. Man kann daher innere und äußere Regierungsmaximen unterscheiden, in so fern diese Zwecke nach außen gerichtet sind, wie sich unten näher ergeben wird.

Erstes Capitel.

Die inneren Regierungsmaximen.

Die Constitutionen²⁵⁾ dieses tief durchdachte Werk des umsichtigen Lainez, erkennen selbst die Schwierigkeit an, die Glieder der in allen Welttheilen, unter Gläubigen und Ungläubigen ausgebreiteten Gesellschaft sowohl unter sich als mit dem Haupte in Einheit zu erhalten, und heben deshalb die Nothwendigkeit der Mittel hervor, durch welche diese Einheit bewirkt werden kann, weil ohne diese weder die Erhaltung und Leitung des Ordens, noch die Erreichung des Zweckes desselben möglich ist. Und man muß gestehen, daß die Gründer des Ordens nichts übersahen, was menschliche Klugheit zu erfinden vermag, um Einheit, Lebendigkeit und Eifer in dieses auf dem ganzen Erdboden zerstreute Heer der Gesellschaft zu bringen und für die Dauer zu verbürgen; ihnen aber auch zum Vorwurfe machen, daß sie in Ansehung der Wahl der Mittel nicht ängstlich waren, obwohl sie jede Vorschrift mit einem probablen Grunde, aus welchem diese in Wahrheit nicht hervorging, zu beschönigen, und so jedem Einwand im Voraus zu begegnen wußten. Das Regierungssystem des Ordens ist selbst in Bezug auf die inneren Verhältnisse desselben der vollkommenste Machiavellismus, weil sogar die Religion auf die raffinirteste Weise zum Mittel der absoluten Willkürherrschaft verarbeitet ist. Das System beruht hauptsächlich auf folgenden Prinzipien: 1) Wer in den Orden

25) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 423. (Const. Part. VIII. c. 1. §. 1. sq.) — Man sehe überhaupt Vol. II. p. 249 sq. (ord. gen. c. 4: monita generalia, quae ad religiosam directionem spectant.)

eintritt, entsagt der Welt und lebt für Christus allein, den er nun anstatt der Eltern, der Brüder und aller irdischen Sachen besitzt. Er verläßt Eltern, Brüder und Schwestern und muß den Spruch: „Wer nicht seinen Vater, seine Mutter und selbst seine Seele häßt, kann nicht mein Schüler sein,” auf sich anwenden. Er soll daher jede fleischliche Neigung gegen die Blutsverwandten ablegen (exuat²⁶)). Um deshalb die Ge- sinnung auch durch die Sprache zu unterstützen, ertheilen die Declarationen²⁷) den „heiligen“ Rath, daß man sich gewöhne, nicht zu sagen, daß man Eltern oder Brüder habe, sondern zu sagen, daß man sie hatte, weil man sie verlassen hätte, um Christus statt aller irdischen Dinge zu besitzen. Diesen Rath hätten jedoch mehr diejenigen zu befolgen, „welche in größerer Gefahr zu schwieben scheinen, von irgend einer natürlichen Liebe (gegen Eltern u. s. w.) belästigt zu werden, wie dies meistens bei den Novizen der Fall sei,” die sich begreiflich nicht so leicht von den heiligen Banden der kindlichen und geschwisterlichen Liebe zu trennen vermögen. Der Jesuit hat also die Pflicht, dieser Liebe zu entsagen, die Eltern zu hassen, um Christo zu leben. 2) Dieser Christus ist nun in dem General und in jedem Oberen, den dieser angeordnet hat, personificirt. Seine Befehle, so wie die eines jeden Oberen, sind als göttliche, als von Christus selbst ausgegangene zu betrachten und zu befolgen. Wie sich also der Jesuit durch den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu leben, so muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General und den von ihm auctorisierten Gehülfen gehorchen. Christo leben heißt demnach dem General leben, sich selbst unbedingt verleugnen und ihm unbedingt und freudig gehorchen, wie bereits oben nachgewiesen wurde. Denn alle gegenwärtigen und künftigen Privilegien des Ordens sind nach der Erklärung des Papstes Gregor XIII. (1575) als dem General verliehen anzusehen, der sie selbst oder durch jeden Anderen, welcher drei Gelübde abgelegt hat, ausüben kann²⁸). Er soll nach dem Geheise des Papstes Julius III. (1550) dasjenige befehlen, was er zur Ausführung des von Gott und der Ge-

26) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 347. (exam gen. c. 4. §. 7.)

27) Inst. I. c. p. 352. (eod. §. C.)

28) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 51.

ſellschaft ihm vorgestellten Zwecke für dienlich hält²⁹). Er kann in allen Dingen, welche zu diesem Zwecke führen, Allen in Kraft des Gehorsams befehlen, selbst das, was die Oberen oder seine Commissäre vermöge seines Auftrages gehan haben, wieder aufheben und in Allem nach Gutedanken anordnen (constituere), und immer muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam und Ehrfurcht geleistet werden³⁰). Liegt auch hierin schon deutlich genug, daß der Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die Oberen befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi Willen zu verehren habe; so bleiben doch die Constitutionen hierbei noch nicht stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit auch eine Tod- oder erlaßliche Sünde begehen müsse, wenn der Obere es befiehlt, ja daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichten. Wir wollen die betreffende Stelle³¹) übersehen und den Originaltext in der Note befügen, weil sie den Orden und seinen Geist am Besten in das wahre Licht stellt: „Da die Gesellschaft wünscht, daß ihre sämmtlichen Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben, ganz unserem Institute gemäß, ohne in irgend einem Puncte davon abzuweichen, befolgt werden; aber auch nicht weniger wünscht, alle Thrigen möchten ruhig sein oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den Fallstrick irgend einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der

29) Inst. l. c. p. 23: „Jubeat ea, quae ad constructionem propositi sibi a Deo et a societate finis cognoverit esse opportuna.“

30) Inst. l. c. p. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 20.)

31) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. (Const. P. VII. c. 5.): „Cum exoptet societas universas suas constitutiones, declarationes ac vivendi ordinem, omnino juxta nostrum Institutum, nihil ulla in re declinando, observari; optet etiam nihilominus suos omnes securos esse, vel certe juvari, ne in laqueum ullius peccati, quod ex vi constitutionum huiusmodi aut ordinationibus proveniat, incident; visum est Nobis in Domino, excepto expresso voto, quo societas summo Pontifici, pro tempore existenti, tenetur, ac tribus aliis essentialibus Paupertatis, Castitatis, et Obedientiae, nullas constitutiones, declarationes, vel ordinem ullum vivendi, posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere; nisi Superior ea in Nomine Domini Jesu Christi, vel in virtute obedientiae juberet: quod in rebus, vel personis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare cujuscunque, vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit; et loco timoris offensae, succedat amor et desiderium omnis perfectionis; et ut major gloria et laus Christi Creatoris, ac Domini N. consequatur.“

Constitutionen dieser Art oder der Ordinationen (der Generale) hervorgehen möchte: so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir im Herrn der Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche Gelübde, durch welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflichtet ist, und die drei anderen wesentlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen oder irgend eine Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder erlaßlichen Sünde begründen können, außer wenn der Ober eine solche im Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft (in der Tugend) des Gehorsams befehlen würde; was in jenen Sachen oder bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten wird, daß es zu eines jeden Einzelnen besonderem oder zum allgemeinen Besten (des Ordens) viel beitragen werde, wird geschehen können; und an die Stelle der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Verlangen nach jeder Vollkommenheit; und daß die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe.“ Diese Stelle bedarf wohl keines Commentars; sie enthält die Vollmacht für den General, jede Schandthat, jeden Frevel, jedes Verbrechen (denn die Todsünde umfaßt Alles) in eine Tugend, in ein verdienstliches Werk umzuschaffen, das nicht nur denjenigen, welcher in dessen Auftrage es vollbringt, vervollkommen, sondern auch die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi fördern kann! Man mühe sich nicht ab, in den Schriften einzelner Jesuiten verderbliche Lehren nachzuweisen; hier in den Constitutionen des Ordens selbst ist es niedergelegt und ausgesprochen, daß der Zweck des Ordens jedes Mittel, es mag in Tugend oder Laster, in Gute oder Böse bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten, sobald es sein Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt, sondern Pflicht und Tugend sei! Wahrlich! es ist kluge Vorsicht, wenn der Orden seine Aspiranten durch eine lange Reihe von Experimenten aller Art in geist- und herzlose Werkzeuge umzuschaffen sucht; denn um ein Jesuit im vollen Sinne des Worts sein zu können, muß man jedes menschliche Gefühl abgelegt, jeden Sinn für Sittlichkeit abgestreift, jedes zartere Band, das den Menschen an Menschen kettet, jede Empfindung der Scham und Zucht ausgemerzt und das Gewissen zur gänzlichen Verstumming gebracht haben, da er in jedem Augenblicke den Auftrag erhalten kann, einen Mord, einen Meineid, eine Schändung oder irgend ein

anderes Bubenstück zur gröferen Ehre Gottes zu begehen! Für den Jesuiten gibt es nur eine Tugend, die Tugend des unbedingten Gehorsams, auf deren Einübung alle Einrichtungen berechnet sind, und die sich die Bödlinge von jeher so sehr angewöhnten, daß z. B. der Jesuit Johann Wallis, als er todkrank darnieder lag, sich sogar von seinem Rector die Erlaubniß zu sterben erbat³²⁾. Je hündischer er den Willen der Oberen erspäht, worauf sein ganzes Denken und Trachten gerichtet sein muß, je schärfer er denselben auffaßt, je freudiger und eifriger er denselben erfüllt und je brauchbarer er zu jeder Handlung ist, desto vollkommener erscheint er, desto mehr hat er von dem General zu erwarten, von dessen Kunst er allein Alles zu hoffen und von dessen Zorn er allein Alles zu fürchten hat. Um aber einerseits des Gehorsams stets sicher zu sein, und anderseits den Eifer der einzelnen Glieder der Gesellschaft stets rege zu erhalten, und jedes derselben nach seiner Brauchbarkeit verwenden und befördern zu können, gilt 3) der Grundsatz, daß die Oberen einen jeden ihrer Unterthanen genau kennen zu lernen und in dieser Kenntniß fortwährend zu verbleiben haben; daß aber auch jeder Unterthan, ja jeder Obere wisse, er sei unter beständiger Controle. Denn die Sache im Herrn betrachtet, schien es uns (heißt es im examen generale³³⁾) im Anblieke der göttlichen Majestät auf eine bewunderungswürdige Weise zutäglich, daß die Oberen ihre Unterthanen vollständig durchschauen, damit (wird als probabler Grund, um die eigentliche Absicht zu verdecken, hinzugefügt) sie dieselben desto besser regieren, lenken und auf dem Wege des Herrn leiten können. Je genauer die Oberen überdies die inneren und äuferen Verhältnisse der Thrigen kennen (heißt es weiter), mit desto gröferem Fleiße, mit desto gröferer Liebe und Sorgfalt vermögen sie dieselben zu unterstützen und ihre Seelen vor verschiedenen Nebeln und Gefahren, die ihnen in ihrem Wandel zustossen könnten, zu bewahren! Da sie (die Thrigen) ferner stets bereit sein müßten, diese und jene Mission, dieses und jenes Amt zu übernehmen, so sei

32) Man sehe Pelzel, Böhmischt-mährisch- und schlesische Gelehrten und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesellschaft bis auf die gegenwärtige Zeit (1786) S. 85.

33) Cap. 4. §. 34. u. 35. (Inst. Vol. I. p. 350.)

es, um dieses Alles nach dem Willen Gottes zu vollbringen, nicht bloß sehr, sondern im höchsten Grade ersprießlich, wenn der Obere eine vollständige Kenntniß von den Neigungen und Gemüthsbewegungen derjenigen besitze, die unter seiner Pflege stehen, und wenn er wisse, zu welchen Gebrechen oder Sünden sie mehr geneigt oder anregbar seien, weil er sie mit Rücksicht hierauf besser leiten und die ihnen zu übertragenden Arbeiten darnach bemessen könne u. s. w. Zum Zwecke dieser Kenntnißherlangung und Erhaltung und so zur Controle der einzelnen Ordensglieder bestehen folgende Maßregeln: a) die Beichte. Die Jesuiten dürfen nur solchen Beichtigern, welche die Oberen bestellt, oder sie mit deren Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen. Denn der General und in seinem Auftrage die übrigen Oberen bestellen allein die Beichtiger³⁴⁾). Die Jesuiten müssen alle acht Tage, die Novizen insbesondere ihrem Magister Novitiorum und die Väter der dritten Prüfung ihrem Instructor beichten. Will ein Novize nicht beichten, so soll ihm die Speise des Leibes entzogen werden, bis er die Speise des Geistes zu sich nimmt³⁵⁾). Außerdem ist eine Generalbeichte, ein Bekenntniß der Sünden, die man seit dem ersten Gebrauche der Vernunft, oder wenn man schon einmal eine solche gethan, seit der letzten Generalbeichte begangen hat, für alle Ordensglieder vorgeschrieben. Sie muß von den Novizen bei der ersten Prüfung und nachher alle sechs Monate, und von den Professen und formirten Coadjutoren jährlich erfolgen. Diese Professen und Coadjutoren müssen überhaupt einmal des Jahres ihren Oberen, und so oft es diesem außerdem gefällt, beichten; denn sie sollen in diesem Christus erblicken, ihn wie einen Vater lieben und ihm nichts von ihren inneren oder äuferen Verhältnissen verbergen³⁶⁾), obwohl die Jesuiten den Oberen in der Regel nicht beichten sollen, außer wenn sie eine Sünde begangen, wovon

34) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 15. 372 u. 375. (Const. Part. III. c. 1. §. 11. u. §. J.) p. 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 5.) 437. (ibid. P. IX. c. 1. §. 9.) Vol. II. p. 71. u. 75. (Reg. 6. 7. u. 3.) ,

35) Inst. Vol. I. p. 144. 349. (exam. gen. c. 4. §. 25.) 372. u. 375. (Const. P. III. c. 1. §. 11. u. §. Q.) Vol. II. p. 118. (Reg. 10.) u. 130. (Reg. 6.)

36) Inst. Vol. I. p. 341. (ex. gen. c. 4. §. 41.) u. 408. (Const. P. VI. c. 1. §. 2.) Vol. II. p. 70. (Reg. 5.)

nur der Obere lossprechen kann, oder diesen besonders darum bitten³⁷⁾). Die Beichtiger sollen zwar von dem, was sie aus der Beichte wissen, keinen Gebrauch machen dürfen; denn, heißt es in dem jesuitischen Codex³⁸⁾, wenn es auch Doctoren gebe, welche meinen, daß es dem Beichtiger, ohne Verlegung des Siegels des Beichtsacraments, bisweilen gerechter Ursachen wegen (wenn es ohne Verdacht zu erregen geschehen könne) erlaubt sei, von dem durch die Beichte Erfahrenen Gebrauch zu machen; so verlange doch diese Lehre zu große Umsicht, welche zu beachten sehr schwer sei, und gefährde sie zugleich die Offenheit der Ordensglieder in ihrem eigenen Sündenbekenntnisse; weshalb man erachte, daß diese Lehre zu befolgen nicht zweckmäßig sei (non expedire). Allein man weiß, welchen Sinn solche Verbote dem General gegenüber haben. Der Orden verwirft diese Lehre nicht, sondern hält sie blos nicht für zweckdienlich, weil natürlich, wenn er diese Lehre geradezu annähme, alle Vortheile, welche das Institut der Beichte dem Orden in- und außerhalb der Gesellschaft gewährt, gefährdet, ja ganz vereitelt würden. Man verfährt deshalb weit klüger, wenn man die Heiligkeit des Beichtsiegels statuirt, und dagegen den bestellten Beichtigern (welche sogar in der Lehre jener Doctoren einen probablen Grund für die Entsiegelung der Beichte haben) die geeigneten Instructionen gibt. Die Oberen, welchen auch gebeichtet werden muß, sind ohnehin an jene Vorschrift nicht gebunden. Welchen Sinn hätte auch sonst das oftmalige Beichten und das Gebot, nur die bestellten Beichtiger hierzu zu wählen? b) Die Jahresberichte (annuae literae)³⁹⁾. Die Oberen der Häuser und Rectoren sollen nämlich das Alles beobachten lassen, „was der Herr in ihren Häusern und Collegien durch die Unfrigen täglich zu bewirken sich würdigt, und was zum Troste der Unfrigen und zur Erbauung der Nächsten gehört.“ Aus diesen Bemerkungen müssen sie das Beste (optima quaeque) auswählen, gehörig ordnen und gegen das Ende eines jeden Jahres an ihren Provinzial einsenden. Zu diesem Zwecke soll in jedem Hause und Collegium ein gesetzter und fleißiger Auskundhafter alles Merkwürdigen (maturus ac diligens rerum notabilium investigator) an-

37) Inst. Vol. II. p. 252. (ord. gen. c. 5. §. 4.)

38) Inst. I. c. p. 244. u. 252. (ord. gen. c. 2. §. 4. u. c. 5. §. 6.) u. bes. p. 313. (instr. V.)

39) Inst. I. c. p. 127 sq. (form. 26 sq.)

gestellt werden, der nicht nur selbst Alles, was vorfällt, aufschreiben, sondern auch alle drei Monate die verschiedenen Präfeten, selbst die der Brüderschaften und Andere auffordern soll, nachzudenken und das während dieser Zeit Bemerkte in eigenhändig unterschriebenen Berichten zur Kenntniß der Oberen zu bringen. Welche Aufforderung liegt nicht schon hierin an jeden Einzelnen, sich in Eifer und Thätigkeit hervorzuthun, um sich bemerkens- und berichtswürdig zu machen! Die Provinzialen müssen sodann aus den Berichten der Oberen und den Briefen der zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbericht (in welchem sie von den Localberichten wegzulassen oder diesen hinzuzufügen haben, was ihnen gut dünkt) lateinisch abfassen und im Januar jedes Jahres an den General nach Rom einschicken. Diese Berichte sollen eine genaue Beschreibung von der Anzahl der Ordensglieder aller Grade, der Verstorbenen, deren etwaige Verdienste, Tugenden, besondere bemerkenswerthe Handlungen mit genauer Erzählung der Thatsachen enthalten; sodann von dem Erfolge der Ordensglieder, von den Diensten der Gesellschaft gegen die Nächsten in den verschiedenen Wirkungskreisen und von der Liebe der Frommen gegen den Orden, namentlich von bedeutenderen Geschenken handeln, und zwar in allen diesen Puncten so ausführlich sein, daß sie einer etwa nothigen Geschichte zur Grundlage dienen können. Aus diesen Provinzialberichten werden zu Rom die Jahresberichte des Ordens verfaßt und an jede Provinz in einem besonderen Exemplar geschickt, welches in jedem Hause und Collegium innerhalb vierzehn Tagen vorgelesen, selbst den Laienbrüdern auch des Lateins wegen erklärt, und nachdem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüglichsten Hause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Welcher Zau-ber mag erst die besondere Erwähnung in diesen Jahresberichten auf die einzelnen Glieder ausüben; die dem General auf eine so vortheilhafte Weise bekannt und dadurch der Gegenstand des Neides, des Stolzes und der Bewunderung des betreffenden Hauses geworden sind; auf die nun Alle ihre Blicke richten; um deren Gunst nun Alle sich bewerben, da sie nun bald zu hohen Würden emporsteigen und in dem Maße, als dieses geschieht, auch größere Macht und Freiheit erlangen werden. Denn sie haben sich bewährt; ihnen kann man Wichtigeres anvertrauen und die nothige Vorsicht, daß sie sich keine Blöße geben werden, zutrauen; sie bedürfen von nun an nicht mehr der strengen Controle, sondern sind würdig, selbst von einer höheren

Stelle aus die weniger Bewährten zu beobachten. Ihre Namen werden allen Ordensgliedern in allen Provinzen bekannt, und wo sie immer hinkommen mögen, erfahren sie das der Selbstliebe so schmeichelhafte „digidis monstrari et dicier hic est!“ c) Die jährlichen Kataloge und Informationen⁴⁰⁾. Um nämlich eine deutlichere Kenntniß von den Ordensgliedern zu erhalten, sollen die Oberen der Häuser und Collegien vor der Zeit, in welcher die Bevollmächtigten der Provinzen (s. oben) sich nach Rom zum General versügen, zwei Kataloge so genau fertigen, als wenn solche noch niemals nach Rom geschickt worden wären. Der erste derselben soll alle Glieder der Häuser oder Collegien und der Missionen beschreiben, und eines jeden Namen, Zunamen, Vaterland, Alter, Kräfte, Zeit der Ordensangehörigkeit, Studien und Dienste, die er ausgeübt, etwaige wissenschaftliche Grade und die Angabe enthalten, ob er Professe oder Coadjutor sc. sei, und seit welcher Zeit. In dem zweiten sollen die Fähigkeiten und Eigenschaften eines jeden Gesellschafters, als: Genie, Urtheilstatkraft, Klugheit (prudentia), Sachkunde (experientia rerum), Fortschritte in den Wissenschaften, natürliche Leibesbeschaffenheit (naturalis complexio) beschrieben und angegeben werden, zu welchen Dienstleistungen der Gesellschaft er Talent habe. Beide Kataloge haben sie an ihren Provinzial zu schicken, und außerdem noch am Ende eines jeden Zwischenjahres (da nämlich, wie oben bemerkt wurde, die Provinzialbevollmächtigten nur alle drei Jahre nach Rom kommen) einen dritten kurzen Katalog zu fertigen und an den Provinzial zu senden, worin die Namen und Dienste der Ordensglieder enthalten sein sollen, und welchem sie Supplemente zu den ersten zwei Katalogen beifügen müssen. Der Provinzial hat sodann diesen dritten Katalog, so wie die Supplemente mit dem gewöhnlichen Jahresberichte im Januar nach Rom zu senden, die ersten zwei Kataloge aber von ihm versiegelt durch den Provinzialbevollmächtigten dem General überbringen zu lassen, welchem er seine eigenen Bemerkungen über diese Kataloge besonders brieflich mittheilen soll. d) Die Visitationen, von denen oben die Rede war, und e) die gegenseitige Controle der Ordensglieder unter sich⁴¹⁾. Denn jeder Noviz soll, „zum Zwecke

40) Inst. Vol. II. p. 128 sq. (Reg. 32 sq.)

41) Inst. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7 sq.)

seines größeren Fortschreitens im Geiste und besonders zur Förderung seiner eignen Submission und Demuth," gefragt werden, ob er damit zufrieden sein wolle, daß alle an ihm bemerkten und beobachteten Verirrungen, Mängel und Verhältnisse jeder Art von wem immer, der außer der Beichte davon Kenntniß erlangt hat, den Oberen kund gemacht würden; ob er (was er, wie jeder Andere, thun müßte) sich auch von Anderen zu rechtfreisen lassen und zur Burechtweisung Anderer mitwirken wolle; und ob sie bereit seien, sich, um der größeren Vervollkommnung des Geistes Willen, mit schulbiger Liebe (debito amore et charitate) gegenseitig anzuzeigen, besonders wenn der Obere, der über sie die Pflege führt, zur größeren Ehre Gottes es vorschreibt oder darnach fragt. Kann man der Spionerie und dem Denunciationswesen besser den Anstrich der Tugend und Religion geben, als es hier geschieht? Dieses meisterhafte Verhüllen der wahren Intention und dieses Uebertünchen des Schlechten mit einem Colorit von Scheinheiligkeit muß man auf jeder Seite des Institutums bewundern.

Als eine zur Erhaltung der Einigkeit zweckmäßige Maxime gilt 4) auch die, keinen großen Haufen (turba) von Menschen zur Profession zuzulassen, und selbst nicht Zeden, sondern nur Ausgewählte als formirte Coadjutoren oder Schüler beizubehalten⁴²⁾. „Denn wie eine große Menge solcher, welche ihre Fehler nicht gehörig gezähmt haben, die Ordnung nicht erträgt, so auch nicht die Einigkeit, welche in Christo unserem Herrn so nothwendig ist, damit der gute Zustand und die Verfahrungsweise (modus procedendi) der Gesellschaft erhalten werde.“ Dieses schließt jedoch nach den Declarationen nicht eine große Anzahl solcher aus, die tauglich sind, als Professen, Coadjutoren oder Schüler aufgenommen zu werden, sondern bezeichnet blos die Empfehlung, daß man diejenigen, welche keine solchen sind, nicht leicht für tauglich halte. Denn die Tauglichen dürste man auch nicht für einen Haufen, sondern müßte man vielmehr für ein auserwähltes Volk halten, wenn es auch groß wäre! Da ferner der Gehorsam als das Hauptband der Einigkeit zu betrachten und darum stets in Kraft zu erhalten ist, so soll man 5) zur Arbeit auf dem Felde des Herrn nur solche aussenden, die in dem Gehorsame besonders geübt sind, und deshalb

42) Inst. Vol. I. p. 423 u. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 2. u. decl. §. B.)

Anderen in dieser Tugend als Beispiel vorleuchten; den in derselben Schwächeren aber einen stärkeren Gehülfen beigesellen, der jenen mit Gottes Gunst in dieser Tugend unterstützen wird⁴³⁾). Zur Tugend des Gehorsams gehört 6) auch die genaue Beachtung des Subordinationsverhältnisses der Oberen unter sich und ein häufiger gegenseitiger brieflicher Verkehr unter ihnen. Wie die einzelnen Genossen eines Hauses oder Collegiums unter den Localoberen stehen und sich in Allem an diese zu wenden haben, so stehen die Localoberen unter den Provinzialen, und diese unter dem General, von welchem, wie vom Haupte, die Macht der Provinzialen ausgeht, deren Macht wieder an die Localbehörden und von diesen an die Einzelnen herabsteigt. Nach dieser Stufenreihe hat sich auch die Berichterstattung zu richten, deren Zwecke zufolge dafür zu sorgen ist, daß jeder Obere an jedem Orte von Anderen stets Alles erfahre, was zum Troste und zur Erbauung im Herrn beiträgt. Ueberhaupt wird die Liebe, der Gehorsam und die Einigkeit unter den Niederern desto besser bestehen, je mehr sie von ihren Oberen abhängen⁴⁴⁾). Darum muß auch 7) jeder Störer der Einigkeit wie eine ansteckende Pest von der Gesellschaft getrennt werden⁴⁵⁾). Endlich ist nicht minder 8) auf die Erhaltung der Einheit im Inneren, als: in der Lehre, im Urtheilen und Wollen, und im Außereren, wie: Kleidung, Ceremonien u. s. w., zu sehen, in so weit es die Verschiedenheit der Personen, Dertlichkeiten und der übrigen Umstände gestattet⁴⁶⁾). Daher soll man bei denen, welche noch studiren, dafür sorgen, daß Alle dieselbe Lehre befolgen, welche die Gesellschaft als die für ihre Glieder bessere und zuträglichere (convenientior) gewählt hat. Wer aber seine Studien bereits vollendet hat, habe Acht, daß die Verschiedenheit der Meinungen dem Banne der Liebe nicht schade, und bequeme sich möglichst zu der Lehre, welche in der Gesellschaft die gewöhnlichere ist⁴⁷⁾). — So viel über die innere Politik des Ordens. Das Gesagte, größtentheils wortgetreu nach dem Institutum

43) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 3.)

44) Inst. I. c. u. p. 424. (ibid. §. 4. 6. u. 9.)

45) Inst. I. c. (ibid. §. 5.)

46) Inst. I. c. (ibid. §. 8.)

47) Inst. Vol. I. p. 436. (Const. P. VIII. c. 1. §. K.) Cf. p. 372. (ibid. P. III. c. 1. §. 18.)

vorgetragen, wird zu dem Beweise genügen, daß die Oberen wahrlich keinen Aufwand an Einsicht, Menschenkenntniß und Klugheit gespart haben, um der kolossalen Gesellschaft, die sich polypenartig fast über den ganzen Erdboden ausbreitete, eine solche Organisation zu geben, daß sie in der That nur als ein Riesenkörper voll innerer Consistenz, Einheit, Beweglichkeit und Kraft erschien, welchen der General in jedem einzelnen Gliede als Geist durchdrang, belebte, bestimmte und in Thätigkeit setzte.

S zweites Capitel.

Die äuferen Regierungsmaximen.

Einleitung.

Bei Weitem wichtiger als die innere Politik des Ordens ist die Thätigkeit desselben nach außen, um den Zweck der Gesellschaft zu realisiren, wie von selbst einleuchtet. Man unterscheidet hier am Richtigsten den Zweck, die Mittel für denselben, und die Grundsätze oder Maximen, nach welchen diese Mittel benutzt werden, um den Zweck wirklich zu erreichen.

Erster Absatz.

Zweck des Ordens.

Unserem Vorsaße getreu, überall das Institutum societatis Jesu zu Rathe zu ziehen, geben wir auch hier zunächst den Zweck so an, wie er dort bestimmt ist. Nach der Bulle des Papstes Julius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke errichtet, „daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens und zur Vervollkommnung (ad profectum) der Seelen im christlichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche Predigten, Vorlesungen (lectiones) und jeden andern Dienst des Wortes Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Christgläu-

ligen und Spendung anderer Sacramente und durch geistlichen Trost vorzüglich thätig sei (intendat); und sich zur Aussöhnung Entzweiter, und zur frommen Unterstüzung und Bedienung solcher, die sich in Gefängnissen oder Spitalern befinden, und zu den übrigen Diensten der Liebe, wie es der größern Ehre Gottes und dem gemeinen Wohl zuträglich zu sein scheint, ohne alle Entgeltung nicht weniger nützlich beweise“⁴⁸⁾. Die Constitutionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen der Seelen⁴⁹⁾, oder auch blos die größere Ehre und den Gehorsam Gottes und das allgemeine Wohl (universale bonum) an⁵⁰⁾, während nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes zu suchen und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat⁵¹⁾. In der Bulle sind also neben dem Zwecke auch die Mittel zur Erreichung desselben genannt, zu welchen außer den angegebenen noch die Missionen gehören, die in derselben ebenfalls erwähnt werden, während in den Constitutionen dieses nicht geschieht, und auch der Zweck nicht so deutlich ausgedrückt ist, indem namentlich nicht näher bestimmt wird, was man unter dem bonum universale neben der major Dei gloria, und der utilitas animarum zu verstehen habe. Man könnte versucht werden, darunter die weltliche Herrschaft des Papstes oder der Gesellschaft, die, hätte sie diese errungen, dieselbe gewiß nicht dem Papste abtreten würde, zu verstehen, wenn man die Neuerungen einzelner Jesuiten⁵²⁾ damit in Verbindung bringt, wonach nicht nur der Papst befugt ist, ungerechte und fehlerische Fürsten mit Kirchenstrafen, ja auch mit weltlichen Strafen zu züchtigen, sie ihrer Staaten zu berauben und selbst ihre Unterthanen von dem Eide der Treue zu entbinden; sondern es sogar in den Naturgesetzen begründet sein soll, daß die Welt und der Himmel oder, wie ein Anderer von den in der Note genannten sich ausdrückt, das Reich (regnum) und das Priestertum (sacerdotium) unter Einem Haupte, und natürlich unter einem

48) Inst. Vol. I. p. 22. Cf. auch p. 6.

49) Inst. I. c. p. 371. (Const. P. IV. c. 1. §. 9.)

50) Inst. I. c. p. 401. (ibid. P. IV. c. 17. §. 8.)

51) Inst. Vol. II. p. 147. (Reg. 1.). Cf. auch p. 70. (summar. Const. §. 2.)

52) M. f. Resultantii (Ant. Santarelli) tractatus de haeresi, schismate etc. (Romae, 1625). Mariana, de Rege lib. II. c. 2. p. 20. — France. Bozzius de temporali Ecclesiae monarchia (Colon., 1602) in praefat. et lib. I. c. 1. Bosias Eugub. de ruinis gentium lib. I. c. 18.

geistlichen stehe, damit kein Zwist diese beiden Sphären trennen könne. Man thut dem Orden gewiß nicht unrecht, wenn man dieses als ausgemacht annimmt ⁵³⁾), da es auch der dem Orden untreu gewordene Melchior Inchöfer in dem oben angeführten, unter singirtem Namen (Caspar Scioppius) von ihm herausgegebenen Werke: Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) bestätigt. Durch die Verwirklichung dieses Zweckes würde auch das obsequium Dei im Sinne des Ordens am Vollkommensten erreicht. So viel ist außer allem Zweifel, daß der Orden die Aufgabe hat, das Ideal der römisch-katholischen Kirche, wonach diese bekanntlich die ganze Erde und das ganze Menschen Geschlecht umfaßt, und es nur Einen Schaffstall und Eine Heerde gibt, so weit als möglich auch äußerlich zu verwirklichen, und daß die in der Bulle genannten Zwecke blos die Hauptrichtungen bezeichnen, nach welchen der Orden thätig zu sein hat, um diese Aufgabe zu lösen und so den Endzweck seines Daseins zu erreichen. Die jesuitische Thätigkeit hat sich hiernach zu richten 1) auf die Vertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrünnige, welche nämlich neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls christliche Kirchen, im römischen Sinne Asterkirchen, bilden wollen; 2) auf die Ausbreitung des (römisch-katholischen) Glaubens sowohl unter den Heiden, daß diesen das wahre Licht aufgehe, als unter den Kettern und Abtrünnigen; daß diese ihre Irrthümer ablegen und reuig wieder in den Mutterschoß der wahren Kirche zurückkehren; und 3) auf die Pflege der treu gebliebenen Heerde, um diese theils im Gehorsame gegen die wahrz Kirche zu erhalten und zu dem Ende mit geistiger Nahrung zu stärken, und theils sie zu schützen gegen die Wölfe in Schafskleidern, welche unaufhörlich die Schafshürde, auf Raub lauernd, umschleichen. Die Aufgabe ist großartig, und je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto größer wird auch die Ehre Gottes, da diese Ehre, die Herrlichkeit Gottes, nur in der durch seinen Sohn mittelst des Sühnungstodes gestifteten Kirche, in diesem Werke des Triumphes gegen den Satan und seine durch die Verführung Eva's unter den Menschen angerichtete Verwüstung bestehen kann. Datum singt auch die Kirche das „Gloria in excelsis Deo“ bei dem Messopfer. Wer daher zur

53) Eine merkwürdige Neuherung eines Römers über diesen Zweck s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. III. S. 159. Not. *)

Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größeren Ehre Gottes (ad majorem Dei gloriam) bei, weil er das Reich Gottes erweitert und das Reich des Teufels verkleinert; aber auch eben so wer zur Befestigung der Kirche, überhaupt wer in dieser für diese thätig ist. Die Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für diese Kirche Gottes, haben deshalb vorzugsweise ihre Fahne mit dieser Devise geziert. Denn „jener feurige Wagen Israels, um dessen Beraubung Eliseus einst weinte, erschien aus besonderer Gnade Gottes in den für die Kirche so bedrängten Zeiten wieder, aber anstatt mit Soldaten mit einem ausgewählten Trupp von Engeln (nämlich Jesuiten) beladen. Wie die mit himmlischem Glanze umstrahlten Engel erhellen und vervollkommen, so werden auch die Gesellschafter Jesu, die Nachahmer der Reinheit der Engel und getreu ihrem Ursprunge, nämlich Gott, aus dem sie ihren raschen feurigen Tugendeifer schöpfen und schmelzend die Unreinheit der Wollust in dem Ofen der höchsten und leushesten Liebe, von den reinen und lichtvollen Strahlen erhellet und vervollkommen, bis sie es hinreichend sind, um auch Anderen ihr mit Eiser gemischtes Licht mittheilen zu können; sie, nicht weniger strahlend von dem Glanze ihrer Tugend, als göttlich entflammt vom Feuer der Liebe. Sie sind Engel, die in ihrem Kampfe gegen die Feuer dem h. Michael, in der Bekehrung der Ungläubigen dem h. Gabriel, und in ihrer Trostung der Seelen und in der Bekehrung der Sünder durch die Predigten und die Beichten dem h. Raphael gleichen. Sie sind edle Leuen, die keine Gefahr erschüttert, und Helden, die mit unbeugsamer Geisteskraft allen Stürmen und Gewittern des Himmels für die Sache Gottes und der Religion Trost bieten.“ So rühmen sie sich selbst in dem *Imago priuni saeculi societatis Jesu*⁵⁴); woraus man, außer der oben bemerkten dreifachen Richtung ihrer Thätigkeit, zugleich entnehmen kann, wie bescheiden und fern von allem Selbsthunkel, von Stolz und Eitelkeit diese frommen Väter der Gesellschaft Jesu von jeher waren. Das ganze Buch gibt davon die unwiderleglichsten Beweise. — Hat die römische Kirche oder der Orden die Eroberung vollendet, so versteht es sich nach ihren seit Jahrhunderten bestehenden Ansichten von selbst, daß das weltliche Schwert nur ein Vasall der Kirche zu deren alleinigem Besten führen kann und dafür dem *Pro dominus*, d. i. dem *Vicarius*

⁵⁴ Lib. IV. orat. 1. p. 401. u. 402.

Christi, dem Papste oder Jesuitengeneral, der ja ebenfalls Stellvertreter Christi ist, Lehrenstreue geloben und die Lehrenpflichten erfüllen muß, wenn er die Strafe der Felonie vermeiden will. Denn wem wäre es unbekannt, daß nach dem römischen Kirchensysteme der Staat (die weltliche Gewalt) nur ein Institut der Kirche, ein Mittel zu ihren Zwecken ist?

Zweiter Absatz.

Mittel zur Verwirklichung des Ordenszweckes.

Hier sollen diese Mittel blos namhaft gemacht werden, da die Art der Anwendung in dem folgenden Absatz zu zeigen ist. Man hat unter diesen Mitteln die Institutionen zu verstehen, in welchen und durch welche der Orden seine Hauptaufgabe zu lösen, seinen Endzweck zu verwirklichen strebt. Diese Institutionen sind: a) die Missionen an die Heiden, Kehler und Höfe; b) die Lehranstalten für Erziehung, Wissenschaft und freie Künste; c) die Predigten und Lectionen; d) die Beichten; e) der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume außerhalb der Lehranstalten; f) die Spendung der Sacramente und andere kirchliche Verrichtungen, namentlich die Messe; g) die geistlichen Uebungen, und zu deren Zwecke besonders h) die Congregationen (Bruderschaften), und i) die Ausübung der Werke der Liebe und Barmherzigkeit, als: Trostung der Betrübten, namentlich der Sterbenden, Pflege der Kranken, Aussöhnung der Zwistigkeiten u. s. w.

Dritter Absatz.

Grundsätze und Maximen der äuferen jesuitischen Praxis.

Einleitung.

Wir verstehen unter dieser äuferen Praxis die wirkliche Benutzung der vorhin erwähnten Mittel zu dem Zwecke des Ordens. Der Orden stellte für diese Praxis keine solchen allgemeinen

Grundsäze auf, von denen etwa nicht hätte abgegangen werden dürfen. Denn Alles richtet sich nach den Umständen. Darum muß der General stets freie Hand behalten, um nach denselben von den bestehenden Normen zu dispensiren oder diese durch Befehle zu ergänzen. Oberster Grundsatz ist: Alles ist erlaubt, was zum Ziele führt, es geschehe dieses mittel- oder unmittelbar; oder vielmehr: Alles ist geboten, ist Pflicht, was mittel- oder unmittelbar den Zweck des Ordens fördert. Denn dieses Alles fördert die Ehre Gottes und ist deshalb geboten und wird dadurch geheiligt. Ist die Handlung auch zunächst nur dem Orden vortheilhaft, so ist sie darum nicht weniger Pflicht und heilig, weil die Erhöhung der Macht und des Ansehens des Ordens ja selbst wieder ein Mittel ist, die Ehre Gottes auszubreiten und so zu vergrößern. Auf die innere Beschaffenheit der Handlung kann es dabei natürlich nicht ankommen, da sie in dem erhabenen Zwecke ihre Rechtfertigung und Heiligung findet. Daher wird selbst die Handlung, welche abgesehen von diesem Zwecke eine Todsünde oder ein Verbrechen sein würde, zur Tugend, wie wir oben gehört haben. Deshalb fragt es sich bei den Handlungen nicht, ob sie nach den gewöhnlichen Begriffen gut oder böse, sondern, wie auch in dem Institutum societatis überall geschieht, nur, ob sie zweckdienlich, vortheilhaft ic. seien (num *actio „expeditat,“ „conveniat,“ „opportuna“ sit*⁵⁵), weil, wenn das Letztere der Fall ist, die Handlung auf dem hohen Standpunkte des Ordens stets auch gut ist. Denn wenn von Gott, wie der Jesuit Diana lehrt⁵⁶), jedes Uebel, die Sünde ausgenommen, kommt, das er natürlich nur zum Heile der Menschen sendet; so kann auch von der von ihm selbst gestifteten Gesellschaft Jesu eben so manches Uebel ausgehen, welches aber der Intention nach, die auf die Ehre Gottes gerichtet ist, als kein Uebel, sollten es auch die schwachen Menschen als ein solches betrachten, sondern als ein Gut anzusehen ist. Eine Sünde kann natürlich auch vom Orden nicht ausgehen,

55) Stellen, in welchen die Ausdrücke vorkommen, wurden im Verlaufe dieser Abhandlung schon viele angeführt, z. B. Inst. Vol. I. p. 23. 436. (Const. P. VIII. 1. §. K.) Vol. II. p. 244. 252. 313. etc.

56) M. J. Montalte (Pascal) *lettres provinciales* (4 Tomes à Cologne, 1739) Tom II. p. 247.

da die Intention desselben stets die Ehre Gottes bezweckt, eine Handlung aber nur durch die böse Intention zur Sünde werden kann. Ist demnach das gut, was dem Orden oder seinem Zwecke (beide bilden ein unzertrennliches Ganzes) nützlich und förderlich ist, so versteht es sich von selbst, daß Alles böse ist, was dem Orden oder seinem Zwecke schädlich oder hinderlich ist. Es kann daher auch keine schwerere Sünde geben, als dem von Gott selbst zur Verbreitung seiner Herrlichkeit gestifteten⁵⁷⁾ Orden auf irgend eine Weise schädlich oder hinderlich sein; und wer sich einer solchen Sünde schuldig macht, den trifft der Kirchenbann⁵⁸⁾. Hieraus ist von selbst klar, daß es umgekehrt auch kein größeres Verdienst, keine höhere Tugend geben könne, als dem Orden nützlich und förderlich zu sein. Denn wer dieses thut, trägt mittelbar zur größeren Ehre Gottes bei und wird dadurch mittelbar — mittelst der Intercession des Ordens — auch der großen Gnaden theilhaftig, womit Gott den Orden — diese neue Schöpfung zu seiner und seines Sohnes Verherrlichung — so reichlich ausgestattet hat.

Dieser oberste Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel“, wie solcher eben dargestellt wurde, bildet das einzige allgemeine Prinzip der äußeren Politik, welche daher blos, auf dieser breiten Basis fortbauend, überall auszumitteln hat, was in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit der Personen, Umstände und Verhältnisse der Gesellschaft oder ihrem Zwecke nützlich und förderlich ist. Das Erste, was sich als nothwendig aufdrang, war begreiflich die äußere Stellung des Ordens, von welcher sein Einfluß, so wie von diesem wieder seine Wirksamkeit abhing. Für die Unabhängigkeit der äußeren Stellung haben schon die Päpste durch Ertheilung solcher Privilegien und Freiheiten gesorgt, welche keinem anderen Orden je zu Theil wurden, und vermöge welcher die Gesellschaft Jesu in Wahrheit als ein päpstliches Freicorps, wie bereits oben bemerkt wurde, sich über alle bestehenden kirchlichen Institutionen leicht hinwegsetzen konnte, und von keiner geistlichen oder weltlichen Gewalt in ihrem Thun und Treiben

57) Inst. Vol. I. p. 357. (prooem. Const. §. 1.) p. 445. (Const. P. X. §. 1.) u. Vol. II. p. 433. (prooem. direct. in exerc. spirit. §. 3.)

58) Inst. Vol. I. p. 104. (Bulle Gregor's XIV. v. 1591). Cf. auch p. 20. (Bulle Paul's III. v. 1549)

gehindert werden durste⁵⁹⁾). Kein Interdict des Papstes konnte diesen Orden in seinen geistlichen Functionen hemmen⁶⁰⁾; er hatte eine Absolutionsgewalt, die, wenige Fälle ausgenommen, der des Papstes gleich kam⁶¹⁾, und an seine geistlichen Uebungen, besonders in den Congregationen, waren die ausgedehntesten Sündenerlasse geknüpft⁶²⁾. Seine Immobilien endlich genossen aller erdenklichen Freiheiten⁶³⁾, und selbst die Besitzungen der Congregationen, deren Genossen (confratres) auch dem General gehorchen mussten, gehörten nach der merkwürdigen Bulle *Benedict's IV.* (v. 1758)⁶⁴⁾ dem Orden. Dieser stand demnach völlig frei und unabhängig da, indem er sogar von dem Papste nur hinsichtlich der Missionen — und selbst hier im Grunde, wie oben gezeigt wurde, nur scheinbar — abhängig war, theils weil der General die vom Papste abgeordneten Missionäre beliebig wieder zurückrufen konnte, und theils weil es Grundsatz war, nur Wenige zu dem vierten Gelübde zuzulassen, und daher die Professen von vier Gelübden, da sie die höchsten Aemter bekleideten, in der Regel nicht abkömmlich waren.

Diese unabhängige Stellung wußte auch der Orden zu dem ausgedehntesten Einfluß auf alle Stände und Verhältnisse zu benutzen. Er verstand es, hierzu stets die rechten Leute zu wählen, welche gerade in den Eigenschaften sich auszeichneten, die eben nach Zeit und Umständen erforderlich waren, um sich Eingang und Einfluß zu verschaffen, diesen zu behaupten und davon den besten Gebrauch für die Zwecke des Ordens zu machen. Niemand verstand es besser, als die frommen Väter der Gesellschaft Jesu, Religion, Wissenschaft und Moral nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen und Umstände zu modifiziren und so in taugliche Mittel zu ihren Zwecken zu verarbeiten; die Schwächen der Menschen, besonders der Großen, auszuforschen und durch ein gefälliges Begünstigen und kluges Lenken dersel-

59) M. s. 1. Abschn. bes. die Bulle *Paul's III.* v. 1549 (Inst. Vol. I. p. 20.) u. die Bulle v. 1548 (Inst. Vol. II. p. 387.)

60) M. s. die angef. Bulle v. 1549. u. comp. privil. s. v. *excommunicatio* (Inst. Vol. I. p. 296.) u. s. v. *interdictum* (ibid. p. 317.)

61) M. s. die angef. Bulle v. 1549. u. bes. die beiden Bullen *Benedict's XIV.* v. 1753. (Inst. Vol. I. p. 259. u. 260.)

62) Vergl. z. B. Inst. Vol. I. p. 90. 93. 97. 100. 110. 201. 204. 242. 244. 246. 247. 254. 255. 303. 304. u. s. w.

63) M. s. *Compend. privil. s. v. exemptio* (Inst. Vol. I. p. 296 sq).

64) Sie steht im Inst. Vol. I. nach p. 260 und ist selbst unpaginirt eingeschaltet.

ben sich als nachgiebige und geschmeidige Gewissensräthe beliebt und unentbehrlich zu machen; die weltlichen Angelegenheiten und besonders die Interessen des Ordens mit dem Gewissen in Verbindung zu bringen, und so durch dieses sich auch jener zu bemeistern. Dazu waren natürlich auch Geldmittel nöthig, die der Orden eben so zu vermehren als zu seinen Zwecken zu verwenden wußte⁶⁵). S^u war der Orden nur an das Almosen verwiesen, und durch den Papst S^{ixtus IV.} blös den Geistlichen jedes Ranges bei Verlust ihres Amtes untersagt⁶⁶), die Gläubigen und Frommen an ihrer Wohlthätigkeit gegen die Gesellschaft Jesu auf irgend eine Weise zu hindern; dennoch hat er solche Schäze angehäuft, daß er bei seiner Aufhebung zehnmal mehr Vermögen besaß, als die päpstliche Kammer selbst in den Zeiten ihres blühendsten Zustandes je besessen hatte⁶⁸). Inchofer⁶⁷) sagt: „Diese Monarchie (der Jesuiten) besitzt die meisten Schäze an Gold und Edelsteinen der Länder, welche der Ganges, Tajo und andere Flüsse durchströmen, und sie allein ist reicher, als alle Königreiche der Erde. Die Reichthümer, deren Erhaltung das Hauptgeschäft der Provinzialen ist, sind in vier Theile getheilt, wovon der erste für den Königlichen Schatz, der andere für die öffentliche Apotheke, der dritte für die Münze und der vierte zu Geschenken für benachbarte Fürsten bestimmt ist.“ — Die vorzüglichsten Quellen des Reichthumes waren: 1) das Almosen, welches z. B. in der Stadt Rom jährlich 40,000 römische Thaler betrug⁶⁹); 2) die Verfügungen (Abdicationen) derer, welche in den Orden traten (s. oben); 3) Vermächtnisse und Geschenke anderer Frommen, die man durch allerlei Mittel, namentlich durch die hunderttausende von Messen, welche für sie in allen jesuitischen Kirchen gelesen und von Rosenkränzen, welche für sie abgebetet werden würden u. s. w. zu diesen verdienstvollen Handlungen zu vermögen

65) Vergl. Histoire des Religieux de la compagnie de Jésus etc. (2 Tomes à Utrecht, 1741) T. I. p. 41 sq. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 66—80.

66) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 294. (comp. privil. s. v. eleemosynae).

67) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 180.

68) Monarchia Solipsor. cap. 19.

69) Wolf, Gesch. Bd. II. S. 73. Not. **). Was Beichtiger, Prediger und Missionäre an Geschenken erhielten, mußten sie an den Orden abgeben, s. Inst. Vol. I. p. 572. (decr. 21. congr. VI.)

wußte ⁷⁰); 4) Geschenke der Monarchen, die oft so groß waren, daß sich sogar die Jesuiten schämten, es zu sagen ⁷¹); 5) die Missionen, besonders in Indien und Amerika; 6) der Handel, den vorzugsweise verkappte Jesuiten in Indien und Amerika trieben ⁷²), und 7) Geldgeschäfte ⁷³). Konnten die Gläubigen auch einen besseren Gebrauch von ihrem Vermögen machen, es sicherer für ihr Seelenheil anlegen, als wenn sie es an einen Orden hingaben, der unablässig für die größere Ehre Gottes kämpfte und der Geldmittel so benötigt war, um diesen erhabenen Zweck zu verwirklichen? Denn gar mancherlei Hindernisse stellten sich ihm entgegen, die nur mit Geld zu beseitigen waren. Da mußten Auskundschafter an die verschiedenen Höfe geschickt; dort Beichtvaterstellen an Höfen erkaufst; hier Minister, die mit ihrer irdischen Weisheit den frommen Absichten und der göttlichen Einheit der Ordensväter in den Weg traten, zum Schweigen gebracht; dort begünstigte Frauen, welche bei den Fürsten großen Einfluß hatten, so wie Richter, ja ganze Collegien gewonnen; hier Gehülfen, welche die Feinde des Ordens, die man sonst nicht beschwichtigen konnte, auf die Seite schafften, belohnt; da Würden und Aemter für solche, die sich als treue Arbeiter für die größere Ehre Gottes bewährt hatten und bereit waren, die Gesellschaft noch ferner in ihren Bemühungen zu unterstützen, erkaufst; dort Summen zur Erhaltung des Friedens oder zur Führung eines heilsamen Krieges, zur Bewirkung einer für den Orden vortheilhaftesten Ehe zwischen fürstlichen Personen, zu einem nützlichen Aufstande, einer vortheilhaftesten Verschwörung u. s. w. verwendet werden ⁷⁴). Welche Summen waren oft nöthig, um nur die Erlaubniß, in einem Lande sich ansiedeln zu dürfen, oder die Wiederaufnahme sich zu verschaffen, wenn es den Feinden gelungen war, den Orden zu vertreiben? Mag auch die Ansicht gewöhnlicher Menschen manche dieser Handlungen verbrecherisch nennen; auf dem hohen Standpunkte des

70) Z. B. in kurzer Zeit vermachten drei Familien dem Orden zu Rom 130,000 Thlr., s. Wolf a. a. D. — M. vergl. auch Inst. Vol. II. p. 134 sq. (catalogus missarum.)

71) Dieses sagt ein Jesuit in Bezug auf die Freigebigkeit des Kaisers Ferdinand II., s. Wolf a. a. D. S. 69. Not. *).

72) Wolf, a. a. D. S. 74. Auch der Handel mit Reliquien war einträglich, s. Wolf a. a. D. S. 176 sq.

73) Wolf a. a. D. S. 80.

74) M. s. bes. Histoire des Religieux etc. I. c. u. Wolf Bd. II. S. 66.

Ordens waren sie gut, weil sie der Zweck gebot. Man darf nie vergessen, daß es für die Jesuiten nur eine Sünde, nur ein Verbrechen gibt, nämlich den Zwecken des Ordens zu schaden oder ihnen hinderlich zu sein, wie oben gezeigt wurde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die äußere Politik der Jesuiten wollen wir noch die vorzüglichsten Grundsätze derselben in der Art des Gebrauches der einzelnen oben angeführten Mittel nachweisen, wobei wir uns jedoch der Kürze wegen auf die vorzüglicheren beschränken müssen, obwohl wir hoffen, daß auch dieses Wenige in Verbindung mit dem Bisherigen hinreichen werde, eine klare Einsicht in den wahren Geist des Jesuitismus zu gewinnen.

Erster Titel.

Die Missionen.

1) Die Missionen⁷⁵⁾ waren ein vorzügliches Mittel, die Herrschaft des Ordens auszubreiten und besonders seine Reichthümer zu vermehren. Es ist hier der Ort nicht, die äußere Geschichte der Missionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien, China, Afrika und Amerika, und insbesondere zu erzählen, welcher Kunstgriffe sie sich bedienten, um ihre Zwecke zu erreichen; wie sie andere Missionäre zu verkleinern und zu verdrängen suchten; wie sie die christliche Religion verunstalteten, heidnische Gebräuche zuließen, selbst das Christusbild mit Füßen traten, sich als Bonzen und Mandarinen verkleideten, selbst dem Papst ungehorsam waren und ihn lächerlich machten; unabhängige Reiche gründen und den Alleinhandel an sich reißen wollten; Empörungen veranlaßten u. s. w. Wir beschränken uns blos auf die wesentlichen Prinzipien, welche das Institutum über die Missionen aufstellt. Unter Mission ist jede Versendung eines Jesuiten an irgend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen. Es gibt zwei Arten von Missionen: solche, welche der Papst, und solche, welche von dem General angeordnet werden. Jeder Jesuit muß stets bereit

75) M. f. Inst. soc. Jes. p. 14. 23. u. 250. (Lit. Apost.) 322. (comp. priv. s. v. missiones) 350. (exam. gen. c. 4. §. 35.) 415 sq. (Constit. P. VII. c. 1. 2 u. 3.) Vol. II. p. 141 sq. — Wolf, Gesch. Bd. I. §. 110. sg. Bd. II. §. 1. sg. u. Bd. III §. 16. sg.

sein, jede Mission zu übernehmen, und sich der vollen Disposition seines Oberen, der ihn an Christi Statt leitet, überlassen, ohne irgend eine Entschuldigung vorzubringen. Er kann zwar dem Oberen seine entgegenstehenden Gesinnungen und Gedanken vorlegen, aber nur um daß Urtheil hierüber von dem Oberen zu erwarten. Ueber den Zweck der Mission, über die Art der Ausführung und das zu befolgende persönliche Benehmen ic. erhält der Missionär eine schriftliche Instruction. Selbst bei päpstlichen Missionen, die im Zweifel drei Monate dauern, kann der Obere noch besondere Anweisungen hinzufügen, „um desto besser zu erreichen, was zum Gehorsam unseres Herrn Christi gesucht wird.“ Wenn die Missionäre in solche Orte kommen, wo Bischöfe sind, sollen sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Gesellschaft ausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen sowohl der Geistlichen, besonders der Pfarrer, als der Weltlichen, d. e. ten Ansehen und Gunst sie nöthig haben, zu erwerben suchen. Die geistlichen Mittel, die sie zu gebrauchen haben, sind die gewöhnlichen der Gesellschaft, als Predigen, Vorlesen, Colloquien, Beichten, geistliche Uebungen u. s. w.; sie müssen sich aber hierbei an die Vorschrift des Oberen halten. Eine bestimmte Ordnung der Aufeinander dieser Brichtungen läßt sich zwar nicht vorschreiben; es ist aber nüchlicher und sicherer, mit den geringeren, nämlich mit dem Religionsunterricht der Knaben anzufangen. Menschliche Mittel sind hierbei nicht nur nicht zu verachten, sondern, wenn es nöthig ist, auch klug und religiös (prudenter et religiose) anzuwenden. Sie müssen solche, die gegen die Gesellschaft eingenommen und von nicht gemeinem Ansehen sind, durch Gebet und andere zweckmäßige Art sich zu Freunden zu machen, wenigstens mit dem Orden auszusöhnen suchen, so daß sie diesem nicht entgegenwirken. Bietet sich ihnen eine außer der Mission liegende Gelegenheit dar, dem Orden zu nützen, so sollen sie dieselbe nicht unbenuzt aus den Händen lassen. Müssen sie sich an einem Orte länger aufzuhalten, so können sie, wenn Geüchte zu hoffen sind, zweckmäßig Excursionen in die Umgegend machen. Bei allen ihren Werken haben sie auf Bestand und Dauer zu schen, und deshalb ihre Einrichtungen solchen zu empfehlen, durch deren Beispiel, Ansehen, Eifer und Sorgfalt dieselben gefördert werden können. Sie sollen jede Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig scheint, an den nächsten Oberen über ihre Fortschritte berichten, um durch Rath

und andere Hülfsmittel unterstützen zu können⁷⁶). Hinsichtlich der Wahl des Ortes hat man, da der Weinberg des Herrn groß ist, zunächst auf das größere Bedürfniß, weil etwa dort zu wenige Arbeiter sind, oder der Krankheitszustand der Nachsten sehr bedenklich und Gefahr der ewigen Verdammnis vorhanden ist; sodann auf den zu hoffenden reichlicheren Erfolg und insbesondere darauf zu sehen, ob man nicht der Unternehmung eine größere Ausdehnung verschaffen kann. Deshalb ist die geistliche Hülfe, welche großen und öffentlichen Personen, sie seien weltliche, als: Fürsten, Herren, Obrigkeit, Justizverwalter (justitiae ministri), oder geistliche, als: Prälaten, oder welche durch Gelehrsamkeit und Ansehen hervorragenden Männern gewährt wird, als gemeinwirksamer vorzuziehen, und muß man größere Völker vor kleineren zu Missionen wählen. Hinsichtlich der Wahl der Personen ist auf die Beschaffenheit der Missionen zu sehen; zu wichtigeren Sachen, und bei denen viel darauf ankommt, daß kein Irthum vorsäßt, muß man mehr ausgesuchte und solche Glieder, denen man mehr vertrauen kann; zu Geschäften, welche größere körperliche Arbeiten erfordern, Gesunde und Starke, und da, wo es mehrere geistige Gefahren gibt, solche, die in der Tugend mehr erprobte und sicherer (securiores) sind, zu Missionären wählen. Soll mit klugen Männern, welche die geistliche oder weltliche Regierung führen, verhandelt werden, so scheinen solche Missionäre tauglicher zu sein, welche die Gabe der Bescheidenheit und des Umganges mit Menschen besitzen und von solcher äußerer Gestalt sind, welche zur Auctorität beizutragen vermag. Denn ihr Rath könnte von großem Gewicht sein⁷⁷). Für geistreiche, scharfsinnige und gelehrtie Männer passen solche mehr, welche in gleicher Weise mit Geist und Wissenschaft begabt sind. Für das Volk sind diejenigen tauglicher, welche geschickte Prediger und Beichtiger sind. In der Regel soll man nie Einen allein, sondern Zwei senden; ist der Eine in der Verfahrungsart der Gesellschaft weniger geübt, so muß er einem Geübteren adjungirt werden, und wenn der Eine heftig und leidenschaftlich ist, so soll man ihm einen umsichtigen und behutsamen Gefährten beigesellen⁷⁸).

76) Cf. Inst. Vol. II. p. 141 sq.

77) Denn „species honesta — aedificatione solet esse iis, quibuscum agitur,” s. Inst. Vol. I. p. 360. (Const. P. I. c. 2. §. 10.)

78) Vergl. Inst. Vol. I. p. 417 sq. (Const. P. VII. c. 2. u. decl.)

Schon aus diesen wenigen, fast wörtlich aus dem Institutum gezogenen Vorschriften ergibt sich, wie genau man überall die Zwecke und Interessen des Ordens beachtete, wie wichtig und umfassend das Institut der Missionen war, und daß sich diese namentlich nicht auf blos religiöse Gegenstände beschränkten. Wie thätig insbesondere jesuitische Missionäre während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland waren, und daß sie selbst nach dem westphälischen Frieden sich die angestrengteste Mühe gaben, durch geheime Missionäre protestantische Fürsten wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen, ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt⁷⁹⁾. — Nicht unwichtig ist übrigens, daß die Missionäre auch den päpstlichen Segen mit vollkommenem Absatz ertheilen konnten⁸⁰⁾.

Zweiter Titel.

Die Beichtiger der Fürsten.

Wie sehr der Orden die Gunst der Fürsten zu schäzen, zu pflegen und zu benutzen wußte, wurde schon oben bemerkt. So soll selbst bei der Verfugung über das Vermögen der in den Orden Treten- den auf die Fürsten Rücksicht genommen werden⁸¹⁾, und der Socius den Provinzial insbesondere darauf aufmerksam machen, ob es nicht zu trüglich sei, an einige Auswärtige, besonders geistliche oder weltliche Fürsten zu schreiben, um ihr Wohlwollen gegen die Gesellschaft zu erhalten⁸²⁾. Darum gehörte das Amt eines Beichtigers bei einem Fürsten zu den wichtigsten Missionen, mit der ein Jesuit beauf-

79) M. J. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 79 fg. u. 210. (über die Bemühungen des Peter Canisius) Bd. II. S. 103. fg. 129 fg., u. bes. 152 fg. den Aufsatz eines ungenannten Jesuiten, und die darin (s. S. 159) vorgeschlagenen Missionen und Ueberredungsversuche, und wie man sich bemühen müsse, die Gewissen zu beunruhigen und Spaltungen zu unterhalten und zu benutzen. — Den Jesuiten ist ausdrücklich gestattet, mit Ketzern zusammenzuwohnen (s. Inst. Vol. I. p. 16. u. 308).

80) Inst. Vol. I. p. 277. (comp. privil. s. v. benedicere §. 6).

81) Inst. Vol. I. p. 371 u. 447 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 9 u. P. X. §. 11 u. 83.) — Vergl. v. Lang, Gesch. S. 72 flg.

82) Inst. Vol. II. p. 120. (Reg. 21.)

tragt werden konnte; und es ist bekannt, welch' verderblichen Einfluß die Beichtiger auf Fürsten und Völker ausgeübt haben. Hier theilen wir blos die Hauptsätze der Instruction⁸³⁾ für einen solchen Beichtiger mit, die besonders von den Fürsten selbst zu beherzigen sein dürfte, welche die Sehnsucht nach einem solchen Gewissensrathe haben. Die bei der Beichte selbst befolgten jesuitischen Principien, die auch hierher gehören, sollen unten ihren Platz finden. — Ein Fürst, welcher einen Jesuiten zu seinem beständigen Beichtiger haben will, muß darum, entweder selbst oder durch den Pater, welchen er begehrt, nachsuchen. (Dass er dieses sicher thue, dafür hat natürlich der Orden schon vorher durch die geeigneten Mittel gesorgt.) Findet der Obere, daß der begehrte Pater zu diesem Amte sehr tauglich (peridoneus) und mit den nöthigen Eigenschaften, es gut zu führen, begabt ist, so soll er dem Nachsuchenden (d. i. dem Fürsten) die Instruction für die Beichtiger zeigen und bescheiden bemerken, daß, so bereitwillig auch die Gesellschaft ihm gestatte, den Dienst des fraglichen Paters zu seinem geistlichen Troste nach Belieben (pro libito) zu gebrauchen, es doch der Macht der Oberen vorbehalten bleibe, über den Pater anders zu verfügen⁸⁴⁾. (Wie nützlich konnte diese Verfügung dem Orden werden, wenn der Beichtiger sich unentbehrlich zu machen wußte, und der Orden drohte, ihn dem Fürsten zu entziehen!) — Wenn es nun der Gesellschaft nicht möglich ist, solchen Aemtern auszuweichen, weil es die größere Ehre Gottes wegen verschiedener Rücksichten (circumstantiae) so zu fordern scheint, so muß man bei der Wahl der Person und bei der Bestimmung der Art der Ausübung eines solchen Amtes so verfahren, daß dadurch a) der Fürst unterstützt (adjuvetur) und b) das Volk erbaut werde, und c) die Gesellschaft dabei keinen Schaden leide⁸⁵⁾. Der Beichtiger soll im Ordenshause wohnen und dem Oberen (Provinzial) unterthan bleiben. Und wenn ihm auch gestattet ist, wegen verschiedener Geschäfte, die den Fürsten betreffen und Geheimhaltung

83) Inst. Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1 — 14). Die Bestätigung dieser schon von dem General Aquaviva bearbeiteten Instruction s. m. in Vol. I. p. 572 (decr. 21. congr. VI.). Der Bestätigung ist das Verbot für den Beichtiger angefügt, Geschenke des Fürsten nicht zum eigenen Gebrauche zu verwenden. Er muß sie an den Orden abliefern. (S. auch Vol. II. p. 330. instr. c. 1.).

84) Instruct. §. 14. — 85) §. 1.

verlangen, mit dem Fürsten oder anderen von ihm beauftragten Personen zu correspondiren, so soll er doch von dieser Erlaubniß keinen Mißbrauch machen, und nicht etwa bei dieser Gelegenheit an andere Personen schreiben⁸⁶⁾). Der Beichtiger soll sich hüten, sich in äußere und politische Geschäfte einzumischen, sondern nur auf das, was zum Gewissen des Fürsten gehört, oder auf dieses Bezug hat, oder auf ein anderes bestimmtes frommes Werk bedacht sein. Er soll nicht zu oft bei Hof erscheinen, zumal ungerufen, wenn nicht irgend eine fromme Nothwendigkeit (pia aliqua necessitas), oder sonst etwas Wichtiges, das er dem Fürsten eröffnen (suggerendum) zu müssen glaubt, ihn dazu treibt⁸⁷⁾. Er soll auf keine Weise zu Vertragungen (ad compositiones ineundas), zu Gunst- oder Amtsbewerbungen Anderer, oder dazu mitwirken, um Jemandem Gunst oder Gerechtigkeit zu verschaffen, weil solche Dinge selbst in erlaubten Fällen zum Ärgerniß zu gereichen pflegen, wenn man sieht, daß ein Beichtvater, zumal ein Ordensgeistlicher, sich damit abgibt⁸⁸⁾). (Also nur der Schein ist zu vermeiden!) In je größerer Gunst der Beichtiger bei dem Fürsten steht, so daß er auch von dessen Gewalt einigen Gebrauch machen könnte, desto mehr muß er sich hüten, einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag des Fürsten an die Minister in Geschäften zu übernehmen; sondern sollte es sich um irgend eine fromme Angelegenheit, die nach dem Urtheile des Oberen (mit dem also der Beichtiger in Correspondenz über Hof- und Staatsangelegenheiten steht)⁸⁹⁾ nothwendig wäre, handeln, so hat er zu sorgen, daß der Fürst selbst über dieselbe an die Minister schreibe und das Nöthige befehle. Noch mehr muß er sich hüten, sich dazu gebrauchen zu lassen, um im Namen des Fürsten die Minister und Höflinge zu ermahnen oder zu tadeln, sondern sich solches offen verbitten, wenn der Fürst ihm so etwas aufgeben wollte⁹⁰⁾). Der Beichtiger nehme sich in Acht, daß nicht etwa die Meinung entstehe, als vermöge er viel und regiere er den Fürsten nach Willkür. Denn abgesehen davon, daß eine solche Meinung Allen verhaft und unangenehm und für

86) Instruct. §. 2. — 87) §. 4. — 88) §. 5.

89) Mr. s. Eiskenne, Uebers. der Gesch. der Jes. S. 161. (aus: [Jarrige] los Jésuites mis sur l'échafaud pour plusieurs crimes par eux commis.) (S. unten.)

90) Instruct. §. 6.

den Fürsten selbst wenig ehrenvoll ist, so bringt sie noch überdies der Gesellschaft unglaublichen Schaden. Denn da es, wie nun einmal das menschliche Elend beschaffen ist, niemals an leisem Geflüster (murmurations) fehlt, es mag gegründet sein oder nicht, so wird der Haß, wie die Erfahrung bewährt hat, allzeit auf den Beichtiger zurückgeschoben. Deshalb muß dieser, wenn er auch wirklich etwas vermag, doch immer jene Meinung zu vermeiden suchen, und den Gebrauch der Gewalt auf die oben angegebene Weise mäßigigen⁹¹⁾ (d. h. den Fürsten selbst als Werkzeug überall vorschieben). Der Fürst soll mit Gleichmuth und Geduld anhören, was immer der Beichtvater ihm auf Eingabe seines Gewissens, und zwar täglich nach Beschaffenheit der Umstände, zu sagen für gut findet; weil, da mit einer öffentlichen Person, und zwar mit einem Fürsten, verhandelt wird, es zweckmäßig ist, daß es dem Pater erlaubt sei, dasjenige mit religiöser Freiheit auszusprechen, was er zum größeren Gehorsame Gottes und des Fürsten selbst für nöthig hält, und was sich nicht blos auf solche Gegenstände, die er von ihm als seinem Beichtkinde erfahren hat, sondern auch auf andere Dinge bezieht, die hier und da ruchbar werden und Abhülfe verlangen, als um Bedrückungen einzustellen und Ärgernisse zu vermindern, die oft, ohne die Absicht und den Willen des Fürsten, in der Schuld der Minister ihren Grund haben, deren Nachtheil aber, so wie die Nothwendigkeit, dagegen Vorsorge zu treffen, doch dem Gewissen des Fürsten selbst zur Last fällt⁹²⁾). Sollte sich hinsichtlich der Meinung des Beichtigers einige Schwierigkeit ergeben, so mag der Fürst zwei oder drei andere Theologen zu Rath ziehen. Wie nun der Beichtiger sich beruhigen muß, wenn diese gegen seine Meinung urtheilen, so soll es dann auch dem Fürsten nicht schwer fallen, sich auch seinerseits dem Urtheile derselben zu fügen⁹³⁾. (Dazu wird es ein Fürst wohl nie kommen lassen, weil er stets Bedenken tragen wird, sein Inneres Mehreren zu entdecken, und er auch wohl weiß, daß andere Theologen nie so gefällig und nachgiebig sein würden, wie ein Jesuit.) Der Beichtiger soll sich übrigens in Allem, seines Amtes ungeachtet, von seinen Oberen leiten lassen und sie in allen zwiefelhaften Fällen zu Rath ziehen, weil nur die Leitung des Geistes des Herrn, und nicht menschliche Weisheit oder eigene Einsicht

91) Instruct. §. 7. — 92) §. 8. — 93) §. 9.

nüßlich erleuchtet⁹⁴⁾). Er hat unablässig dahin zu arbeiten (semper insistat), daß er den Fürsten gegen die Gesellschaft, und nicht gegen seine Privatperson, wohlwollend und geneigt erhalte⁹⁵⁾. Man sieht aus dieser Instruction schon, welch' ein umfassendes und politisch wichtiges Geschäft ein solcher Beichtiger hatte, gäbe auch die Geschichte nicht die traurigsten Belege über die Intrigen, welche sich die Beichtväter an allen Höfen erlaubt haben. Kein Mittel war ihnen zu schlecht, um ihre Pläne durchzufegen. Unter den vielen Beispielen erinnern wir blos an den Jesuiten de la Chaise⁹⁶⁾, Beichtvater Ludwigs XIV., welcher die Hofdamen schändete, mit den königlichen Mätressen auf vertrautem Fuße lebte, den König zur Verfolgung der Hugenotten verleitete, dessen Gewissen so sehr tyrannisierte, daß er ihn oft mit gefalteten Händen um die Absolution bitten mußte, und selbst dem Könige von England (Karl II.) die Mätressen zuführte. Der General der Gesellschaft erlangte durch diese Beichtväter die genauesten Nachrichten über die Kriegsmacht, Einkünfte und Ausgaben der Staaten, so wie über die Absichten, Pläne und Gesinnungen der Fürsten. Daß das Beichtsiegel solchen Berichten nicht im Wege stand, ergäbe sich, wäre es auch nicht historisch gewiß, daß die vollständigen Beichten der Fürsten dem Generale mitgetheilt worden sind⁹⁷⁾, schon aus den Grundsätzen des Ordens, wornach der Zweck die Mittel heiligt, und man, da jeder Jesuit in dem Generale Christus verehren mußte, sogar annehmen kann, daß die Mittheilung der Beichte an diesen oder seinen Bevollmächtigten für keine Verlehung des Beichtsiegels gehalten wurde. Dieses folgt auch aus der Instruction selbst, nach welcher sich der Beichtiger von den Oberen leiten und von diesen „in dubiis casibus“ sich die „spiritus Domini directio“ erbitten mußte, welche begreiflicher Weise ohne vollständigen Bericht nicht ertheilt werden konnte.

94) Instruct. §. 11. — 95) §. 12.

96) M. f. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 320 f. u. 428.

97) Der Exjesuit Monsperger fand z. B. in dem Professhause zu Wien, (1760) in einem Wandschränchen hinter einem Gemälde ein Futteral mit der Aufschrift: Beichten der Großen und Mächtigen" und darin die Beichten der Kaiserin, der Erzherzoge, einiger Minister z. c. (S. Fessler, Rückblicke auf meine siebzigjährige Pilgerschaft z. c. Breslau, 1824 und die betreffende Stelle auch in Friedrich, der Freimaurerbund und die jesuitisch-hierarchische Propaganda. Darmstadt, 1838. S. 45.) Eben so ist bekannt, daß die Kaiserin Maria

Dritter Titel.

Die Mittel, welche sich auf die Pflege der gläubigen
Heerde beziehen.

(Ea, quae ad proximos juvandos pertinent)^{98).}

Einleitung.

Hierher gehören vorzüglich das Predigen, das Beichtehören, die geistlichen Exercitien und der Religionsunterricht, den wir jedoch mit dem Predigen verbinden wollen. Die Verwaltung der Sacramente und die Verrichtung des Messopfers sind nur in so fern erwähnungswert, als die Jesuiten hierbei durch die Päpste vor allen anderen Orden begünstigt worden sind^{99).} Sie dürfen z. B. auf ihren Reisen selbst Nachmittags, so wie auf tragbaren Altären, und in entfernten Gegenden sogar zweimal täglich Messe lesen.

Erste Unterabtheilung.

Das Predigen¹⁰⁰⁾ und der Religionsunterricht.

Die Jesuiten dürfen an allen Orten, in ihren eigenen und fremden Kirchen, so wie auf den Straßen predigen. Die vielen Vorschriften über das Predigen beweisen, welch' großen Werth der Orden auf dieses Mittel, sich geltend zu machen, Einfluß zu gewinnen und so die Herrschaft über das Volk zu erweitern und zu befestigen, legte. Es ist eine Hauptpflicht des Generals, für taugliche Prediger zu sorgen^{1).} Zum Predigen ist die Priesterweihe nicht erforderlich^{2).}, und

Thelesia nur durch die Verlezung des Beichtgeheimnisses, die der Vater Parhammer beginnt, zur Aufhebung des Jesuitenordens bewogen wurde (s. Pahl, über den Obscurantismus sc. Tübingen, 1826. S. 274.)

98) M. s. Inst. Vol. I. p. 421 sq. (Const. P. VII. c. 4.).

99) M. s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 320 u. 330. (comp. privil. s. v. missa u. sacramenta.)

100) Inst. Vol. I. p. 325. (comp. priv. s. v. praedicatores) p. 390. (Const. P. IV. c. 8.) Vol. II. p. 139 sq. (regula concionatorum) p. 306. (instruct. pro concionatoribus).

1) Inst. Vol. I. p. 705. (can. 27. congreg. II.)

2) Inst. Vol. I. p. 499. (decr. 62. congr. I.)

das von einem Jesuiten eidlich gegebene Zeugniß über vorzügliches Predigertalent ersetzte sogar den Mangel der sonst zur Profession der vier Gelübde erforderlichen Gelehrsamkeit³⁾). Es ist für die Jesuiten eine Hauptaufgabe, sich zu guten Predigern in ihrem Sinne auszubilden. Für die Predigten dürfen sie kein Almosen nehmen, als höchstens Reisegeld. Wenn jedoch die Freigebigkeit zu ungestüm sein sollte, so darf die Gabe für den Orden angenommen werden⁴⁾). Die Predigt soll sammt der stets damit verbundenen erbauenden Lecture, besonders aus den Evangelien, nicht über eine Stunde dauern. Der Zweck ist hauptsächlich auf Buße gerichtet. Deshalb sollen die Prediger den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, Fortschritt und Standhaftigkeit in guten Werken, die Beobachtung der kirchlichen Ceremonien und alles dessen, was zum Gottesdienste gehört, und denjenigen Gehorsam empfehlen, welchen man den Fürsten und geistlichen Oberen, als den Stellvertretern Gottes auf Erden, schuldig ist. Besonders haben sie die Werke der Buße und Barmherzigkeit, den Gebrauch heiliger Gebete und anderer frommen Andachtsübungen (s. unten die geistlichen Uebungen), die Lecture nützlicher Bücher und gute Erziehung der Söhne anzurathen. Da der heilige Ignaz bemerkte, daß man aus solchen Predigten, in denen weltliche und geistliche Obrigkeiten getadelt werden, keinen Nutzen ziehe, so sollen die Prediger solchen Tadel unterlassen. Eben so wenig dürfen sie andere Ordenleute, oder gar den eigenen Orden tadeln, auch nichts Neues, Zweifelhaftes oder Ungewisses vorbringen; sie müssen Scherz und unnütze Erzählungen, welche die Predigt verächtlich oder lächerlich machen oder die Zuhörer zum Weinen bringen könnten, und dem Orden ungewöhnliche Spectakel (spectacula) unterlassen, wenn nicht letztere nach dem Urtheile des Oberen in einem besonderen Falle zur allgemeinen Erbauung dienen sollten. Ihr Vortrag soll der Fassungskraft der Zuhörer angemessen sein, in Lob und Tadel Uebertreibung und überhaupt gezierte Sprache und weichliche Worte (verborum lenocinia) vermeiden, nur den Nutzen der Hörer bezwecken, jede Neugier erregende Behandlung subtiler Gegenstände unterlassen und vor Allem Ge-

3) Inst. Vol. I. p. 667. (decr. 19. congr. XIII.)

4) Inst. Vol. I. p. 658. (decr. 40. congr. XII.)

müthsbewegungen (animorum motus) zu erregen und zu lenken streben. Geberden und Sprache seien der Sprache angemessen. Im Eingange der Predigt muß stets zuerst die heilige Jungfrau Maria begrüßt werden⁵). Unter den christlichen Tugenden ist besonders die Nächstenliebe und das Almosengeben zu empfehlen⁶). Auch haben sie sich zum Unterrichte der Knaben bereit zu erklären⁷). Uebrigens darf kein Jesuit ohne Genehmigung des Oberen eine Predigt halten oder ein sonstiges Werk der Abstötung (Selbstcasteitung) öffentlich vornehmen⁸). — Die Predigten bilden offenbar den ersten Angriff, durch den die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Jesuiten bewirkt und das Verlangen desselben nach ihren übrigen geistlichen Arzneien, den Beichten, geistlichen Uebungen u. s. w. recht lebhaft angeregt werden soll. Denn hat man die Menschen einmal im Beichtstuhle, so können sie der gewandten Kunst dieser Väter nicht mehr entgehen; sie werden zuverlässig in willfährige Werkzeuge zu den Zwecken des Ordens bearbeitet, besonders wenn sie noch die geistlichen Uebungen durchmachen. Darum wird auf das Predigeramt so großes Gewicht gelegt, so daß selbst Lehrer, wenn sie gewandte Prediger sind, das Lehramt aufgeben müssen, um als Prediger zu wirken⁹). In der Predigt ist die größte Vorsicht nöthig, weil, wenn man hier sich ein Versehen zu Schulden kommen ließe, der Orden leicht jeden weiteren Einfluß verlieren könnte. Die Prediger sind gleichsam die Lockvögel, und müssen als solche überall den Ton anstimmen, der nach Zeit, Umständen und Personen am Besten geeignet ist, um die Gläubigen in ihre eigentlichen Nehe zu locken¹⁰). Deshalb sollen sie alles Anstößige, Stolz und Prahlerei sorgfältig vermeiden und sich der Demuth bekleidigen. Und wenn sie genöthigt sind, sich für sich selbst oder

5) Inst. Vol. I. p. 478 u. 699 (decr. 110 u. can. 13. congr. I.) — Ueber das oben Vorgetragene s. m. die angef. Regulæ. —

6) Inst. Vol. II. p. 306. (Instr. §. 3.) — Wie geschickt die Jesuiten das Almosengeben zu ihrem eigenen Vortheile zu empfehlen verstanden, darüber sehe man die „Regulæ nonnullæ in distribuendis eleemosynis observandæ“ (Inst. Vol. II. p. 427).

7) Inst. Vol. II. p. 140. (Reg. 7.)

8) Inst. Vol. II. p. 76. (Reg. 6.)

9) Inst. l. c. p. 303. (Instr. §. 10.)

10) „Enitatur — — ut non minus vita, quam doctrina ad omnem virtutem proximos allicit,“ s. Inst. Vol. II. p. 140. (R. 3.)

den Orden zu verantworten, so sollen sie dieses mit einer solchen Bescheidenheit thun, daß es den Anschein gewinne, als vertheidigen sie die Sache Christi, und nicht ihre eigene¹¹⁾). Daher auch die Vorschrift, sich jedes Ladeb des Obrigkeitens und anderer Orden¹²⁾ zu enthalten, weil sonst leicht das Predigen selbst untersagt oder sonstige Unannehmlichkeiten herbeigeführt werden könnten. — Der Religionsunterricht ist mit den Predigten in so fern verbunden, als außer denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem Volke ertheilen, und der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere¹³⁾ gehört zu dem Zwecke des Ordens und bezieht sich vornehmlich auf die Lehren des Katechismus, die zehn Gebote, auf Kirchengeremonien, Andachtsübungen u. s. w. Er kann auch durch Gesänge erheitert werden, und bezweckt wieder, die Knaben und andere Unwissende zu den übrigen jesuitischen Heilsmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur Liebe und Anhänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen, sie auch wohl für diesen selbst zu gewinnen und überhaupt das Fundament zum Baue des römischen Glaubens zu legen¹⁴⁾). Der Religionsunterricht für das Volk geschieht entweder in den Predigten selbst oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen¹⁵⁾). Deshalb wird den Predigern auch empfohlen, stets eine compendiöse Erklärung aller zum christlichen Glauben und Leben gehörigen Gegenstände zur Hand zu haben¹⁶⁾).

Die ganze Methode des Arbeitens im Weinberge des Herrn, wie sich der Orden auszudrücken pflegt, und somit auch der Religionsunterricht, ist darauf berechnet, das Nachdenken über Glaubenssätze als Sünde und Einstürzung des Teufels darzustellen; den

11) Inst. Vol. II. p. 141. (R. 18.) . . . „ut causam Christi, non suam agere videantur.“

12) Inst. Vol. II. p. 140. (R. 13.)

13) Inst. Vol. I. p. 6. 7 u. 22. Vol. II. p. 94. (R. 39.)

14) „Cum et in proximis aedificium fidei sine fundamento non possit consurgere.“ (Paul III. Inst. Vol. I. p. 7.)

15) Inst. Vol. II. p. 94 (R. 39.): „Proponatur populo assidue verbum Dei in praedicationibus et sacrae scripturae vel doctrinae preelectionibus, quod etiam in aliis ecclesiis, plateis et locis fieri potest.“ Cf. Vol. I. p. 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 7.)

16) Inst. Vol. I. p. 391. (Const. P. IV. c. 8. §. F.)

blindem Kirchenglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam gegen die Kirche als Mutter zur Pflicht zu machen; mechanisches Befolgen kirchlicher Ceremonien, Gebetsformeln, demuthige Geberdungen, und andere Außenwerke ohne Geist und Sinn als Gottesdienst und Frömmigkeit zu empfehlen, und überhaupt die Leute glauben zu machen, daß der Teufel ihnen mit tausenderlei Fallstricken nachstelle, von denen sie ihre Seele nur durch beständigen Gebrauch geistlicher Arzneimittel nach Vorschrift der Jesuiten retten können. Kurz, die Menschen sollen nie geistig selbstständig, sondern fortwährend in einem Zustande geistiger Schwachheit gleich Kindern erhalten werden, die des geistlichen Führers und der geistlichen Pflege nie entbehren können, und die Seele muß in ewiger Furcht vor Sünde und Verdammnis schweben, damit sie sich in ihrer Angst an die frommen Väter anklammere und ihren Rath unbedingt befolge. Die Religion wird überhaupt lediglich als ein Mittel zum Zwecke betrachtet. Denn die Gesellschaft Jesu im engsten Sinne des Wortes, das Collegium der Eingeweihten, glaubt nicht an diese Lehren der römischen Kirche, mit der sie sich blos zu ihren Zwecken alliirt und verbunden hat, und die übrigen Genossen des Ordens müssen glauben, was jene ihnen zu glauben befiehlt. Die Gesellschaft hat nämlich die Lehre der Vorherbestimmung, für deren Gebrauch sie jedoch die größte Vorsicht zur Pflicht macht. In den „Regeln, welche der Orden zu befolgen hat, um mit der orthodoxen Kirche wahrhaft übereinzustimmen“¹⁷⁾, heißt es nämlich¹⁸⁾: „Auch ist zu bemerken, daß, obgleich es völlig wahr ist (verissimum sit), daß das Heil Niemandem zu Theil werde, als in Folge der Vorherbestimmung (nemini contingere salute, nisi praedestinato), man doch über diesen Gegenstand vorsichtig (circumspecte) sprechen müsse, damit es nicht etwa scheine, als wollen wir, wenn wir die Gnade oder Vorherbestimmung zu sehr ausdehnen, die Kräfte der freien Willkür und die Verdienste der guten Werke ausschließen, oder wir nicht umgekehrt dadurch, daß wir diesen zu viel einräumen, jenen Abbruch thun. Wegen eines ähn-

17) „Regulae aliquot servanda e, ut cum orthodoxa Ecclesia vere sentiamus.“ (Inst. Vol. II. p. 429 sq.)

18) Die angef. Regulae, reg. 14 u. 15 (Inst. l. c. p. 430.). Vergl. unten Molinismus.

lichen Grundes soll von der Vorherbestimmung nicht oft die Rede sein; und wenn diese bisweilen veranlaßt wird, muß man sie so mäßigen, daß man dem gemeinen Volke (plebi)¹⁹⁾, welches gehört, keine Gelegenheit zum Irrthume und zu sagen gebe: „„Wenn über mein Seelenheil oder meine Verdammnis schon bestimmt ist, so kann es, ich mag böse oder gut handeln, doch nicht mehr anders werden;““ aus welchem Grunde Viele die guten Werke²⁰⁾ und andere Heilmittel zu vernachlässigen pflegen.“ Diese Regeln, gleichsam Cautelen, um es mit der Kirche nicht zu verderben, geben überhaupt einen sprechenden Beweis, wie wenig es den Jesuiten mit der römischen Kirchenlehre Ernst ist. Wir wollen Einiges aus denselben ausheben: „Mit Verzichtleistung auf jedes eigene Urtheil (sublato proprio ommni judicio) soll das Gemüth stets bergit und behend sein, um der wahren Braut Christi und unserer heiligen Mutter zu gehorchen, welche die rechtgläubige, katholische und hierarchische Kirche ist.“ Man soll loben, daß man seine Sünden dem Priester beichte und wenigstens jährlich das Abendmahl nehme, da es läblicher ist, es alle acht Tage oder monatlich zu thun. Man soll den Christgläubigen empfehlen, daß sie oft und andächtig das heilige Messopfer hören; eben so die geistlichen Gesänge, Psalmen und weitläufige Gebete (prolixas preces) in und außer den Kirchen hersagen und kanonische Stunden halten. Man soll vorzüglich die religiösen Orden loben und den Elibat der Ehe vorziehen. — Man soll außerdem loben die Reliquien, die Verehrung und Anrufung der Heiligen, so wie die Stationen (Andachten in gewissen kleinen Entfernungen vor Bildern, welche eine zusammenhängende Geschichte, z. B. das Leiden Christi, darstellen), Wallfahrten, Ablässe, Jubiläen, die Kerzen, die man in den Kirchen anzuzünden pflegt, und die übrigen ähnlichen Hülfsmittel unserer Frömmigkeit und Andacht! Man soll erheben den Gebrauch der Enthaltsamkeit und des Fastens, so wie die freiwilligen inneren und äußeren Castiungen, die wir Bußen nennen; überdies loben das Bauen und Zieren der Kirchen und die Bilder, welche wegen dessen, was sie vorstellen, mit vollem Rechte zu verehren sind. Man muß vorzüglich die Kirchengebote billigen und

19) Bei den Vornehmen kann man schon eher davon Gebrauch machen.

20) An diesen liegt dem Orden natürlich am Meisten; sie sind die ergiebigste Quelle seiner Reichthümer.

sie auf keine Weise bestreiten, sondern sie gegen solche, welche sie bestreiten, mit allenthalben hergeholt Gründen (quaesitis undique rationibus) behende vertheidigen; auch die Beschlüsse, Befehle, Ueberlieferungen, Gebräuche und das Betragen der Väter oder Oberen sorgfältig billigen, so wie die heilige Lehre, sowohl die positive als die scholastische, sehr hoch schätzen. „Um mit der Kirche völlig übereinstimmend und conform zu sein, müssen wir, wenn die Kirche bestimmt, daß etwas, was unseren Augen weiß erscheint, schwarz sei, geradezu aussprechen, daß es wirklich schwarz sei.“ Den Glauben soll man nicht unmäßig preisen und loben, damit das Volk nicht davon Veranlassung nehme, in den guten Werken träge zu werden. Eben so darf man die Gnade Gottes nicht zu sehr rühmen und einprägen, damit die Gemüther der Zuhörer nicht der tödliche Irrthum beschleiche, als leugnen wir den freien Willen. Von der Gnade selbst darf man zwar, auf Eingebung Gottes, weitläufig (diffuse) sprechen, aber nur in so weit, als es zu seinem reichlicheren Kuhme beträgt, und in einer zweckmäßigen Weise, damit dadurch nicht der Gebrauch des freien Willens und die Wirksamkeit der guten Werke aufgehoben werde. Endlich heißt es noch: „obwohl es höchst lobenswerth und nützlich ist, Gott aus reiner Liebe zu dienen, so muß man nichts desto weniger die Furcht vor der göttlichen Majestät sehr empfehlen, und zwar nicht blos diejenige, die wir die kindliche nennen, sondern auch die andere, welche man die knechtische nennt.“ Denn diese letztere sei dem Menschen sehr nützlich und oft nothwendig, um sich von einer begangenen Todsünde rasch wieder zu erheben und der kindlichen Furcht den Weg zu bahnen²¹! — Die Prädestinationlehre, welche die Jesuiten des eigenen Vortheils wegen, vor dem gemeinen Volke wenigstens, geheim halten müssen, weil sonst ihre Herrschaft ein Ende hätte, und die Geschenke der Frommen versiegen würden, wäre allein schon ein hinreichender Beweis, was sie von der ganzen römischen Kirchenlehre halten, könnte man auch keine anderen Belege dafür anführen, daß sie sich über den Papst, die heilige Schrift, die Concilien, Kirchenväter und Kirchenlehre hinwegsetzen, sobald es ihr Vortheil gebietet²²). Der Papst mußte mehrere ihrer Lehren verdammen.

21) Reg. 1 — 4. 6 — 11 u. 16 — 18.

22) M. s. Pascal, lettres prov. Tom. II. p. 119. Santo Domingo, der Jesuitenspiegel (2 Bde. Stuttgart, 1828) Bd. I. S. 157 fslg.

Wir erinnern hier blos an das Glaubensbekenntniß, welches aus den Schriften des Jesuiten Joh. Bapt. Boza ausgezogen und von Franz Noales dem tömischen Inquisitionstribunal vorgelegt wurde, und worin es z. B. heißt: Ich glaube an zwei Götter — — glaube, daß Christus gelitten und gestorben, aber nicht wahrhaft und wirklich, weil er nicht sterben konnte u. s. w.²³⁾; so wie an das Glaubensbekenntniß, welches die von den Jesuiten für die katholische Kirche gewonnenen Protestanten in Ungarn schwören mußten, und worin mit der Religion ein wahrer Spott getrieben wird, indem z. B. die Laien die Gebote des Papstes höher halten sollen, als die Gebote des lebendigen Gottes; das Lesen der heiligen Schrift für die Quelle der Blasphemie erklärt, der Priester über Maria und diese über Christus, folglich auch Ersterer über diesen erhoben, und dem Papste die Macht beigelegt wird, die heilige Schrift beliebig zu ändern²⁴⁾. Ja, ist nicht die ganze Sittenlehre und Casuistik der Jesuiten eine vollständige Contradiction gegen die katholische Kirchenlehre und eine Verhöhnung jeder Religion, deren nur Leute ohne alle Religion fähig sind²⁵⁾? Darum sind eben die Jesuiten so gefährlich, weil sie mit der Religion nur ein loses Gaukelspiel treiben, um einerseits das gemeine Volk in Übergläuben, Unwissenheit²⁶⁾, Finsterniß und in einer hierauf gegründeten einträglichen knechtischen Abhängigkeit zu erhalten, und anderseits das Gewissen der Großen durch Sophismen zu ihrem Vortheile einzuschläfern. Die Jahresberichte des Ordens (annuae literae) und die Geschichte der Provinz Oberdeutschland²⁷⁾

23) M. s. Alph. de Vargas, *relatio de strategematis et sophismatis politicis soc. Jes.* (1673. 4.) cap. 17 — 19 u. cap. 58 sq.

24) G. Chr. Fr. Mohrnike, urkundl. Gesch. der s. g. professio fidei tridentinae und einiger anderen röm.-kath. Glaubensbekenntnisse (Greifsw., 1822) S. 98 fslg. Einige Artikel auch in Harleß, *Jesuitenspiegel* (Erlangen, 1839) S. 58 fslg.

25) Darüber unten. M. s. in Bezug auf Kirchenlehre: La morale des Jésuites, extraite de leurs livres (III Tom. à Mons, 1702.) Tom. II. p. 1 sq.

26) Wie sehr die Jesuiten die Unwissenheit zu schäzen wissen, beweiset unter anderen auch der Umstand, daß ihre Untergebenen weder lesen, noch schreiben lernen, aber wenn sie Kenntnisse haben, sich nicht weiter unterrichten dürfen, und es jedem untersagt ist, sie ohne Erlaubniß des Generals zu belehren. Denn es sei für sie genug, „Christus, unserem Herrn, mit heiliger Einfalt und Demuth zu dienen.“ Inst. s. J. Vol. II. p. 76. (Reg. 14.).

27) Herausgegeben von Ignaz Agricola u. d. Tit.: *Historia Provincias*

allein beweisen, wie sehr es die Jesuiten verstanden, die gesunde Vernunft durch den crassesten Überglauben, durch Wunder-, Hexen- und Spukgeschichten aller Art zu unterdrücken; jedes wahrhaft sittlich-religiöse Gefühl unter dem Schutze mechanischer, in geistloser Lippenbewegung, frömmelnden Geberdungen, kirchlichen Ceremonien und sonstigen phantastischen Außenwerken bestehenden Andächtelei zu ersticken, und durch solche Verblendung des inneren Menschen, so wie durch den Glauben, daß äußere Werke, Ablässe, Gebetsformeln und Beichten die Folgen der Sünden zu tilgen und die Seligkeit zu verbürgen vermögen, Ausschweifungen aller Art zu fördern, welche stets wieder eine reiche Ernte für ihre geistliche Quacksalberei gewährte. Sie begünstigten überall die zuchtlosen Wallfahrten, namentlich durch erfundene Wundermährchen²⁸⁾; stellten Reliquien der wunderlichsten Art²⁹⁾ in ihren Kirchen zur abgöttischen Verehrung auf; verhandelten solche auch in Amuleten, die sie gegen Behexung und Gespenster empfahlen, wogegen sie auch Teufelsgeiseln erfanden, und ersannen vorzüglich aus den vorgeblichen Resten ihres Ordensstifters allerlei Zaubermittel gegen Teufel, Gespenster, Feuer, Pest u. s. w.³⁰⁾. Wie sehr die Jesuiten den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, beweisen z. B. die vom P. Barry³¹⁾ empfohlenen Himmels-

soc. Jes. Germaniae superioris, ab anno 1540 ad 1609. II Partes, Aug. Vind., 1727 u. 29. fol.

28) Z. B. als ein Jesuit einer besessenen Weibsperson sechs Teufel ausgetrieben hatte, und der siebente, der hartnäckigste, nicht weichen wollte, erschien der selben die Gottesgebärerin leibhaft und ermahnte sie, daß sie, wenn sie völlig befreit werden wollte, nach Altenötting (in Bayern) wallfahrten sollte, s. Agricola l. c. Tom. I. p. 119. — Nach den Jahresberichten vom Jahre 1658 kamen in Bayern die Wölfe, von Kälte getrieben, herbei und scharrten Leichen aus, aber niemals eine katholische, s. v. Lang, Gesch. S. 161.

29) Z. B. Windeln, worin Christus als Kind eingewickelt war; den Blutschweiß, den er am Delberge schwitzte; Stücke vom Schleier und Rocke der Mutter Maria; Blutströpfen von heiligen Jesuiten, s. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 176.

30) *Imago primi saec. lib. V. c. 5. p. 623 f. u. 635. Wolf II. S. 177 f. u. daselbst über den miraculösen Apparat aus Reliquien des heiligen Ignaz zur Erleichterung des Gebärens, die auch durch Auflegung der Constitutionsbücher selbst da bewirkt wurde, wo ein Geldbörß zu zwei Wallfahrten nicht wirken wollte, s. v. Lang, Gesch. S. 124.*

31) M. s. Montalte (Pascal) *lettres Provinciales*, *lett. IX.* (Tom. II. p. 185 sq.)

schlüssel, nämlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria), wornach man, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jungfrau zu grüßen, wenn man ihr Bild sieht; den Namen Maria oft auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reverenz melden zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu bauen, als alle Regenten zusammen haben bauen lassen; ihr einen guten Morgen und einen guten Abend zu wünschen; ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr bei sich zu tragen braucht. Und wenn sodann gegen einen solchen Verehrer Maria's der Teufel einst einen Anspruch machen wollte, so hat jener diesem blos zu erwidern, er möchte sich gefälligst an die heilige Jungfrau wenden, welche für Alles hafte!? Solche Grundsätze und Meinungen verbreiteten die Jesuiten auch allenthalben auf dem Lande durch ihre Rural-Missionen, indem alljährlich in allen Districten zwei oder mehrere Väter (auch wohl nur einer) erschienen, welche unter veranstaltetem öffentlichen Gepränge auf freiem Felde Buße predigten, Kinderlehre hielten, fremde Glaubensgenossen zu bekehren suchten, Bruderschaften stifteten oder visitirten, sogenannte fromme Gespräche (pia colloquia) hielten, Kranke besuchten u. s. w.³²⁾.

Zweite Unterabtheilung.

Die Beichtten^{33).}

Das Beichthören bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Ordensinstituts³⁴⁾, obwohl es nur auf das besondere Wohl der Einzelnen gerichtet ist und darum nicht für so wichtig gehalten wird wie das Predigen^{35).} Denn ein Misgriff kann im Beichtstuhle nie die nachtheiligen Folgen haben, wie auf der Kanzel. Es liegt vorzugsweise

32) Vergl. v. Lang, Gesch. S. 73.

33) Inst. Vol. I. p. 265. 285 u. 309. (comp. privil. s. v. absolutio, confessarius et indulgentia) p. 666. (decr. 16. congr. XIII.) Vol. II. 138. (Reg. sacerdotum) p. 308 u. 330 (instruct. pro confessariis).

34) Inst. Vol. I. p. 379. 405 u. 421. (Const. P. IV. prooem. §. A. P. V. c. 3. §. B. u. P. VII. c. 4. §. 5.)

35) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. E.)

den geistlichen Coadjutoren ob³⁶). Die Beichtiger, deren stets eine hinlängliche Anzahl vorhanden sein soll, werden von den Oberen bestellt, welche dazu jeden wirklich ordinirten Priester wählen können und hierbei nur auf reifes Alter und darauf sehn sollen, daß die Beichtiger die apostolischen Gnaden und Privilegien flug und mäßig gebrauchen³⁷). Die Jesuiten dürfen überall und zu allen Seiten ungehindert Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihnen solche ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu haben³⁸). Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewalt, indem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservationen fallen, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und in den Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fällen, die Absolution ertheilen können. Besonders begünstigt werden jene Beichtkinder, welche die geistlichen Exercitien verrichten³⁹), und außerdem kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuiten unzählige Indulgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen⁴⁰). Daher ist es begreiflich, daß die jesuitischen Beichtväter so großen Zulauf hatten, zumal die Beichte in den Predigten als ein ganz vorzügliches Heilmittel angepriesen wurde. Und damit das so geweckte Verlangen nach der Beichte stets auch so leicht befriedigt werden könne, wurde angeordnet, daß bei Missionen dem Prediger immer auch ein Beichtiger beigesellt werden solle⁴¹).

Die größten Schwierigkeiten erregten aber den frommen Beichtvatern die Beichttochter. Man hält überhaupt das schöne Geschlecht für frömmter als das männliche; woraus es sich am Natürlichsten erklären läßt, warum dieses Geschlecht schon sogleich nach der Stiftung der Gesellschaft Jesu eine so große Unabhängigkeit an die neuen Jünger des Herrn zeigte, daß Eine derselben, eine Zeitgenössin des Ignatius, Elisabeth Rosella, einen ganz ähnlichen Orden der Jesuitinnen

36) Inst. Vol. I. p. 354. (exam. gen. c. 6. §. 2.)

37) Inst. Vol. I. p. 51. (Bull.) 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 5.) Vol. II. p. 86. (Reg. 100.) u. 94. (Reg. 40.)

38) Inst. Vol. I. p. 12 u. 18. (Bull.) Cf. p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio, §. 2. u. 4.)

39) Inst. Vol. I. p. 259 u. 260. (2 Bullen Benedict's XIV. v. 1753) und p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio.) — Cf. Vol. I. p. 69.

40) Inst. Vol. I. p. 309 — 15. (comp. privil. s. v. indulgentia.)

41) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. F.)

stiftete⁴²⁾), der sich in Italien, am Rhein, Frankreich und Belgien sehr ausbreitete, jedoch vom Papste Urban VIII. durch ein besonderes Breve von 1631⁴³⁾ unterdrückt wurde, aber dessen ungeachtet noch jetzt, z. B. in Frankreich, als Gesellschaft zum heiligen Herzen bestehen soll⁴⁴⁾. Auch die Jesuiten scheinen von dem schönen Geschlechte sehr angezogen worden zu sein⁴⁵⁾; daher die große Noth, in welche die Oberen wegen der Beichtten des weiblichen Geschlechts geriethen. Ob Vorfälle der Art, wie in den Niederlanden, wo sich verschiedene vornehme Damen alle Wochen einmal von ihren jesuitischen Beichtvättern durch Geißelung kasteien ließen und so großen Trost dabei fanden, daß sie die erfolgten Verbote zu umgehen wußten⁴⁶⁾, oder wie in Lissabon, wo der fromme Prinzenzieher Fernández dadurch, daß er sich im Angesichte der Hofdamen bald den entblößten Rücken zersleischte, bald wie ein Heiliger auf den Knieen lag und sich in andächtigen Begeisterungen verlor, auch die Königin Louise und ihre Damen vermochte, sich von ihren Beichtigern die

42) M. f. Bleich (praesid. Colero) diss. de Jesuitissis, Lips. 1699. 4.), bes. §. 12. Vgl. auch (Inchofer) Monarch. etc. cap. 18. (conjugia Solipsorum.)

44) Dieses Breve ist auch abgedruckt in de Vargas relat. p. 179 — 185. Bleich, l. c. §. 27 — 29.

44) Marcket de la Roche Arnau, die neueren Jesuiten (a. d. Franz. von C. G. Hennig, Ronneb., 1827) S. 5: „Diese Gesellschaft zum heiligen Herzen ist für junge Mädchen und Frauen, was die Gesellschaft Jesu für die Männer ist; auch nennt man sie Jesuitinnen, und ich habe einen Böbling der Jesuiten gekannt, der sie nicht anders als die Weiber der Jesuiten nannte. In der Gesellschaft der Jesuitinnen findet man denselben Luxus, denselben Stolz, denselben Trugsinn, dieselbe Politik, denselben Ehrgeiz, wie in der Gesellschaft Loyola's. Diese frommen Schwestern treibend die Intrigue auf's Höchste; was ein Jesuit nicht erlangen kann, wird öfters einer Jesuitin gewährt und zwar immer durch Vermittelung eines Congregationisten; denn sie haben auch junge Congregationisten, die sich mit ihnen über geistliche Dinge selbst in ihren Bettzellen unterhalten.“

45) Bei Vertreibung der Jesuiten fand man in Prag eine sella obstetrix cruore sordidata, wie Lucius (Historia Jesuitica etc. Basil., 1627. 4.) c. 5. p. 132. erzählt, und in Augsburg wurde nach Hasenmüller (hist. jesuitici ordinis, d. i. ausführliche Beschreibung des jesuitischen Ordens u. s. w. Frankfurt 1594. 4. S. 191.) unter den Jesuiten eine Jesuitin ergriffen, welche eben ein Kind säugte.

46) Imago prim. saec. Lib. VI. c. 1. p. 736. Wolf, Gesch. I. S. 201.

nackten Schultern geißeln zu lassen⁴⁷⁾), oder ob Vorfälle der Art, woran die Beichtiger ihr schwaches Gedächtniß hinsichtlich des Gelübdes der Keuschheit durch augenscheinliche Beweise an den Tag legten⁴⁸⁾), diese Noth herbeiführten, mag hier dahin gestellt bleben. So viel ist außer Zweifel, daß die meisten Normen in dem Institutum, welche die Beichtiger der Auswärtigen betreffen, auf die Beichten des weiblichen Geschlechts Bezug haben. Da diese Normen einen tiefen Blick in den Geist und das Betragen der Jesuiten gewähren, so sollen Einige derselben möglichst wortgetreu hier mitgetheilt werden. Der Besuch der Frauenzimmer (visitatio mulierum) gab zu vielfältigen Berathungen Anlaß, deren Resultat war, daß es bei den gegebenen Vorschriften verbleiben und für die Befolgung derselben gesorgt werden solle⁴⁹⁾). Zunächst wurde den Oberen der Professhäuser und Collegien gleichmäßig aufgetragen, daß sie „nur im Falle der Nothwendigkeit oder bei einer Hoffnung großer Frucht“ gestatten sollen, Frauenzimmer zu besuchen oder an solche zu schreiben, und selbst in diesem Falle es nur sehr bewährten und klugen (prudentibus) Männern erlauben⁵⁰⁾). Sodann ist in Bezug auf die Priester im Allgemeinen verordnet, daß, wenn Einer von ihnen von seinem Oberen abgesendet wird, die Beichten von Frauenzimmern zu hören, oder sich aus einem anderen Grunde zu solchen zu verfügen, der ihm vom Oberen bestimmte Gefährte (socius), ohne welchen überhaupt kein Jesuit das Haus verlassen darf⁵¹⁾), an einem solchen Orte sich befinden soll, wo er den Priester und das Frauenzimmer während ihres Gespräches sehen, jedoch dieses, da es geheim sein soll, nicht hören kann. Gestattet der Ort eine solche Beobachtung des Gefährten nicht, so soll der Priester jedenfalls sorgen, daß die Thür nicht verschlossen werde, und der Ort der Unterredung nicht dunkel sei⁵²⁾). Endlich enthalten die In-

47) Wolf, Gesch. II. S. 402 fg.

48) M. f. z. B. Wolf, Gesch. I. S. 239 fg. u. III. S. 276 fg.

49) Inst. Vol. II. p. 330. (Instr. c. 2. wo auch die Vorschriften für die Befolgung näher angegeben sind.)

50) Inst. Vol. II. p. 96 u. 103. (Regulae Praepositi R. 72. et Rectoris R. 70.)

51) Inst. Vol. I. p. 371. (Const. P. III. c. 1. §. 3.)

52) Inst. Vol. II. p. 139. (Reg. Sacerd. R. 18.)

structionen für die Beichtiger genauere Bestimmungen⁵³⁾). Neu ordinirte Priester sollen erst nach zwei Jahren die Beichten der Frauenzimmer hören dürfen, ja selbst nach dieser Zeit sich zuvor noch mit den Beichten der Männer beschäftigen. Sie dürfen die Beichten der Frauenzimmer, selbst wenn diese ganz kleine Mädchen (puellulae) sind, nur durch Gitter (crates) hören und sollen mit denselben im Beichtstuhle nicht von zur Beichte nicht gehörigen Dingen sprechen. Soll es sich ereignen, daß sie über andere Gegenstände mit denselben zu deren Trost und Nutzen zu reden haben, so hat dieses nicht im Beichtstuhle mit gebogenen Knieen, sondern stehend oder sitzend mit Kürze, Bescheidenheit und gesenkten Augen zu geschehen. Deshalb sollen in den Kirchen besondere offene und anständige Plätze bestimmt werden, an welche sich die Frauenzimmer verfügen können, um mit den Unstigen zu sprechen. Denn so werden die Unterredungen kürzer und seltener sein, da Jedermann sieht, daß dieselben keine Beichte sind; auch Andere daran keinen Anstoß nehmen, wie in dem Falle, wo Frauenzimmer sich lange im Beichtstuhle aufhalten, obwohl sie diesen so oft besuchen, und überhaupt jede Gelegenheit abgeschnitten. Wenn die Beichttochter Gewissensscrupel vorwenden, so haben sie die Beichtväter zu belehren, damit sie nicht Geschichten erzählen und Unnützes wiederholen, und bisweilen die Rede geradezu abzubrechen. Und handelt es sich um Meditationen und geistliche Exercitien, so soll dies lieber durch Bücher geschehen, und wenn in einem besonderen Falle eine andere Verfahrungsweise nöthig sein sollte, so ist der Obere darüber zu Rathen zu ziehen. Solche, die schon einmal eine Generalbeichte abgelegt haben, sollen nicht wieder dazu gelassen werden, wenn nicht die Ungültigkeit der früheren Beichte eine Ausnahme nöthig macht. Küster und Andere sollen beauftragt werden, darüber zu wachen, daß die Beichten und sonstigen Unterredungen nicht zu lange dauern. Die Vorschrift, nicht ohne Begleiter Frauenzimmer zu besuchen, wird in den Instructionen unter harten Strafen, selbst der Ausstossung, wiederholt eingeschärft. Sollte der Begleiter etwa deshalb nicht gegenwärtig sein können, weil das Zimmer der Kranken zu klein ist, so hat der Obere wohl zu prüfen, ob er dem Beichtiger einen zweiten Besuch wieder gestatten dürfe. Auch wird der oben erwähnte Auftrag an die Oberen

der Professhäuser und Collegien hinsichtlich des Besuchens der Frauenzimmer auf folgende Art näher bestimmt: „Und in der That außer dem Falle der Nothwendigkeit (ein solcher z. B. wäre eine Krankheit, Trauer, der Tod Einiger, irgend ein frommes Geschäft u. dergl.) kann auch jene Hoffnung großer Frucht höchst selten sich ergeben. Weil jedoch die Verfahrungsart der Gesellschaft, empfangene Wohlthaten und die Vermeidung irgend einer Rohheit nicht gestatten, daß diese Dienste (officia) allen Unstigen untersagt werden, so ist einige Mäßigung nöthig. Diese richtet sich am Zweckmäßigsten nach der Beschaffenheit sowohl der Personen, welche besucht werden, als der Unstigen, welche besuchen. Deshalb müssen drei Dinge zusammentreffen, um eine Person für würdig halten zu können, von den Unstigen eines Dienstes wegen besucht zu werden. Erstens, daß das Frauenzimmer von Adel und erstem Range (nobilis et primaria) sei; denn es ziemt sich nicht, allen Andächtigen (Weibern) jeden Standes (gradus) diesen Dienst zu leisten, da sie sich in unseren Kirchen, Beichten und frommen Colloquien genug helfen und belehren lassen können. Zweitens, daß das Frauenzimmer sich um die Gesellschaft ganz vorzüglich (non vulgariter) verdient gemacht habe. Drittens, daß man glaube, dieser Dienst sei in jenem Hause dem Ehemanne, den Verwandten u. dergl. eher angenehm als verhaft. Damit übrigens in der Bezeichnung solcher Personen kein Irthum vorfalle, wollen wir, daß der Provinzial sich in die einzelnen Collegien verfüge und nach Anhörung der Consultoren diejenigen Frauenzimmer bezeichne, denen, außer den genannten Umständen, dieser Dienst ohne Verlezung (sine offensione) nicht versagt werden darf; alle übrigen derartigen Besuche aber untersage. Unstige aber, welche diesen Dienst verrichten dürfen, sind sehr Wenige zu wählen, nämlich der Obere, der gleichsam im Namen Aller (publico nomine) für das Collegium denselben leisten soll (jedoch so, daß er dabei sehr mäßig und umsichtig verfahre, um Anderen durch sein Beispiel vorzuleuchten) und der Beichtiger, mit welchem, als dem geistlichen Vater, die zu besuchenden Frauenzimmer vertraulich verhandeln können (confidenter agere possint), die auch, wenn man den Beichtiger ihnen vorenthielte, im hohen Grade beleidigt werden würden. Die Uebrigen aber können, wenn es von Nutzen ist (si expedit), daß Einer geschickt werde, nicht auf ihr Begehr, sondern

nur wenn der Obere sie in seinem Namen sendet, vorausgesetzt, daß sie ernste, gesetzte und ordinirte (spirituales) Männer sind, diesen Dienst bisweilen leisten⁵⁴).“ — „Missbräuche, wie folgende, wenn sie irgendwo noch bestehen, sind abzuschaffen, nämlich: daß man mehrere Stunden sehr wenigen (pauculis) Frauenzimmer widmet, um Anderen die Gelegenheit zu beichten abzuschneiden; daß man andere Weiber, die beichten wollen, zurückdrängt, damit die eigenen geistlichen Töchter (wie man sie zu nennen pflegt) nicht zu warten genöthigt seien⁵⁵).“ Die Beichtiger sollen sich nicht mit armen Weibern, unter dem Vorwande der (geistlichen) Hülfeleistung, in eine größere Vertraulichkeit einlassen, als schicklich ist⁵⁶). Die Oberen haben dafür zu sorgen, daß die Beichtstühle an offenen Plätzen so gestellt werden, daß ein Beichtiger den Anderen gleichsam als dessen Gefährte beobachten kann, und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Beichtstühle noch an ihren Plätzen, und ob die Gitter unbeschädigt und klein seien⁵⁷). Auch sollen die Priester, wenn sie nicht namentlich verlangt werden, oder für den Tag eben bestimmt sind, nicht Morgens zu früh oder Abends zu spät (außer wenn die große Menge der Beichtenden es nöthig macht und hinreichend Lichter angezündet sind), oder unter Tags nach Tisch, zur Erholung oder einer anderen Zeit, in welcher nicht Alle es zu thun pflegen, in die Kirchen gehen⁵⁸). Am Schlusse wird noch bemerkt, daß die Vorschrift über die Mitnahme eines Begleiters sich auf alle Arten von Besuchen beziehe, und daß man diesen niemals allein lassen solle, „außer wenn die Personen, welche man besucht, solche sind, daß es die Geschäfte, weil sie Geheimniß verlangen, oder die Höflichkeit selbst durchaus nicht gestatten, den Gefährten bei sich zu haben⁵⁹).“

Die Beichtiger dürfen von den Beichtkindern kein Almosen, sei es auch zur Vertheilung unter die Armen, ohne Erlaub-

54) Inst. Vol. II. p. 309 sq. (§. 9.)

55) Inst. I. c. (§. 12. a. E.)

56) Inst. I. c. p. 331. (§. 6.)

57) Inst. I. c. (§. 4.)

58) Inst. I. c. (§. 5.)

59) Inst. I. c. p. 332. (§. 2. a. E.)

niß des Oberen annehmen. Dies ist jedoch nur von kleinen Gaben zu verstehen; denn wenn fürstliche Personen (ansehnliche) Geschenke dem Beichtiger anbieten oder ihm zusenden, so darf er sie annehmen, und sie (wie sich von selbst versteht) dem Oberen für den Orden einhändigen, „damit (heißt es in der Instruction) wir nicht, während wir Anderen durch unsere Dienste zu nützen wünschen, unserer Armut Schaden zufügen⁶⁰⁾.“ Wie die Jesuiten die Beichte zu und bei den geistlichen Uebungen zu gebrauchen wußten, davon wird unten die Rede sein. Hier wollen wir nur noch einige Grundsätze der Casuisten über die Erfordernisse zur Beichte und Absolution anführen⁶¹⁾, wobei man, wenn auch diese Grundsätze nur von Einzelnen herrühren, nicht vergessen darf, daß, wie oben gezeigt wurde, keine Schrift ohne Erlaubniß und Censur der Oberen gedruckt werden durfte. — Mehr noch, als die Lobreden von der Nützlichkeit der Beichte in den Predigten, lockte die große Milde der jesuitischen Beichtiger die Gläubigen zu deren Beichtstühlen. Die Jesuiten rühmen in dem *Imago pr. saec.* (l. c.) selbst „die herrliche, alle Hoffnung und Erwartung der Menschen weit übertreffende Einrichtung, wornach Gott einen Menschen an seine Stelle gesetzt habe, der nicht blos alle Verbrechen erlaße und die Sünder wieder in ihre ursprüngliche Würde und alte Freundschaft mit ihm einsehe, sondern auch durch ein einziges Wort aus den Schuldigen Günstlinge Gottes, aus Feinden Freunde und aus Verdammten Eben des Himmels mache. Sie hätten die ganz vernachlässigte Beichte erst wieder in Gang gebracht und nun einen solchen Zuspruch von Beichtkindern, daß die Beichtiger beinahe erdrückt würden. Ihnen hätte man es zu danken, daß die Verbrechen heut zu Tage mit weit mehr Schnelligkeit und Eifer getilgt würden, als man sie sonst zu begehen pflegte. Nichts sei jetzt gewöhnlicher als monatliche und wöchentliche Beichten. Sehr

60) Inst. Vol. I. p. 409. (Const. P. VI. c. 2. §. 7.) Vol. II. p. 139. (R. 22.) u. p. 330. (Instr. cap. 1.)

61) M. s. Pascal l. c. lettre X. Tom. II. p. 231 sq. La morale des Jésuites etc. T. I. II. u. III. (In beiden Schriften sind die Stellen der Casuisten wörtlich, in der letzteren sogar mit dem Originaltexte am Rande, angeführt.) Vergl. bes. auch: *Imago pr. saec.* Lib. III. c. 7. 8. u. 9. — *Charles*, der Jesuitenspiegel (Erl., 1839) S. 58 fg.

Viele beflecken sich durch Sünden kaum so schnell, als sie dieselben wieder tilgen.“ Die Jesuiten haben nämlich nicht blos das große Verdienst, durch ihre mühsamen Forschungen entdeckt zu haben, daß gar viele Dinge erlaubt seien, die man sonst für verboten hielt, sondern sie fanden auch durch ihren Scharfsinn Mittel auf, die Beschwerden der nach jener Sichtung noch übrig gebliebenen Sünden (deren Zahl sehr klein ist) durch die Beichte zu erleichtern und durch Subtilitäten (nach dem *Imago* die „*pia et religiosa calliditas et pietatis solertia*“) abzuwerfen. Denn „die Gesellschaft hat (nach dem *Imago* u. s. w.) den Zweck, zu arbeiten, Tugenden aufzusäen, den Lastern den Krieg anzukündigen und einer großen Zahl von Seelen zu dienen.“ Wie leicht ist es nicht, den Jesuiten zu beichten! Will ein Beichtkind eine Sünde nicht speciell bekennen, so legt es eine Generalbeichte ab und vermengt dieselbe mit anderen Sünden, deren man sich in dieser ein gros anklagt. Der Beichtvater hat auch kein Recht, dem Beichtling durch Fragen über Rückfall oder Gewöhnheitssünden Scham zu verursachen⁶²⁾, da auf die näheren Umstände der Sünde, wenn sie nur die Natur derselben nicht verändern, gar nichts ankommt, und es genügt, die Sünde mit ihrem Gattungsnamen zu bezeichnen. Der Beichtende braucht sich auch nicht jede Buße gefallen zu lassen, ja sie gar nicht anzunehmen, wenn er der Absolution entsagen will; und erklärt er, die Buße auf Jenseits verschieben und die verdiente Strafe im Fegefeuer verbüßen zu wollen, so muß der Beichtiger ihm nur eine geringe Buße zur Ergänzung des Sacraments auflegen, besonders wenn er bemerkt, das Beichtkind würde eine größere nicht annehmen. Außerdem muß der Beichtvater dem Beichtkinde auf das Wort glauben, wenn dieses sagt, es habe Neue und wolle sich bessern; ja es genügt zur Sündenvergebung, daß er sich blos denkt, dieses habe jetzt im Allgemeinen die Absicht, sich zu bessern, sollte es auch sogleich wieder in Sünden zurückfallen. Das bloße Versprechen der Besserung ist immer hinreichend; erfolgt dieses, so darf der Beichtiger die Absolution weder verweigern noch verzögern, selbst wenn er überzeugt wäre, daß gar keine Besserung zu hoffen sei. Gegen den Einwand, daß eine solche Nachsicht zu Sünden verleite, behauptet P. Bauny geradezu: „Man kann denjenigen, welcher gesteht, daß die Hoffnung,

62) *Pascal* l. c. p. 234 sq. *Harleß* a. a. D. S. 54. Not. 36.

absolvirt zu werden, ihn zum Sündigen verleitet habe, weit leichter losprechen, als wenn er ohne diese Hoffnung gesündigt hätte⁶³⁾). „Der Beichtling hat daher auch nicht nöthig, nahe Gelegenheiten zur Sünde zu vermeiden, oder Gewohnheitsünden⁶⁴⁾ abzulegen. Zudem ist eine nahe Gelegenheit blos vorhanden, wenn man sie öfter, z. B. täglich, benutzt. Denn sündigt man mit derjenigen, mit welcher man zusammenwohnt, nur dreimal oder viermal des Jahres oder nur aus schneller Entzückung, so ist dieses nach Escobar keine nahe Gelegenheit, die man übrigens nur dann zu vermeiden braucht, wenn es ohne großen Schaden oder große Unbequemlichkeit oder ohne Unstädtsverlezung („honeste“, wie Bauny sagt) geschehen kann⁶⁵⁾). Deshalb darf z. B. ein Beichtiger dem Beichtkinde nicht aufgeben, seine Concubine aus dem Hause zu thun, wenn sie ihm in seinem Gewerbe oder als Kindin nützlich ist⁶⁶⁾), oder umgekehrt seiner Frau befehlen, einen bei ihr wohnenden Mann zu entfernen, sobald sie irgend einen Grund hat, ihn bei sich zu behalten⁶⁷⁾). Sollte ein Beichtiger etwa wissen, daß ein ihm bekanntes Beichtkind z. B. eine Schwester, mit der er eine Sünde begangen, nicht aus dem Hause geschafft habe, und das Beichtkind besorgen, daß ihm wegen dieser Sünde nicht werde geglaubt werden, wenn es sagt, daß es sich in keiner nahen Gelegenheit befindet; so kann es, ohne eine Lüge zu begehen, sich dem Beichtiger durch Veränderung der Stimme, der Kleidung, des Namens u. dergl. unkenntlich machen, nur muß es sich dabei einer Zweideutigkeit bedienen⁶⁸⁾). Es ist sogar statthaft, sich in eine nahe Gelegenheit, z. B. in ein lüderliches Haus, zu begeben, sobald es in guter Absicht geschieht, z. B. um verdorbene Mädchen zur Besserung zu bringen, wenn es gleich höchst wahrscheinlich sein sollte, daß man der Gelegenheit unterliegen werde⁶⁹⁾). Endlich ist, um die Vergebung der Sünden durch die Absolution zu erlangen, gar keine wahre Reue (contritio) nothwendig, sondern auch schon eine blose

63) Pascal p. 240 sq.

64) M. s. bes. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 194 sq.

65) Pascal l. c. p. 242.

66) Harles a. a. D. S. 541. Not. 38.

67) Pascal l. c. p. 243.

68) Harles S. 55. Not. 39.

69) Pascal l. c.

Furcht vor den Folgen der Sünde (attritio), z. B. vor den Höllenstrafen, oder ein bloßes Bedauern darüber, daß die Sünde einen zeitlichen Schaden verursacht, z. B. die Gesundheit geraubt oder Geld gekostet hat, völlig genügend⁷⁰). Anfangs hielt man zwar noch mit der Kirche wahre Reue bei jeder Todsünde, nachher aber blos an Festtagen, dann nur in der Todesstunde für nöthig, bis der gelehrte Pater Valentia endlich herausbrachte, daß die Reue keineswegs nothwendig, ja sogar ein Hinderniß sei⁷¹). Man kann also nach diesen Grundsäcken das ganze Leben hindurch ohne Scrupel sündigen und die Sünden auf diese bequeme Art (durch attritio) büßen, ohne je Gott zu lieben. Die Jesuiten waren über die Liebe Gottes nicht einig; sie hielten solche nur zu gewissen Seiten für erforderlich, bald wenn man die Taufe empfängt, bald an Festtagen, alle fünf Jahre u. s. w. Allein der Pater Sirmont machte dem ganzen Streite durch das glückliche Resultat seiner Forschung ein Ende, daß nämlich die Erfüllung der übrigen Gebote das Gebot der Liebe Gottes ganz entbehrlich mache; und dieses nicht den Sinn habe, daß wir ihn lieben, sondern nur den, daß wir ihn nicht hassen sollen⁷²).

Dritte Unterabtheilung.

Die geistlichen Uebungen (Exercitien⁷³).

Diese Exercitien sind entschieden die gefährlichsten Waffen, womit die Gesellschaft Jesu die gesunde Vernunft, das vernünftige Christenthum und die christliche Gesinnung zu bekämpfen, den Verstand zu unterjochen und die Menschen in willenlose Maschinen zu ihren Zwecken zu verwandeln strebt. Wahrlich nicht ohne Grund empfahl Ignatius seinen Jüngern ganz vorzüglich, sich in dem Gebrauche dieser geistlichen Waffen-

70) Pascal l. c. p. 245 sq.

71) Pascal l. c. p. 248: „Imo obstat potius, quo minus effectus sequatur.“

72) Pascal l. c. p. 250 sq.

73) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. 22. 257 sq. (Bull.) 300. (comp. privil. s. v. exercitia spiritualia), bes. Vol. II. p. 385—472 (exercit. sp. et directorium exercitiorum).

gattung, die so viel zum Gehorsame Gottes beitrage, Geschick zu erwerben⁷⁴). „Unter den Werkzeugen (heift es im Eingange des Directoriūms)⁷⁵), welche Gott vermöge seiner Güte und Huld unserer Gesellschaft, ihr eigenes und der Nächsten Heil und Vollkommenheit zu fördern, zu ertheilen geruhte, nehmen die geistlichen Exercitien nicht den letzten Platz ein. Sie sind ein Werk, welches unser in Christo seliger Pater Ignatius nicht so fast nach Büchern, als vielmehr nach der Salbung des heiligen Geistes und nach innerer Erfahrung und Uebung verfaßte. Sie sind die Lichtfunken (lumina), welche ihm der Herr in der ersten Beklebungsgluth einhauchte.“ Der Papst Paul III. sagt in der Bestätigungsbulle (1548) von ihnen, daß sie „voll Frömmigkeit und Heiligkeit und zur Erbauung und geistlichen Vervollkommenung der Gläubigen sehr nützlich seien⁷⁶).“ Die folgende, ganz aus den Quellen geschöpfte Erklärung des Exercitienwesens wird ergeben, in welchem Sinne dieses wahr sei. Man wird sich, hoffen wir, daraus überzeugen, wie sie voll Unsinne und Heillosigkeit, zur Entzündung des Gefühls des Wahren, Guten und Schönen sehr nützlich und ganz vorzüglich geeignet seien, die Phantasie der Menschen aufzuregen, sie mit Teufelspuk anzufüllen, und die armen Geschöpfe, welche sich den Manipulationen dieses geistlichen Magnetismus hingeben, zu bigotten Schwärzern und frömmelnden Mystikern ohne innere Andacht zu machen, oder sie zur Nartheit oder Verzweiflung zu bringen, und jedenfalls den Jesuitenstaat zu bevölkern und sein Alerar zu bereichern.

Unter den geistlichen Exercitien begreift der Orden⁷⁷) „jede Weise, das eigene Gewissen zu erforschen, sodann zu meditiren, Be- trachtungen anzustellen, zu beten mit Gemüth und Stimme (orandi secundum mentem et vocem) und endlich alle anderen geistlichen Verrichtungen (operationes) vorzunehmen. Denn gleichwie spazieren gehen, reisen und laufen körperliche Uebungen sind, so nennt man auch das Vorbereiten und Geneigtmachen der Seele, alle ungeordneten Begierden abzulegen und, wenn dieses geschehen, den Willen

74) Inst. Vol. I. p. 390. (Const. P. IV. c. 8. §. 5.) Vol. II. p. 433. (direct. prooem. §. 4.)

75) §. 1. u. 2. (Inst. Vol. II. p. 433.)

76) Inst. Vol. II. p. 387.

77) Inst. Vol. II. p. 390. (Annotatt. annot. 1.)

Gottes in Bezug auf die Einrichtung (institutio) und das Heil der Seele zu suchen und aufzufinden, geistliche (geistige) Uebungen.“ Sie bestehen aus drei Gängen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind, nämlich dem Reinigungs-, dem Erleuchtungs- und dem Einigungswege (via purgativa, illuminativa et unitiva). Für den Reinigungs-Weg oder Cursus ist die erste Woche der geistlichen Uebungen bestimmt, deren Zweck in der Reinigung der Seele von ihren Sünden besteht, „so daß das Gemüth von der Liebe eines jeden irdischen Gegenstandes abgezogen und in dem Hafte und der Verabscheuung der Sünde befestigt werde. Dieses geschieht dadurch, daß man an die Sünden der vergangenen Zeit zurückdenkt, sie in Erwägung zieht und über dieselben den größten Schmerz, Reue und Furcht vor der ewigen Strafe fahrt⁷⁸⁾.“ Der Erleuchtungsweg soll in der zweiten und dritten Woche durchwandert und das Beispiel des Erlösers im Leben und Leiden und in seinen Tugenden betrachtet werden, damit wir lernen, „worin das Heil und die Vollkommenheit des Menschen bestehet, und welcher Weg zur ewigen Seligkeit führe. Die in der ersten Woche gereinigte Seele ist nun fähig, die Erleuchtungen und den von oben herabfallenden Strom des inneren Lichts in sich aufzunehmen; es entsteht in ihr eine gewisse Kraft, die jede Begierde austreibt; sie glühend macht zur Erduldung der Armut, Verachtung und jeder Mühseligkeit; jede Trägheit abschüttelt und sie bestimmt, in der Uebung guter Werke wachsam und rüstig zu sein⁷⁹⁾.“ In der zweiten Woche begleitet man Christus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu wählen, bis zum Einzuge in Jerusalem und in der dritten in seinem Leiden⁸⁰⁾. Der Einigungswege endlich wird in der vierten Woche mit Exercitien über die Auferstehung, die glorreichen Erscheinungen und Himmelfahrt Christi und mit den drei Arten zu beten zurückgelegt und die Reise vollendet. Vereinigung der Seele mit Gott durch die Liebe, welche durch Betrachtungen über die Güte und Wohlthaten Gottes, und wie viel er⁸¹⁾ unsertwegen voll-

78) Inst. Vol. II. p. 470. (direct. cap. 59. §. 1. u. 2.) Cf. auch p. 447. (ibid. c. 11.)

79) Inst. l. c. (ibid. §. 3.)

80) Inst. l. c. p. 390. (Annotatt. ann. 4.) u. p. 452. (dir. c. 18. §. 2.)

81) Nach dem Text: „Meditando bonitatem Dei, et ejus beneficia,

bracht und ertragen hat, erweckt wird; durch die Sehnsucht nach der himmlischen Glorie; durch die Betrachtung der Allgegenwart Gottes; durch die Freude an seinen Vollkommenheiten; durch den Wunsch, ihm allein und nur seinetwegen zu gefallen; durch Lob; Hochpreisung (magnificando) und Bewunderung seiner Höhe ist der Zweck dieser letzten geistlichen Wanderung⁸²). Diese drei Stadien müssen strenge eingehalten werden, so daß man zwar von der höheren Stufe, die man bereits erkommen, zurückblicken und sich mit Gegenständen der früheren Wege beschäftigen, aber keinen Sprung vorwärts, z. B. vom ersten zum dritten Wege, thun darf. Denn ein solcher Sprung wäre dem von der untersten Stufe einer Treppe bis zur höchsten oder von der untersten Schulklasse bis zur obersten zu vergleichen, und würde nur Verwirrung, Gefahren und Täuschungen veranlassen⁸³). Ja der Pilgrim auf dem ersten Wege darf nichts von dem erfahren, was er auf dem zweiten zu thun haben wird, sondern er soll blos das zu erringen streben, was er auf dem betretenen Wege sucht, gerade als wenn er nachher gar nichts Gutes mehr zu finden hätte⁸⁴). Ob er zu dem dritten Grade gelangen werde, das hängt nicht von seiner Wahl, seinem Willen und seiner Bemühung, sondern nur von der Leitung des heiligen Geistes ab, welche er aber nur von dem geistlichen Vater erfahren kann, der seine Seele regiert, und nach dessen Rath er in Allem zu verfahren hat⁸⁵). Die oben erwähnten drei Arten zu beten⁸⁶) hat nicht Jeder zu befolgen, und solche, die nicht die vollen Exercitien, sondern nur die erste Woche durchmachen, wie dieses bei Ungebildeten der Fall ist, haben schon mit dieser Woche die drei Betweisen zu verbinden. „Die erste Art zu beten ist herzuleiten aus den zehn Geboten, den sieben Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen, wes-

et quantum nostra causa peregerit et pertulerit (Inst. Vol. II. p. 471. [direct. c. 39. §. 4.]) ist unter „er“ offenbar Gott zu verstehen, auf den das pertulerit aber nicht paßt. In Glaubens-Artikeln nehmen es die frommen Väter nicht so genau..

82) Inst. Vol. II. p. 390. (ann. 4.) u. 471. (dir. c. 39. §. 4.)

83) Inst. l. c. p. 471. (dir. c. 39. §. 6. u. 7.)

84) Inst. l. c. p. 391. (ann. 11.)

85) Inst. l. c. p. 471. (dir. c. 39. §. 8.)

86) Inst. l. c. p. 415 sq. u. 468 sq. (dir. c. 37. §. 1—13.)

halb sie fast nicht so die Form eines Gebets als vielmehr einer geistlichen Uebung hat, durch welche die Seele unterstützt und das Gebet Gott angenehmer gemacht wird⁸⁷⁾.“ „Die zweite Art zu beten besteht darin, daß wir mit gebogenen Knieen oder im Sizzen (je nach der Gewohnheit des Körpers und der Andacht des Gemüths) mit verschlossenen oder auf Eine Seite hin gehetzten und nicht da und dort hin bewegten Augen das Gebet des Herrn vom Anfange an hersagen und bei dem ersten Worte: „Vater,“ so lange meditirend verweilen, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, geistige Genüsse (spirituales gustus) und andere andächtige Regungen (commotiones votae) in Bezug auf jenes Wort einfallen werden; und so sollen wir hernach bei jedem einzelnen Worte dieses oder eines anderen Gebetes verfahren⁸⁸⁾.“ „Die dritte Art zu beten (endlich) besteht darin, daß wir zwischen einem Athemzuge und dem anderen einzelne Worte des Gebets des Herrn oder eines anderen Gebets aussprechen und dabei zugleich in Erwägung ziehen entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Worts, oder die Würde der Person, an welche das Gebet gerichtet ist, oder meine (unsere) eigene Niedrigkeit, oder endlich den Unterschied zwischen dieser und jener. In gleicher Weise ist bei den übrigen Worten zu verfahren⁸⁹⁾.“ — Was mag ein Jesuit dabei denken, wenn er ein gläubiges Schaf in diesen so geist- und sinnvollen Betwiesen exercirt!!

Die ganze Exercitienzeit nimmt zwar regelmäßig ungefähr 30 Tage ein, so daß eine Woche 7 oder 8 Tage und eben so viele Exercitienreihen umfaßt; da aber Manche langsamer, Manche hingegen schneller das finden, was sie suchen (z. B. in der ersten Woche Neue, Schmerz und Thränen über ihre Sünden) und Einige auch mehr oder weniger von den verschiedenen Geistern geplagt und geprüft werden; so kann man auch die Wochen verkürzen oder verlängern, je nachdem es das Bedürfnis nöthig macht⁹⁰⁾. Jedes Exercitium soll eine Stunde dauer, welche nicht verkürzt, wohl aber verlängert werden darf, besonders wenn der Teufel durch Versuchungen auf Verkürzung dringt; denn in diesem Falle ist schon des Sieges wegen

87) Inst. Vol. II. p. 415.

88) Inst. I. c. p. 416.

89) Inst. I. c. p. 417.

90) Inst. Vol. II. p. 390. (ann. 4.)

Verlängerung nöthig⁹¹⁾. Das erste Exercitium soll um Mitternacht, das zweite Morgens früh nach dem Aufstehen, das dritte vor oder nach der Messe, jedoch noch nüchtern, das vierte gegen Abend und das fünfte vor dem Abendessen vorgenommen werden. Diese Eintheilung der Zeit ist allen Wochen gemein, wie wohl hier eine Veränderung, eine Vermehrung oder Verminderung der Stunden, nach den Umständen, dem Alter, der Geistes- und Körperbeschaffenheit ic. des sich Uebenden zulässig ist⁹²⁾.

Die erste Woche⁹³⁾ beginnt mit dem Principium oder Fundamentum, d. i. mit der Erklärung der Bestimmung des Menschen, der nämlich erschaffen ist, daß er Gott seinen Herrn lobe und verehre, und ihm dienend endlich gerettet werde (salvus sit); dann folgt eine besondere Prüfung (examen particulare), die man am Morgen, Nachmittags und Abends mit sich anstellt, indem man bei jeder die bis dahin begangenen Sünden mit Puncten an gezogenen Linien anmerkt; und auf diese Prüfung ist eine allgemeine Gewissenserforschung (examen conscientiae generale) „zur Reinigung der Seele und zur Beichte der Sünden sehr ersprießlich.“ Es wird ein Sündenregister nach Gedanken, deren der Mensch dreierlei hat, eigene und solche, welche ihm der gute oder böse Geist eingibt, nach Worten und Werken aufgeführt, um die Arbeit des Erforschens zu erleichtern. Endlich wird der Gebrauch der Generalbeichte, die nach den Exercitien der ersten Woche am Zweckmäßigenstens erfolge, so wie der Communion, sehr empfohlen.

Nun kommen erst die eigentlichen Exercitien an die Reihe, welche a) aus einem Vorbereitungsgebete, „womit wir den Herrn um die Gnade bitten, daß alle unsere Kräfte und Berrichtungen aufrichtig seine Ehre und Verehrung (cultum) bezwecken mögen; b) aus zwei Vorspielen (praeludia), wovon das erste den Schauspiel festsetzt, und das zweite namhaft macht, was man verlangt (es kommen auch 3 Präludien vor); c) aus Puncten, d. i. den Gegenständen der Be trachtungen, Anschauungen ic. und d) aus Colloquien (Gesprächen) bestehen, die mit einem Paternoster endigen.

91) Inst. l. c. p. 391. (ann. 12 u. 13.)

92) Inst. l. c. p. 400 u. 438. (dir. c. 3. §. 7 u. 8.)

93) Inst. l. c. p. 393 sq.

Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Exercitien der Reihe nach hier vollständig zu erklären; ein einziges wollen wir jedoch anführen, um den eigenthümlichen Geist derselben kennen zu lernen. Wir wählen das fünfte Exercitium der ersten Woche^{94).} Es hat die Betrachtung der Hölle zum Gegenstande und besteht außer dem Vorbereitungsgebete aus 2 Präludien, 5 Puncten und einem Colloquium. „Das erste Präludium enthält die Einrichtung des Schauplatzes, indem sich die Hölle der Länge, Breite und Tiefe nach den Augen der Einbildung darstellt. Das zweite aber besteht in dem Verlangen nach der vollständigsten Begreifung der Straßen, welche die Verdammten leiden, damit, wenn mich einst die Vergessenheit der göttlichen Liebe ergreifen sollte, wenigstens die Furcht vor der Strafe mich von den Sünden abhalten möge. Der erste Punct ist, die ungeheueren Höllenfeuer und die Seelen, gleichsam in feurigen Leibern wie in Gefängnissen eingeschlossen, mittelst der Einbildung zu schauen; der zweite, das Wehklagen, Heulen, Schreien und die Lästerungen, welche gegen Christus und seine Heiligen losbrechen, einbildlich zu hören; der dritte, auch den Rauch, den Schwefel und Gestank irgend eines Schlammes oder Bodensches und der Fäulniß durch imaginären Geruch zu empfinden; der vierte, eben so die bittersten Dinge, als Thränen, ranzigen Geschmack und den Wurm des Gewissens, zu kosten; der fünfte, gleichsam die Feuer zu betasten, durch deren Berührung die Seelen selbst verbrannt werden. (Colloquium.) Unterdessen sind in einem Gespräch mit Christus die Seelen derjenigen dem Gedächtnisse vorzuführen, welche zu den Höllenstrafen verdammt worden sind, entweder weil sie nicht an die Ankunft Christi glauben wollten, oder, obgleich sie daran glaubten, doch kein seinen Geboten angemessenes Leben führten, und zwar entweder vor der Ankunft Christi, oder in derselben Zeit, in welcher Christus auf dieser Welt lebte, oder nach dieser Zeit. Schließlich ist derselben Christus der größte Dank dafür zu sagen, daß er mich nicht in irgend ein solches Verderben stürzen ließ, sondern vielmehr bis zu diesem Tage mir die höchste väterliche Liebe und Barmherzigkeit bewies. Nach Herausgung eines Paternoster wird das Exercitium beendigt.“ In demselben Geiste sind alle übrigen Exercitien eingerichtet. Ueberall, wo es nur einigermaßen angeht, wird auf die psychologisch wirksamste Art

94) Inst. Vol. II. p. 399.

der Beruf der Gesellschaft Jesu als der höchste hervorgehoben, um in den sich Uebenden die Lust zu dem Eintritte in dieselbe zu erwecken. So wird z. B. in der zweiten Woche⁹⁵⁾, wo der sich Uebende mit gereinigter Seele den Weg nach höherer Erleuchtung beginnt, Christus als ein irdischer König dargestellt, der zu seinen Untertanen spricht: „Ich habe vor, alle Länder der Ungläubigen meiner Herrschaft zu unterwerfen. Wer immer mich begleiten will, muß bereit sein, keine andere Nahrung, Kleidung oder sonstige Dinge zu gebrauchen, als er mich wird gebrauchen sehen. Man muß dieselben Arbeiten, Wachen und übrigen Zufälle mit mir bestehen, damit ein jeder des Sieges und Glückes theilhaftig werde nach dem Maße, als er Gefährte (socius) der Arbeiten und Beschwerden gewesen ist.“ Ueberhaupt bildet bei solchen, die noch frei sind und sonach über sich verfügen können, die Wahl des Standes, worüber in der zweiten Woche meditirt wird, einen Hauptgegenstand für die Thätigkeit des geistlichen Führers. Die Vorschriften⁹⁶⁾, nach welchen dieser dabei zu verfahren hat und die einen Auszug nicht wchl möglich machen; wie er das Verlangen nach dem vollkommenen Ordensstande anzuregen, das angeregte durch Kälte, Zurückweisung und noch größere Ausmalung dieses Standes zu steigern und bis zum Enthusiasmus zu entflammen hat, sind ein Meisterstück der jesuitischen Politik, welche selbst anerkennt, daß die Standeswahl der schwierigste Punct bei den Exercitien sei, der die größte Gewandtheit und geistige Unterscheidungsgabe erfordere⁹⁷⁾. Bei denjenigen, welche bereits einem Stande angehören⁹⁸⁾, begnügt sich der Orden, eine Verbesserung (emendatio s. reformatio) des Lebens zu bewirken, zu dem Ende ihnen eine bestimmte Methode oder Form vorzuschreiben und sie darnach zu leiten! Vorzüglich haben solche auch zu erwägen, „welchen Aufwand sie von ihrem Vermögen für sich und die Thüren machen dürfen, was sie den Armen geben oder zu frommen Werken verwenden sollen, hierbei nichts beabsichtigend oder suchend, als was die Ehre Gottes und ihr Seelenheil fördere. Denn ein jeder soll über-

95) Inst. Vol. II. p. 401.

96) Instit. Vol. II. p. 408 sq. u. bes. p. 455—66. (direct. cap. 12—33.)

97) „In omnibus exercitiis nullus est difficilior locus, aut qui majorem dexteritatem et discretionem spiritualem requirat, quam electionis,” s. Inst. l. c. p. 455. (dir. c. 12. §. 1.)

98) Inst. l. c. p. 410. u 466. (dir. c. 34.)

zeugt sein, daß er in seinen geistlichen Bestrebungen nur in dem Maße forschreiten werde, in welchem er der Eigenliebe und dem Streben nach eigenem Vortheile zu entsagen vermag^{99).}“

„Um die Exercitien besser zu verrichten und das, was man durch dieselben sucht, leichter zu finden,“ werden noch Zutaten (additiones)¹⁰⁰⁾ als „sehr nützlich“ empfohlen, als: besondere Gedanken und Einbildungungen; daß man sich, wenn man eine Betrachtung beginnt, auf den Boden hinwirft, auf den Rücken oder Bauch hinlegt (versteht sich, wenn es Niemand sieht: clanculum), „um, was man sucht, desto leichter zu erlangen;“ daß man Gedanken, die Freude erregen, vermeidet, weil sie das Weinen und den Schmerz über die Sünden verhindern; daß man sich alles Licht entzieht; sich des Lachens und Lachen erregender Worte enthält; Niemanden ansieht; sich Nahrung und Schlaf entzieht und sein Fleisch kasteie. Als solche Kasteiungen werden vorzüglich genannt: das Tragen von Cilicien (eiserne¹⁾ Gürtel mit gegen den Leib gekehrten Spiken, die in's Fleisch eindringen), das Schlagen und Hauen des Leibes mit Cilicien, Stricken, eisernen Stangen ic. Hierbei wird bemerkt, daß es von Vortheil zu sein scheine (expedire videtur), wenn der Schmerz nur im Fleische empfunden werde und nicht die Knochen mit Gefahr der Gesundheit durchdringe. Deshalb soll man zu Geißeln nur kleine Stricke gebrauchen. Diese Kasteiungen oder äußeren Buschungen haben eine dreifache Wirkung: Genugthuung für die früheren Sünden, Unterjochung der Sinnlichkeit und Erlangung des Geschenkes der göttlichen Gnade, das man wünscht, z. B. Neue und Thränenfülle über seine Sünden. Besonderen Aufschluß über den Geist des Jesuitismus geben noch die Vorschriften über die Anwendung der Lente zu den Exercitien und über die Führung der sich Uebenden²⁾). Das erste Capitel des in der Note angeführten Directoriums handelt davon, „wie man die Menschen zu den Exercitien bewegen solle („quomodo inducendi sint homines ad exercitia“). „Die Nostri (so nennen sich die Jesuiten) sollen so

99) Inst. Vol. II. p. 410 sq. (de emendat.)

100) Inst. l. c. p. 400 sq. Cf. auch p. 344.)

1) Auch härene Gürtel.

2) Inst. Vol. II. p. 335 sq. (direct. cap. 1 sq.)

Viele, als sie immer können, zur Verrichtung der Exercitien durch süße Worte zu bewegen suchen (suaviter inducunt). Dazu sei Klugheit nothwendig, besonders um keinen Verdacht zu erregen, als wolle man für den Orden werben. Die schicklichste Gelegenheit hierzu sei, nach der Meinung des heiligen Ignatius, in der Beichte; jedoch dürfe man nicht mit Ungestüm und ohne Veranlassung (ex abrupto), sondern bei schicklicher Gelegenheit, die sich entweder aus den Umständen ergebe, oder geschickt herbei zu führen sei, damit anfangen. Außer der Beichte könne es geschehen, wenn man jemanden sehe, der mit seinem Stande nicht recht zufrieden sei, entweder wegen eines inneren Scrupels oder einer äußeren Beschwerde, z. B. weil ihm die Geschäfte nicht recht von Statten gehen, oder er von den Seinigen schlecht behandelt wird u. s. w. Bisweilen geben Laster und Fehltritte eine bequeme Gelegenheit, indem man die Exercitien als Cur für diese Seelenkrankheit vorschlagen kann. Hat sich nun eine Gelegenheit ergeben, so sind die großen Früchte der Exercitien, als Friede, Seelenruhe, innere Erleuchtung und Kenntniß zu einer guten Leitung des ganzen Lebens, in jedem Stande, anzuseigen und dabei Beispiele von solchen anzuführen, welche durch den Gebrauch der Exercitien wirklich diese Früchte geerntet haben und nachher zufrieden gewesen sind. Dabei ist es nützlich, auch auf die geistlichen Trostungen und Genüsse hinzuweisen, damit die Anzuwerbenden nicht durch die Beschwerlichkeit der Exercitien abgeschreckt werden. Zu Beispielen darf man aber ja nicht Ordensleute wählen, indem es in diesem Falle leicht geschehen könnte, daß der zu den Exercitien zu Ermunternde diese flieht, aus Besorgniß, er müsse ebenfalls in einen Orden treten. Man muß überhaupt den Leuten die Meinung benehmen, als seien die Exercitien nur für Ordensleute zweckmäßig. — Zu den vollständigen Exercitien sollen jedoch, nach einer von Ignatius selbst herrührenden Instruction³⁾ nur Ausgewählte, welche folgende Bedingungen haben, zugelassen werden: 1) der Kandidat muß so beschaffen sein, daß sich von ihm hoffen läßt, er werde dem Hause Gottes, wenn man ihn zum Gehorsame desselben ruft, nützlich sein; 2) er muß Kenntnisse oder große Fähigkeiten besitzen, solche leicht zu erlangen; 3) über sich frei verfügen können, selbst in Bezug

3) Inst. l. c. (direct. c. 1. §. 7.)

auf die Ergreifung des Standes der Vervollkommenung ⁴⁾), wenn es Gott gefallen sollte, ihn zu rufen; 4) für geistliche Gegenstände ergriffen sein, und einen ansehnlichen und anständigen Körperbau haben; er darf endlich 5) nicht von irgend einem Gegenstande so gefesselt sein, daß es schwer zu halten scheint, ihn davon loszureißen und zu dem Gleichmuthe zu bringen, welcher erforderlich ist, um dieses Geschäft der Seele mit Gott recht zu verrichten. Anderen könne man einige (nach den Constitutionen ⁵⁾ aber alle) Exercitien der ersten Woche sammt den drei Beweisen geben und sie ermahnen, denselben in einem abgelegenen Theile des Hauses obzuliegen. Denn zu diesen Exercitien sei jeder tauglich, der einen guten Willen habe. — Hat sich nun jemand zu den Exercitien entschlossen ⁶⁾), so muß er sie frei von Sorgen und Geschäften und mit der Hoffnung auf die Güte und Freigebigkeit des Herrn beginnen, daß dieser, der sogar Irrende außsuche und Fliehenden nacheile, und um so mehr solche, die mit frommen Gemüthe ihm nahen, aufnehme, eben so, wie er ihm das fromme Verlangen gegeben habe, auch die Gnade und Kräfte verleihe, daßelbe gut und mit Nutzen zu vollführen. Aber außer diesem Verlangen, im Geiste sich zu vervollkommen, muß er in Allem, worin er noch frei ist, sich ganz dem Wohlgefällen

4) „Quoad statum perfectionis amplectendum.“ Unter diesem „status perfectionis“ ist offenbar die Societät zu verstehen. Hieraus läßt sich ein neues Argument für die oben aufgestellte Ansicht, daß der Orden auch Leute, die in ihren weltlichen Verhältnissen blieben, aufnahm, ableiten, das wir hier nachtragen, weil es hier leichter verstanden wird. Es heißt nämlich in Bezug auf jene, bei welchen keine electio mehr Statt finden kann, weil sie schon einen Stand haben, welche aber gleichwohl zu den höheren Exercitien zugelassen wurden, da die electio erst in der zweiten Woche vorkommt, im Directorium cap. 34. §. 2. (Inst. Vol. II. p. 466): „Hac vero doctrina (dass man nämlich diesen Leuten emendatio anrath) id agitur, ut multi qui jam uxorem et familiam habent, licet in saeculo maneant, suotamen modo perfectionem sectentur, ad quam nos quoque invitare et perducere eos debemus ex vocatione nostra, itaque passim jubent Constitutiones nostrae.“ Grade diese Rechtfertigung durch Beziehung auf Beruf und Statuten zeigt, daß hier keine gewöhnliche Beklehrung, sondern wirklich das gemeint sei, was wir dieser Stelle unterlegen. M. vergl. auch Inst. Vol. II. p. 442. (dir. c. 9.)

5) Inst. Vol. I. p. 422. (Const. P. VII. c. 4. §. F.)

6) Dir. c. 2. §. 1—8. „Quomodo dispositus esse debeat, qui ad exercitia facienda accedit.“ (Inst. Vol. II. p. 436 sq.)

Gottes hingeben und bereit sein, unbedingt zu vollführen, was immer Gott ihm auferlegen werde. Auch darf er den Gaben Gottes kein Maß und Ziel setzen und etwa bestimmen, in wie weit er sich von ihm erleuchten und helfen lassen wolle. Denn es sei ungeziemend, wenn das Geschöpf in solcher Weise mit seinem Schöpfer verfahren wolle, und auch schädlich, weil er nicht nur die größeren Gaben, die ihm Gott noch gegeben haben würde, verliere, sondern wegen seiner Undankbarkeit auch nicht werth sei, diejenigen, welche er wirklich verlange, zu empfangen. Er soll ferner denjenigen, welcher ihm die Exercitien geben wird, „als Lehrer und Führer auf dieser ungewissen und gefährlichen Reise annehmen, und deshalb, so weise, gelehrt und geschäftserfahren er auch sonst sein mag, doch für diese Zeit seiner eigenen Weisheit und Gelehrsamkeit nicht vertrauen, sondern sich ganz diesem seinen Führer überlassen, wie der Apostel sagt, ein Thor werden, um ein Weiser zu sein, und die Mahnung des heiligen Petrus befolgen: „„wie neu geborene Kinder verlanget ohne Falsch nach der Milch, um in dieser zu wachsen zu euerem Heile““⁷⁾. Er soll daher seinen Führer (instructor)⁸⁾ so ansehen, als sei er ihm als ein Werkzeug Gottes dazu gesendet worden, um ihn zu leiten und durch den Weg zu führen, der zum Leben führt. Er soll ihm außerdem nichts verhehlen, nichts vorenthalten, sondern ihm aufrichtig sein Herz öffnen und getreu erzählen, wie ihm die einzelnen Meditationen gelungen seien, welche Trostungen, Trostlosigkeiten (desolationes), Erleuchtungen und gute Begierden er bei denselben oder die übrige Zeit empfunden habe. Endlich soll er ihm in Allem genau gehorchen und sich hinsichtlich der Meditationen und deren Methode ganz an die Vorschrift derselben halten. Dasselbe ist der Fall bei den Busen und Kasteiungen des Leibes. Er soll sich überhaupt überzeugt halten, daß er, je fleißiger und genauer er der Führung derselben folgt, desto tauglicher sein werde, die Gnade Gottes reichlicher zu empfangen, weil diese Demuth, und diese Einfalt Gott sehr wohlgefällig ist, und er mit solchen spricht.“

7) In gleicher Weise, wie hier, wird die heilige Schrift überall, wo es passend scheint, zu den Zwecken des Ordens in dem Institutum benutzt.

8) Dieses ist der technische Ausdruck für denjenigen, der die Exercitien gibt.

Besorgt jedoch der Instructor, daß der Aspirant, wenn man ihm Alles, was er zu thun habe, auf einmal vorlegt, dadurch abgeschreckt werden möchte, so ist es ratsamer, im Anfange entweder ihm nicht Alles bekannt zu machen, oder nicht zu viel aufzuladen (admodum exaggerare), sondern zu warten, bis der geistliche Geschmack, den er daran findet, ihn besser befähigt haben wird, Alles zu ertragen, und ihn sodann erst allmälig anzutreiben, die Exercitien mit aller Vollkommenheit zu verrichten. Außerdem⁹⁾ hat der Instructor dafür zu sorgen, daß sein Zögling nur solche Bücher lese, die er ihm gibt, und um jede Gelegenheit zum Lesen abzuschneiden, kein anderes Buch in seinem Zimmer habe, als das Brevier, wenn er ein Priester ist, oder das Officium der seligen Jungfrau (lateinische Hymnen und Gebete, zu verschiedenen Tageszeiten herzusagen; sie heißen daher auch Tageszeiten). In der ersten Woche kann er ihn jedoch auch, wenn er es für gut findet, Gerson von der Nachfolge Christi¹⁰⁾ und in der zweiten eine Legende der Heiligen lesen lassen, jedoch muß diese sorgfältig gewählt und z. B. einem Beweibten¹¹⁾ das Leben eines weltlichen Heiligen und einem Religiösen das Leben eines Ordensheiligen gegeben werden. Aus den Evangelien darf der Zögling nur das Mysterium¹²⁾ lesen, über welches er an diesem Tage oder in dieser Stunde meditiren soll. Würde er etwa nach der Meditation vom Ekel ergriffen, so kann ihm auch ein anderes Buch, z. B. die Bekenntnisse des heiligen Augustin¹³⁾, gegeben werden; das Buch muß aber nicht blos gut und nützlich, sondern auch geeignet sein, denjenigen Affect hervorzubringen, welchen man

9) Direct. cap. 3. §. 1—8. „De quibus monendus sit exercitia ingrediens et de tempore meditandi.“ (Inst. Vol. II. p. 437 sq.)

10) Dieses ist das bekannte Werk, welches jetzt dem Thomas von Kempis zugeschrieben wird, der aber nicht der Verfasser (welcher der Benediktiner Gerson zu Verceil ist, der es 1240 schrieb), sondern nur der Herausgeber ist, s. Leip. Rep. v. 1828. Bd. IV. S. 328. Ein Hauptbuch für alle Mysteriker.

11) Man sieht auch hier wieder einen Beweibten auf dem Wege in den Orden, nämlich in der zweiten Woche.

12) Diese s. g. Mysterien (einzelne Stellen aus den Sonn- und Festtagsevangelien der katholischen Kirche) stehen im Inst. Vol. II. p. 417—24.

13) Man sieht, wie unübertrefflich die Jesuiten als Psychologen sind! Kein Buch ist passender als dieses; es enthält für die Kinder der Welt wie für die Frommen reichliche Nahrung!

durch die Exercitien eben sucht. Diese Grundsäze gelten auch von dem Schreiben, welches gleichfalls nur auf die Puncte der Meditation zu beschränken ist. Nie darf aber der Böbling durch die Lust des Lesens oder Schreibens sich verleiten lassen, der Meditation oder der Vorbereitung zu dieser die Zeit zu entziehen, da die Meditation der Zweck ist, dem alles Andere nur zum Mittel dienen soll.

Die Exercitien sollen an einem abgelegenen Orte¹⁴⁾ verrichtet werden. Hat der Böbling keinen tauglichen Platz, so kann man ihn auch in das Ordenshus nehmen und ihm ein abgelegenes Zimmer anweisen, wo er nichts von dem gewahrte wird, was die Nostri thun. In diesem Falle ist ein verschwiegener Mann nöthig, welcher ihm die Lebensmittel zu bringen hat, jedoch mit ihm nicht sprechen darf. Bisweilen sei es jedoch von Nutzen gewesen, hierzu einen Bekannten und Freund des Böblings zu wählen, weil dieser solchen Freunden oft vertraulicher sein Inneres öffne, als dem ihm früher unbekannten Instructor¹⁵⁾, mit dem er außer diesem Falle allein sprechen darf. Er muß sich das Bett selbst machen, lehren u. s. w. Im Essen ist ihm nichts vorgeschrieben. Von Reicheren darf man die Kosten für Wohnung &c. annehmen. Der Böbling darf regelmäßig nur von seinem Instructor, und zwar nur einmal des Tages besucht¹⁶⁾ werden, und selbst dieser Besuch kann den einen oder den andern Tag unterbleiben. Jedoch kann ein häufiger Besuch nothwendig werden, z. B. in der ersten Woche wegen der Neuheit der Sache, oder in der zweiten wegen der electio (Standeswahl). Von den Nostri darf er, wenn er es verlangt, oder der Instructor für gut findet, auch öfter besucht werden. Dieser hat auch zu ermessen, ob es nicht aus einem besonderen Grunde zuträglich sei (expedit), dem Böbling nach den Mittags- oder Abendessen einen reisen besonnenen Mann zur anständigen Erholung beizugeben.

Der Instructor, welcher in den Exercitien erfahren, überdies klug und bedächtig (discretus), karg und gemäßigt, vorsichtig im Reden (parcus et moderatus, consideratus in sermone), auch eher freundlich als mürrisch

14) Direct. c. 3. §. 1—8. „De loco exercitiis idoneo et de quibusdam particularibus“ (Inst. Vol. II. p. 438 sq.).

15) Dieser Freund muß aber, wie man sieht, in den Pflichten des Ordens stehen.

16) Direct. I. c. §. 7. u. cap. 6. „De visitando eo, qui exercetur“ (Inst. Vol. II. p. 440 sq.).

(*suavis potius quam austerus*) sein soll¹⁷), hat den Böbling bei dem Besuche genau über Alles, namentlich ob er die Vorschriften gehörig befolgt, welche Buthaten (*additiones*) er gebraucht und welche Wirkungen er dabei und nachher empfunden ic. zu befragen¹⁸). Diese Rechenschaftsabforderung ist wieder ein Werk der tiefsten Psychologie. Habe der Böbling Trost und gute Gedanken empfunden, so solle er sich ja nichts darauf einbilden, sich auch nicht freuen; denn es würde auch die Zeit der Trostlosigkeit und Dürre kommen. Sei er trostlos, so müsse man sorgfältig nachforschen, ob er auch recht verfahren sei, und namentlich wie er die Buthaten beobachtet habe. Bei jeder entdeckten Nachlässigkeit muß die gehörige Ermahnung und Unterweisung erfolgen.

Noch marternder sind die Torturen mit den angeblichen Einwirkungen der Teufel und Engel, mit deren Plänen und Mitteln die Jesuiten so vertraut sind, als wenn sie zugleich Genossen der Hölle und des Himmels wären. Das Institutum enthält hierüber zwei Gattungen von Regeln, wovon die erste sich auf die Unterscheidung der Bewegungen der Seele, welche die verschiedenen Geister anregen, bezieht und für die erste Woche bestimmt ist; die zweite hingegen die genauere Unterscheidung der Geister betrifft und in der zweiten Woche zur Anwendung kommt. Man kann die letzteren Regeln wohl auch in der ersten Woche gebrauchen, wenn anders der Böbling nicht in geistlichen Dingen zu ungeübt ist und deshalb mit zu crassen und auffallenden Versuchungen, als: mit Belästigung, Angst, Scham, Furcht aus Rücksicht auf weltliche Ehre ic., heimgesucht wird, so daß bei ihm zweifellose Hindernisse gegen den göttlichen Gehorsam eintreten. Denn ein solcher würde die Subtilität und Erhabenheit des Gegenstandes nicht zu begreifen im Stande sein¹⁹). — Die Regeln der ersten Art sind im Wesentlichen folgende²⁰): 1) „*Solchen, die leicht tödlich sündigen und Sünde auf Sünde häufen, pflegt unser Feind die Anlockungen des Fleisches und die Vergnügungen der Sinne vorzuspiegeln,*

17) *Dir. c. 5. „Qualis esse et quid facere debeat, qui exercitia tradit“* (Inst. Vol. II. p. 439 sq.).

18) *Dir. c. 7. „De exigenda ratione meditationis“* (Inst. Vol. II. p. 441 sq.).

19) *Inst. Vol. II. p. 391. (annot. 9.)*

20) „*Regulae aliquot ad motus animae, quos diversi excitant spiritus, discernendos, ut boni soli admittantur, et pellantur mali*“ (Inst. Vol II. p. 424. sq.).

um sie stets in der Sündenfülle fest zu halten und sie zu verleiten, dieselbe zu vermehren. Der gute Geist hingegen stachelt beständig ihr Gewissen und schreckt sie durch den Dienst der Kasteiung (synderesis) und der Vernunft vom Sündigen ab.“ 2) „Denjenigen, welche sich von Lastern und Sünden sorgfältig reinigen lassen (qui se a vitiis etc. purgandos curant!?) und im Streben nach göttlichem Ge-
horsam täglich mehr forschreiten, gibt der böse Geist Belästigungen, Gewissensscrupel, Betrübnisse, falsche Gründe und andere Ver-
wirrungen dieser Art ein, um ihre Fortschritte zu verhindern. Dem
Guten Geiste ist es dagegen eigen und Gewohnheit, den recht Han-
delnden den Muth und die Kräfte zu erhöhen, sie zu trösten, Thrä-
nen der Andacht hervorzulocken, das Gemüth zu erleuchten und ihnen
Ruhe zu geben, damit sie, nach Beseitigung aller Hindernisse, desto
schneller und munterer durch gute Werke immer weiter streben.“
3) „Der wahre geistliche Trost ist vorhanden, wenn die Seele durch
irgend eine innere Bewegung in Liebe ihres Schöpfers entbrennt, und
nun kein Geschöpf mehr außer seinetwegen lieben kann; wenn Thrä-
nen vergossen werden, welche jene Liebe hervorufen, sie mögen durch
den Schmerz über die eigenen Sünden oder durch die Betrachtung des
Leidens Christi oder durch einen anderen die Verehrung und Ehre
Gottes betreffenden Grund hervorgelockt worden sein. Auch jede Ver-
mehrung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe ist Trost, so wie jede
Freude, die zur Betrachtung über himmlische Dinge, zum Eifer für
das Seelenheil, zur Ruhe und zum Frieden mit Gott anzutreiben
pflegt.“ 4) „Dagegen pflegt man geistliche Trostlosigkeit (desolatio)
jede Verfinsternung der Seele, Bestürzung, Antrieb zu den niedrigsten
oder irdischen Dingen, jede Unruhe und Erregung, oder Versuchung zu
nennen, welche zu n Zweifel über das Seelenheil führt und Hoffnung
und Liebe austreibt. Die Seele fühlt sich betrübt, lau und träge und
verzweifelt an der Güte Gottes ihres Schöpfers.“ 5) „Im Zustande
der Trostlosigkeit soll man in der Meditation nicht weiter fortfahren,
nichts in Bezug auf seinen Entschluß oder den Stand des Lebens
erneuern, sondern bei dem beharren, was man am vorhergehenden
Tage oder in der Stunde des Trostes beschlossen hat. Denn wie im
Trost uns mehr der gute Geist lenkt und leitet, so in der Trost-
losigkeit der böse, auf dessen Antrieb und Rathschläge wir nichts
Rechtes beschließen können.“ (Wer also nicht immer weinen kann, noch
sich freut an der schönen Natur, noch Neigung für irgend ein irdisches

Geschöpf empfindet ic., der schmachtet noch in den Banden des Teufels!) 6) „Soll man auch im Zustande der Trostlosigkeit nichts an den gefaßten Entschlüssen ändern, so ist es doch nützlich, für die Mittel, welche gegen den Anfall derselben gerichtet sind, Vorsorge zu treffen und sie in erhöhtem Grade anzuwenden; solche Mittel sind: Beharrlichkeit im Gebete, mit Selbstzerknirschung (cum discussione sui) und Anwendung von Bußübungen (Kasteiungen).“ 7) „Wenn uns Trostlosigkeit drückt, so sollen wir denken, daß Gott uns zuweilen der Prüfung wegen uns selbst überläßt, um mit unseren natürlichen Kräften den Anfällen unseres Feindes zu widerstehen.“ 8) „Wenn Versuchung trifft, der waffe sich mit Geduld und fasse Hoffnung in dem Gedanken, daß bald Trost eintreten werde.“ 9) „Es gibt hauptsächlich drei Ursachen der Trostlosigkeit; erstens, weil wir wegen unserer Lauigkeit in den geistlichen Bestrebungen und Exercitien des göttlichen Trostes mit Recht beraubt werden; zweitens, damit wir geprüft werden, wer wir seien, und wie wir ohne Hülfe von Tröstungen und geistlichen Gaben für den Dienst und die Ehre Gottes arbeiten, und drittens, damit wir einsehen, daß es nicht in unseren Kräften liege, den Eifer der Andacht, die Heftigkeit der Liebe, den Ueberfluß an Thränen, oder jede andere innere Tröstung zu erlangen oder beizubehalten, sondern daß alle diese Dinge unverdiente (gratuita) Geschenke Gottes seien; und wenn wir uns diese als Eigenthum anmaßen wollen, so machen wir uns des Verbrechens des Stolzes und eitlen Ruhmes mit großer Gefahr für das Seelenheil schuldig.“ 10) „Wer des Trostes genießt, sehe sich vor, wie er sich verhalten könne, wenn nachher Trostlosigkeit eintritt, um sich dadurch Herzhaftigkeit und Geistesstärke zu verschaffen, den Angriff zurückzuweisen.“ 11) „Wem Trost zufliest, der mache sich muthlos und achte sich gering, soviel er kann, indem er bedenken soll, wie wehrlos und feig er bei einem Anfalle der Trostlosigkeit erscheinen werde, wenn er nicht sogleich durch die Hülfe der göttlichen Gnade und Tröstung unterstützt wird. Der Trostlose denke dagegen, daß er mit der Gnade Gottes alle seine Feinde leicht besiegen werde.“ 12) „Unser Feind hat hinsichtlich der Schwäche der Kräfte und Ausdauer des Muthes ganz die Natur und Sitte eines Weibes. Denn wie ein Weib, welches mit dem Manne zankt, sogleich, wenn sie diesen zum Widerstande fest entschlossen sieht, den Muth verliert und den Rücken wendet, und dagegen ihn heftig anfällt, sobald er furchtsam und zur Flucht bereit ist; so pflegt auch der

Teufel Muth und Kraft zu verlieren, wenn er einem unerschrockenen geistlichen Kämpfer, der mit kühner Stirn den Versuchungen widerstrebt, gegenübersteht. Wenn aber sein Gegner bei den ersten Angriffen zittert und gleichsam an seinem Muthe verzweifelt, dann ist keine Bestie auf der Erde wilder, heftiger und hartnäckiger gegen den Menschen, als der Teufel, der alsdann mit unserem Untergange seine boshaftesten Begierde befriedigt.“ 13) „Unser Feind macht es auch wie ein erz böser Liebhaber, der ein Mädchen rechtschaffener Eltern oder die Frau eines braven Mannes verführen will; darum Alles aufbietet, daß seine Worte und Rathschläge geheim bleiben, und nichts mehr fürchtet, als wenn das Mädchen dieselben dem Vater, oder die Frau dem Gatten entdeckt, weil er wohl weiß, daß es alsdann um seine Wünsche und Bemühungen geschehen sei. In gleicher Weise bemüht sich auch der Teufel, daß die Seele, die er umgarnen und verberben will, seine trügerischen Einflüsterungen geheim halte. Er wird dagegen auf's Hestigste aufgebracht und auf das Furchtbarste gequält, wenn seine Bestrebungen einem Beichtvater oder sonst einem Geistlichen entdeckt werden, weil er einsieht, daß sein Plan dadurch ganz vereitelt wird.“ 14) „Der Teufel macht es auch wie ein Feldherr, welcher eine belagerte Festung erstürmen und plündern will und deshalb, nach eingezogener Kunde über die natürliche Beschaffenheit und Befestigung des Platzes, auf der schwächeren Seite angreift. So umgeht auch der Teufel die Seele und späht listig aus, mit welchen sittlichen oder theologischen Tugenden sie befestigt und von welchen sie entblößt sei; und auf jener Seite stürmt er mit allen Maschinen an und hofft er uns zu Grunde zu richten, welche er weniger befestigt und bewacht findet, als die übrigen.“

Nach den Regeln der zweiten Art²¹⁾ ist dem Zöglinge der Exercitien zu zeigen, wie Gott und der gute Engel der Seele geistliche Freude eingleisen und dadurch die Betrübnis und Verwirrung, die der Teufel in sie hineingebracht, wegschaffen, und dieser dagegen durch Sophistik die Freude zu bekämpfen pflege; wie Gott allein auch ohne Trostgrund die Seele tröste, indem er in sein Geschöpf eingehe und es ganz in Liebe gegen sich verwandele, zu dieser ziehe und umändere; daß ein vorausgehender Trostgrund sowohl vom Engel als Teufel her-

21) „Regulae aliae utiles ad pleniorum spirituum discretionem et secundae hebdomadae potissimum conyenientes“ (Inst. Vol II. p. 426 sq.).

röhren könne, indem Beide nur entgegengesetzte Zwecke dabei verfolgten; daß der Teufel auch die Gestalt eines Engels anzunehmen pflege, um die frommen Wünsche der Seele Anfangs zu begünstigen und bald darauf sie zum Entgegengesetzten anzulocken; welche Gedanken der Engel und welche der Teufel einflüstere; daß man, wenn man bei einer Eingebung den Feind an seinem Schlangenschweife, d. i. dem bösen Zwecke, erkenne, die ganze Argumentation, die er gebrauche, aufzeichnen solle, um seine Betrügereien kennen zu lernen und sich nachher desto leichter vor ihnen hüten zu können; wie sich bei solchen, welche im Gute des Seelenheils forschreiten, der Engel und Teufel nur auf verschiedene Weise einschleichen; jener sanft, ruhig und angenehm wie ein Wassertropfen, der auf einen Schwamm falle, dieser aber hart, unruhig, heftig und mit einem Geräusche, wie ein Pläzregen, der auf einen Felsen herabstürze, und daß man selbst bei einer Trostung ohne Trostgrund noch wachsam sein müsse, ob nicht auch hier in der auf dieselbe folgenden Zeit, wo die Seele noch glühe und die Überreste der zuvor empfangenen göttlichen Gunst empfinde, der Teufel neben dem guten Geiste noch einwirke.

Man ersieht aus diesen Regeln, wie es der Instructor ganz in seiner Macht hat, den Teufel oder Engel spielen zu lassen, je nachdem es der Zweck erfordert. Mit welcher Gewandtheit übrigens die Jesuiten diese Exercitien zu geben verstehen, davon gibt Augustin Theiner einen Beweis, welcher sie in dem Exercitienhause zum heiligen Euzebius in Rom bestanden hat und mit wahrhafter Begeisterung davon spricht²²⁾). Er kann, nach seinem Übertritte zur römischen Kirche, die frommen Väter nicht genug rühmen; wir müssen aber bezweifeln, daß er dieselben aus ihrem Institutum und anderen Schriften kennen gelernt habe. Wohin kann sich nicht auch das reinstes Gefühl verirren, wenn es sich auf den Flügeln einer exaltirten Phantasie, welche Jesuiten lenken, forttragen läßt? Kein Wahnsinn behört den Menschen leichter, als der eines unmittelbaren Umganges mit höheren Wesen. Die tiefste Demuth, welche der sich wahnende Liebling Gottes vor diesem durch Außenwerke an den Tag legt, ist oft nur die Hülle des frevelhaftesten Stolzes gegen Alle, die er für minder begnadigt hält!

22) M. f. Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten ic. (Mainz, 1835) Vorrede, S. XLII fslg.

Demjenigen, welchem öffentliche Geschäfte obliegen, werden die Exercitien etwas erleichtert²³⁾). Er verwendet täglich anderthalb Stunden dazu. Nach dem Fundamente, der Particular- und Generalprüfung, der Beichte und dem Abendmahle hat er drei Tage eine Stunde über die erste, zweite und dritte Sünde (d. i. über den Fall der Engel, über den Sündenfall der Eva und Adam's und über jede besondere Todsünde)²⁴⁾; drei andere Tage zu derselben Stunde über den Fortschritt der Sünde²⁵⁾ und eben so viele Tage über die Strafen der Sünde²⁶⁾ zu meditiren und zehn Zuthaten während dieser drei Uebungszeiten zu gebrauchen.

Vierter Titel.

Die Grundsäze der Sittenlehre.

Die Sittenlehre bezieht sich auf alle bisherigen Mittel, weil der Orden sie überall, wo er praktisch thätig ist, in Anwendung bringt, je nachdem es der Zweck eben nöthig macht. Darum möge sie hier als Anhang zu den erläuterten Mitteln einen Platz finden. Je mehr übrigens die Sittenlehre der Jesuiten, worüber in dem Institutum selbst nichts vorkommt, als daß die Moralphilosophie, wie bereits oben bemerkt worden, nach Aristoteles gelehrt werden soll, durch unzählige Schriften²⁷⁾ bereits bekannt geworden ist, desto kürzer können wir uns hier in der Darstellung derselben fassen, die sich hauptsächlich nur auf die Grundsätze beschränken soll. Der sogenannte Molinismus (d. i. die Lehre des Jesuiten Ludw. Molina, daß Gott die Auserwählten in Ansehung ihrer Verdienste zur ewigen Glückseligkeit vorherbestimme; daß die Gnade, mittelst welcher sie die Verdienste sammeln, nicht an und für sich selbst wirksam sei, sondern erst dadurch,

23) Inst. Vol. II. p. 392 sq. (annot. 19.)

24) Inst. l. c. p. 396 sq.

25) Inst. l. c. p. 398.

26) Inst. l. c. p. 399. (M. s. oben die Hölle.)

27) M. s. die Liter. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 398 flg. Hierher gehören vorzüglich Pascal's Provinzialbriefe, die gleichfalls angef. La morale des Jésuites etc., des Santo Domingo angeführter Jesuitenspiegel ic. (Bd. I. S. 157 flg.) u. Charles a. a. D.

daß ihr die Auserwählten nicht widerstehen, wirksam werde und den Sieg über die verdorbene Natur erhalte; daß Gott sie den Auserwählten in jenen Umständen erheile, in welchen er durch die Mittelwissenschaft (scientia media) vorherseicht; daß er übrigens Niemandem die hinreichende Gnade versage, welche der Mensch durch seine Gelehrigkeit und Folgsamkeit wirksam machen könne, wenn er nur wolle u. s. w.) oder die Prädestinationslehre gehört der Theologie des Ordens an²⁸⁾. Wir sind aber gleichwohl geneigt, diese Lehre auch für die Basis der Sittenlehre deshalb zu erklären, weil sich die grenzenlose Leichtfertigkeit in der Moral aus der Prädestinationslehre leichter begreifen läßt. Die Jesuiten (wenigstens der große Haufen derselben) scheinen nämlich die Ansicht zu haben, daß die Seligkeit für sie vorherbestimmt sei. In dem *Imago primi saeculi etc.*²⁹⁾ wird erzählt, daß der Jesuit Alphons Rodriguez nicht blos die Gesellschafter, welche damals am Leben waren, sondern auch diejenigen, welche eine lange Reihe von Jahren nach ihm folgen würden, in der ewigen Glückseligkeit bei sich gesehen, und daß Franz Borgia, derselbe, von dem die bekannte Weissagung von den Schicksalen des Ordens herrührt³⁰⁾, mit Freudentränen in den Augen zu seinem Gefährten Marcus gesagt habe: „Wisse, mein Bruder, daß Gott die Gesellschaft sehr liebt und ihr das Privilegium, welches er einst dem Orden des heiligen Benedict gewährte, verliehen hat, nämlich daß die ersten dreihundert Jahre Keiner von denjenigen, welche bis zu ihrem Tode in der Gesellschaft auszuharren werden, werde verdammt werden. Doch wir wollen diese Vermuthung dahin gestellt sein lassen, wiewohl sie in der Persönlichkeit des Borgia³¹⁾ einen zureichenden Grund hat, und die Gesellschaft

28) *Lud. Molina, de concordia gratiae et liberi arbitrii.* Coimbrae, 1598. fol. — *Pascal l. c. p. 162.* Die hierüber entstandenen Streitschriften s. man bei *Wolf a. a. D. S. 388 fslg.* u. die Geschichte über den Molinismus das. *Bd. II. S. 286 fslg.* — Daß der Jesuit, welcher in Glaubensmeinungen anders denkt, als die Kirche und ihre Lehrer, sich nicht dieser, sondern der Gesellschaft unterwerfen soll, erhellet deutlich aus *Inst. Vol. I. p. 375.* (*Const. P. III. c. 1. §. O.*)

29) *Lib. V. c. 8. p. 649.*

30) Sie lautet: „Wie Lämmer haben wir uns eingeschlichen, wie Wölfe werden wir regieren, wie Hunde wird man uns vertreiben, und wie Adler werden wir uns verjüngen.“ Eine andere merkwürdige Prophezeiung der heiligen Hildegarde s. m. in: *La morale pratique des Jésuites etc.* à Cologne, 1669. p. 4 sq.

31) Er war *Wiseckönig von Catalonien*; trat nach dem Tode seiner Gemah-

ihren Stifter über Moses und den Aposteln gleichsezt, und ihre Schicksale mit denen von Christus, der, wie wir oben hörten, jedem sterbenden Jesuiten entgegenkommt, in eine Parallele stellt³²).

Wir verstehen hier unter Sittenlehre den Inbegriff derjenigen Grundsätze, nach welchen der Orden die vor das Forum des Gewissens gehörigen Fälle entscheidet. Die Jesuiten beabsichtigen keineswegs, durch die Grundsätze ihrer Moral die Sitten zu verderben, aber auch nicht, dieselben zu verbessern, was geradezu gegen die Interessen des Ordens, sohin eine schlechte Politik wäre³³). Sie haben vielmehr die menschenfreundliche Tendenz, ihre Sittenlehre den verschiedenen Sitten der Menschen anzupassen, um Allen zu genügen, Allen gefällig zu sein, sich Alle als dankbare Freunde verbindlich und anhänglich zu machen. Da es nun zwei Gattungen von Menschen gibt; theils nämlich solche, welchen nur eine strenge Sittenlehre genügt, und theils solche, denen jede Strenge lästig ist, weil sie eine zu große Unabhängigkeit an die Genüsse und Freuden des Lebens haben, als daß sie denselben entsagen und dagegen strenge Tugend üben könnten; so haben die Nostri nicht nur die strenge Moral für die erste Menschenclasse beibehalten und, wo nöthig, diese noch strenger gemacht, als sie nach der gewöhnlichen herrschenden Ansicht dargestellt zu werden pflegt, sondern auch mit großer Mühe und Anstrengung eine für die schwächeren Kinder der Welt bestimmte bequemere Sittenlehre bearbeitet, von deren Principien hier allein die Rede sein soll. Es war in der That keine geringe Aufgabe, die Handlungen, welche nach der strengen Moral lasterhaft und verdammlich sind, als erlaubt und justificabel darzustellen. Aber das Bedürfniß lag vor, da man diese große Menge von Menschen, besonders in den höheren Ständen, denen der Orden so unendlich viel zu danken hat, nicht hülfslos und von Gewissensscrupeln gepeinigt lassen durste; es mußte also dem Bedürfnisse abgeholfen werden. Es gelang; man erfand

lin (i. J. 1547) in den Jesuitenorden; wurde (i. J. 1565) General des Ordens; starb i. J. 1572 und ward von Urban VII. (i. J. 1624) unter die Seligen und von Clemens X. (i. J. 1671) unter die Heiligen versezt. M. s. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 58 u. 306 fgl.

32) M. s. die angef. La morale pratique etc. p. 22 sq. u. 28 sq.

33) M. s. bes. Pascal l. c. Tom. I. p. 257 sq. (Brief 5.) u. Tom. II. p. 9 sq. (Brief 6.) u. p. 197 sq. (Brief 9.)

Mittel, mit deren Hülfe man allen unsittlichen und selbst verbrecherischen Handlungen das Unsittliche und Verbrecherische, gleichsam den Stachel, mit welchem sie sonst das Gewissen zu verlezen pflegen, und dadurch auch die lästigen Folgen derselben — die ewige Strafe — wie durch einen Zauber beseitmen kann. Diese Mittel oder Prinzipien beruhen auf der Ansicht: daß Gott nur auf die Absicht des Handelnden und nicht auf die äußere That sieht; daß also die Handlung blos durch die böse, d. h. durch die auf das Unsittliche oder Verbrecherische derselben unmittelbar gerichtete, Absicht zur unsittlichen und verbrecherischen wird. Denn wie eine Handlung ohne alle Absicht weder gut noch böse, sondern indifferent ist, so hängt ihre sittliche Beschaffenheit lediglich von der Beschaffenheit der ihr zum Grunde liegenden Absicht ab³⁴⁾), durch welche allein sie zur guten, wenigstens erlaubten, oder bösen wird. Daher ist auch nicht die äußere Handlung, sondern nur die Absicht des Handelnden das Berechnungsfähige, beziehungsweise Strafbare. Es kommt demnach lediglich darauf an, daß man denjenigen Handlungen, welche, wenn die Absicht auf die Wirkung, die sie hervorbringen, unmittelbar gerichtet ist, unerlaubt und verdammtlich sind, diese böse Absicht entziehe und derselben eine gute oder erlaubte substituire, weil ihnen dadurch das Einzige, was sie unerlaubt macht, entzogen und dagegen dasjenige innere Motiv gegeben wird, welches den Handelnden vor dem Richterstuhle des Gewissens und Gottes rechtfertigt, wenigstens vollständig entschuldigt, da die etwaigen schlimmen Folgen der Handlung von ihm nicht beabsichtigt wurden, und darum ihm auch nicht zugerechnet werden können. Auf solche Weise wird also den schwachen Menschen vollkommen geholfen; sie können Alles ohne den geringsten Nachtheil für ihr Gewissen thun, sobald sie es nur verstehen, ihre Absicht auf etwas Erlaubtes zu lenken und so zu reinigen. Je gewandteremand hierin ist, desto ungenauer ist er auch in seinem äußeren Thun und Lassen. Die Kunst besteht demnach lediglich in der Reinigung der Absicht. Für die Theorie dieser Kunst stellen nun die Nostri gewisse allgemeine Prinzipien auf, die, wenn man sie praktisch gehörig anzuwenden weiß, vollkommen genügen, jede Handlung ohne Gewissenscrupel begehen zu können. Um diese praktische Anwendung zu erleichtern, geben sie selbst in unzähligen Beispielen anschauliche Anleitung zu derselben. Die theo-

34) M. vergl. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 238 sq.

retischen Principien sind vornehmlich: 1) der Probabilismus, 2) die Leitung der Absicht, 3) der innere Vorbehalt und 4) die Zweideutigkeit. Alle diese Principien lassen sich zwar auf das Eine der Leitung der Absicht zurückführen, wenn man diese als Ab- und Hinlenkung, als Beschränkung oder Ausdehnung der Absicht auffaßt; es ist aber gleichwohl nöthig diese Principien wenigstens ihren Begriffen nach zu erläutern. Der Probabilismus³⁵⁾ besteht darin, daß man für seine Handlung eine sie billigende Meinung eines Schriftstellers als Auctorität auffaßt und, gestützt auf diese, die Handlung selbst begeht. Für probabel gilt jede Meinung, die sich auf Gründe von einiger Bedeutung stützt. Man kann eine Meinung befolgen, selbst wenn das Gegentheil gewisser ist, und die neueren Meinungen haben den Vorzug vor den älteren, wären diese auch in einer den Aposteln nahe kommenden Zeit aufgestellt worden. Da der Katholik ohnehin in Glaubenssachen der kirchlichen Auctorität blind zu folgen gewohnt und verpflichtet ist, so ist es begreiflich, daß diese Lehre großen Beifall finden und sehr verderblich auf die Sitten wirken müste³⁶⁾. Die Jesuiten selbst gaben ihr dadurch, daß sie in verschiedenen casuistischen Schriften fast alle Sünden und Verbrechen als erlaubt darstellten³⁷⁾, die größte praktische Ausdehnung, da man alle diese Meinungen der Casuisten als probable Meinungen benutzen und befolgen konnte. Hier läßt man also im Grunde seine Absicht von einem Anderen leiten, auf den natürlich auch alle Schuld fällt, wenn die Handlung strafbar sein sollte. Man ging so weit, daß man behauptete, man dürfe eine fremde Meinung selbst dann befolgen, wenn man in seinem Inneren von der Wahrheit des Gegenheils überzeugt ist. Die Leitung der Absicht (directio intentionis)³⁸⁾ besteht in der Richtung derselben auf etwas Erlaubtes, d. h. man stellt sich einen erlaubten Gegenstand als Zweck seiner Handlungen vor. So wird z. B. Wucher statthaft, wenn man das, was man zu viel nimmt, als Vertragssumme oder als Gabe für die erwiesene Gefällig-

35) La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 305 — 435. Pascal l. c. Tom. I. p. 267 sq. (Brief 5.) u. dort Wendrock (Nicole) p. 276 — 453. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 283. Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 161 flg.

36) Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 13.

37) M. s. eine Gallerie solcher probablen Meinungen in dem Jesuitenspiegel Bd. I. S. 157 — 336.

38) Pascal l. c. Tom. II. p. 91 sq. (Brief 7.)

keit des Darlehens betrachtet. Eben so läßt sich die Bestechung des Richters als Erkenntlichkeit für die ertheilte Gerechtigkeit, die Tötung des Calumnianten als Ehrenrettung, Betrug in Maß und Gewicht als ein Mittel, sich vor Schaden zu hüten u. s. w., rechtfertigen. — Der innere Vorbehalt (*reservatio mentalis*) oder auch die Beschränkung der Absicht (*restrictio intentionis*)³⁹⁾ besteht darin, daß man bei einer Neuerung etwas Anderes im Sinne hat, als was in ihr liegt, also eine Beschränkung oder Modification hinzudenkt, wodurch die Neuerung selbst für das Gewissen zu etwas Anderem wird, als was sie materiell zu sein scheint. Z. B. man kann schwören, eine Handlung, die man wirklich verübt hat, nicht begangen zu haben, sobald man eine Zeit, in welcher, oder einen Umstand, unter welchem sie nicht geschah, hinzu denkt, oder die Handhabung innerlich als etwas Anderes auffaßt, als sie wirklich ist. So kann man z. B. ein Versprechen, das man gibt, dadurch unverbindlich machen, daß man die Absicht hinzu denkt, es nicht erfüllen zu wollen. Eben so darf man schwören, wenn man um ein Darlehen angegangen wird, daß man kein Geld habe, obwohl man es wirklich vorrätig hat; man fügt blos innerlich hinzu: „zum Verleihen.“ — Die Zweideutigkeit (*amphibologia*)⁴⁰⁾ ist ein mehrdeutiger Ausdruck, den der Redende in einem anderen Sinne nimmt, als welchen der Hörende damit verbinden soll. Man versteht z. B. unter dem katholischen Worte *gallus*, wenn man lateinisch über einen Franzosen (*Gallus*) gefragt wird, innerlich einen *Ha hn* (*gallus*). Im Grunde entstehen auch durch die *reservatio mentalis* oder *restrictio intentionis* wahre Amphibologieen, die sich wieder auf die Mentalreservierungen und Intentionsrestriktionen zurückführen lassen. — Wir halten es nicht für nöthig, noch mehrere moralische Ansichten der Jesuiten hier anzuführen, z. B. daß Mädchen das Recht haben, sich zu prostituiiren, und man kein Unrecht begeht, wenn man ein Mädchen mit dessen Einwilligung gebraucht⁴¹⁾; daß ein Mädchen, welches den Zustand des Quietismus, d. i. die Ruhe oder Theilnahmslosigkeit der Seele bei den wollüstigen Genüssen des Körpers, errungen hat, unbedenklich alle ihre Liebhaber der Reihe

39) Pascal l. c. p. 197 sq. (Brief 9.)

40) Pascal l. c. p. 196. *La morale etc.* Tom. I. p. 147 sq.

41) Pascal l. c. Tom. II. p. 199 sq.

nach beglücken dürfe⁴²) u. s. w. Das Vorgetragene ist, glauben wir, völlig genügend, um eine klare Einsicht in den Jesuitismus auf dem Gebiete der Moral zu gewinnen, und sich zu überzeugen, daß auch diese von dem Orden nur als Mittel zum Zwecke betrachtet und behandelt wird⁴³).

Vierter Abschnitt.

Aufhebung des Ordens. — Die Exjesuiten und ihr Treiben.

Wir haben in dem vorigen Abschnitte den Orden in seiner Verfassung und in seinen Maximen nach dem eigenen Codex derselben ausführlicher dargestellt, um ein treues Bild, gegen dessen Wachtheit die gelieferten Quellenbelege keinen Zweifel zulassen, von der Gesellschaft Jesu und dem Jesuitismus zu geben. Dieses schien uns deshalb nothwendig, weil die zahlreichen Freunde, Anhänger und Begünstiger dieser Gesellschaft die Argumente, welche man aus den einzelnen Schrif-

42) Diesen Quietismus lehrte zuerst Molina. Der P. Joh. B. Girard war es unter Anderen, welcher seine Beichttochter durch praktische Übungen in demselben zu vervollkommenen suchte. Eine dieser Töchter war die unglückliche Maria Kath. Gabière, deren Geschichte und Proces erzählen: Wolf, Gesch. Bd. III. S. 276 flg. Der Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 87 flg. u. Lissenne, Uebers. S. 76 flg.

43) Wer mehrere Aufschlüsse darüber zu erhalten wünscht, lese die angef. Schriften, namentlich den Jesuitenspiegel Bd. I. S. 161 — 336. und Jarrige (Jarrège) les Jésuites mis sur l' échaffaud etc. nach. In der letzteren findet man 5 Auctoritäten für Blasphemie; 2 für Kirchenraub; 17 für Unkeuschheit, Ehebruch und Knabenschänderei (über letztere auch: Lang, Amores Marelli. Monachii, 1815); 29 für Fälschung und Meineid; 5 für Pflichtvergessenheit der Richter; 34 für Diebstahl und Diebeshehlerei; 36 für Mord; 2 für Selbstmord und 75 für Königsmord. M. s. auch: Ein Jesuit für jeden Tag. Aus dem Franz. Leipzig, 1828. (Eine interessante Gallerie, in der man auch Ansichten über den Papst, oder vielmehr gegen denselben vernimmt, s. B. S. 100 — der 13. 14. u. 17. October.)

ten der Nostri gegen dieselbe zusammenstellt, nicht gelten lassen und namentlich leugnen wollen, daß die aus solchen Schriften entlehnten Ansichten auch dem Orden eigen seien, für welchen sie dann eben so viele Gegenbeweise aus den Schriften der rigorosen Moralisten und Theologen beibringen und behaupten, daß nur die von diesen aufgestellten Grundsätze die wahre Lehre des Ordens enthielten. Aus der obigen Darstellung dürfte sich aber für jeden Unbefangenen klar ergeben, daß, wenn auch Alles, was aus den Schriften einzelner Jesuiten hier und in anderen Werken gegen den Orden beigebracht wurde, reine Erdichtung oder Verleumdung wäre, das Institutum allein schon hinreichen würde, um ein vollendetes Gemälde von dem Orden zu erlangen, das in allen einzelnen Zügen vollständig dem Portraite gleicht, welches er selbst von sich in seinen Thaten entworfen und in der grossen Gallerie der Geschichte zur Schau ausgestellt hat. Dieses historische Gemälde in den einzelnen Thatsachen zu erläutern, und zu zeigen, wie die Jesuiten fast alle Reiche der Erde mit ihren Neben umschlungen hielten, wie sie die Völker durch die Bande der Unwissenheit, des Überglaubens und Bigottismus überall zu fesseln, zu benutzen und zu ihren Zwecken zu lenken wußten; wie sie die Fürsten und deren Cabinets durch Intrigen, Scheinheiligkeit, laxe Grundsätze und Geschmeidigkeit beherrschten; selbst die Gelehrten gehörten; wie sie durch jedes Mittel da, wo sie vertrieben worden waren, sich wieder einzudringen suchten u. s. w. — dieses liegt außer dem Bereiche unseres Zweckes und ist Aufgabe der Geschichte. Wo diese Gesellschaft haust und die Karten mischt, da kann Ordnung und Ruhe nicht bestehen, da wird mit den heiligsten Angelegenheiten unseres Geschlechtes ein heilloses Spiel gespielt; der Geist der Wissenschaft erstirbt da unter leerem Formalismus, seichter Dialektik und oberflächlichem Gedächtniskrame; die Religion, dieser Baum des Lebens, vom Himmel auf die Erde verpflanzt, damit alle Nationen sich an seinen göttlichen Früchten lassen, verborrt unter dem Pesthauche der Intoleranz, des Fanatismus, des Überglaubens und des herzlosen Ceremoniedienstes; selbst ihre schönste Blüthe, die Frömmigkeit, schlägt um in Frömmelie; die Sittlichkeit wird zur herzlosen Convenienz zugestutzt, an die man nur vor den Augen der Menschen gebunden ist; Treue und Glauben werden völlig untergraben; selbst der Regent wankt und zittert auf seinem Throne, und die bürgerliche Ordnung wird durch das System der Bestechung und die übrigen Künste des Jesuitismus in

seinen Grundfesten erschüttert. Kein Wunder ist es daher, wenn diese Gesellschaft überall, wo sie sich einnistete, wieder abziehen mußte, weil sie überall Händel und Unordnungen stiftete; in manchen Ländern Empörungen anzettelte; die Regenten aus dem Wege räumte, oder doch es zu thun versuchte. Aber überall wußten sie sich wieder einzudringen, weil sie überall gewonnene Anhänger und Gönner zurückließen und kein Mittel, keinen Geldaufwand scheuteten, um wieder ihre Ein- und Niederlassung zu bewirken. So wurden sie z. B. zweimal (i. J. 1578 u. 1759) aus Portugal⁴⁴), fünfmal (i. J. 1579, 1581, 1586, 1601 u. 1604) aus England⁴⁵), dreimal (i. J. 1676, 1723 u. 1817) aus Russland⁴⁶), zweimal (i. J. 1594 u. 1764), und zwar das erste Mal als Verführer der Jugend, als Störer der öffentlichen Ruhe, als Feinde des Königs und des Staates, aus Frankreich⁴⁷) vertrieben. Peter der Große fällte folgendes Urtheil über die Jesuiten: „Ich weiß, daß der größte Theil der Jesuiten im höchsten Grade unterrichtet ist, und daß sie, aus diesem Gesichtspuncke betrachtet, den Staaten ganz vorzüglichen Nutzen bringen könnten; aber ich weiß auch eben sowohl, daß sie die Religion nur zu ihrem persönlichen Vortheile gebrauchen; daß dieses Neuherr von Frömmigkeit einen unmäßigen Ehrgeiz und ein verwickeltes Triebwerk zu Ränken verbirgt, dessen Spiel nur darauf ausgeht, ihren Reichthum zu vermehren, und die Herrschaft des Papstes oder vielmehr ihre eigene in allen Staaten Europas einzuführen oder zu befestigen; daß ihre Schulen nur ein Werkzeug der Tyrannie sind; daß sie zu große Feinde der Ruhe sind, als daß man von ihnen hoffen könnte, sie würden sich nicht in die Angelegenheiten meines Reiches mischen: so leiste ich Verzicht darauf, sie anzunehmen, indem ich mich nicht genug darüber wundern kann, daß es noch Höfe in Europa gibt, denen nicht die Augen über sie und über ihr hinterlistiges Betragen aufgehen⁴⁸).“ Es

44) Vergl. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 50 f. 104 f. 329. 340. 350 u. 352. Bd. II. 385 f. Bd. III. S. 3. 21 f. 40. 53. 80 f. 124. 148 u. 410.

45) Wolf, Bd. I. S. 50. 378. 395 f. Bd. II. S. 422. 442 u. 456 f.

46) Wolf, Bd. I. S. 372. Bd. IV. S. 69. 80. 83. 114 f.

47) Wolf, Bd. I. S. 51. 195. 198. 279. Bd. II. S. 181 f. 235. 321. 347. Bd. III. S. 259. 263. 295. 306. 3014 f. 358. 362. 385. 400. Eiskenne, Uebers. S. 6 f.

48) Eiskenne a. a. D. S. 182. oder Jesuiten-Spiegel, Bd. I. S. 152. Peter's Gesetz gegen die Jesuiten (i. J. 1719) hob Katharina II. wieder auf.

gingen diesen Höfen endlich in der That die Augen auf, da sie wohl einsahen, daß, so lange der Orden selbst bestünde, alle Ausweisungen desselben nicht von andauernder Wirkung sein würden. Noch vor der letzten Verbannung der Jesuiten aus Frankreich leitete dessen König Ludwig XV., welcher sie zu erhalten und blos ihre übermäßige Macht zu schwächen wünschte, mit ihrem damaligen General, Lorenz Ricci⁴⁹⁾, der unter dem Namen des schwachen Papstes Clemens XIII. die ganze katholische Christenheit regierte, Unterhandlungen über ihre Reform ein; er erhielt aber die Antwort: „Sie sollen bleiben, was sie sind, oder gar nicht mehr sein (sint ut sunt, aut non sunt)“. „Sie dürfen nicht mehr sein!“ rief hierauf das französische Parlament und beschloß (i. J. 1764) die gänzliche Verbannung des Ordens aus Frankreich. Die vertriebenen Jesuiten flohen nach Rom, wo sie mit dem Beistande des gedachten, ihnen ganz ergebenen Papstes ihre Zurückberufung nach Frankreich zu bewirken suchten. Sie blieben standhaft auf der Behauptung, daß alle Beschlüsse ihres Ordens Werke der Finsterniß, der Bosheit und der Rezerei seien. Mehr als je rühmten sie sich ihrer Unschuld und Heiligkeit. Es war unmöglich, sie zum Geständnisse zu bringen, daß sie irgendwo auch nur in Kleinigkeiten gefehlt hätten. Der Papst, welcher, wie so viele seiner Vorgänger, das Institutum societatis Jesu nicht kannte, glaubte ihnen und erließ gleich nach ihrer Aufhebung in Frankreich die Bulle „Apostolicum pascendi“ (i. J. 1764), worin er alle Beschuldigungen gegen den Orden für unwahr erklärte und denselben außerordentlich anpries. Dieses war der unvorsichtigste Schritt, den er bei der allgemeinen Erbitterung gegen die Jesuiten thun konnte. Das französische Parlament verbot die Einführung der Bulle; dennoch wurde sie durch allerlei Kunstgriffe in Frankreich und Portugal eingeschwärzt. Aber die Höfe erklärten sich auf das Schärfste dagegen, und auch die Republik Venedig, wohin sie ebenfalls heimlich gebracht wurde, verbot ihre Bekanntmachung und Verbreitung. In Spanien machten sie sich nach

49) Ueber diesen kühnen General, welcher z. B. durch seine *Memoria catolica* da presentarsi a sua sanitá (opera posthum. Cosmopoli, 1780) dem Orden mehr schädigte als nützte, dem Papst riet, den König von Spanien vom Throne zu stoßen, den Beichtvatern erlaubte, mit reichen Wittwen Unzucht zu treiben &c. s. m. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 72 f. 187. 206 f. 226 f. 399 Not. *) 379 f. u. 480 f.

diesen Vorgängen schwerer Verbrechen, besonders demagogischer Umtriebe schuldig; sie veranlaßten zu Madrid (23. März 1766) einen gefährlichen Aufstand und erklärten den König für einen Bastard und des Thrones verlustig, wodurch ihre Verbannung aus diesem Reiche herbeigeführt wurde. Aber auch dieses vermochte nicht den Sinn des Papstes zu ändern; er erließ vielmehr eine neue Bulle „Animae saluti“ (i. J. 1766), worin den Jesuiten abermals die größten Lobsprüche ertheilt, alle ihre Privilegien wiederholt bestätigt und sie so allen Beschwerden gegen sie zum Troze noch glänzender erhoben wurden. Dieses veranlaßte den spanischen Hof, sämtliche Jesuiten (7,000 an der Zahl) als entlarvte Verbrecher dem Kirchenstaate zuzusenden. Um dieselbe Zeit wurden sie auch aus Neapel, das sie schon früher (i. J. 1622) einmal verlassen mußten, aus Sicilien und Malta, welches sie bereits einmal (i. J. 1634) verbannt hatte, verwiesen. Als der Herzog von Parma, weil er die Geistlichkeit den gewöhnlichen Steuern unterworfen und die Appellationen an den Papst verboten hatte, von diesem mit dem Interdicte nach dem Inhalte der Abendmahlßbulle bedroht worden war, wurden die Jesuiten auch aus Parma vertrieben. Wiederholt drangen die bourbonischen Höfe, welche das wider Parma erlassene Breve für ungültig erklärten, auf Abschaffung der Abendmahlßbulle, die bereits in Spanien, Portugal, Neapel, in den kaiserlich königlichen Staaten Italiens, in Parma, Venetien und Genua verboten war, und auf Aufhebung der Jesuiten. Der Papst blieb aber fest bei seinen früheren Beschlüssen. Da zog Frankreich Ubiganon und Venafin, der König von Sicilien Benevent und Ponte Corvo ein. Dieser drohte auch noch, Castro und Ronciglione in Besitz zu nehmen, während Portugal dem Papste die Echidspensationen entzog, Venetien mit der Geistlichkeit Reformen begann und die Jesuiten in den traurigsten Umständen aus Corsica nach Rom kamen. Diese Vorfälle wirkten; der Papst sah endlich die Nothwendigkeit ein, den Höfen zu willfahren und setzte zu dem Ende ein geheimes Consistorium auf den 3. Februar 1769 an. Allein in der Nacht des 2. Februar starb er an der — Apoplexie⁵⁰⁾! Sein Nachfolger, der Cardinal Ganganielli, welcher am 19. Mai 1769 als Clemens XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, erfüllte endlich nach klugem Zögern die Forderungen der Höfe, die immer dringender wur-

50) Vergl. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 158 f. u. 407 f.

den⁵¹⁾; er hob den Jesuitenorden auf. Am 17. September 1772 begann er dieses Werk damit, daß er die römischen Seminarien verschließen und den Procuratoren die Rechnungen abnehmen ließ. Am 12. December desselben Jahres traf das Seminarium von Frascati gleiches Schicksal. Noch immer ließ aber der Papst sein eigentliches Vorhaben der Welt unbekannt. Erst im folgenden Jahre traf er schon im Februar ernstlichere Maßregeln, und unter dem 21. Juli erfolgte endlich die Aufhebungsbulle „Dominus ac Redemptor noster“⁵²⁾. Der Papst führt darin an, daß schon die Generalversammlung des Ordens zur Beendigung der unzähligen Feindseligkeiten und inneren Unruhen zwischen den Mitgliedern, so wie um die Klagen Fremder zu beseitigen (i. J. 1706), vergeblich Decrete erlassen habe; daß die Schritte seiner Vorfahren (Urban VIII., Clemens IX., X., XI. und XII., Alexander VII. und XIII., Innocenz X., XI., XII. und XIII. und Benedict XIV.), den Frieden in der Kirche herzustellen, und mehrere Anordnungen derselben über die Untersagung weltlicher Geschäfte, deren sich die Gesellschaft nicht nur gelegentlich bei Missionen, sondern auch ohne diese angenommen; über ihre sehr schweren Veruneinigungen und Streitigkeiten mit den Ordinarien, den regulirten Orden, den frommen Stiftungen und Körperschaften jeder Art, in Europa, Asien und Amerika; über die Erklärung heidnischer Gebräuche, die an verschiedenen Orten angenommen und dagegen andere, von der Kirche gebilligte verworfen worden seien; über den Gebrauch und die Erklärung solcher Lehrsäze, welche der apostolische Stuhl als ärgerlich und gegen gute Zucht und Sitten offenbar anstoßend mit Recht verdammt hätte; endlich über andere höchst wichtige Dinge, welche zur Erhaltung der Reinigkeit des christlichen Lehrbegriffs unumgänglich nöthig wären sc. — ganz vergeblich gewesen seien; er führt sodann die weiteren Klagen gegen den Orden, die Empörungen, Tumulte und Aergernisse an, welche derselbe veranlaßt habe, und fährt hierauf fort: „Nach Anwendung so vieler und nothwendiger Mittel also, im Vertrauen auf die Eingebung und den Beistand des göttlichen Geistes, wie auch aus Amtspflicht gedrungen, die Ruhe und den Frieden der Christenheit zu erhalten, zu nähren und

51) Wolf a. a. D. S. 426 fslg., bes. S. 442 fslg.

52) Wolf, Gesch. Bd. III. a. a. D. und die Bulle derselbst S. 450 — 78; auch im Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 125 — 154.

zu befestigen, und nach unseren Kräften Alles hinwegzuräumen, was ihr auch im Geringsten nachtheilig sein könnte; und nachdem wir außerdem noch bemerkt haben, daß die erwähnte Gesellschaft die reichen Früchte nicht mehr bringen und den Nutzen nicht mehr schaffen könne, wozu sie gestiftet, von so vielen unseren Vorgängern gebilligt und mit so vielen Privilegien versehen wurde, ja daß es kaum oder gar nicht möglich sei, daß, so lange sie bestehet, der wahre und dauerhafte Friede der Kirche wieder hergestellt werden könne: so heben wir aus diesen wichtigen Beweggründen und aus anderen Ursachen, welche uns die Regeln der Klugheit und die beste Regierung der allgemeinen Kirche an die Hand geben, und die wir in unserem Herzen verschlossen behalten — — mit reifer Ueberlegung, aus gewisser Wissenschaft und aus der Fülle der apostolischen Macht erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab und heben auf alle und jede Aemter — — und erklären, daß alle und jede Gewalt des Generals, der Provinzialen &c. — — aufgehoben und auf immer verichtet bleiben soll.“ Diese Bulle wurde erst am 16. August 1773 Abends nach 8 Uhr bekannt gemacht⁵³⁾). Der Papst erhielt von allen Seiten warnende Winke, sich vorzusehen; namentlich kam aus Deutschland ein Kupferstich nach Rom⁵⁴⁾), an welchem unten in Versen stand⁵⁵⁾), daß die Jesuiten, wenn sie auch ihre Kleidung abgelegt hätten, dennoch standhaft entschlossen wären, ihre Gesinnungen nicht zu ändern. Und so war es auch. In zwei Denkschriften⁵⁶⁾ wurde der Papst Clemens XIV., welcher allen Umständen nach an Geist (den 22. December 1774 starb⁵⁷⁾), ein Gotteslästerer, ein Nezer, ein Jansenist⁵⁸⁾), ja ein durch Simonie unrechtmäßig eingedrungenes Kirchenhaupt gescholten. Er sei, heißt es in der ersten Memoria, eine elende, feile Seele, ein Betrüger. Die Sprache, deren er sich in der

53) Ueber die Vollziehung der Bulle s. Wolf, Bd. III. S. 479 fslg.

54) M. s. Wolf a. a. D. S. 488 fslg.

55) Den Text schloß ein Chronodistichon QVoD bonVM est In oCVLIs tVIS faCIet (1. Reg. 3, 5. 18), welches das Sterbejahr des Papstes (1774) enthielt.

56) Memoria cattolica prima e secunda etc. s. bei Wolf, Bd. IV. S. 414 die vollständigen Titel.

57) Wolf, Bd. III. S. 487 fslg.

58) Ueber den Jansenismus, ein Werk der Jesuiten, und dessen traurige Folgen s. Wolf, Bd. II. S. 307 fslg. u. III. S. 268 fslg.

Aufhebungsbulle bediene, sei die Sprache der Reher; da'n Papst hätte, als er zu Gott um Erleuchtung gebeten, der Donner erschlagen sollen; die Bulle sei ein Act des Hasses und einer wahrhaft teuflischen Feindschaft; die Elemente der Aufhebung seien Ungerechtigkeit, Gewaltthäufigkeit, Sklaverei, Geringschätzung, Scham und Raserei; seit der Kreuzigung Christi sei kein ungerechteres Urtheil ergangen, als die Aufhebung der Gesellschaft Jesu; ferner der Papst sei durch Bosheit hintergangen werden; das Aufhebungsbreve könne, als eine dem Evangelium geradezu widersprechende Handlung, eine förmliche Rehorei genannt werden; es sei das Werk eines Sünders, das der Papst aus Zwang und Schwachheit unterschrieben habe; ja dieser sei dabei wahnsinnig gewesen und habe sich durch die Unterschrift wider alle, sogar wider die natürlichen Gesetze versündigt⁵⁹⁾). Mit solchen und ähnlichen Schmähungen begnügten sich die Jesuiten noch nicht; sondern sie ließen auch nach dem Tode ihres Generals Ricci (24. December 1775) eine vorgeblich von ihm eigenhändig verfaßte Protestation wider die Anschuldigungen und Aufhebung des Ordens unter ihren Anhängern verbreiten⁶⁰⁾), und gingen sogar soweit, zu behaupten, das Clemens XIV. das Aufhebungsbreve kurz vor seinem Tode widerrufen und den Widerruf, dessen Inhalt sie vollständig bekannt machten⁶¹⁾), dem Cardinal Bosch mit dem Befehle übergeben habe, ihn dem künftigen Papste zuzustellen. Der Cardinal Braschi soll, als er diesen Widerruf gelesen, geäußert haben, daß, wenn er Papst würde, er die Jesuiten sofort wieder herstellen würde. Er wurde wirklich Papst (Pius VI.), vergaß aber des Widerrufs und der Jesuiten, wie diese selbst sagen.

Allein, wenn auch Pius VI. die Gesellschaft Jesu vergaß, sie selbst vergaß sich nicht. Wohl war der Orden äußerlich aufgehoben, aber die Jesuiten blieben fortbestehen und wirkten in geheimer Verbindung ihrer Oberen in der alten Weise, nur im Verborgenen fort. Denn sie erkannten die Aufhebung niemals an, die auch nicht einmal allgemein vollzogen wurde. Denn in Russland⁶²⁾, unter dessen Herrschaft einige Jesuiten durch Polens Theilung kamen, fanden

59) Wolf, Bd. III. S. 163. Not. *) u. Bd. IV. S. 229 flg.

60) Sie steht in Wolf's Gesch., Bd. III. S. 484 flg.

61) S. Wolf, Bd. III. S. 493 u. den Widerruf daselbst S. 500 flg.

62) Wolf, Bd. IV. S. 68 flg.

sie Dulbung und Schutz, indem die Kaiserin Katharina II. die Bekanntmachung der Aufhebungsbulle verhinderte und ihnen, gegen die Protestation von Rom, die Erlaubniß ertheilte, in Weißrussland ein Noviziat anzulegen. Dort bestand der Orden fort in seiner alten Einrichtung und wählte sich sogar einen General. Dahin begaben sich auch die Jesuiten aus Schlesien, nachdem der König von Preußen, welcher die Aufhebungsbulle ebenfalls nicht bekannt machen ließ, sondern den Orden Anfangs schützte, diesen nachher (i. J. 1781) aufgehoben hatte⁶³⁾. Die Ex-Jesuiten vor der Welt, unter sich aber fortwährend die Jesuiten, waren jetzt, weil sie, in's Dunkel zurückgetrieben, im Geheimen ihre Zwecke verfolgen mußten, weit gefährlicher als früher, wo sie offen auftraten, namentlich auch deshalb, weil man glaubte, man habe sie jetzt nicht mehr zu befürchten. Man wurde sorglos und vergaß alle Vorsicht. Auch war es schwer, sich zu hüten, da jetzt kein Ordenshabit mehr die Loyolisten kenntlich machte. Aber sie waren thätiger als je. Die wichtigsten Kirchen- und Lehrämter wurden ihnen übertragen, in welchen sie ohne Verdacht ihre Grundsätze fortpflanzen und für ihre äußere Wiederherstellung arbeiten konnten. Man darf nicht vergessen, daß sie bereits vor ihrer Aufhebung sich in allen Ländern so tief eingewurzelt hatten, daß dieser äußere Act der Unterdrückung dem Stamme und Wurzelwerke des Ordens keinen Schaden zufügen konnte. Mit welcher Kühnheit traten die Jesuiten z. B. nicht in Baiern der neu errichteten Akademie der Wissenschaften, den Reformen des Schulwesens und besonders dem Illuminatenorden entgegen? Es ist bekannt, daß sie an der Rebellion in den österreichischen Niederlanden wesentlichen Anteil hatten und dort ihre Wiedereinführung zu bewirken suchten, welche sie auch in Baiern durch anonymische Schleichschriften zu erlangen strebten⁶⁴⁾.

Nichts kam aber dem Plane der Ex-Jesuiten erwünschter als die französische Revolution; sie bot die beste Gelegenheit dar, nicht nur dieses Ereigniß als eine Strafe ihrer Verfolgung darzustellen, sondern auch die Philosophie und die Aufklärung als die gefährlichsten Feindinnen der Throne und als das Verderben der Völker zu verdächtigen. Herr von Villegas d' Estaimbourg⁶⁵⁾ sagte geradezu, daß,

63) Wolf, Bd. IV. S. 55 f. u. 115.

64) Wolf a. a. D. S. 119 f. (Buch XVI.)

65) Wolf a. a. D. S. 121 f. u. 215.

wenn die Gesellschaft Jesu nicht aufgehoben worden wäre, die Philosophie an den Höfen keinen Eingang gefunden hätte; Joseph II. ein vernünftiges Regierungssystem befolgt haben würde, und Ludwig XVI. nicht von Rebellen hätte Gesetze annehmen müssen; denn durch die Religion und die guten Sitten, welche die apostolischen Bemühungen dieser Gesellschaft erhalten hätten, würde der Anarchie vorgebaut worden sein. Je mehr solche Warnungen vor der Philosophie, von welcher man freilich weder einen richtigen noch klaren Begriff hatte, vor Aufklärung, worunter man jedes Bestreiten des von Rom und vorzüglich von den Jesuiten gepflegten Obscurantismus, überhaupt das freie Forschen über Gegenstände der Religion und Moral verstand, so wie vor Preßfreiheit und geheimen Verbindungen⁶⁶⁾ wiederholt wurden, und je bedenklicher sich die französische Revolution entwickelte und um sich griff; desto bereitwilliger waren auch die Fürsten, solcher Sprache geneigtes Gehör zu leihen und an die Verderblichkeit der Philosophie, der Aufklärung und überhaupt des freien Denkens, so wie umgekehrt an den großen Nutzen zu glauben, welchen ihnen die Jesuiten dadurch geleistet hätten, daß sie freies Denken hinderten und die Völker durch blindes Glauben in Zucht hielten. Sie wurden in diesem Glauben von ihren Rathgebern immer mehr bestärkt, weil diese theils mit den Jesuiten in Verbindung standen und theils froh waren, in diesem Glauben ein Mittel gefunden zu haben, womit sie ihre eigenen Fehler in der Politik und ihre verkehrten Regierungsmaximen verborgen und beschönigen konnten. Der Gedanke lag nahe, daß der blinde Kirchenglaube, welcher zugleich befiehlt, in jeder obrigkeitlichen Verfügung eine göttliche Anordnung anzuerkennen, eben so den blinden und unbedingten bürgerlichen Gehorsam begünstige, als das freie Denken über die höheren Angelegenheiten des Menschen, namentlich über Religionssachen, denselben gefährde; ja daß sich dieses freie Denken sogar herausnehme, Regierungshandlungen, Grundsätze und Systeme zu prüfen, zu kritisiren und zu tadeln; daß daher Regenten und Minister, deren Anordnun-

66) Wolf, Bd. IV. S. 119 f. und die dort angef. Schrift: K. v. Eckartshausen, über die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gänzlichen Verfall droht durch das falsche System der heutigen Aufklärung und die lecken Annahmen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften &c.

gen da, wo das blinde Glauben die Stelle des Denkens vertritt, mit stummer Verehrung, wie Gottes Gebote besorgt werden, durch diese gottlose Freidenkerei in ihren Plänen und Regierungsprincipien, in ihrer Politik und in ihrem Thun und Lassen ungemein genirt werden. Daran erinnerte Niemand, daß die französische Revolution gerade durch den unter Ludwig XIV. und XV. zum Regierungssysteme gewordenen Jesuitismus oder, was dasselbe ist, Machiavellismus herbeigeführt worden, und daß selbst die Greuelsenen derselben nur als natürliche Folgen des durch den Jesuitismus erstickten sittlichen Gefühls und des durch diesen allgemein verbreiteten und sorgsam gepflegten Sittenverderbnisses, so wie der Unglaube, der sich dabei fand gab, als eine natürliche Frucht des von den Jesuiten systematisch gefährdeten Überglaubens zu betrachten seien. Denn nur Menschen, denen ächte Religiosität unbekannt ist; denen fantastisches Außenwerk als Religion aufgeheuchelt und eingeübt wird; denen man Laster und Verbrechen aller Art als erlaubte Dinge vordemonstriert; denen man verkehrtes Ehrgefühl und niedrigen Eigennutz als Tugenden empfiehlt, welche zu bewahren selbst der Mord nicht gescheuet werden darf; denen man nicht Verabscheuung des Bösen einprägt, sondern die Beichte, äußere Bußübungen und fromme Werke als die wichtigsten Heilsmittel anpreist, die wahre Neue und innere Besserung dagegen als entbehrliche Nebensachen erklärt; denen man endlich nicht kindliche Liebe zu Gott, sondern enechtische Furcht vor ihm predigt — nur Menschen solcher Art sind fähig, jeden Frevel zu verüben, selbst das Heiligste mit Füßen zu treten und die Religion, die sie kennen lernten, bei eintretender Enttäuschung, über Bord zu werfen, wornach ihnen natürlich nichts übrig bleibt als Unglaube. Ein Unglück war es, daß namentlich in Frankreich die großen Denker vor der Zeit der Revolution die Religion nicht sorgfältig genug von dem Überglauben schieden, und deshalb ihren beißenden Spott, zu welchem helle Köpfe ohne tiefes sittliches Gefühl nur zu leicht geneigt sind, gegen die Religion richteten, obgleich er in Wahrheit nur dem Überglauben galt, und daß sie die Gebrechen des verderbten Regierungs-Systems der monarchischen Beherrschungsform zur Last legten. Nichts wirkt bei rohen Menschen so gefährlich als der Spott, welchen sie überdies lieber hören und leichter begreifen, als ruhige und besonnene Belehrung. Noch bedauerlicher aber war es, daß man dieses bittere Sathyriren über Alles, was dem Volke — wenn auch nach irrgen-

Begriffen — für heilig galt; dieses oberflächliche Raisonniiren gegen das Bestehende, dieses sarkastische Bezwifeln und Negiren des Vorhandenen Philosophiren, und die spitzfindige Sophistik, die sich feck und nicht selten mutwillig über Alles hinwegsekte, Aufklärung nannte. Denn dadurch kam die Philosophie überhaupt, sohin auch die wahre, welche nicht einreißt und zerstört, sondern aufbaut und befestigt, so wie die wahre Aufklärung, welche durch ihr wohlthätiges Licht die Nebel des Obscurantismus zerstreut, den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, aber nicht alles Positive versengt und verbrennt, den Geist blendet und das Herz verkohlt, in gänzlichen Miscredit. Es ging soweit, daß man den Freidenker, Freigeist, Aufklärer und Philosophen in eine Kategorie mit dem Gottesleugner setzte. Dazu trug nun eben der Jesuitismus vorzüglich bei, der die Verirrungen und Uebertreibungen der jugendlich aufstrebenden philosophischen Forschung, gleichsam die Schlacken des geistigen Läuterungsprocesses, sorgsam zusammenlaß und in ein schreckhaftes Zerrbild verarbeitete, um damit den Fürsten für ihre Throne, der Kirche für ihren Altar und den Völkern für ihre Religion — ihren Himmel und ihre Hölle — hange zu machen. Dieser Kunstgriff gelang. Je größere Fortschritte die französische Revolution mache, je mehr sich die Grundsätze derselben verbreiteten und je mehr Anhänger sie auch diesseits des Rheins fanden; desto größer wurde die Sehnsucht nach der alten guten Zeit, und desto fester die Ueberzeugung, daß freies Denken, Philosophie und Aufklärung den Thronen und dem Altare gefährlich seien; daß jene nur in diesem eine feste Stütze hätten, und es daher dringende Nothwendigkeit sei, dem freien Denken Schranken zu setzen und im Vereine mit der Kirche auf die Wiederherstellung des alten positiven Kirchenglaubens und mittelst dieses des strengen bürgerlichen Gehorsams ernstlich bedacht zu sein.

Fünfter Abschnitt.

Wiedereinführung des Jesuitenordens.

Unter solchen Umständen durften die Jesuiten sicher hoffen, daß die Vorhersagung ihres Generals Borgia auch in ihrem dritten Theile bald in Erfüllung gehen und ihre Gesellschaft wieder verjüngt erstehen werde. Dieses geschah wirklich, und zwar zuerst in Russland, wo sie, wie oben erzählt wurde, unter dem Schutze der Regierung, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Anerkennung der römischen Kirche, fortbestanden und ein Noviziat errichteten. Der Jesuit Franz Karci wandte sich nämlich mit einigen Anderen im Jahre 1800 an den Papst Pius VII. mit der Bitte, ihnen die Ermächtigung zu ertheilen, sich wieder in eine Körperschaft zu einigen. Da er dem Papste zugleich Empfehlungsbriebe des Kaisers Paul I. vom 11. August 1800 übergab⁶⁷⁾, so fand sich derselbe, „in Betracht der außerordentlichen Vortheile, welche hieraus für jene ungemeinen großen, beinahe völlig an evangelischen Arbeiten Noth leidenden Gegenden hervorgehen würden, und bedenkend, welchen unschätzbaren Nutzen diese Geistlichen, deren exprobte Sitten schon so hohes Lob erworben hätten, der Kirche durch ihre unermüdlichen Anstrengungen, durch ihren kräftigen Eifer für das Wohl der Seelen und durch ihre ununterbrochene Uebung des Predigtamtes schaffen würden,“ bewogen, der Bitte zu willfahren, und die Gesellschaft Jesu in alter Weise durch ein Breve „Chatholica“ vom 7. Mai 1801 für das russische Reich wiederherzustellen. „Wenige Zeit, nachdem wir (erzählt der Papst in der in der Note angeführten Bulle weiter) diese Maßregeln für das russische Reich ergriffen hatten, schien es uns nothwendig, sie auch auf das Königreich beider Sicilien, auf die Bitte unseres in Jesu Christo sehr geliebten Sohnes Ferdinand, auszudehnen, welcher uns um die völlige Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu in seinen Staaten ainging, so wie sie früher bestanden habe, indem er es für eine

67) V. s. die Bulle: „Sollicitudo omnium“ v. 7. August 1814. — Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155 fsg.

Sache der höchsten Wichtigkeit betrachtete, durch die Geistlichen der Gesellschaft die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und zur Furcht des Herrn angeleitet zu wissen.“ Der Papst kam den Wünschen „dieses so erhabenen Fürsten, welcher nichts als den höchsten Ruhm Gottes und das Heil der Seelen in's Auge gefaßt hatte,“ durch ein Breve „Per alias“ vom 13. Juli 1804 nach.

In Frankreich⁶⁸⁾ traten sie ebenfalls schon 1800 wieder auf, indem zwei oder drei Priester in Paris damit anfingen, daß sie in einigen Hospitien zu Paris Dienste verrichteten. Bald fand man gut, ihnen ein Erziehungshaus anzubauen, und zwar zuerst in Lyon. Sie breiteten sich allmälig aus. Bonaparte traute ihnen zwar nicht; er hoffte aber doch, daß sie ihm noch nützlich sein könnten. Er befahl zwar 1804 alle Häuser aufzuheben; der Befehl blieb aber, weil dagegen von allen Seiten protestirt worden sei, unvollzogen. Erst nach drei Jahren mußten sie sich auf Befehl Napoleon's trennen und ihre Häuser verlassen. Während der Herrschaft Napoleon's geschah in der Sache der Jesuiten kein öffentlicher Schritt. Kaum aber war dieselbe gebrochen⁶⁹⁾, und der Papst Pius VII. wieder in seinen Kirchenstaat eingesezt, so erfolgte auch die allgemeine Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu. In der hierüber erlassenen Bulle „Sollicitudo omnium“ vom 7. Aug. 1814⁷⁰⁾ sagt der Papst: „Die einstimmigen Wünsche beinahe der ganzen Christenheit für die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu führten alle Tage lebhafte und dringende Gesuche von Seiten Unserer ehrwürdigen Brüder, der Erzbischöfe und Bischöfe, so wie von den ausgezeichnetesten Personen aller Stände und Orden herbei, vorzüglich seitdem sich auf alle Seiten hin der Ueberfluß von Früchten verbreitete, welche die Gesellschaft in den Gegenden hervorbrachte, wo sie sich befand, und die Fruchtbarkeit der Schößlinge, welche die Hoffnung der Erweiterung und Verschönerung des Feldes des Herrn in allen Theilen gewähren. Selbst die Berstreuung der Steine des Heilighums, verursacht von den neuerlichen Unglücksfällen und

68) M. s. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherrschaft z. Aus dem Franz. Stuttg., 1827. S. 240. Eine Rede des Bischofs v. Hermopolis zur Vertheidigung der Jesuiten.

69) Der polnische Jesuit de l'Aigle war im russischen Feldzuge als Spion sehr thätig, s. La Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten z. S. 1 fg.

70) Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155—62.

Widrigkeiten, welche man mehr beweinen muß, als sich in's Gedächtniß zurückrufen, die Vernichtung der Disciplin der regulirten Orden — — forderten, daß Wir so einstimmigen und richtigen Wünschen Unsere Zustimmung gaben. Wir müßten Uns schwerer Sünde gegen Gott theilhaftig machen, wenn Wir, mitten unter so dringenden Bedürfnissen, unter welchen die öffentliche Sache leidet, es versäumten, ihr die heilsame Hülfe zu gewähren, welche Gott durch seine Vorsehung in Unsere Hände legt; wenn Wir, in das Schiff Petri getreten, unter den Wogen der Stürme, die kräftigen und erfahrenen Ruderer zurückweisen wollten, welche sich uns anbieten, um die brausenden Wellen zu durchbrechen, welche Uns jeden Augenblick mit unvermeidlichem Verderben drohen. Von so starken und mächtigen Gründen umgeben, haben Wir Uns entschlossen, das auszuführen, was Wir auf's Heisste seit dem Besteigen des apostolischen Stuhles wünschten. So haben Wir Uns denn — — entschlossen, zu befehlen und zu bestimmen, wie Wir in Wirklichkeit nun befehlen und bestimmen, mittelst gegenwärtiger und unwiderruflicher Verordnung, daß alle Bewilligungen und Ermächtigungen, welche wir einzig für das russische Reich und das beider Sicilien ertheilt haben, von dem jetzigen Augenblicke an ausgedehnt und so betrachtet werden sollen, als wenn Wir sie wirklich auf alle Theile Unseres Kirchenstaats, so wie über alle andere Staaten und Besitzungen ausgedehnt hätten.“ Hierauf folgt die Wiederherstellung des Ordens in derselben Weise, wie derselbe durch Papst Paul III. genehmigt und bestätigt worden ist; sodauf eine Ermahnung an die Glieder des Ordens, „sich standhaft und überall als die getreuen Söhne und Nachahmer ihres würdigen und so erhabenen Gründers und Stifters zu zeigen; mit Sorgfalt die ihnen gegebene Regel zu beobachten und sich nach allen ihren Kräften anzustrengen, die nützlichen Anweisungen und Rathschläge, welche er seinen Kindern gegeben hat, in's Leben zu übertragen.“ „Endlich empfehlen Wir (fährt der Papst fort) in dem Herrn, Unseren geliebten Söhnen, den edlen und erhabenen Fürsten und zeitlichen Herren, so wie Unseren ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen und jeder in Würden stehenden Person, die Gesellschaft Jesu und jedes ihrer Mitglieder, und Wir ermahnen und bitten sie, es nicht zu gestatten und es nicht zu dulden, daß jemand sie beunruhige, im Gegentheile ersuchen Wir sie, solche, nach

Umfänden, mit Güte und Liebe aufzunehmen. Wir wollen, daß gegenwärtige Briefe und ihr Inhalt für immer fest und unverrückt und wirksam bleiben, daß sie unbeschränkte Kraft behalten, und unverzüglich in jeder Zeit und von Allen, denen es zukommt, gehalten seien, daß von jedem Richter, wes Amtes er sei, darnach geurtheilt und entschieden werde, und Wir erklären als null und nichtig jede Handlung, welche diesem widerstrebt, sie möge ausgehen, von welcher Gewalt es sei, wissenschaftlich oder unwissenschaftlich." Sodann werden die entgegenstehenden apostolischen Ordonnanzen, namentlich die Bulle Clemens XIV. für kraftlos erklärt, und schließlich fügt der Papst noch an: „Und es sei also Niemandem gestattet, dem Inhalt Unserer Ordonnanz, Statut, Ausdehnung, Bewilligung, Indult, Erklärung, Ermächtigung, Vorbehalt, Erinnerung, Ermahnung, Beschluß und Kraftloserklärung irgend zu wider zu handeln. Wer sich unterfangen sollte, dieses zu thun, der wisse, daß er sich den Zorn Gottes, des Allmächtigen, und der heiligen Apostel, Petrus und Paulus, zuziehen wird."

So erstand also die Gesellschaft Jesu in alter Glorie wieder, und zwar in dem denkwürdigen Jahre 1814, wo es der gemeinsamen Anstrengung der Fürsten und Völker endlich gelungen war, den Revolutionsbrachen, der, als verderblicher Zeitgeist¹²⁾ der Hölle entstiegen, nachdem man die frommen Bewacher der Höllenpforte vertrieben hatte, Thron und Altar zu verschlingen drohte, den Todesstoß zu versetzen und dadurch die Freiheit wiederzuerlangen, um reuig das den frommen Vätern gehane Unrecht wieder gut zu machen, die Völker wieder zurückzuführen zur guten alten Zeit des frommen Glaubens und blinden Gehorsams, das gefährliche Licht der Philosophie und Aufklärung, das die Menschen so sehr geblendet, zum Selbstdenken verleitet und dadurch störrig und eigenwillig gemacht hat, wieder auszulöschen und jenes wohlthätige Dunkel wieder herbei zu führen, das den blöden Augen der Gehorchen den allein zuträglich und am Besten zum mystischen Verkehre der frommen Seelen mit Gott, zu den geistlichen Exercitien und Kasteiungen geeignet ist. Die Gesellschaft Jesu kann nun in einem folgenden Imago ihre Vergleichung mit Christus

71) Bekanntlich wurde in jener Zeit der Zeitgeist als ein fliegender Drache in Carricaturen persifliert.

auch auf dessen glorreiche Auferstehung ausdehnen. Denn keine der Mächte, die früher ihr: „Kreuzige ihn“ gegen diesen Orden so lange wiederholten, bis er in's dunkle Grab gelegt worden war, protestierte jetzt gegen seine Wiederauferstehung; ja die einstimmigen Wünsche beinahe der ganzen Christenheit⁷²⁾ kamen dieser entgegen; die ausgezeichnetsten Personen aller Stände baten täglich, lebhaft und dringend, der heilige Vater möge die heilsame Hülfe für die öffentliche Sache⁷³⁾ nicht länger vorenthalten, sondern die heilige Legion wieder aus dem Grabe hervorrufen, damit sie die brausenden Wellen der Philosophie und Rathschläge ihres erhabenen Stifters in's Leben übertrage und ausbreite über alle Länder oder „Besitzungen“ der heiligen Kirche, die ja die ganze Erde umfasst. Tretet nun auf, fromme Väter! Keine Macht darf euch in eurer Thätigkeit mehr hindern, wenn sie sich nicht den Zorn Gottes zu ziehen will; fahret fort in der alten Weise; seit der harten Prüfung sind euere ehemaligen Verfolger euere Freunde geworden, und es kann euch nicht fehlen, daß, wenn ihr, wie euere Vorfahren, den klugen Rath des Mephistopheles⁷⁴⁾ fleißig befolgt, ihr bald die unbedingte Weltherrschaft errungen haben werdet!

72) Also die protestantische Christenheit mitbegriffen! oder gehört die protestantische Kirche gar nicht zur Christenheit? Oder hofft man, daß sie bald zur Mutterkirche werde zurückgebracht werden sein?

73) Das heißt der Altar; denn der Thron ist nach römisch-kirchlicher Ansicht erst das zweite oder vielmehr blos die Unterlage und äußere Stütze des Altars.

74) „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Der Menschheit allerhöchste Kraft,
So hab' ich dich schon unbedingt.“ Goethe.

Sechster Abschnitt.

Ausbreitung der Jesuiten und des Jesuitismus seit der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu.

Einleitung.

„Ist euch an Unruhen, an Revolutionen, an dem gänzlichen Untergange eures Vaterlandes gelegen? Nutzt die Jesuiten, laßt die Mönche wieder aufleben, stiftet Universitäten, baut prächtige Collegien für diese kühnen Geistlichen; erlaubt es, daß diese dreisten Priester mit ihrem absprechenden dogmatischen Tone in Staatsangelegenheiten entscheiden, jene heiligen, durch das Unglück der Völker und die Fortschritte des menschlichen Geistes nothwendig gewordenen Gesetze angreifen, verdammen, verachten. Duldet es, daß, um veraltete Institutionen wiederherzustellen, sie durch ihre lächerlichen Sophismen die Grundsäulen der Gesellschaft und der Staaten umstürzen, Hass und Zwietracht in die Gemüther ausstreuend und mit den Waffen einer übermenschlichen, höheren Autorität die Völker anreizen, sich wegen Meinungen, die sie selbst nicht verstehen, unter einander zu zerfleischen und zu vertilgen.“ So rief der Abbé de la Roche Arnaud⁷⁵⁾ seinen Landsleuten in Bezug auf die neuen Jesuiten bereits 1827 zu, und wie weit haben sie es seitdem nicht schon gebracht! Denn sie sind den Grundsäulen und der Gesinnung nach noch ganz dieselben, als die, wie wir sie oben kennen lernten; und wohin muß es erst noch kommen, wenn man sie nicht nur ungehindert fortwirken läßt, sondern sogar noch von oben unterstützt? Der Jesuitismus gleicht einer Schneelawine, die, einmal im Sturze begriffen, an Umfang und Kraft zunimmt und durch keine Macht mehr in ihrer zerstörenden Gewalt gehemmt werden kann. Mit welcher Kühnheit erhebt sich Rom in neuester Zeit wieder, seitdem „die kräftigen und erfahrenen Ruderer“ mit dem Zau-

75) Die neuen Jesuiten, Vorrede S. X. fg.

her des Jesuitismus die Wellen wieder besänftiget haben, die es „mit unvermeidlichem Verderben bedroheten?“ Nicht nur die Wellen, die den Fels, worauf die römische Kirche ruht, umstürmten und aushöhlten, haben sie seit ihrer Wiedereinführung wieder geebnet, sondern auch die weltlichen Cabinette durch den Jesuitismus geschickt in Stützpfeiler jenes Felsen umgewandelt, diesen mit dem finstern Gewölke des Obscurantismus so umzogen, daß kein Lichtstrahl der Vernunft ihn mehr zu erreichen vermag, und selbst die Waffen, die Rom einst so gefährlich waren, die Philosophie und die Reformation, abgestumpft, gefährlos gemacht oder gar für das römische Zeughaus umgeschmiedet.

Doch wir müssen zu den Thatsachen selbst zurückkehren, die wir jedoch, der Kürze wegen, nur andeuten können; was um so mehr an geht, als wir voraussehen dürfen, daß sie, da sie noch ganz neu sind, allgemein bekannt seien, so daß nur eine Erinnerung an dieselben nöthig ist, um den Entwicklungsgang desto leichter zu überschauen. Wir unterscheiden dabei die Fortschritte der Gesellschaft von den Fortschritten des Jesuitismus.

Erstes Capitel.

Fortschritte der Gesellschaft Jesu.

Raum war das Grabesiegel gelöst, welches den Orden gefesselt hielt, als auch sogleich die Jesuiten wieder aus dem Dunkel allenthalben hervortraten und sich unter der Fahne ihres neuen Generals Thaddeus Borzozowsky⁷⁶⁾ kampfrüstig versammelten, um nun offen wieder ihre Thätigkeit fortzusehen, welcher sie bisher nur im Geheimen obliegen konnten. Das Noviziat wurde in Rom (11. November 1814) feierlich eröffnet, später (1824) ihnen auch das Collegium romanum eingeräumt. Sie vermehrten sich dort so sehr, daß ihnen (1829) außerhalb der Stadt ein Platz eingeräumt werden mußte. In Italien erhielten sie Erziehungshäuser, z. B. zu Genua, Modena, Parma, Ferrara, Verona, wohin sich in

76) Bisher General in Russland.

neuester Zeit *Descalchi*, nach Niederlegung der Cardinalswürde (1. December 1838) begab, um als Noviz in den Orden einzutreten. In Sardinien erhob sich der Orden 1828 wieder. In neuester Zeit wurden dort die Protestanten in rechtlicher Hinsicht sogar den Juden nachgesetzt. In Neapel, wo die Jesuiten schon 1804 eingeführt wurden, erlangten sie (1829), außer dem ihnen seither zustehenden Rechte des Unterrichts in Collegien für alle Bürgerkinder ohne Unterschied, auch das Recht der ausschließlichen Erziehung des jungen Adels in einem Lyceum. In Spanien gab ihnen Ferdinand VII. alle Rechte und Güter wieder zurück, die ihnen 1767 entzogen worden waren; er ernannte später den heil. Ignatius zum Generalcapitán der spanischen Heere und zum Großkreuz des Ordens Karl's III. Sie wurden zwar 1820 wieder vertrieben, aber 1824 restituirt; jedoch 1835 wieder aufgehoben⁷⁷). In England sind zu Stonyhurst, wo ein Noviziat, ein Seminar und ein Convict bestehen, und Hodder-House Jesuiten in Erziehungsanstalten thätig. In Irland wurden 1825 jesuitische Ordenshäuser und Schulen errichtet. In Frankreich fanden die Jesuiten von jeher bei den Bischöfen Schutz; sie blieben auch nach ihrer Verbannung Lehrer der Priesterseminarien, nachdem sie den Namen und Habit des Ordens abgelegt hatten. Seit der Restauration wirkten sie dort vorzüglich als Missionäre und Väter des Glaubens (pères de la foi), welche Letztere ihre Grundsätze mit denen der wirklichen Jesuiten verschmolzen und einen uns förmlichen Verein gebildet hatten, der mit den surchtbaren Grundsätzen der Jesuiten und dem Geiste des wildesten Fanatismus die bereitwilligste Thätigkeit der kühnsten Verschwörer verband. P. von Fontaines, Superior zu Montrouge, dem Haupterziehungshause der Jesuiten, schaffte Grundsätze und Namen der Glaubensväter ab und führte den politischen und einschmeichelnden Geist der Jesuiten aus Ludwig's XIV. Zeit wieder ein⁷⁸). Die Jesuiten übten, besonders seit 1823, den größten Einfluss auf die Bischofswahlen aus. Sie hatten auch Secondairschulen zu St. Acheul, St. Anne, Dole, Montmorillon, Bordeaux, Air, Forcalquier und Billom. Ihre Macht erweiterte sich besonders unter Karl X., der sich

77) M. f. das Decret in Rheinwald, acta historico - ecclesiastica saec. XIX. Hamb., 1838. p. 30.

78) Die neueren Jesuiten II, S. 45.

vorzüglich zum Jesuitismus hinneigte, immer mehr. Die Bemühungen des Grafen Montlosier⁷⁹⁾ gegen die geschwadige Existenz der Jesuiten, die den Pöbel, die höheren Classen und den Hof unter Vor- mundschaft hielten, wurden durch die Jesuitenpartei, besonders durch Polignac vereitelt. Erst die Julirevolution zerstörte diese jesuitischen Institute; allein die unter den Bischöfen stehenden Seminarien, die größtentheils mit Jesuiten besetzt sind, erreichte auch diese Revolution nicht. Der Minister des Cultus erließ zwar (23. Nov. 1831) ein Umlaufsschreiben an die Vorsteher sämmtlicher höherer Schulen, mit der Nachricht, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe zu genauer Beobachtung der Ordonnanz vom 16. Jun. 1828 hinsichtlich der geistlichen Seminarien aufgefordert worden seien; er erinnerte sie auch an ihre Pflicht, zur Ausführung dieser Ordonnanz mitzuwirken, und daran, daß nach der Hauptbestimmung derselben Niemand Vorsteher oder Lehrer in einer von der Universität abhängigen Anstalt oder in den geistlichen Seminarien werden könne, wenn er nicht zuvor schriftlich erklärt habe, daß er keiner ungesetzlichen religiösen Genossenschaft angehöre. Allein man kann mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in Frankreich, namentlich in den Seminarien, wie zu Paris in St. Sulpice und in Montrouge, noch fortwährend Jesuiten lehren. In keinem Lande hat der Katholizismus so feste Wurzeln geschlagen, wie in Frankreich, wo er namentlich seit der Julirevolution immer größere Fortschritte macht⁸⁰⁾. Die französischen Bischöfe, in innigster Verbindung unter einander, gewählt durch den Einfluß der Jesuiten, protestierten schon gegen die Ordonnanz von 1828 und erklärten, daß diese für sie unverbindlich und ihre Seminarien vom Staate unabhängig seien⁸¹⁾. Diese Bischöfe, deren Gesamtheit Theiner⁸²⁾ einen wahren Verein von Aposteln nennt, der sogar in der Erkenntniß der reinen hierarchischen Grundsätze durch Bertrümmung der ehrlosen Fesseln des Gallicanismus Fortschritte gemacht habe, konnten sich also durch jene Ordonnanz nicht für verbunden,

79) M. s. dessen öfter angef. Priester- und Jesuitenherrschaft ic.

80) A. Theiner, angef. Geschichte der geistl. Bildungsanstalten ic. Vor. S. XVII. — ein Werk, das in Bezug auf den Jesuitismus höchst wichtig ist. — Vergl. auch Rheinwald, angef. Acta, S. 305 — 60.

81) M. s. dieses „mémorie présenté au Roi par les Evêques de France etc.“ bei Theiner a. a. D. S. 476 — 92.

82) A. a. D. Vorrede S. XXI.

und eben so wenig den Jesuitenorden, der Kirchengefeglich besteht, für eine ungesezliche religiöse Genossenschaft halten. Sie stehen selbst mit allen Pfarrern in vertrautester Verbindung⁸³⁾), und es ist bekannt, wie diese die Jesuitenmissionäre aus Freiburg begünstigen. Man denke nur an die Predigten dieser Letzteren, welche sie im Decbr. 1838 zu Rheims hielten, und an die dadurch veranlaßten Unruhen, so wie an die Aufnahme der von der Gesellschaft de propaganda fide geschickten Reliquien (Dec. 1838) in Lyon. Offen dürfen die Jesuiten in Frankreich zwar noch nicht als Corporation auftreten, weil die Staatsgesetze dagegen sind; aber sie sind im Geheimen desto thätiger und bearbeiten im kräftigen Verein, welchen die Bischöfe leiten, das Volk so sehr, daß es bald den Wunsch nach der Gesellschaft Jesu laut aussprechen wird. Die Vornehmen schicken bereits seit langer Zeit ihre Söhne zu den Jesuiten in der Schweiz. Zudem tragen die Jesuinnen (die Schwesternschaften zum heil. Herzen) sehr viel zur Verbreitung des Jesuitismus bei. In den Niederlanden oder vielmehr in Belgien regte sich der Jesuitismus schon 1814 in der merkwürdigen Denkschrift der Generalvicare des Bisthums Gent, welche diese dem Congress zu Wien am 8. October 1814 überreichten⁸⁴⁾), und worin z. B. die lutherische und reformierte Religion nur eine tolerte genannt, die unbeschränkte Freiheit der Geistlichkeit in Disciplin und Unterricht⁸⁵⁾ verlangt und zuletzt erklärt wird, daß die vollständige Herstellung der katholischen Religion mit allen dazu gehörigen Rechten und Prärogativen die Freiheit der religiösen Körperschaften, sich zu vereinigen und nach ihrem Berufe zu leben, vorausseze, und daß eines der vorzüglichsten Mittel, ja vielleicht das einzige, welches man heut zu Tage habe, um der Jugend eine Erziehung zu geben, welche den Geist der Religion und die ausgezeichneten Talente zugleich vereinige, die Einführung der Jesuiten in Belgien sein würde. Derselbe jesuitische Geist sprach sich in einem geistlichen Gutachten der Bischöfe über den zu leistenden Constitutionseid aus, worin

83) M. f. H. Neuchlin, das Christenthum in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche, Hamb. 1837.

84) Sie steht in E. Münch, Aethaea. Jahrg. 1830. Bd. I. S. 60—86.

85) Münch a. a. D. S. 82. Vergl. auch die interessante Schrift: Die Freiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande ic. Bonn, 1829.

sie erklären, die Artikel, welche die Toleranz, die bürgerliche Gleichheit aller Glaubensgenossen, die Leitung des Unterrichts durch den Staat, die Pressefreiheit u. s. w. anordnen, nicht beschwören zu können⁸⁶). Besonders begünstigte Papst Leo XII. die Jesuiten, deren Bemühung es vorzüglich zuzuschreiben ist, daß die Bischöfe — wenigstens versteckt durch Versagung der Anstellung — (1830) sich weigerten, die Zöglinge des philosophischen Collegiums in die Seminare aufzunehmen. Welchen Einfluß die Jesuiten auf die Volksparteien 1830 und seit jener Zeit ausübten, wie sie sich für ihre Zwecke selbst den Ultraliberalen anschlossen, ist bekannt⁸⁷). Im Februar 1839 ertheilte der Bischof von Gent sieben Jesuiten die Weihe. In Russland wurden die Jesuiten, weil sie Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur katholischen Kirche zu bringen versuchten, zuerst (1816) aus Petersburg und Moskau und später (1820), da sie die Profelytenmacherei forschten, aus dem ganzen Reiche für immer verwiesen. In der Schweiz, wo die Jesuiten nach der Aufhebung ihres Ordens in Folge des Einflusses der päpstlichen Nunciatur, an welche sie sich auch früher innig angeschlossen hatten, bald wieder als Weltgeistliche den Unterricht in alter Weise fortführten, erschienen sie sogleich nach der Wiederherstellung des Ordens wieder. Sie bezogen wieder ihre ehemaligen Säige zu Freiburg, wo sie ein Collegium, ein Gymnasium und Atheneum, zu Stäfis, wo sie ein Seminar haben, in Sitten und Brieg. Freiburg, dessen Collegium „der große und wahrhaft apostolische Mann,“ wie Theiner⁸⁸ sagt, P. Canisius einst gestiftet hat, ist der Hauptstiz, von wo aus die Jesuiten auf Deutschland, „dieses Land des Gehorsames,“ Frankreich und die Niederlande zur Verbreitung des Jesuitismus nach Kräften wirken. Dorthin senden die Vornehmsten aus dem katholischen Deutschland, aus Frankreich und Belgien einstweilen ihre Söhne, um sie im Jesuitismus erziehen zu lassen, bis sie ihren Zweck, die frommen Väter im Lande zu besitzen, erreicht haben werden. In dem „rechtgläubigen“ Theile der Schweiz zogen die Jesuiten nach ihrer Wiedererstehung überall als Missionäre herum, umgeben von Fackelträgern, helltönenden Glöcklein

86) Münch a. a. D. S. 127 fg. — Eine Lobrede hält dem belgischen Clerus Theiner a. a. D. S. 309.

87) Vergl. Münch a. a. D. Jahrg. 1831. Heft II. S. 31 fg.

88) U. a. D. S. 381. Not.

und Kreuzen; überall Buße (jesuitische) predigend und, wie ein Augenzeuge erzählt, zum Zeichen der Demuth im Knie hinknieend. Überglaube und Intoleranz wucherten auch seitdem im Lande Tell's. Sie legten selbst Werbedepots an, verbreiteten jesuitische Schriften und feierten selbst den Sieg der Katholiken bei Willmangen, wo einst (1656) Schweizer gegen Schweizer fochten, ungeachtet dieses Fest der Barbarei und Intoleranz schon 1798 von der Regierung abgeschafft wurde. Was fragen aber Jesuiten nach Regierungen, da sie ihren eigenen Monarchen haben, der im Namen Gottes befiehlt und darum über allen Regierungen steht? Seit 1816 bildete sich in der Schweiz auch ein Verein von Wunderthätern und Teufelsbannern, die durch Weihwasser und Zauberformeln Teufel und Krankheiten vertreiben. Sie verbrannten Rousseau's Schriften öffentlich in Freiburg, und vertheilten dagegen unter die Landleute, Bürger und Schüler mystische Tractälein, die, wie z. B. „das Herz des Menschen, ein Tempel Gottes und eine Werkstatt des Satans“ auch im protestantischen Deutschland cursirten. Die Erziehungsanstalten sind natürlich im acht jesuitischen Geiste eingerichtet⁸⁹⁾). In Österreich wurde eine verschwisterete Ordensgesellschaft der Jesuiten, der Orden der Liguorianer⁹⁰⁾ oder Redemtoristen, welcher seit 1818 sich auch zu Val-Sainte im Canton Freiburg niedergelassen hat, durch ein kais. Decret (19. April 1820) aufgenommen und ihm auf die Verwendung mehrerer Männer von Einfluß und Gewicht der obere Passauer Hof in Wien als erstes Ordenshaus nebst der Kirche zu Maria-Stiegen eingeräumt. Zugleich sollte ihm die Besorgung des Unterrichts und der Erziehung der Jugend in mehreren öffentlichen Lehranstalten anvertraut werden. Von Wien und Val-Sainte aus sandte der Orden Missionäre nach anderen katholischen Ländern, um die Irrgläubigen zu bekehren und neue Niederlassungen zu begründen, aber ohne günstigen Erfolg. In Deutschland sind bis jetzt die Jesuiten blos

89) Man s. für: Mémoire, présenté par le Recteur du Collège St. Michel au Conseil d'éducation du canton de Fribourg etc. Lausanne, 1834. und dagegen: Th. Mundt im Freihafen von 1839. Heft I. Nr. 2.

90) Liguori aus Neapel (1696) gebürtig, predigte die schlafeste Moral und lehrte den Probabilismus, wie die Jesuiten. Als diese aufgehoben worden, soll er so heftig ergriffen worden sein, daß er zwei Tage lang leblos war. Er stiftete den Orden 1732, wurde 1762 Bischof von Neapel; starb 1787 und ward 1815 selig und 1830 heilig gesprochen.

zu Innsbruck in Tirol, wo am 24. Decbr. 1838 fünf derselben mit ihrem Superior P. Lange angekommen sind, um die Leitung des Theresianums, eines Erziehungsinstituts für adelige Jünglinge, zu übernehmen. Die Uebernahme erfolgte im Januar 1839. Zugleich übernahmen sie auch das dortige Gymnasium zur Hälfte. Die andere Hälfte der Professoren gedenken sie noch im Laufe dieses Jahres mit ihren Priestern zu besetzen. Allem Anschein nach werde, sagen die öffentlichen Blätter, diese Colonie rasch emporblühen; schon hätten sich auch mehrere Novizen aus verschiedenen Ständen eingefunden. Am 24. Februar 1839 übernahmen sie die dortige Jesuitenkirche auf feierliche Weise! In Rhein preußen tröstete zwar v. Rehfuß schon in dem Umlaufschreiben vom 3. Aug. 1814 die Bewohner mit der Hoffnung des Aufblühens der Gesellschaft Jesu; allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, indem der König sogar (13. Juli 1827) verbot, junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien an auswärtige Jesuitenschulen zu schicken. In Bayern, dem Canaan des Romanismus diesseits der Alpen, sucht man durch eine Actiengesellschaft den Vätern der Gesellschaft Jesu eine Wohnstätte zu bereiten. Der König soll zwar das Gesuch der Freiburger Jesuiten um Errichtung eines Hospitiums zu Landsberg zurückgewiesen haben; neuere Nachrichten bezweifeln aber, ob eine solche officielle Abweisung erfolgt sei, und versichern, daß man die Hoffnung auf eine baldige Niederlassung dieser frommen Väter noch nicht aufgegeben habe⁹¹⁾.

Zweites Capitel.

Fortschritte des Jesuitismus im Staate, in der Kirche und Schule.

Noch weit größere Fortschritte, als die Gesellschaft Jesu, hat seit der Restauration derselben der Jesuitismus in Europa, selbst in den Ländern gemacht, wo die Nostri noch keine Aufnahme gefunden haben, sondern nur im Dunkeln für ihre Zwecke arbeiteten. Dass der Jesuitismus die Verwirklichung der absoluten Herrschaft

91) Frankf. Journal v. 1839 No. 32 u. 63. Nach neueren Nachrichten soll es ihnen nicht verwehrt sein, sich anzusiedeln, wenn sie sich nicht als Corporation geltend machen wollen, s. Frankf. Journal v. 1839. No. 69.

der römischen Kirche auf der ganzen Erde, die unbedingte Unterwerfung aller Völker unter die römische Hierarchie als letzten Zweck verfolge, wurde schon oben, wo von dem Zwecke des Jesuitenordens die Rede war, nachgewiesen. Dieses Mittel, welches zu diesem Zwecke mittel- oder unmittelbar beiträgt, hält der Jesuitismus für erlaubt; ergreift er begierig; ist zugleich Jesuitismus. Jene Herrschaft ist nur erreichbar durch den unbedingten blinden Glauben an die Lehre der römischen Kirche; und dieser Glaube nur erreichbar durch Verzichtleistung auf Denkfreiheit und Vernunftgebrauch, durch vollständige Passivität des Menschen, die wieder durch den Absolutismus der bürgerlichen Herrschaft gefördert, erleichtert und unterstützt wird. Denn bürgerliche Freiheit verträgt sich mit blindem Kirchenglauben ebenso wenig, als politische Denkfreiheit und freie Wissenschaft. Was daher die bürgerliche Freiheit, das freie Denken, den freien Vernunftgebrauch, die freie Wissenschaft hemmt, und so die Bevormundung und Passivität der Völker begünstigt und fördert, das fällt in das weite Gebiet des Jesuitismus. Der Jesuitismus in der weiteren Bedeutung, als mittel- oder unmittelbare Wirksamkeit für die Herrschaft der Hierarchie, ist demnach jede Thätigkeit für die Verfinsternung des Geistes, für die Entselbstständigung des Willens, für die Passivität des Menschen, und jeder Kampf gegen Licht und Wahrheit, gegen Vernunft und Denkfreiheit, gegen freie Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, gegen politische und religiöse Freiheit; kurz er ist jedes Mittel zur Förderung des Obscurantismus, des Servilismus und Geisteszwanges. Der Jesuitismus schließt sich z. B. eben so der Revolutionspartei an, wenn es gilt eine freisinnige, ihm hinderliche Regierung zu stürzen, als er — und noch weit lieber — eine ihm günstige absolute Herrschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und fördert, um durch sie seine Zwecke zu erreichen. Er mischt sich nicht minder unter andere Religionsparteien, um Zweifel, Zwiespalt, Hass, Kampf und Unzufriedenheit anzuregen und dadurch sie zum Widerstande unfähig zu machen, sie zu schwächen und allmälig zu zerstören. Er verbreitet Unzufriedenheit, Aufregung und Unruhen, um Regierungen einzuschüchtern und sie zu verleiten, die Zügel des Absolutismus straffer anzu ziehen, die Freiheit im Sprechen, Lehren und Schreiben zu beschränken u. s. w.

Welche Fortschritte dieser Jesuitismus seit 1814 im Staate,

in der Kirche und Schule gemacht habe, liegt klar und urkundlich in Gesetzen und Schriften vor, und bestätigen in neuester Zeit die kirchlichen Wirren, die „der Uebersluß von Früchten“ sind, „welche die Gesellschaft Jesu“ auf alle Seiten hin verbreitete, wohin sich je ihre Thätigkeit erstreckte. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß es darauf, ob die Förderung des Jesuitismus in Bezug auf dessen Endziel beabsichtigt sei oder nicht, ob man dabei blos einen näheren Zweck, z. B. innere Ruhe ic. verfolgen wollte ic., gar nicht ankomme, da es gerade ein Hauptkunstgriff der Nostri ist, die Unwissenheit Anderer zu benutzen, und die Mächtigen dadurch, daß man ihnen Handlungen zunächst für deren eigenen Vortheil anpreiset, als blinde Werkzeuge für ihre eigenen sorgfältig verschwiegenen Zwecke zu gebrauchen. So rühmen z. B. die Nostri Unwissenheit und blinden Glauben der Unterthanen den Machthabern blos als Mittel für innere Ruhe und gegen Revolutionen an, ohne dabei sich merken zu lassen, daß es eigentlich Mittel für die Förderung der Hierarchie seien u. s. w.

Wir können auch hier nur Einiges von dem kurz andeuten, was als Förderung des Jesuitismus betrachtet werden muß. 1) Es war eine der folgenreichsten Täuschungen, welche, wie wir zum Theil schon oben erwähnten, hauptsächlich durch die Ex- und verkappten Jesuiten veranlaßt und gepflegt wurde, daß man nämlich die Zwingherrschaft Napoleon's der Revolution, und diese der Philosophie, überhaupt der Aufklärung, so wie dem Verfalle des frommen Kirchenglaubens zuschrieb. Denn dadurch wurde notwendig auch eine irrite Ansicht über die Mittel gegen die Zwingherrschaft und Revolution herbeigeführt, und deshalb die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes — die Restauration — als ein Zurückkehren zu dem staatlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zustande, wie solcher vor dem Ausbrüche der französischen und, nach der Intention der Jesuiten, vor dem Ausbrüche der kirchlichen Revolution, wie sie die Reformation unverhohlen nennen⁹², beschaffen war, von den Politikern sowohl als Clerikern aufge-

92) Z. B. Vicomte de Bonald (législat. primit.) nennt die Reformation einen „Skandal;“ Görres den „zweiten Sündenfall“; der Graf de Maistre (vom Papste, Bd. II. S. 594) nennt Luther und Calvin zwei wichtige Menschen, die in einem Anfalle von beispiellosem Wahnsinn eine Reform der Kirche verlangt und ausgeführt hätten, ohne zu wissen, was sie sagten oder thaten; Theiner (a. a. D. Vorr. S. IX.) nennt Luther den Patriarchen der Revolution und (S. 380. Not. 445.) Calvin einen

fäst. Man setzte daher der neuen, aus der Revolution hervorgegangenen, auf dem Volkswillen, wie man glaubte, beruhenden Herrschaft, die man Usurpation nannte, die Legitimität (ein von Eigentum an Grund und Boden und von Gott unmittelbar abgeleitetes, von dem Volkswillen unabhängiges Herrscherrecht); der neuen Philosophie⁹³), als freier wissenschaftlicher Forschung, den Obscurantismus (Beschränkung der Wissenschaft nach Umfang und Gegenstand auf die positiv angenommenen Zwecke und Grundsätze des Staates und der Kirche) und der freien Glaubensmeinung (dem Vernunftgebrauche in Glaubenssachen) den positiven Offenbarungsglauben, wie ihn die Kirche auffaßt, entgegen. Um die Idee eines Volkes, als eines Inbegriffes von gleich berechtigten und gleich verpflichteten Staatsbürgern zu unterdrücken, empfahl man auch die Ständekästen, durch besondere Vorrechte von einander unterschiedene Restauriren hieß demnach nicht bloß negatives Hemmen der weiteren Entwicklung der seit der Revolution, beziehungsweise Reformations, entstandenen Zustände und Ansichten, sondern auch positives Verstören dieser Zustände und Ansichten. Die Restauration war ein Kampf gegen das durch die Fortschritte der Civilisation—durch die Geschichte—Nothwendiggewordene, sohin ein Versuch des schlechthin Unmöglichen, der, wie jedes Anstreben gegen das Gesetz der Nothwendigkeit (als solches tritt auch die Geschichte auf), nothwendig zur Verwirrung und zum Untergange führt. Der Haß des Franzosenthums war nur das Aushängeschild; denn er war in der That gegen die Zustände und Ansichten der neueren Zeit gerichtet, und der Zweck der Restauration bestand auf Seiten der Politiker in der alten Bequemlichkeit, Ungeniertheit und Einträchlichkeit des Regierens und auf Seiten der heller sehenden Jesuiten in der Begründung, Ausdehnung und Befestigung der römischen Hierarchie, zu welchem Zwecke sie sich Anfangs gern mit den Politikern verbanden und diese, unter dem Vorgeben, als sei es ihnen lediglich um das Beste der Staaten

zufü - und sittenlosen Menschen; von Görres aber sagt er (Vorr. S. XXI.): „dieser jedem biederer Freunde der Wahrheit gesetzte Name u. s. w.

93) Welche Bonald eine Enkelin des Lutherthums nennt, die immer eine Vorliebe für die muhamedanische Sittenlehre gezeigt habe, s. K. H. Scheidler, üb. die Idee der Universität und ihre Stellung zur Staatsgewalt (Jena u. Leipzig., 1838) S. 99.

zu thun, zu ihrem Zwecke benutzt, bis sie endlich in der neuesten Zeit, weil eine kategorische Erklärung durch die Umstände nothwendig geworden war, die Maske abwarf und offen darlegten, was sie durch die Restauration in Wahrheit bezweckt haben.

2) Die einzelnen Erscheinungen seit dem Jahre 1814 bestätigen das so eben Vorgetragene nur zu sehr. Selbst die Wiederherstellung des Jesuitenordens geschah, wie man nach der Bulle annehmen muß und aus der Unterbleibung jeder Protestation von Seiten der Regierungen schließen kann, auf höheres Verlangen; sie wurde wenigstens nicht ungern gesehen. Und wenn der Orden nicht überall sogleich aufgenommen wurde, so lag der Grund hiervon mehr in der Scheu vor der öffentlichen Meinung, die in den Ländern, auf welche die neueren Ereignisse am Meisten eingewirkt haben, zuvor umgestimmt und vorbereitet werden mußte, als in dem Willen der Politiker. Darum wurde der Orden da, wo dieses Hinderniß nicht bestand, auch sogleich mit größter Bereitwilligkeit restituiert. Dieses wird insbesondere durch die erst jetzt erfolgte Aufnahme des Ordens in Tirol und durch die neuesten Vorgänge in Baiern bestätigt. Die angegebene Richtung der Restauration sprach sich noch bestimmter in dem heiligen Bunde⁹⁴⁾ aus, welcher in dem Jahre nach der Restitution des Jesuitenordens (Sept. 1815) gestiftet wurde. Ob die Veranlassung hierzu von der Frau v. Krüdener⁹⁵⁾ gegeben worden sei, kann man dahingestellt sein lassen, da es nur auf den Geist desselben ankommt. Die drei großen Monarchen von Österreich, Preußen und Russland erklären in der Acte, daß sie als Familienväter ihrer Unterthanen und Armeen die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit schützen wollen, und sich als Abgeordnete der Vorsehung betrachtend bekennen, daß die christliche Nation, wozu sie und ihre Völker gehörten, keinen anderen Selbstherrscher als denjenigen habe, dem allein die Macht eigenthümlich angehöre, weil sich in ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befänden, das heißt: Gott unser Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Sie „empfehlen daher ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt als das einzige Mittel, um

94) Vergl. Schmidt-Philadelph, die Politik nach den Grundsätzen der heil. Allianz, Kopenh., 1822 und Staatslex. Bd 1. S. 462 fg.

95) M. s. die Zeitgenossen X. S. 107 fg.

dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt und allein dauerhaft ist, sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu verstärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.“ Ein religiöser Orden kann nicht anders ermahnen. Durch die Grundsätze dieses heil. Bundes ward a) die Herrschermacht auf göttliche Verleihung begründet, sohin b) die Vertragslehre als unchristlich verworfen, deshalb c) den Völkern jedes Recht der Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt, oder der sonstigen selbstständigen Einwirkung auf Verfassung oder Regierung abgesprochen; d) der Wille der Herrscher für mittelbaren Gotteswillen, so wie der bürgerliche Gehorsam für eine Religionspflicht erklärt; e) die Toleranz gegen Nichtchristen ausgeschlossen; f) die Wissenschaft der Religion, sohin mittelbar auch den Abgeordneten der Vorsehung, da diese denselben mit der Herrschaft auch die höhere Weisheit verliehen haben müssen, untergeordnet, also die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt, und g) den Unterthanen nicht Industrie, Thätigkeit u. s. w., sondern christliche Frömmigkeit als die Hauptfache empfohlen. Warum der Papst diesem Bunde dennoch nicht beigetreten, davon liegt der Grund theils darin, daß er nicht von katholischen Fürsten allein abgeschlossen wurde, und theils darin, daß er keinen Herrscher als Abgeordneten der Vorsehung betrachten kann, welcher nicht ihn als den mittelbaren Spender der Herrschermacht anerkennt und nicht von ihm als solcher anerkannt worden ist. Der Kenner des römischen Katholizismus wird aber gleichwohl keinen Anstand nehmen, die Grundsätze des heiligen Bundes für durchaus römisch-katholisch zu erklären, wenn ihnen auch die formale Sanction des Papstes fehlt, welcher zwar eine neben sich selbstständig auftretende Statthalterschaft Gottes nie billigen kann, aber gleichwohl sich im Stillen gefreut haben wird, daß die Lehren des Katholizismus selbst in den ersten akatholischen Cabinetten eine so unumwundene Anerkennung gefunden haben. Die Principien dieses Bundes, welche vorzugsweise durch die Congresse zu Aachen, Laibach und Bologna⁹⁶) weiter ausgebildet und praktisch angewendet wurden, bildeten die Grundlage der ganzen seitherigen Entwicklung des staatsrechtlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zustandes in den vorzüglichsten Continentalstaaten.

96) M. f. Staatslexikon, Bd. III. S. 666 fg.

ten Europas, in so weit derselbe von der Lenkung der Cabinetts abhängig war, und nicht die Macht der Umstände Abweichungen und Ausnahmen herbeiführte. Denn a) hinsichtlich des öffentlichen Rechtszustandes waren, wie der Graf A. v. Touffroy in dem bekannten Schreiben an den Herrn von Montmorency versichert⁹⁷⁾), alle Staatsmänner an den großen Höfen überzeugt, „dass die Aufhebung der Klöster, die Tilgung der Privilegien, die Einrichtung gesetzgebender, auf Volkswahl und Rechtsgleichheit sich basirender Versammlungen, die unbeschränkte Toleranz, die Publicität des Rednerstuhls und die Freiheit der Presse mit der Ruhe von Europa unvereinbar seien.“ Die drei Mächte, welche den heiligen Bund gestiftet haben, kamen auch mit einander überein, dass das Repräsentativsystem nur in den kleineren Staaten, die man leicht überwachen könne, unter Modificationen, welche nachher in den deutschen Bundesnormen niedergelegt und weiter ausgebildet wurden, zulässig, für ihre Staaten aber nicht geeignet sei. Spaniens Verfassung wurde, weil sie vom Volke ausging, mit Gewalt der Waffen aufgehoben und dafür das absolute System wiederhergestellt. Noch blutet dieses unglückliche Land an den Folgen dieser Restauration. Die Lehre von dem Staatsgrundvertrage galt für revolutionär. Schriftsteller⁹⁸⁾ erklärten die Verträge solcher Art für gottlos. Nach Stuhr sind alle Constitutionen, weil sie sich auf Verträge gründen, oder doch ein Grundgesetz enthalten, eben darum Werke der Hölle; denn nach ihm haben die Fürsten keine andere Richtschnur, als den Willen Gottes, wie sie ihn in ihrem Herzen erkennen, und kein anderes Gebot, als ihr Gewissen, und was sie selbst oder durch ihre Räthe thun, ist darum wohlgethan und als das Werk Gottes zu betrachten; den Unterthanen aber, welche nach ihm nur Pflichten, aber keine Rechte haben können, ziemt nur Gehorsam und Dulbung. Wer es dagegen wagte, das Repräsentativsystem, die Vertragslehre, die Volksrechte, Pressefreiheit u. s. w. zu vertheidigen, galt für einen Demagogen, Jacobiner u. s. w. Der Fürst Al. v. Hohenlohe erklärte den Stiftern des heiligen Bundes geradezu, dass die jenseits des Rheins erstickten giftigen Revolutionskeime diesseits festere Wurzeln geschlagen hät-

97) M. s. Pahl, über den Obscurantismus u. s. w. S. 73.

98) B. v. Haller, P. F. Stuhr, Deutschland und der Gottesfriede (Berlin, 1820).

ten; daß Demagogen, Jacobiner und Illuminaten das Werk leiteten; daß Constitution ihr Feldgeschrei, Sturz der Religion und Throne und Auflösung aller Bande ihr Zweck wäre u. s. w.⁹⁹⁾. In demselben Geiste zog das Berliner Wochenblatt, welches von jeher, wie es sich in der neuesten Zeit gezeigt hat, ein Organ der römischen Hierarchie und des Jesuitismus war, mit wahrhaft jesuitischer Frechheit gegen Alles los, was nur im Geringsten mit freisinnigen Ansichten in Verbindung steht, und predigte den maßlosesten Absolutismus und Servilismus. Man stellte die Adelsprivilegien wieder her und erweiterte sie sogar, um sich Schutzwehren, wie man glaubte, gegen die Revolution, oder, was als dasselbe gilt, gegen den Liberalismus zu schaffen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Fortschritte des Jesuitismus in politischer Hinsicht noch weiter verfolgen und z. B. nachweisen wollten, wie man auch den Staatsdienst wieder als bloßen Fürstendienst zu betrachten und bei den Beamten auf unbedingten jesuitischen Gehorsam, auf Verleugnung der eigenen Ansicht zu dringen, wie man den Presßwang, die Passivität des Volkes u. s. w. wieder zu begründen begann. Das Gesagte dürfte für dieses öffentlich rechtliche Gebiet hinreichend sein, um die Richtung der Restauration auf demselben klar zu machen.

b) In der Kirche trat diese Richtung noch deutlicher hervor.
 a) In der katholischen Kirche, in welcher noch der gegen den Jesuitismus standhafte Pius VI. das Bibelleben (1778) als heilsam empfahl — trat der Restaurator der Nostri Pius VII. ganz offen gegen die Bibelgesellschaften auf, indem er sie eine arglistige Erfindung, um die Grundpfeiler der Religion zu untergraben, eine neue Art von Unkraut, das der Feind gesät, und einen Fallstrick, zum ewigen Verderben der Völker bereitet, nannte. Leo XII. versicherte noch weiter, daß die Bibelverbreitung gottlose Absichten beziele, ein Unheil, eine tödtliche Wunde, eine Quelle des Uebels sei, und man in den neuen Uebersezungen, die doch von den bischöflichen Behörden approbiert waren, statt des Evangeliums Christi, das Evangelium des Teufels finde¹⁰⁰⁾. Die dem römischen Katholizismus eigenthümlichen Grundsätze der ausschließlichen Rechtgläubigkeit, wornach die akatholi-

99) S. dessen Schrift: Was ist der Geist? (Nürnberg, 1820) in der Dedication.

100) M. f. Wahl a. a. D. S. 146 fg.

schen Confessionen, wie Fabius¹⁾ sagt, nur Treibhäuser und Ei-
sternen der Wüste und Sünde sind; wornach der Papst mit Recht ge-
gen den westphälischen Frieden protestirte, weil er die Reformation —
diesen Ungehorsam, diese Gewaltthätigkeit, diese Lüge, dieses Ketzer-
werk — nie anerkennen kann; wornach jeder Katholik verpflichtet bleibt,
seiner Kirche überall die Rechte wieder zu verschaffen, die ihr von
Usurpatören, welche ihre räuberische Hände an's Göttliche gelegt, ent-
rissen worden; wornach die römische Kirche sich in einem ewigen
Kriegszustande mit den Protestantten befindet; wornach die Reformation,
als der zweite Sündenfall, der Urquell der Revolution und alles
Unheils, das Lutherthum, wie der Erzpriester Weber²⁾ sich aus-
drückt, nur ein zusammengeflickter Bettlermantel ist — diese Grun-
dfäthe wurden wieder mehr als je ausgesprochen und geltend gemacht.
Man erklärte Alle, welche nicht der alleinseligmachenden Kirche an-
gehörten, für Heiden³⁾. Man schloß mit Rom Concordate ab⁴⁾, in
welchen man lediglich für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit
der Bischöfe und ihrer Capitel sorgte, das wahre Interesse der katho-
lischen Glaubensgenossen aber gänzlich vergaß. In dem bairischen⁵⁾ Con-
cordat verpflichtete sich der König sogar zur Errichtung von Klöstern, „in
Unbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und
dem Staate gebracht haben und in der Folge bringen könnten.“ König
Ludwig I. kommt dieser Pflicht mit Eifer nach. Trotz der gro-
ßen Nachgiebigkeit der vierzehn protestantischen Regierungen des deut-
schen Bundes gegen Rom in diesen Concordaten, wurde in der Felder'schen,
nachher v. Mastiaur'schen katholischen Literaturzeitung⁶⁾ der Verein der protestantischen Fürsten, sich mit Rom zu vertragen,

1) In der Schrift: Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode v. J. 1802. Sulzb., 1823.

2) „Etwas Gegengift wider den Zeitgeist.“ Straßb., 1838. S. Telegraph für Deutschland, J. 1838. Nr. 201. S. 1607 fg.

3) Lipowsky, Balerns Kirchen- und Sittenpolizei (München, 1821) in der Vorrede.

4) Sie sind beisammen zu finden in Walter's Lehrb. des Kirchenrechts (6. Aufl. Bonn, 1833) im Anhange. Man s. Staatslexikon Bd. III. S. 612 fg.

5) Art. VII. Dieses Concordat wurde besonders von Sailer schon 1816 bearbeitet. Der Verf. dieses kannte schon 1816 den wesentlichen Inhalt desselben aus Mittheilungen vertrauter Freunde des Exjesuiten Sailer.

6) Pahl a. a. D. S. 136 fg., bes. S. 140.

für ein Schutz- und Trutzbündniß gegen die katholische Kirche erklärt, indem dieselben mit offener Arglist handelten und die Absicht hätten, den Katholiken acht lutherische Grundsätze aufzudringen u. s. w. Der alte Wunderglaube wurde wieder durch alle Mittel neu belebt. Al. v. Hohenlohe's Wundercuren sind zwar längst vergessen, auch an die Nonne von Dülmen, zu der Clemens von Brentano einst wallfahrtete, denkt man nicht mehr, und das Fräulein Maria von Mörl zu Kaltern in Tirol⁷⁾ konnte nicht zu großem Ruhme gelangen; auch Rieglers und Windischmann's neue Arzneimittellehre, wornach man physische Krankheiten durch geistliche Mittel vertreiben kann, machte kein großes Glück; aber desto größeres Aufsehen erregte der neue Mirakelpfennig oder der Gnadenheller, welcher, selbst von Erzbischöfen eingeweih, fast in allen katholischen Ländern als Universalmittel gegen alle Krankheiten des Leibes und der Seele gebraucht wird, und dessen Entstehungsgeschichte die eifige Verbreiterin desselben, die Gräfin Stollberg, beschrieben hat. Dieser Pfennig ist von der Mutter Gottes einer Nonne im Traume empfohlen worden. Wer erkennt hier nicht die Thätigkeit der Nostri, welche seit der Restaurationszeit unaufhörlich als das beste Heilmittel gegen die Revolution und das philosophische Heidenthum angepriesen wurden⁸⁾. Noch in neuester Zeit sagt Theiner⁹⁾: „die Vorsehung hat der Kirche wiederum jene heilige Schutzwehr, die Gesellschaft Jesu, zurückgegeben. Möge nun die Kirche von Deutschland nach ihren Einsichten und Bedürfnissen von ihr Gebrauch machen. — β) Auch auf die protestantische Kirche übte die bezeichnete Richtung der Restauration ihren verderblichen Einfluß. Man versuchte zwar schon früher den Geist des wahren Protestantismus, der nicht in einem vollendeten abgeschlossenen Glaubenssysteme, sondern in einem unaufhörlichen Streben nach Licht und Wahrheit besteht, dadurch zu zerstören, daß man die symbolischen Bücher als unveränderliche Glaubensschriften geltend machen wollte; allein ohne bleibenden Erfolg. Männer, wie Storr, Reinhard, Semler, Spalding u. a., verhalfen der Vernunft wieder zu ihrem verlorenen Stimmrechte. Erst

7) M. s. die Aschaffenburger kathol. Kirchenzeit. v. 1836. Nr. 50. u. 51.

8) M. s. Pahl a. a. D. S. 264 fg.

9) a. a. D. S. 380 fg. — Die Urkunden über die neuesten Bestrebungen des römischen Katholizismus s. m. in Rheinwald a. a. D. S. 1 — 359.

seit der Restaurationsperiode erhob sich die alte Zwietracht wieder, und zwar heftiger als je. Der Supernaturalismus trat gegen den Nationalismus mit jesuitischer Derbheit in die Schranken. Claus Harms¹⁰⁾ begnügte sich nicht einmal damit, daß das Christenthum über der Vernunft sei, sondern er erklärte dasselbe geradezu für vernunftwidrig, mit der wörtlichen Erläuterung, daß es nimmer mehr vernünftig sein soll, noch werden könne. S. Tafel empfahl die göttlichen Offenbarungen Swedenborg's als Mittel der reinen Erkenntniß Gottes¹¹⁾). Es fehlte auch nicht an Verkehren¹²⁾, und man nahm überhaupt eine Hinneigung zu den Lehren und Gebräuchen der katholischen Kirche hier und da wahr¹³⁾). Nahm man einmal unveränderliche Glaubensartikel an und verbannte man so den Gebrauch der Vernunft und die Denksfreiheit, so war der Protestantismus in seinem Wesen vernichtet und ihm ein Analogon von Katholizismus untergeschoben. Wenn aber das Denken in Religionssachen aufhört, so wird das Gefühl in Verbindung mit der Phantasie desto thätiger. Es beginnt das Schwärmen in den Regionen der Einbildung. Daher konnte es nicht fehlen, daß im Gefolge des die Vernunft verleugnenden und verdammenden Supernaturalismus der Mysticismus und dessen Kind der Pietismus zur Regierung kamen. „Mysticismus,” sagt Eschenmayer¹⁴⁾, „ist ein religiöses Schauen, ein Schauen in ein Hellbunkel, in welchem aus der unergründlichen Tiefe der Gottheit einzelne Strahlen hervorbrechen, welche, obgleich an sich unnenbar, doch das sterbliche Wort noch fassen will, sie aber nicht mehr fassen kann, als im lebendigen Bilde, im glühenden Gefühle, in der deutungsvollen Mythe und in dem profanen Augen verschloßenen Symbole. Die Mystik liest die goldenen Buchstaben und Inschriften, die an den Pforten des Himmels stehen; aber da sie die Sprache des Himmels noch nicht versteht, weil alle ihre Züge in Hieroglyphen verschlungen sind, so übersezt sie dieselben in

10) Drei Reformationspredigten in den Jahren 1820, 1821 u. 1822. Altona, 1823.

11) M. f. Pahl a. a. D. S. 178 fg.

12) Beispiele bei Pahl a. a. D. S. 182 fg.

13) S. Pahl a. a. D. S. 193 fg.

14) Religionsphilos. Th. I. S. 811.

ihre Gefühls- und Dichtungssprache, nur verständlich dem, in welchem jenes Schauen lebendig geworden ist, ganz unverständlich aber dem, der nicht über seine Begriffswelt hinauskommt.“ Nach v. Mayer¹⁵⁾ ist die Mystik ein Ergreifen des Göttlichen und nach Kanne¹⁶⁾ eine Vereinigung Gottes mit der Seele des Menschen. Der Pietismus ist nur die praktische Seite des Mysticismus, indem man sich durch Andachtsübungen aller Art über die Begriffswelt hinaus zu arbeiten, durch heiliges Schauen in den Himmel hinein zu dringen, durch die Gluth des inbünfligsten Gefühls und der heißesten Andacht Gott vom Himmel herab und in seine Seele hinein zu zaubern und so die Vereinigung mit Gott zu bewirken strebt. Der Mystiker bedarf keiner Lehr-Anstalt, da das Wissen dem Schauen nur hinderlich wäre, und die gesamte menschliche Wissenschaft nach Kanne¹⁷⁾ ohnehin nichtig, eitel und nutzlos ist; er hat nur Erbauungs- und Andachts-Anstalten nöthig, worin er sich so lange übt, bis er die Gnade in seinem Inneren verspürt, die Einkehr Gottes merkt und fühlt, und dadurch aus der Welt des Argen ausgetreten und in das Reich Gottes eingetreten ist. Daher die pietistischen Conventikel¹⁸⁾, welche vollkommen den jesuitischen Congregationen gleichen, so wie die dort üblichen Andachtsübungen nur modifizierte jesuitische Exercitien sind. Dieselben Tractälein, welche die Jesuiten in der Schweiz vertheilten, z. B. das oben erwähnte: „das Herz des Menschen ic.“, die „Sieben Posaunen ic.“, „P. Cochum's Himmelsschlüssel ic.“, werden auch in den pietistischen Conventikeln gelesen und unter deren Genossen vertheilt. Der Thomas von Kempis ist in denselben ebenfalls ein sehr hochgeschätztes Buch. Die Stoffeufzer des heiligen Ignatius¹⁹⁾ werden auch von den Pietisten gebraucht, welche nicht

15) Heidelb. Fahrb. der Lit. v. 1815. Nr. 74.

16) Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen u. s. w. in der Vorre. zum I. Th.

17) a. a. D. Vorrede zum I. Th.

18) Urkunden in Bezug auf Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehe man in Rheinwald a. a. D. S. 435 fg.

19) Sie stehen im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. (vor den Exercitien) und lauten folgendermaßen:

„Anima Christi sanctifica me,
Corpus Christi salva me,

minder mit den Teufeln und Engeln, mit den Erscheinungen Gottes, Christi u. s. w. viel zu thun haben und auf Knieen, Händeringen, Augenverbrennen, fromme Mienen und sonstige Werke der Frömmelei und Scheinheiligkeit dasselbe Gewicht legen, wie die Jesuiten. Es ist bemerkenswerth, daß die Frau v. Krüdener, welche „durch die Steppen der Civilisation wanderte“, um Buße zu predigen, den verkappten Jesuiten Kellner zu ihrem Liturgen hatte, und daß man die meisten Deutonen von 1813 und 1814 später als die eifrigsten Pietisten in Conventikeln und als Verbreiter der Tractälein und zu gleicher Zeit als die eifrigsten Beförderer der politischen Servilität thätig findet. Auch die katholischen Jesuiten machten sich als Jacobiner, dann als Deutschhümler und endlich wieder als fromme Vorfechter des Romanismus bemerklich, wie z. B. Görres ein Beispiel dieses jesuitischen Chamäleonismus ist. Die geistreichsten Protestanten sah man wie durch einen Zauber in Pietisten umgewandelt, so daß man sich überzeugt halten darf, daß sie den Pietismus, über den sie geistig weit erhaben sind, nur ergriffen haben, um in einer großen Verbindung für Obscurantismus und Servilismus zu kämpfen und den Plan der Restauration verwirklichen zu helfen. Man kann daher die Lenker der pietistischen Vereine geradezu für Jesuiten, und die Conventikel für jesuitische Exercitienanstalten halten, wenn man auf die Sache, den Zweck und die Mittel sieht. Die Ansicht, welche 1822 die Mitglieder des neuen Jerusalem in Pommern aufstellten, daß nämlich dasjenige, was die Welt Sünde nenne, bei dem Begnadigten nicht mehr Sünde sei, ist die herrschende der Pietisten und im Wesen die jesuitische Prädestinationsslehre. Die Toleranz hassen die Pietisten in derselben Weise wie die Jesuiten, „als gottlosen Indifferentismus.“ Und daß diese pietistischen Jesuiten den Nostri auch hinsichtlich der Herrschaftsucht, des Stolzes, des Hasses, der

Sanguis Christi inebria me,
 Aqua lateris Christi lava me,
 Passio Christi conforta me,
 O bone Jesu! exaudi me:
 Ne permittas, me separari a te:
 Ab hoste maligno defende me:
 In hora mortis meae voca me,
 Et jube me venire ad te;
 Ut cum Sanctis tuis laudem te
 In saecula saeculorum. Amen.“

Rache, der Verfolgung Andersdenkender, des Geizes und der übrigen Leidenschaften gleichkommen, und daß sie ihre pietistischen Exercitien und Mysterien auch als Mittel zur Befriedigung ihrer Lüsternheit und Geilheit gebrauchen, ist Jedem bekannt, der Gelegenheit hatte, das Treiben dieser Jesuiten in kurzen Röcken näher kennen zu lernen und namentlich Eingeweihte darüber berichten zu hören, und liegt theils offenkundig vor. Wer einmal die Gnade errungen — und wie leicht glaubt dieses der Frommstolze, wenn ihn die Leidenschaft spornet? — kann ohnehin nicht mehr sündigen; er hat in der Gnade ein Privilegium zu jedem Frevel. Die große Ausbreitung der pietistischen Congregationen, die namentlich auch bei dem Militär in den besonders infizierten Ländern viele Anhänger zählen, und die große Schonung von Seiten der Regierungen²⁰⁾, beweisen übrigens, daß die Pietisten bereits ausgedehnte Macht erlangt haben, und es nicht weniger verstehen, die Cabinets zu lenken, als Lojola's Jünger in schwarzen Röcken. — Bei solchen Wirren in der protestantischen Kirche ist es kein Wunder, wenn z. B. Theiner²¹⁾ dreist zu behaupten wagt, „daß der Protestantismus auf dem Gebiete des Geistes und Wissens — — ein an den Fortschritten der reinen geistigen Weltanschauung (d. i. des reinen [römischen] Katholizismus) untergegangenes geräuschvolles Meteor geworden“ sei.

c) In der Schule, d. h. auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit und der hierzu bestimmten Anstalten, endlich wurde die Richtung der Restauration in nicht geringerem Maße verfolgt. Die freie philosophische Forschung war es ja eben, die zuerst mit ihren Lichtstrahlen die finstere Nebelhülle durchbrach, hinter welcher der Obscurantismus sein Unwesen trieb; die zuerst den trügerischen Apparat der jesuitischen Taschenspieler und Gaukler an das Tageslicht zog und enträthselte; die zuerst die Gebrechen im Staate und in der Kirche mit schonungsloser Unbefangenheit beleuchtete, und dadurch die einträglichsten und bequemsten Parteien, Coulissen und Scenerieen des alten politischen und kirchlichen Schauspielhauses einriß und neue Bauten nothig machte. Gegen die Philosophie, die mit offener Stirn auftrat, keine Knixe und Reverenzen machte und vor den geschnittenen

20) Vergl. z. B. das Frankf. Journal v. 1839. Nr. 66. (Schreiben aus Berlin vom 2. März.)

21) a. a. D. Vorr. S. LII.

Göhen und ihren Priestern kein Knie beugte, war daher auch das giftige Geschöß des Jesuitismus vorzugsweise gerichtet. Man flagte sie als Heidin, als Thron- und Altarstürmerin an; die Anklage ward angenommen, die französische Revolution als Zeugin verhört und sie, als des Hochverraths und der Gotteslästerung schuldig, verurtheilt, bei dem neuen Festungsbau der Restauration unter polizeilicher und kirchlicher Aufsicht zu Karren und Handlangerdienste zu verrichten und zugleich im härenen Gewande Buße zu thun. — Der Wissenschaft wurde seit der Restaurationsperiode nur die untergeordnete Stellung eines Mittels zu den politischen und kirchlichen Zwecken zugestanden, während diese Zwecke selbst, ihre Wahrheit und Zulässigkeit, dem Urtheile derselben entzogen und lediglich dem Ermeessen der Abgeordneten der Vorsehung im Staate und in der Kirche vorbehalten bleiben sollten. Sie sollte eine bescheiden gehorsame und nüchtrliche Bürgerin und eine gute Christin werden, ihren Eigenwillen in Demuth verwandeln und nicht über oder gar gegen, sondern nur für die positive Kirche und die bestehende Staatsverfassung und Regierung sprechen und forschen. Die menschliche Vernunft, welche aus und auf sich wissenschaftlich bauen will, lehnt sich, wie einst die gefallenen Engel, gegen Gott auf, weil sie es wagt, außer und neben ihm sich selbstständig zu behaupten. Die Vernunft wird also durch solches Streben eine Aufwieglerin wider Gott und ihr Bau ein von Gott getrenntes — ein gottloses Werk, das, wie jede Auflehnung gegen, jeder Abfall von Gott, nur Verderben zur Folge haben kann. Wie daher der gefallene Engel, der Teufel, nur auf Unheil ausgeht und nie etwas Gutes stiften kann, so auch der auf seine Vernunft bauende Mensch, der sich neben und außer dem geoffenbarten Willen Gottes weise dünkt, sich gegen diesen auflehnt, anstatt sich derselben in Demuth und Gehorsam zu unterwerfen und sein beschränktes irdisches, und darum leeres und nutzloses, ja verderbliches Wissen gegen die unendliche Weisheit Gottes aufzugeben. So argumentirte der Jesuitismus immer und argumentirt der heutige Mysticismus und Pietismus; und nach dieser Argumentation verfuhr das Restaurationsystem. Und der Protestantismus, als er solcher Lehre bereitwillig sein Ohr lieh, merkte es nicht, daß es ihm gilt, daß man den Boden unter ihm abgraben und seinen Sturz herbeiführen will! Denn der freie Gebrauch der Vernunft war es ja, der die Fesseln der Hierarchie zersprengte und eine selbstständige Kirche neben der römischen

gründete. Wenn nun die Bekänner des Protestantismus selbst diesen freien Vernunftgebrauch verdammen; was bleibt ihnen consequent Anderes übrig, als gläubig und reuig zur alten Kirche zurückzukehren? Doch wir wollen einige Belege für jene Argumentation beibringen. In der heiligen Bundesacte wird erklärt, wie oben bemerkt wurde, daß in Gott unserm Erlöser Jesus Christus allein sich alle Schäfe der Wissenschaft befinden. Daß die Supernaturalisten und Mystiker den Vernunftgebrauch verdammen, ist ebenfalls aus dem Obigen bekannt. So ist nach Marheinecke²²⁾ die Vernunftreligion nichts und die Philosophie nur Thoheit vor Gott. Was andere protestantische Orthodoxen (materielle Katholiken), z. B. G. Sartorius und der Hauptstimmführer Hengstenberg, in dieser Beziehung lehren, wissen Alle, die sich im Interesse der höheren Angelegenheiten mit den Zeiterscheinungen bekannt gemacht haben. Kanne²³⁾ erklärt noch insbesondere, es gebe kein Studium, das den ganzen inneren Menschen mehr töte und verkrüppele, als das Studium der alten Literatur. Heinrich Steffens²⁴⁾ macht sich selbst, nachdem er endlich den Wdg von der falschen Theologie zum wahren Glauben gefunden, die Frechheit seines früheren Wissens zum Vorwurfe und bekennt, wie er im langen Kampfe mit solchem Wissen, welches sich in sich selbst begründen gewollt, angefangen habe, sich an das Christenthum zu wenden. Nach Maistre²⁵⁾ sind die „Uebel, welche uns erwarten, wenn nicht die Wissenschaften überall der Religion untergeordnet werden, unberechenbar: Wir verwildern durch die Wissenschaft, und dieses ist der höchste Grad der Verwilderung.“ Die jesuitische Zeitschrift L'apostolique (12. Febr. 1830) behauptete, daß die Fortschritte der Künste und Wissenschaften bei allen Völkern Lüderlichkeit und Unglauben erzeugen. Theiner²⁶⁾ sagt: „Die Welt, na-

22) M. s. dessen Lehrb. des christl. Glaubens und Lebens ic. Berlin, 1823. Sein neueres Ankämpfen gegen den Katholizismus ist bei solchen Prinzipien ohne haltbaren Grund.

23) Vorrede zum Th. II. des ang. Werkes.

24) M. s. dessen Romane aus der Christenwelt aller Zeiten ic. Bd. I. S. 160.

25) im „Essai sur le principe génératuer des constitutions politiques etc.“ p. 80.

26) a. a. D. Vorr. S. LXIV. „Rüste sich die Priesterschaft (heißt

mentlich die europäische, trägt tiefe Sehnsucht nach einer Wiederherstellung des christlichen Wissens in Denk- und Handlungsweise, in Sitten und Gebräuchen, in Kunst und Wissenschaft. Dieses (menschliche) Wissen also, die zur Parteileidenschaft gewordene Vernunft, welche das zerstörende Lebensprincip der heutigen Gesellschaft geworden ist, und ihren höllischen Thron neben dem Throne des Wissens Gottes mit himmelstürmender Gigantenkühnheit aufgeschlagen hat, und in ihrem Frevel so weit gekommen ist, daß sie endlich auch Gottes Wissen und ihr eigenes leugnet — muß von diesem frevelhaften Throne herabgestürzt und in die Hölle, aus welcher es entstiegen, zurückgeschleudert werden.“ — „Möchte (sagt er ferner²⁷⁾) man doch einmal begreifen, daß die Wissenschaft, wie alles andere Gute, eine Gabe von oben ist, ein Geschenk der Gnade, und nur gebeihen kann, wenn wir sie im Schweiße unseres Angesichts mit Selbstverleugnung und Demuth suchen, sie nur durch Gebet zu erreichen hoffen.“ Diese wenigen Belege, welche zu vermehren uns der Raum verbietet, dürften hinreichen, um einerseits die Richtung des neuen Wiedergebirts- oder Restaurationssystems auf dem Gebiete der Wissenschaft kennen zu lernen, und anderseits sich zu überzeugen, wie die neuen Jesuiten beider Confessionen einander in die Hände arbeiten, um dasselbe große Ziel der Versinsterung zu verfolgen. Wie man zu diesem Ende, dem Restaurationssysteme gemäß, die zur Pflege der Wissenschaften bestimmten Anstalten modifizierte und beschränkte, um sie, wie man meinte, für Staat und Kirche recht nützlich zu machen; wie man sie gleichsam in Fabriken verwandelte, um in denselben Systeme, Lehrfäße und Ansichten, wie sie der Staat oder die Kirche eben braucht, in vorausbestellter Form und Gestalt bearbeiten zu lassen; wie man die Pfleger und Pfleglinge der Wissenschaften mit staats- und kirchenväterlicher Sorgfalt überwachte, um sie auf der vorgezeichneten Bahn der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung zu erhalten und vor jedem Ausgleiten, vor jeder Verirrung auf nicht positiv approbierte Wege zu schützen; wie man sie ermahnte, sich bürgerlich

es das. S. LXV. weiter) zu diesem heiligen Vollbringungswerke! Es ist dieses Mal die Reihe an ihr. — Möge auch die Gesellschaft Jesu in dieses große und edle Kampfgebiet mutig und kühn eintreten.“

27) a. a. D. S. 373.

ehrbar zu Kleiden und christlich fromm und bescheiden die Augen zur Erde zu senken, und nicht die Blicke in neuen Forschungsgebieten, welche der bestehenden Ordnung keinen Nutzen bringen, frech herumschweifen zu lassen; wie man ihnen auch einschärfe, die Gebote der Oberen in bescheidener Weise zu loben und zu vertheidigen²⁸⁾; wie man hier und da Lehrbücher vorschrieb, und in Studienplänen die Lehrfächer, Studiencurse, Lehrstunden ic. den Studirenden vorzeichnete, um sie blos auf das Nützliche zu beschränken; wie man Prüfungen ordnete, um ihren Fleiß zu controlliren und sich von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen; wie man angeblich Staats- und Kirchengefährliche Vorträge der Lehrer untersagte und verdächtige Lehrer entfernte; wie man überhaupt die Universitäten als reine Staatsanstalten, wie andere Institute zu Staats- und Kirchenzwecken, und die Universitätsprofessoren als reine Staatsbeamten betrachtete und behandelte — dieses Alles bedarf hier keiner weiteren Belege, da es zu bekannt und oft genug besprochen worden ist²⁹⁾. Verwarf man einmal den freien Vernunftgebrauch als gottlos und revolutionär, und verlangte man dagegen unbedingte Fürwahrhaltung der adoptirten positiven Regierungsmaximen und Kirchendogmen; so verstand es sich von selbst, daß man sich auch für besugt halten mußte, die Lehranstalten und Wissenschaften für die positiven Staats- und Kirchenzwecke dienstbar zu machen. Hauptsächlich galt es auch hier nur den protestantischen Universitäten, die auch allein Universitäten im wahren Sinne genannt werden können; denn die rein katholischen Universitäten sind entweder nur Inbegriffe oder Aggregate von Staats- und Kirchen-Schulen, in denen Lehrbücher, Lehrcurve, Stunden und Prüfungen von jeher vorgeschrieben waren, oder sie wurden erst nach dem Muster der protestantischen Universitäten in solche später umgeändert. Die protestantischen Universitäten, wie sie sich seit der Reformation und durch diese gestaltet haben, sind allein in sich abgeschlossene Institute mit unbeschränkter Lehr- und Lern-Freiheit, ohne alle beengenden Vorschriften in Bezug auf Lehrbücher, Lehrcurve, Prüfungen und Testimonienwesen; freie Körperschaften, deren höchster Lebenszweck die Wissenschaft ist, und

28) Vergl. die oben erläuterten Regulae im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 429 sq.

29) M. s. vorzüglich Schröder's anges. Schrift.

zwar die Wissenschaft um ihrer selbst willen, ohne unmittelbare Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit oder Nützlichkeit derselben; Vereine für die freie Forschung in den höchsten Angelegenheiten der Menschheit; kurz Anstalten, die zwar in ihrer äußeren Verfassung vom Staaate abhängen, in Bezug auf ihre innere Einrichtung und ihren Zweck, die Wissenschaft, aber völlig frei und unabhängig sind, und kein Gebot anerkennen, als das der Wahrheit und der Denkgesetze. Wie diese Institute äußere Haltung und Pflege vom Staaate haben, so benutzt umgekehrt der Staat die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen derselben zu seiner zeitgemäßen Fortbildung. Ein Gleches thut die Kirche. Die innere freie Verfassung dieser Universitäten hängt mit dem Geiste des Protestantismus so wesentlich zusammen, daß dieser ohne jene und umgekehrt jene ohne diesen nicht für die Dauer bestehen kann. Der Bannstrahl, welchen die Restauration gegen das freie oder vernünftige Wissen, überhaupt gegen den freien Vernunftgebrauch schleuderte, traf daher zugleich auch die Universitäten und den Protestantismus in den wesentlichen Lebenselementen. Auch sah der Jesuitismus nur zu gut ein, daß, so lange die Universitäten, diese Pflanzschulen des freien vernünftigen Wissens und des Protestantismus gegen jeden Zwang auf dem Gebiete der Forschung und des Glaubens, in alter Kraft bestehen blieben, die Unterjochung der Vernunft durch den blinden Kirchenglauben nicht gelingen würde. Darum wurde der Hauptangriff im Kampfe für Obscurantismus und Romanismus gegen die Universitäten gerichtet, die zwar der Revolution schon deshalb schuldig waren, weil aus ihnen die Reformation — dieser zweite Abfall von Gott, wie man sie nannte — hervorgegangen war; die man aber auch noch als den eigentlichen Heerd aller politischen Revolutionen und aller staatsgefährlichen Lehren darzustellen und zu verdächtigen suchte. Dass auch von protestantischer Seite gegen dieselben Anklagen erhoben wurden, beweist nur wieder, wie harmonisch die Jesuiten auch hier wieder zusammenwirkten. Die offenen Anhänger Roms nahmen von diesem Kampfe gegen die Universitäten auch wohl Veranlassung, den Endzweck derselben unumwunden auszusprechen, wie es z. B. in den Wiener Jahrbüchern bei Gelegenheit der *Diesterweg'schen Reformverschläge* geschah³⁰⁾, indem man diese für ungenügend erklärte, und sich Rettung nur versprach von der Zu-

30) M. s. Scheidler a. a. D. S. 96 flg.

rückführung des höheren Unterrichts auf die Einheit der Lehre und des christlichen Glaubens, wie sie vor der Reformation in Deutschland bestand, d. h. mit anderen Worten, von der Einführung des jesuitischen Studienplanes. Noch unumwundener erklärt Theiner³¹⁾ die Reformation für das Prinzip der revolutionären Zerstörung und den Jesuitismus für das versöhnend-conservative Prinzip. „Dem Bunde der Reformatoren,“ sagt er, „folgte die Gesellschaft der Jesuiten. Beide maßen sich nun auf offenem Felde, und werden sich ferner noch messen; denn beide sind seit dieser Zeit als zwei selbstständige Prinzipien in die Geschichte und das Leben eingetreten. Ich meine das revolutionär=zerstörende und das versöhnend=conservative Prinzip in der neueren christlichen Gesellschaft.“ Besser als mit dieser Stelle können wir wohl nicht die bisher ausgeführte Behauptung belegen, daß das Restaurationsystem im Staate, in der Kirche und Schule selbst nach der offenen Erklärung der jesuitischen Partei in Wahrheit der Jesuitismus sei. Und wie weit dieser bereits vorwärts geschritten, wie kräftig er geworden und wie sehr er sich überzeugt hält, daß die Reformation oder — was dem Jesuitismus stets identisch ist — die Revolution bald zu Ende sei, spricht derselbe Theiner aus, indem er fortfährt: „Die Gegenwart schreitet mit Riesenschritten dem feierlichen Momente entgegen, wo der ewige Richterspruch der Gottheit sich für den Sieg und den alleinigen Fortbestand des einen oder anderen der eben bezeichneten Prinzipien in der Weltgeschichte aussprechen wird.“ In der sichern Hoffnung eines für den Jesuitismus erfolgenden Spruches nennt er, wie wir oben gehört haben, den Protestantismus vorläufig ein bereits untergegangenes Meteor. Mehr aber, als alle schriftstellerischen Belege, sprechen die neuesten Thatsachen am Rhein, in Polen, in Belgien, Frankreich, in der Schweiz, in Bayern u. s. w. die großen Fortschritte des Jesuitismus aus, der sich rühmen kann, in so kurzer Zeit, seit welcher er wieder offen das Schwert und die Fahne ergriffen hat, die verderblichen Früchte der Civilisation verheert, die Toleranz, diesen garstigen und Rom so gefährlichen Lindwurm, erwürgt, den häuslichen Frieden in unzähligen Familien gestört, oder, um in seiner Sprache zu reden, die Laiig-

31) a. a. D. S. 82.

keit im Glauben, welche eheliche Verbindungen oder vielmehr sündhafte Concubinate mit Nezern oder, was dasselbe besagt, mit Heiden herbeiführte und die Nezernbrut — „die zweischlächtigen Bastarde“ — vermehrte, zum Glaubenseifer angefacht, die Grundpfeiler des Friedens untergraben und es überhaupt fast dahin gebracht zu haben, daß die vorgeblich von ihm bekämpfte Revolution in eine neue und die Reformation in einen dritten „Sündenfall“ umzuschlagen droht!

S ch l u ß.

Wenn die Verb Vollständigung und der besondere Abdruck eines Aufsatzes aus einem weit verbreiteten und überall brachteten Werke, dem Staatslexikon von C. v. Rotteck und C. Welcker, irgend einer Entschuldigung bedarf, so wird sich diese sicherlich auf das Hinreichendste in der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes finden lassen. In je mannigfaltigeren Organen und Weisen nämlich die Gesellschaft Jesu thätig ist, sich geltend zu machen, und je kräftiger sie ihrem Endziele: Roms Herrschaft auf den Trümmern der zerstörten Reformation im alten Glanze wiederherzustellen, auf den Ruinen der Civilisation das Reich der Finsterniß und des Uberglaubens zu begründen und so die Zeit der Barbarei, der Inquisition und Autodafés wieder herbeizuführen entgegenstrebt: desto nothwendiger schien es uns, diesen Orden, den man häufig aus Unkunde für gefahrlos hält, in seiner wahren Gestalt, deutlichst und, so weit möglich, vor aller Welt darzustellen, und das künstliche Gewebe des Jesuitismus, womit er Staat, Kirche und Schule neuerdings umschlungen hat, vor den Augen der größtmöglichen Menge von Lesern zu entfalten, um dadurch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welcher die Gegenwart schwelt. Diese Gefahr ist in der That sehr dringend. Mit der alten gewandten Taktik rückt das Heer der Lojisten auch gegen Deutschland an; schon hat es sich der Hauptstadt der treuherzigen Throler bemächtigt, und Baiern, durch Spione bearbeitet, ist dem Falle nahe, ja in Wahrheit als unterjocht zu betrachten. Der Hauptschlag ist gegen den Protestantismus und seine Fundamente, die freie bürgerliche Verfassung, die Frei-

heit des Gewissens und die freie wissenschaftliche For-
schung gerichtet. Wie die Staaten Europas durch Zertrümmerung
der Universalmonarchie Napoleon's ihre ehemalige Selbstständigkeit und
Macht wieder errungen haben; so will auch Rom durch die Vernich-
tung der Reformation seine alte Macht und Herrschaft wieder erkämp-
fen und seinen Sieg in dem Lande feiern, in welchem die Revolu-
tion gegen die legitime Kirchengewalt ausgebrochen war, und diese
ihre Niederlage erlitten hatte. Und wie der Jesuitenorden einst gegen
den Protestantismus errichtet wurde, so soll derselbe seine Wiederer-
stehung durch die Besiegung des Protestantismus verherrlichen. Rom
hat sich lange und ernstlich zu diesem Kampfe gerüstet, in welchem es
sich jetzt um die Behauptung der Reformation handelt, wie es
einst um die Erlangung derselben zu thun war, und nicht ohne
Ursache gegen jeden Frieden mit der Reformation, gegen jeden Fort-
schritt der Civilisation protestirt; denn es kann und wird nie
eine andere Kirche neben sich anerkennen. Aber es wird
auch Deutschland gerüstet und bereit finden, mit gewohntem Muthe
seine errungenen Nationalkleinodien gegen jeden Angriff zu vertheidigen!

Uebrigens glauben wir, durch die gegebene Darstellung der Jesui-
ten und des Jesuitismus auch den Weg, dem letzteren entgegenzu-
wirken, deutlich bezeichnet, so wie zur Aufhellung der neuesten
kirchlichen Wirren beigetragen und das Ziel angedeutet zu ha-
ben, zu welchem das System der Restauration in seiner conse-
quenten Verfolgung nothwendig führt.

Berichtigungen.

Seite 100 Zeile 20 statt so leicht lies sogleich.

108 15 seiner Frau lies einer Frau.

133 22 katholischen lies lateinischen.

170,
E